Boruss
200 ka
Voigtel

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36605745980010

<36605745980010

Bayer. Staatsbibliothek

Verſuch
einer
Statistik
des
preuſsischen Staates
für
Freunde der Wiſſenſchaft, Geſchäftsmänner
und höhere Unterrichtsanſtalten

von

Dr. Traugott Gotthilf Voigtel,
Königl. preuß. Geheimen Hofrathe, Oberbibliothekare und Profeſſor
der Geſchichte an der Univerſität zu Halle.

Vierte mit Benutzung amtlicher Quellen umgearbeitete
und mit einer General-Karte des preußiſchen Staates verſehene
Ausgabe.

Halle,
bei Karl Auguſt Kümmel.

1837.

40. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Hochwohlgeb.

dem Herrn

Dr. Nicolovius

Königl. preuß. wirklichen Geheimen Oberregierungs-rathe, Direktor im Miniſterio der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klaſſe mit dem Sterne;

und

Sr. Hochwohlgeb.

dem Herrn

Dr. Schulze

Königl. preuß. Geheimen Oberregierungsrathe, Mitgliede des Miniſterii der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klaſſe

mit

der ausgezeichnetſten Hochachtung

gewidmet

von dem

Verfaſſer.

Vorrede.

Früher, als ich vermuthete, iſt die dritte Ausgabe dieſes Buches vergriffen und die gegenwärtige vierte verlangt worden. Bei dieſer habe ich das, was nicht mehr Statt findet, weg gelaſſen, das, was jetzt gilt, eingeflochten, Fehler verbeſſert, das Mangelhafte ergänzt, manches anders geſtellt, und die neueſten Zahlenangaben, welche ich erhalten konnte, benutzt. Dabei bin ich durch die in der Allgemeinen preußiſchen

Staatszeitung ſtehenden, gehaltreichen Aufſätze des wirklichen Herrn Geheimen Regierungsraths und Ritters Hoffmann, Direktors des ſtatiſtiſchen Bureaus, eines der erſten europäiſchen Statiſtiker, ſo wie durch mehrere ſachkundige Männer, welchen ich öffentlich hier den verbindlichſten Dank ſage, unterſtützt worden. Vor allen muß ich die zuvorkommende Güte des Herrn Geheimen Regierungsraths Engelhardt, Mitgliedes des ſtatiſtiſchen Bureaus rühmen, welcher mein Manuſkript vor dem Drucke durchgeſehen und daſſelbe mit vielen Berichtigungen und Ergänzungen, beſonders im Kapitel von den Landkarten des preußiſchen Staates, verſehen hat. Eben ſo ſehr fühle ich mich dem Herrn Geheimen Ober-Juſtizrathe und Ritter Starke in Berlin verpflichtet, welcher mit ſeltener Gefälligkeit, und, wie Sachverſtändige bemerken werden, mit großer Umſicht und Genauigkeit den Abſchnitt, welcher vom Juſtizweſen handelt, verbeſſert hat. Daher hoffe ich, daß dieſer ſelbſt für juriſtiſche Geſchäftsmänner Intereſſe haben wird. Auch der Herr Geheime Oberbergrath und Ritter Wohlers in Berlin, Herr Regierungsrath Küttner in Merſeburg, und Herr Hofrath und Ritter Koch in Berlin u. a. haben das Buch mit ſchätzbaren Bemer-

kungen bereichert. Aber wie Manches mag noch zu ergänzen und zu verbeſſern ſein! Wer ſich mit ſtatiſtiſchen Arbeiten beſchäftigt hat, weiß, wie ſchwer die nöthigen Notizen zu erhalten ſind, und wie leicht, bei allem Fleiße, etwas überſehen werden kann. Niemand wird daher gegründete Belehrungen dankbarer annehmen, als ich, da es mir blos um einen Beitrag zur Beförderung einer genaueren Kenntniß unſeres, unter den europäiſchen Reichen ſo hoch geſtellten Staates zu thun iſt. Daß aber unſer Staat in ſeiner Militair- und Civilverfaſſung beſonders in ſeiner Kultur, namentlich in der geiſtigen, auf einer hohen Stufe ſteht, das räumen ſelbſt einſichtsvolle Ausländer ein, die mit ihrem Lobe nicht verſchwenderiſch ſind, und empfehlen mehrere unſere Einrichtungen ihrem Vaterlande zur Nachahmung. Mögen dieſe Vorzüge bleibend ſein und unſere Landsleute immer lebhaft das Glück empfinden, dem preußiſchen Staate anzugehören!

Die angehängte Karte iſt von neuem lithographirt worden und ſoll, nach meinem Wunſche, eine kurze Ueberſicht der preußiſchen Ländermaſſe mit den nöthigſten Abtheilungen gewähren.

Eine Ueberſicht der Einwohnerzahl des preußiſchen Staates zu Ende des Jahres 1836 iſt am Schluſſe des Buches S. 266. beigefügt worden.

Halle, d. 26. April 1837.

Der Verfaſſer.

Ueberſicht des Inhalts.

Einleitung.

I. Quellen.

I. Geſetze.
A) Grundgeſetze. §. 1.
B) Geſetze, welche nicht zu den Grundgeſetzen gehören. §. 2.
II. Verträge. §. 3.
A) Grundverträge. Ebend.
B) Verträge, welche nicht zu den Grundverträgen gehören. Ebend.
III. Friedensſchlüſſe. §. 4.
IV. Etats. §. 5.
V. Amtsblätter der Regierungen. Ebend.
VI. Die von den Regierungen herausgegebenen Beſchreibungen ihrer Regierungsbezirke. Ebend.
VII. Geburts-, Kopulations- und Todtenliſten. §. 6.
VIII. Volkszählungsliſten. Ebend.
IX. Waaren-Aus- und Einfuhrliſten. Ebend.
X. Zoll- und Acciſe-Tarifs. Ebend.

II. Hülfsmittel.

I. Adreßbücher. §. 7.
II. Politiſche Zeitungen. §. 8.
III. Kreisblätter, Intelligenzblätter. §. 8.
IV. Landkarten. §. 9.
A) Vom ganzen Staate.
B) Von einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken.

III. Literatur.

I. Ueber den ganzen Staat. §. 10.

A) Größere Werke.
B) Kleinere Werke.
C) Zeitſchriften.

II. Ueber einzelne Provinzen, Regierungsbezirke u. Gegenden. §. 11.

Erſter Abſchnitt.

Beſtandtheile des Staates.

I. Land oder Boden.

I. Lage nach Breite und Länge nebſt den Grenzen. §. 12.
II. Größe. §. 13.
III. Eintheilung. §. 14.
IV. Verſchiedenheit der Oberfläche. §. 15—19.
V. Fruchtbarkeit. §. 20.
VI. Klima. §. 21.

II. Bewohner des Landes oder Bodens.

A. Menſchen.

I. Nach ihren Stämmen und Sprachen. §. 22.
II. Nach ihren Ständen.
A. Erbliche Stände.
1) Adeliger Stand oder Adel. Erlangung, Eintheilung, Vorrechte, Beſchränkung, Verluſt. §. 23—29.
2) Bürgerlicher Stand. §. 30.
a) Bürgerſtand. Erlangung, Eintheilung, Rechte und Verbindlichkeiten, Beſchränkung. §. 31. 32.
b) Bauernſtand. Erlangung, Eintheilung, Rechte und Verbindlichkeiten, Beſchränkung. §. 33. 34.
B. Perſönliche Stände.
1) Geiſtlicher Stand. Erlangung, Eintheilung, Vorrechte, Beſchränkung, Verluſt. §. 35—37.
2) Militairſtand. §. 38.
3) Civilſtand. §. 39.
III. Nach ihren kirchlichen Lehrbegriffen. §. 40.
IV. Nach ihrer Anzahl. §. 41—46.
B. Thiere. §. 47.

Zweiter Abſchnitt.

Kultur des Staates. §. 48.

I. Phyſiſche Kultur. §. 49.

I. Produktion. §. 50.
A) Thierreich.
1) Säugethiere. §. 51. 52.
2) Vögel. §. 53.
3) Fiſche. §. 54.
4) Inſekten. §. 55.
B) Pflanzenreich. §. 56—66.
C) Mineralreich. §. 67—76.
II. Fabrikation. §. 77.
A) Fabrikate aus Stoffen des Thierreichs. §. 78—80.
B) Fabrikate aus Stoffen des Pflanzenreichs. §. 81—92.
C) Fabrikate aus Stoffen des Mineralreichs.
1) Aus Metallen. §. 93—102.
2) Aus Thonarten. §. 103—105.
3) Aus ſalzartigen Stoffen. §. 106—107.
D) Fabrikate aus Stoffen mehrerer Reiche. §. 108—110.
III. Handel. §. 111.
A) Handel treibende Perſonen. §. 112.
B) Geld und Wechſel. §. 113.
C) Maaß und Gewicht. §. 114.
D) Handelswege zu Waſſer und zu Lande. §. 115.
E) Häfen. Ebend.
F) Handelsplätze. Ebend.
G) Markt= und Meßſtädte. Ebend.
H) Banken. §. 116.
I) Handelsinſtitute. §. 117.
K) Handlungsgeſellſchaften. Ebend.
L) Handelsartikel. §. 118. 119.
M) Handelsbilanz. §. 120.
IV. Gewerbe. §. 121.
V. Nationaleinkommen. §. 122. 123.
VI. Körperliche Bildung. §. 124.

II. Geiſtige Kultur. §. 125.

I. Religion. §. 126.

II. Wiſſenſchaften. §. 127—142.
III. Schöne Künſte. §. 143—145.
IV. Sitten. §. 146.

Dritter Abſchnitt.

Form des Staates.

I. Im Allgemeinen. §. 147.
II. Im Beſondern.
1) Regent und deſſen Titel. §. 148.
2) Volljährigkeit. §. 149.
3) Huldigung. Ebend.
4) Religion. Ebend.
5) Prinzen und Prinzeſſinnen. Ebend.
6) Hofſtaat. §. 150.
7) Regierungsrechte. §. 151.
8) Wapen des Staates. §. 152.
9) Orden. §. 153. 154.
10) Landſtände. §. 155.

Vierter Abſchnitt.

Verwaltung des Staates.

I. Im Ganzen. §. 156.
1) Der Staatsrath. §. 157.
2) Das Staatsminiſterium. §. 158.
3) Das ſtatiſtiſche Bureau. §. 159.
4) Das geheime Staats- und Kabinetsarchiv. §. 160.
II. Im Einzelnen.
I) Innere Angelegenheiten.
AA) Civilverwaltung.
1) Angelegenheiten des Königl. Hauſes, der Königl. Familie und der höhern Hofämter. §. 161.
2) Juſtizweſen. §. 162—178.
3) Finanzen. §. 179.
a) Einnahmen im Ganzen. §. 180. Im Einzelnen. §. 181—199.
b) Ausgaben. §. 200—201.
c) Anſtalten zur Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben und zur Prüfung derſelben. §. 202—204.
4) Verwaltung des Staatsſchatzes und der Münzen. §. 205.

5) Handel und Gewerbe. §. 206.
6) Polizei. §. 207.
7) Provinzial=, Kreis= u. Kommunalangelegenheiten. §. 208.
a) Die Oberpräſidenturen nebſt den Regierungen u. Provinzial=Steuerdirektoren. §. 209—214.
b) Ständiſche Verwaltung. §. 215.
c) Kreisverwaltung. §. 216.
d) Kommunalverwaltung. §. 217.
e) Provinzial= und Kommunalſchuldenweſen. §. 218.
f) Gutsherrliche und bäuerliche Verhältniſſe. §. 219.
g) Landſchaftliche Kreditſyſteme. §. 220.
h) Militairſachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung Statt findet. §. 221.
i) Feuerſocietäten. §. 222.
k) Allgem. Wittwenverpflegungsanſtalt zu Berlin. §. 223.
l) Armenweſen. §. 224.
8) Kirchenweſen. §. 225—231.
9) Schulweſen. §. 232. 233.
10) Medicinalweſen. §. 234. 235.
11) Lehnweſen. §. 236.
12) Verwaltung des Fürſtenthums Neuchatel und der Grafſchaft Valangin. §. 237.
BB) Militairverwaltung.
1) Im Allgemeinen. §. 238.
2) Im Beſondern.
a) Unterrichts= und Prüfungsanſtalten. §. 239.
b) Medicinalweſen. §. 240.
c) Militairjuſtiz. §. 241.
d) Militairkirchenweſen. §. 242.
e) Servisweſen. §. 243.
f) Militairintendanturen. §. 244.
g) Unterſtützungsanſtalten. §. 245.
h) Verpflichtung zum Kriegsdienſte. §. 246. 247.
i) Stehendes Heer. §. 248.
k) Landwehr und Landſturm. §. 249—252.
l) Oberaufſicht über das Militair in den Provinzen. §. 253.

m) Eintheilung der Armee. §. 254—556.
n) Beſoldungen. §. 257.
o) Penſionen. §. 258.
p) Gendarmerie. §. 259—261.
II) Auswärtige Angelegenheiten. §. 262.

Fünfter Abſchnitt.

Verhältniß des Staates zu andern Staaten.

I. Zu den europäiſchen. §. 263.
II. Zum Deutſchen Bunde. §. 264. 265.
III. Zu einzelnen Deutſchen Staaten. §. 266.

Einleitung.

I.

Quellen.

I. Geſetze.

§. 1.

A) Grundgeſetze.

Die Grundgeſetze des Staates, ſeitdem die Regenten deſſelben den Titel König von Preußen angenommen haben, ſind:

a) das auf die Diſpoſition Friedrichs I. vom J. 1710 ſich beziehende Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 13. Auguſt 1713 [1]) über die Inalienabilität aller zum Staate gehörigen Länder, Güter und Einkünfte;

b) das mit Zuziehung aller Prinzen des Königl. Hauſes und der Stände in den Provinzen gegebene, und durch das Publikandum vom 6. Nov. 1809 zu öffentlicher Kenntniß gebrachte, Edikt und Hausgeſetz vom 17. December 1808 [2]), worin die Veräußerung aller Domanial-Grundſtücke, Gefälle und Rechte, unter gewiſſen Bedingungen, geſtattet, aber die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränetätsrechte in Anordnung der Primogenitur und des Fideikommiſſes beſtätigt wird. An dieſes Hausgeſetz ſchließt ſich die Königl. Verordnung an, welche unter dem 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen erlaſſen worden iſt [3]).

---

1) S. Chriſt. Otto Mylius Corp. Constitt. March. Th. IV. Abth. 2. S. 162.

2) Mathis allgem. juriſtiſche Monatsſchrift für die Preuß. Staaten, achter Band S. 463 — 482.

3) Geſetzſammlung 1819, N. 7. S. 73.

c) die Verordnung Friedrich Wilhelms III. vom 22 Mai 1815 [1]) über die zu bildende Repräſentation des Volks, zur Berathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einſchluß der Beſteurung, betreffen;

d) das allgemeine Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände, vom 5. Junius 1823 [2]).

§. 2.

B) Geſetze, welche nicht zu den Grundgeſetzen gehören.

Sie ſind theils in beſondern Sammlungen [3]), von welchen aber die Privatſammlungen kein öffentliches oder

---

1) Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten. 1815. N. 290, S. 103.

2) Geſetzſ. 1823, N. 13, S. 129.

3) Sammlungen:

a) *Corpus Constitutionum Marchicarum* von Chrſt. Otto Mylius. 6 Thle Fol. (v. J. 1298 bis 1736), deſſen Corp. Const. March. Continuat. I — IV, nebſt den Supplementen zu den drei erſten Continuationen (v. 1737 bis 1750). Ein Band Fol. desgl. *Repertorium* Corp. Const. March. chronol. et reale über beide Samml. v. 1298 — 1750. Berlin u. Halle 1755. 1 Bd. Fol.

Novum Corp. Const. Prussico-Brandenburgens. mit Königl. Bewilligung und Dero Akademie der Wiſſenſchaften darüber ertheiltem Privilegio .... Tom. I. — XII. Fol. (v. 1751 bis 1806). Dazu gehört Repertorium novi Corp. Const. Pruss. Brandenb. chronol. et reale über d. J. 1751 bis 1775. Berlin bei Kunſt ohne Jahrzahl. 1. Bd. Fol. Desgl. Repert. novi C. Const. Pruss. Brandenb. chronol. et reale über die J. v. 1751 — 1809 Berlin bei Bowik. 1803. 1. Bd. Fol. (Die Sammlung hat gerichtliche Gültigkeit nach dem Patente v. 11. April 1803.).

b) Rabe (Carl Ludw. Heinr. von) Sammlung Preuß. Geſetze und Verordnungen, welche auf die allgemeine Depoſital-, Hypotheken-, Gerichts-, Criminal- und Städte-Ordnung, auf das allgemeine Landrecht, auf die Landſchaftlichen Creditreglements und auf Provinzial- und Statutarrechte Bezug haben. Nach der Zeitfolge geordnet. 1r Bd. in ſieben Abtheilungen die Jahre 1425 bis 1789; 2r bis 12r Band, enthaltend die Jahre 1790 bis 1812, nebſt den Verordnungen, welche die Pfandbriefe betreffen von 1769 bis 1818; 13r Band, enthaltend die in den früheren Bänden ausgelaſſenen Verordnungen der Jahre 1587 bis 1812. Halle 1816 — 1825, 8.

c) Klein, F., Annalen der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit in den Preußiſchen Staaten. Berlin 1788 — 1809.

vor Gericht gültiges Anſehn haben, (Patent zur neuen Auflage des Landrechts vom 11. April 1803, §. 20.) wenn ihnen dieſes nicht vom Landesherrn oder den Miniſterien beigelegt worden iſt, theils in den Geſetzbüchern enthalten. Die letzten ſind entweder für den ganzen Staat [1]), oder bloß für

d) Amelang (K. L.) neues Archiv der Preuß. Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit. Berlin 1800 — 1806. 4 Bde. 8. (hat nach dem vorgedruckten Reſk. vom 19. Febr. 1800 u. d. Patente v. 11. April 1803. öffentliches Anſehen.)

e) Mathis allgemeine juriſtiſche Monatsſchrift für die Preuß. Staaten. 1n Bds 1s Heft vom Juli 1805 bis 11n Bds 3s Heft. Sept. 1811. Dazu: Vollſt. Regiſter über die neun erſten Bände. Berlin 1811. 8. (die darin abgedruckten Reſkripte des Juſtizminiſterii werden als geſetzl. Erklärungen der Geſetze angeſehen. Reſkr. des Juſtizm. 3. Nov. 1810. Band 9. S. 511. d. Monatsſchr.)

f) v. Kamptz Jahrb. f. d. Preuß. Geſetzg. S. §. 10. Zeitſchriften.

g) Ebendeſſ. Annalen der Pr. innern Staatsverwaltung. Ebend.

h) Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten v. 1810—1837. Berlin 4. Dieſe unter Aufſicht des Staats gedruckte (aber nicht ganz vollſtändige) Sammlung enthält, nach N. 1. §. 1., die Königl. Geſetze u. Verordnungen v. 27. Oktb. 1810 an, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen. Dazu gehören die in einem beſondern Bande, als Anhang zu der Geſetzſammlung, für die Zeit vom 14. April 1806 bis 27. Oktober 1810 geſammelten Geſetze und Verordnungen. Das Aufſchlagen wird erleichtert durch das „Hauptregiſter zur Geſetzſammlung für die Königl. Preußiſchen Staaten v. 1806 bis 1830.“ Berlin 1831. 4.

1) Geſetzbücher für den ganzen Staat:

a) Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten. Neue Ausg. Erſten Theils 1r u. 2r Bd. Zweiten Theil. 1r u. 2r Bd. nebſt dem Regiſter in einem beſondern Bde. Berlin 1828. 8. (In dieſe Ausg. iſt an den gehörigen Orten eingeſchaltet: erſter Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen u. Ergänzungen des A. L. R. verkürzt geſammelt ſind. Berlin 1803. 8.) Neue unveränderte Ausgabe 1832. 8.

b) Allgem. Kriminalrecht für die Preuß. Staaten. Erſter Th. Kriminalordnung. Fünfter unveränderter Abdruck. Berl. 1828. 8. Regiſter zur Kriminalordnung, nebſt einem Anhange. Berlin 1828. 8. Sechſter unveränderter Abdruck 1830. 8.

c) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten. 1r bis 3r Th. Neue Ausgabe. Berlin 1828. 8. (In dieſe Ausgabe iſt gehörigen Orts eingeſchaltet: „nhang z. Aallg. Gerichtsordnung für die Preußiſchen Staaten. Berlin 1815. 8.“) Neue Ausgabe 1831. 8.

einzelne Provinzen [1]) entworfen. Zur Ueberſicht der Materien, ſowohl in den Geſetzſammlungen, als in den Geſetzbüchern, dienen Repertorien [2]), Hand- und Hülfsbücher [3]), welche zum Theil zweckmäßiger eingerichtet ſein könnten.

§. 3.

II. Verträge.

A. Grundverträge.

1) Des Regenten mit Einheimiſchen:

a) des Regenten mit allen Provinzen des Staats.

Dergleichen ſind bis jetzt nicht vorhanden.

b) des Regenten mit einzelnen Provinzen.

Die mit Neufchatel abgeſchloſſenen Articles géneraux vom 17. Auguſt 1707 [4]) ſind der einzige unter den Grundverträgen mit einzelnen Provinzen, welcher ſeine Gültigkeit behalten hat, indem er durch die Erklärung des Königs [5])

---

1) Geſetzbücher für einzelne Provinzen:

a) v. Kamptz Provinzial- u. ſtatutariſche Rechte in der preußiſchen Monarchie. 3 Th. Berlin 1826—1828.

b) Oſt-Preußiſches Provinzialrecht. Berlin 1801. 8.

c) Kunow, von, das jetzt beſtehende Provinzialrecht der Neumark. Berlin 1836. 8.

2) Repertorien:

a) Hoffmanns (P. J. G.) Repertorium d. Preuß. Brandenburg. Landesgeſetze ——— nach alphabetiſcher Materienfolge entworfen 1r bis 5r Th. Züllichau 1800 — 1817. 1e u. 3e Fortſetzung 1802 — 1804. 8.

b) Ebendeſſ. Repert. ſämmtl. das Hypothekenweſen betreffende Landesgeſetze. Züllichau 1805. 8.

c) Ebendeſſ. Repert. der Stempelverordnungen. Züllichau 1815. 8.

3) Hand- und Hülfsbücher:

a) Paalzow (Ch. L.) Handbuch für prakt. Rechtsgelehrte in den Preuß. Staaten. Berlin 1802 — 3. 3 Bde. 8.

b) Rabe (C. Ludw. Heinr. v.) Hülfsbuch für praktiſche Juriſten in den Königl. Preuß. Staaten beim Gebrauche des allgemeinen Landrechts u. ſ. w., enthaltend die Allegate der abgedruckten Verordnungen u. ſ. w., durch welche die gedachten Geſetze abgeändert oder näher erklärt werden. Berlin 1814. 8.

4) Im Supplement au Corps universel diplomatique von *Du Mont* par Rousset. Tom. II. Partie II. p. 65 u. 66.

5) S. Allgem. Zeitung J. 1814, Beilage N. 84 u. 85, wo ſie abgedruckt iſt.

datirt London am 18. Jun. 1814, einige Modifikationen abgerechnet, beſtätigt worden iſt.

2) Des Regenten mit Auswärtigen. (S. V. Abſchnitt.) Die wichtigſten unter den neuern ſind:

a) Für den ganzen Staat:

aa) Die Wiener Kongreßakte vom 9. Junius 1815 [1])

bb) Die heilige Allianz oder der heilige Bund, Paris den 26. September 1815 [2])

b) Für einzelne Theile des Staats:

aa) Der Kronenvertrag des Churfürſten Friedrichs III. mit dem Kaiſer Leopold I. vom 16. Nov. 1700 [3]).

bb) Die deutſche Bundesakte, Wien den 8. Junius 1815 [4]), verbunden mit Preußens Erklärung am Bundestage, in der 22. Sitzung am 4. Mai 1818 [5]) über den Beitritt zum deutſchen Bunde mit ſieben Provinzen, namentlich: Pommern, Brandenburg, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen, Kleve, Berg und Niederrhein.

cc) Schlußakte der über Ausbildung und Befeſtigung des

---

1) Martens supplément au recueil d. pr. traités Tom. VI p. 379: acte du congrès de Vienne. Klüber's (Joh. Ludw) Akten des Wiener Kongreſſes, 6n Bandes 21s Heft. S. 12 — 107. Auch beſonders von demſelben herausgegeben unter dem Titel: Schlußakte des Wiener Kongreſſes, und Bundesakte u. ſ. w. Zweite Auflage. Erlangen 1818. 8. Dritte verbeſſerte und vermehrte Auflage in Ebendeſſelben Quellenſammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutſchen Bundes. Erlangen 1830. 8.

2) Archiv des heiligen Bundes. Erſtes Heft. S. 1—11. München 1818. 8. Martens supplément au recueil des principaux traités Tom. VI, S. 656.

3) Im Supplément au Corps univ. — Par *Rousset*, P. I. p. 461.

4) Authentiſcher Abdruck. Mit Bewilligung der Oeſtr. Geſandtſchaft am Bundestage. Frankfurt a. M. 1816. 4. Auch in der Geſetzſammlung f. d. pr. St. 1818, Anhang: S. 143. Desgleichen in: Klüber's Staatsarchiv des Deutſchen Bundes, S. 11—39. Erlangen 1816. 8. Auch in den Protokollen der Deutſchen Bundesverſamml. 1r Bd. S. 30—43. Frank. a. M. 1817. 4.

5) Protokolle der Deutſchen Bundesverſammlung Fünfter Band S. 215. Frankf. a. M. 1818. 4.

deutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen vom 15. Mai 1820 [1]).

B. Verträge, welche nicht zu den Grundverträgen gehören.

Es giebt deren zu viele, als daß ſie namentlich hier aufgeführt werden könnten. Beſonders gehören hierher: die mit den meiſten deutſchen Bundesſtaaten von 1833 an geſchloſſenen Zollverträge. (S. Geſetzſ.)

§. 4.

III. Friedensſchlüſſe.

Die wichtigſten unter den neuern ſind: die mit Frankreich vom 30. Mai 1814 [2]) und vom 20. November 1815 [3]) und der mit dem Könige von Sachſen vom 18. Mai 1815 [4]).

§. 5.

IV. Etats.

Dieſe ſind ſehr brauchbare Quellen für die Statiſtik, beſonders zur Beurtheilung des Verhältniſſes, in welchem die verſchiedenen Verwaltungszweige gegen einander ſtehen.

Sie richten ſich übrigens (ſeit 1815) nach dem Kalenderjahre [5]).

Die Preußiſche Regierung läßt auch hier eine preiswürdige Oeffentlichkeit eintreten, indem nach einem Befehle des Königs vom 21. Febr. 1829 [6]) der Haupt=Finanz=Etat des Staates von drei zu drei Jahren bekannt gemacht werden ſoll. Der neueſte Etat dieſer Art iſt für d. J. 1835 — 1837 [7]).

V. Die Amtsblätter der Regierungen.

Sehr wichtig, beſonders wegen der darin bekannt gemachten Reſkripte der Miniſterien und Verordnungen der Pro=

1) Geſetzſammlung J. 1820, S. 113.
2) Geſetzſammlung J. 1814, S. 113.
3) Geſetzſammlung J. 1816, S. 13.
4) Geſetzſ. 1815, S. 53.
5) Kabinetsbefehl v. 19. Mai 1814. S. Geſetzſ. d. J. S. 39.
6) S. Geſetzſammlung d. J. 1829. N. 3. S. 14.
7) S. Geſetzſ. 1835. N. 9. S. 61.

vinzialkollegien, welche dadurch öffentliche Gültigkeit bekommen [1]).

VI. Die von den Regierungen herausgegebenen Beſchreibungen ihrer Regierungsbezirke.

Sie ſind unter verſchiedenen Namen herausgekommen, z. B. topographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht des Regierungsbezirks N. N. Der Regierungsbezirk N. N., ein geograph. ſtat. u. topogr. Handbuch u. ſ. w.

Ferner gehören hierher die von den Regierungen herausgegebenen Verzeichniſſe der in ihren Bezirken befindlichen **Fabriken und Manufakturen** [2]).

§. 6.

VII. Geburts-, Kopulations- und Todtenliſten [3]).

Sie ſind unter den verſchiedenen Arten von dergleichen Liſten die richtigſten, weil damit gewöhnlich Einnahmen für die Behörden, von welchen ſie aufgenommen werden, verbunden ſind.

VIII. Volkszählungsliſten.

Sie ſind für die Statiſtik ſehr wichtig, wenn ſie genau ſind. Im preußiſchen Staate werden ſeit 1822 die früher jährlich vorgenommenen **polizeilichen** Zählungen der Einwohner am Ende jedes **dritten** Jahres veranſtaltet. Dieſe Zählungen ſind nach und nach genauer geworden, beſonders ſeit dem Jahre 1820, wo die Klaſſenſteuer eingeführt wurde [4]).

---

1) Königl. Verordnung v. 9. Jun. 1819. S. Geſetzſ. v. J. 1819.

2) Von dieſen Anſtalten liefern auch „**Ferbers's** Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zuſtandes der Preußiſchen Monarchie, aus amtlichen Quellen, Berlin 1829, 8." ſehr ſchätzbare Notitzen. Vergl. Ebendeſſelben: „Neue Beiträge, Berlin 1832." Sie gehen bis zum Ende des J. 1831.

3) Die neueſten Geburts- und Sterbeliſten für das J. 1835 (vom wirklichen Geheimen Oberregierungsrathe Hoffmann) befinden ſich in der Preußiſchen Staatszeitung 1836, N. 236 u. 237.

4) Dergl. Liſten ſind in den Ortsverzeichniſſen der Regierungen enthalten, ſo wie in J. G. **Hoffmann's** „neueſter Ueberſicht der Bodenfläche, der Bevölkerung und des Viehſtandes der einzelnen

IX. Waaren=Aus= und Einfuhrliſten.

Keine Art von Liſten iſt ſchwieriger, theils wegen des häufigen Unterſchleifs bei der Angabe der Waaren, theils wegen der Ausmittelung deſſen, was Aus= oder Einfuhr des Staats iſt, bei deſſen ſo zerſtückelt liegenden Provinzen [1]).

X. Zoll= und Acciſe=Tarifs.

Der neueſte iſt nach der Kabinetsordre v. 21. Okt. 1836 für die Jahre 1837, 38 u. 39 entworfen worden und befindet ſich in der Geſetzſammlung 1836 [2]).

II.

Hülfsmittel.

§. 7.

I. Adreßbücher.

1) Für den ganzen Staat:

Das ſeit dem Jahre 1818 wieder erſchienene: Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat. Das neueſte iſt für das Jahr 1836. Berlin 8. Zur Erklärung deſſelben diente ehedem der: Anhang zum Handbuche über den Königl. Preuß. Hof und Staat, Berlin, 8. von welchem aber ſeit 1818 keine neue Auflage, welche ſehr gewünſcht wird, erſchienen iſt.

2) Für einzelne Theile des Staates:

Vorzüglich erwähnt zu werden verdienen:

a) Adreßkalender der Königl. Hofſtaaten, der oberſten Staatsbehörden u. ſ. w. in den Haupt= und Reſidenzſtädten Berlin und Potsdam, welcher jährlich zu Berlin in 8 herauskommt.

Kreiſe des preußiſchen Staats." Berlin 1833. Die neueſten Liſten der Art, von eben dem Verf. findet man: für das J. 1834 in der allgem. Staatszeitung, v. J. 1836, N. 236.

1) Die neueſten, aus amtlichen Quellen gefloſſenen, Liſten der Art ſ. in Ferber's (vorher angeführten) Beiträgen. Berlin 1829 u. 1831.

2) Geſetzſ. 1836, N. 18.

b) Almanach de Neuchatel en Suisse, 8.

c) Lohmann (Wilh.) erſter Verſuch eines allgemeinen ſyſtematiſch geordneten Adreßbuches der Stadt Magdeburg für alle Stände, nebſt einer hiſtoriſch-topographiſchen Beſchreibung der Stadt und ihrer Merkwürdigkeiten, wie auch der Umgegend. Magdeburg 1817, 8.

d) Officielles Adreßbuch für Rheinland-Weſtphalen. Herausgegeben (1834) von Rütiger Brüning. Bearbeitet von Goswin Krackrügge. Elberfeld. (ohne beigedruckte Jahrzahl.)

§. 8.

II. Politiſche Zeitungen.

Es giebt deren jetzt zu Königsberg, Poſen, Stettin, Stralſund, Berlin, (die allgem. Preuß. Staatszeitung mitgerechnet: 3), Breslau (2), Liegnitz, Magdeburg, Burg, Halberſtadt, Halle, Erfurt, Nordhauſen, Hamm, Lippſtadt, Schwelm, Münſter, Bonn, Cöln, Cleve, Crefeld, Düſſeldorf, Eſſen, Elberfeld, Solingen, Weſel, Kreuznach, Aachen, Trier, Koblenz, Neuwied u. a. O.

Die für die Statiſtik wichtigſte iſt: die allgemeine Preuß. Staatszeitung, deren erſtes Stück am 2. Jan. 1819 erſchienen iſt. Vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienen die darin befindlichen, von dem wirklichen geheimen Oberregierungsrath Hoffmann gelieferten ſtatiſtiſchen Aufſätze, welche mit H. unterzeichnet ſind. Auch die Berliniſchen, von welchen die eine im Verlage Voſſiſcher Erben, die andere in der Haude und Spenerſchen Zeitungs-Expedition herauskommt, ſind wegen der darin vorkommenden Verordnungen und Bekanntmachungen der Miniſterien und anderer Behörden für die Statiſtik brauchbar.

III. Kreisblätter.

In jedem Landräthl. Kreiſe werden dergl. unter verſchiedenen Titeln herausgegeben. Sie enthalten theils gemeinnützige Aufſätze, theils Bekanntmachungen, welche zunächſt auf den Kreis oder einzelne Oerter deſſelben Beziehung haben.

IV. Intelligenzblätter, Wochenblätter.

Sie kommen an vielen Oertern unter verſchiedenen Titeln, wöchentlich (manche auch mehr als einmal in der Woche) heraus, und enthalten theils belehrende oder auch bloß unterhaltende Aufſätze, theils Bekanntmachungen der Obrigkeiten und Privatperſonen.

§. 9.

V. Landkarten.

A) Vom ganzen Staate.

1) Größere:

a) Karte von den Königl. Preuß. Staaten in Militärabtheilungen, Provinzen und Regierungsbezirke eingetheilt, nach aſtronomiſchen Ortsbeſtimmungen und den beſten Spezialkarten mit Rückſicht auf die neueſten Grenzbeſtimmungen entworfen, zufolge der Wiener Kongreßakte, des Pariſer Friedens v. 20. Nov. 1815, und der neueſten Austauſchungen 1816, von H. H. Gotthold, 25 Sekt., (aus deſſen Karte von Deutſchland) in Kommiſſion bei Simon Schropp und Comp. in Berlin.

b) Die in dem geogr. Inſtitute zu Weimar aus der großen topographiſch-militäriſchen Karte von Deutſchland entnommene Spezialkarte der Preuß. Monarchie in 10 Atlanten, deren jeder eine der 8 Preuß. Provinzen, nach Regierungsbezirken und Kreiſen abgetheilt, enthält.

c) Poſtkarte vom Preuß. Staate in 25 Blättern entworfen und bearbeitet von Heinrich Berghaus. Berlin 1824.

d) Hydrographiſche Karte vom Preuß. Staate und den angränzenden Ländern von C. v. Rau. Breslau 1826.

e) Neue Generalkarte des Preuß. Staates in ſeiner jetzigen Begränzung und Abtheilung, nach den von dem ſtatiſtiſchen Bureau in Berlin mitgetheilten Nachrichten, in 24 Sektionen. Halle bei C. A. Kümmel. Neue Ausgabe ſ. Buchſtab m.

f) Hiſtoriſcher Atlas von Preußen vom Jahre 1419—1816, 12 Blätter, in der Baumgärtnerſchen Buchhandlung zu Leipzig. — 1816.

g) Hauptſtraßen-Karte vom Preuß. Staate und den angränzen Ländern, vom Königlichen Miniſterio des Handels. 9 Blätter. 1825.

h) Karte vom Preuß. Staate mit beträchtlichen Theilen der angränzenden Länder, vom Major Kurts; in 12 Blättern. 1831.

i) Adminiſtrativ-ſtatiſtiſcher Atlas vom Preußiſchen Staate. (Von F. v. Döring, königl. preuß. Hauptmann). Berlin 1829. (Beſteht aus 22 Blättern.)

k) Poſtkarte von dem Preuß. Staate in 6 Blättern, herausgegeben vom Cours-Bureau des Generalpoſtamtes. Berlin 1829.

l) Atlas des Königreichs Preußen in 27 Blättern. Erfurt, Verlag der Müllerſchen Buchhandlung. Anmerk. Jedes Blatt enthält einen Regierungsbezirk, mehrentheils von Blume gezeichnet.

m) Karte von Norddeutſchland und dem ganzen Preußiſchen Staate, nach den vom ſtatiſtiſchen Bureau mitgetheilten Nachrichten, in 24 Blättern. Halle, bei C. A. Kümmel 1833.

Anmerk. Dieſer Karte hat die zu k benannte zu Grunde gelegen, welche durch Nachtragung aller ſeit ihrem erſten Erſcheinen neuentſtandener Chauſſeen, Einzeichnung der Veränderung der Landräthl. Kreiſe ꝛc. verbeſſert und zugleich zur Karte von Norddeutſchland umgeſchaffen worden iſt.

2) Kleinere:

a) Karte von Deutſchland mit den angrenzenden Staaten, in 2 Blättern, entworfen v. F. B. Engelhardt. Halle 1826, bei C. A. Kümmel. Die erſte Sektion dieſer Karte unter dem Titel Nord-Deutſchland für ſich beſtehend, enthält zugleich den ganzen Preußiſchen Staat.

b) Generalkarte vom Preuß. Staate, mit den Gränzen der Regierungsbezirke und landräthlichen Kreiſe, entworfen im Jahre 1827, verbeſſert 1833 von F. B. Engelhardt. Berlin 2 Bl.

c) Generalkarte von dem Preuß. Staate entworfen und gezeichnet von C. F. Weiland. Weimar 1829. 2 Bl.

d) Poſt- und Reiſekarte von Preußen ꝛc. 1 Bl. v. Goldſchmidt. 1831.

c) Der Preuß. Staat, nach ſeinen weſentlichſten Beziehungen, entworfen und gezeichnet von Rudolph v. Bennigſen Förder. In Stein geſtochen. In Kommiſſion der Kreutzſchen Buchhandlung zu Magdeburg 1836. Ein großes Blatt mit vielen Nebenkarten am Rande, in kleinem Maaßſtabe.

B) Von einzelnen Provinzen:

1) Preußen.

a) Karte von Oſt-Preußen., Preuß.-Litthauen und Weſtpreußen, nebſt dem Netzdiſtrikte, unter Leitung des Preuß. Staatsminiſters v. Schrötter durch F. B. Engelhardt in den Jahren 1796—1802 aufgenommen, und mit Hülfe des von Textor'ſchen Dreiecknetzes zuſammengetragen in 25 Bl. Berlin 1810.

b) Karte von Oſt-Preußen, Litthauen, Weſt-Preußen u. dem Netzdiſtrikte, enthaltend die Regierungsbez. Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder und Bromberg, v. F. B. Engelhardt, Berlin, in 23 Sektionen. (Eine Berichtigung und Erweiterung der vorher angeführten Karte.)

Kreis-Karten:

a) Vom Kreiſe	Marienwerder,	1 Bl.	1833.	Dieſe Karten ſind Auszüge aus der von Schrötterſchen Karte von Preußen und in gleichem Maaßſtabe gezeichnet.
b) „ „	Schwetz,	1 „	1833.	
c) „ „	Konitz,	1 „	1833.	
d) „ „	Stuhm,	1 „	1833.	
e) „ „	Roſenberg,	1 „	1833.	
f) „ „	Schlochau,	1 „	1834.	
g) „ „	Lyck			Jede Karte beſteht aus 1 Blatte u. iſt vom Kapit. v. Witzleben von 1834 bis 1836 herausgegeben.
h) „ „	Heidekrug			
i) „ „	Johannisburg			
k) „ „	Ragnit			
l) „ „	Darkehmen			
m) „ „	Angersburg			

n) Vom Kreiſe Strasburg 1836. ohne des Verfaſſers Namen.

Karte vom Regierungsbez. Königsberg. Entworfen und gezeichnet v. Lieutenant Renner. Neuhaldensleben (1831.)

2) Brandenburg:

a) Die Mark Brandenburg, von D. F. Sotzmann. Berlin 1798.

b) Specialkarte von der Mittelmark, v. D. F. Sotzmann. Berlin 1820.

c) Karte von der Priegnitz, nach eignen Unterſuchungen und Verbeſſerungen neu entworfen v. F. B. Engelhardt. Berlin 1823.

d) Karte v. der Uckermark, nach eigenen örtlichen Unterſuchungen und Verbeſſerungen entworfen v. Engelhardt 1823.

e) Specialkarte von der Neumark und den angränzenden Ländern von D. F. Sotzmann, verbeſſert und erweitert v. F. B. Engelhardt, ſo daß ſie jetzt den ganzen Frankf. Regierungsbez. in 2 Sekt. u. 3 Supplementbl. enthält, 1818. Dieſe Karte iſt 1836 nach der neuen Veränderung der landräthlichen Kreiſe, welche vom 1. Jan. 1837 ab in Ausführung kommt, umgeändert und durch die bis dahin gebaueten und als ſolche nachgetragenen Straßen verbeſſert worden durch F. B. Engelhardt.

f) Karte vom Regierungsbezirk Potsdam. Gezeichnet vom Lieutenant Blume. (1831.)

g) Karte vom Regierungsbezirk Potsdam, aus der Mittelmark, Uckermark, und der Priegnitz beſtehend. Nach eigenen Unterſuchungen, Aufnahmen und Berichtigungen und nach der 1810 u. 1811 von dem verſtorbenen Hauptmann v. Textor und dem Major v. Oesfeld ausgeführten trigonometriſchen Vermeſſung zuſammengetragen und entworfen von F. B. Engelhardt 1826. in 4 Blättern. Wiederholt revidirt und verbeſſert herausgegeben im Jahre 1831, 1833 u. 1837. Dieſe letzte Ausgabe enthält die ſeit 1837 veränderte Kreis-Eintheilung und die bis dahin fertig gebaueten Chauſſeen, wie auch die Telegraphen-Stationen.

h) Das Polizei-Revier von Berlin eine Karte in 1 Blatt, 1836 von v. Witzleben.

i) Karte vom ganzen Oderbruche von Frankfurth bis Schwedt in 2 Blättern 1828. 29. von Koppin.

k) Topographiſche Karte der Gegend um Berlin 1 großes ſchönes Blatt von **Vogel v. Falkenſtein.**

Kreis=Karten:

Karte vom Kreiſe	Prenzlau	Eine jede Karte beſteht aus 1 Blatte v. F. A. v. **Witzleben** 1834, bei S. **Schropp u. C.**
» » »	Oſt=Havelland	
» » »	Weſt=Havelland	
» » »	Angermünde	
» » »	Oſt=Priegnitz	
» » »	Angermünde	
» » »	Arnswalde	
» » »	Kalau	
» » »	Kottbus	
» » »	Kroſſen	
» » »	Guben	
» » »	Friedeberg	
» » »	Spremberg	
Karte vom Kreiſe	Ober=Barnim	Jede Karte in 1 Blatte von v. **Witzleben** von 1834 bis 1836 herausgegeben.
» » »	Jüterbock=Luckenwalde	
» » »	Storkow=Beeskow	
» » »	Templin	
» » »	Züllichau=Schwiebus	
» » »	Soldin	
» » »	Lübben	
» » »	Landsberg	
» » »	Königsberg	

3) **Pommern:**

a) Reiſekarte und Meilenzeiger durch Pommern von **Engelhardt** 1786.

b) Karte des Königl. Preuß. Herzogthums **Vor=** und **Hinterpommern**, nach ſpeciellen Vermeſſungen entworfen von **Gilly**, ausgeführt von **D. F. Sotzmann.** Berlin 1789, 6 Bl.

c) Karte vom Königl. Preuß. Herzogthume **Vor=** und **Hinterpommern** im Jahr 1811, in 2 Sekt. entworfen v. **F. B. Engelhardt**, herausgegeben Berlin 1813, 2 Bl. (hat vor der erſten einige weſentliche Vorzüge.)

d) Die vorgenannte Karte berichtiget, erweitert und zur Karte der Regier.=Bezirke Stettin, Köslin und Stralſund

umgearbeitet 1821 von F. B. Engelhardt und herausgegeben 1822 bei S. Schropp u. Comp. zu Berlin in 3 Blättern.

e) Karte vom Regierungsbezirke Stettin. Stettin 1831.

f) Specialkarte der Inſel Rügen, nach den neueſten Meſſungen, von Friedrich von Hagenow. Berlin 1829. 4 Blätter, und dieſelbe Karte verkleinert auf 1 Blatt mit dem Titel: Reiſekarte von der Inſel Rügen.

g) Plan der Umgegend von Stargard, 4 kleine Blätter 1835 von E. v. Hartwig.

h) Karte der Inſel Rügen, 1 Blatt, 1835 von Schmelzer.

i) Karte der neuen Kunſtſtraße in Neu-Vorpommern 1835 von F. v. Hagenow.

4) Schleſien:

a) Atlas Silesiae — addita praefatione, qua de historia huius atlantis agitur, per *Wieland* et *Schubart.* Norimb. apud Hom. her. 1749, 16 Bl.

b) Karte von Schleſien, in das Liegnitziſche, Breslauiſche und Oppelnſche Reg. Dep. eingetheilt. Berlin 1820, 2 Bl.

c) Generalkarte von Schleſien nach den neueſten aſtronomiſchen Ortsbeſtimmungen, dem Wielandſchen Atlas und andern vorzüglichen Hülfsmitteln, neu gezeichnet von Chr. Fembo. Nürnberg 1827.

d) Atlas von Schleſien in Specialkarten der landräthlichen Kreiſe, und der Kreiſe öſterreichiſchen Antheils. Nach den neueſten Beſtimmungen und den beſten Hülfsmitteln entworfen von Wiesner, lithogr. von C. G. Gottſchling. Breslau bei Leukart 1829. *

e) Halb-Plan-Karte des Gebirges von der Landskrone in der Ober-Lauſitz bis zum Hundsrück in Mähren mit Inbegriff der Gegend zwiſchen der Elbe und Aupe, des Zopten-Gebirges und des Grätzberges vom Ruß. Obriſten, Frh. v. Diebitſch 1826 in 9 Blättern.

f) Geognoſtiſche Karte von Oberſchleſien und den angränzenden Ländern von Oeynhauſen. 4 Bl. bei Nicolai 1826.

* Anm. Jährlich erſcheinen 16 bis 20 Karten, von welchen jede den Subſcribenten 6 Silbergroſchen koſtet.

g) Karte für Reiſende nach dem ſchleſiſchen Rieſen-Gebirge und der Grafſchaft Glatz. Breslau und Leipzig bei Korn 1832, 1 Blatt.

h) Karte von Schleſien mit Rückſicht auf Knie's Beſchreibung von Schleſien 1 Blatt, Wiesner 1833.

i) Wand-Karte von Schleſien, 4 Blätter, 1835 von v. Grumbkow.

5) Poſen:

a) Spezialkarte von Süd-Preußen, aus der großen topographiſchen Vermeſſungskarte, unter Mitwirkung des Direktors Langner, reducirt und herausgegeben v. Gilly. 1802—3, 13 Bl.

b) Karte von dem Königreiche Polen, Großh. Poſen und den angränzenden Staaten, in vier Sektionen entworfen im Jahr 1810 von F. B. Engelhardt. Herausgegeben 1812, umgeändert im Jahr 1817. Berichtigt 1819.

c) Karte vom Großherzogthume Poſen aus der Gilliſchen Karte von Süd-Preußen, reducirt und gezeichnet vom Reg. Secr. Peſchell. 1823. 3 Bl.

d) Die Kreis-Karten vom Groß-Herzogthume Poſen, bearbeitet vom Hauptmann v. Höpfner, im gr. Generalſtabe, von denen bis jetzt lithographirt erſchienen ſind.

1)	Vom	Kreiſe	Koſten	1 Blatt	1834
2)	„	„	Frauſtadt	1 „	desgl.
3)	„	„	Kröben	1 „	desgl.
4)	„	„	Adelnau	1 „	desgl.
5)	„	„	Poſen	1 „	desgl.
6)	„	„	Krotoſchin	1 „	desgl.
7)	„	„	Bomſt	1 „	1835
8)	„	„	Wreſchen	1 „	desgl.
9)	„	„	Schildberg	1 „	desgl.
10)	„	„	Buck	1 „	desgl.
11)	„	„	Schroda	1 „	desgl.
12)	„	„	Birnbaum	1 „	desgl.
13)	„	„	Meſeritz	1 „	1836
14)	„	„	Obernik	1 „	desgl.

Dieſen Karten liegt die durch den Königl. Generalſtab bewirkte Topogr. milit. Aufnahme zu Grunde, aus welcher ſie in kleinerm Maaßſtabe redigirt worden.

e) Wandkarte der Königl. Preuß. Provinz oder des Großherzogthums Poſen, aus 6 Blättern beſtehend 1835 von A. Stubba.

6) Sachſen:

a) Spezialkarte vom Herzogthume Magdeburg und den angränzenden Provinzen — im Jahre 1800 in 2 Sektionen entworfen von D. F. Sotzmann, und von demſelben vermehrt und verbeſſert 1813 und berichtigt 1816 durch C. F. Klöden. Berlin, 2 Bl. (Auf dieſer neuen Ausgabe befindet ſich auch die Altmark, welche nach neuen Hülfsmitteln umgearbeitet iſt.)

b) Karte von Nord-Deutſchland, von der Oder bis zur Maas und vom Thüringer Walde bis zur Schwediſchen Küſte, nach den vorzüglichſten Hülfsmitteln entworfen und gezeichnet von C. F. Klöden 1817. Berlin, 4 Blätter.

c) Der Regier.-Bezirk Magdeburg. Anhang zu dem Handbuche gleichen Titels nach den vom Verf. deſſelben, Major Karl v. Seidlitz, geſammelten Nachrichten gezeichnet v. J. Blume, Lieut. im Artillerie Korps. Magdeburg, im Verlage v. Ferd. Rubach. 1823.

d) Karte von der Königl. Preuß. Provinz Sachſen. Nach den beſten Hülfsmitteln entworfen von C. F. Weiland. Neue Aufl. Weimar 1829. 1 Bl.

e) Karte vom R. B. Merſeburg, in ſechs Sektionen, von A. A. Müller. Halle 1829.

f) Karte vom Harzgebirge und der umliegenden Gegend, 1 Blatt, von Julius u. Berghaus 1817 bis 1822.

g) Karte des Herzogthums Sachſen nach den neueſten Materialien ꝛc., 1 Blatt, von F. A. v. Witzleben. 1832, bei Schropp.

h) Wand-Karte der Königl. Preuß. Provinz Sachſen ꝛc., 6 Blätter, von A. Stubba. 1833. Erfurt. Im Verlage und zum Beſten des Martinsſtiftes.

i) der Regier.-Bezirk Magdeburg, von J. Blum. Verlag von G. Mazzucchi in Magdeburg. 1834.

Dieſelbe Karte revidirt und verbeſſert 1836

k) Karte des Regierungs-Bezirks Magdeburg 1 Blatt, 1836. von v. Witzleben

l) Geognoſtiſche Karte des Landes zwiſchen Magdeburg und Kaſſel, 1 Blatt ohne Namen des Verfaſſers.

m) Karte von den geſammten Bergwerksbeſitzungen aller in der Grafſchaft Mansfeld, in dem Saalkreiſe und in dem Amte Sangerhauſen bauenden Gewerkſchaften auf Kupferſchiefer. 1 Blatt. 1835. von Müller.

n) Topographiſche Karte der Gegend um Halle an der Saale. 1 Blatt. 1836. von C. A. A. Müller.

o) Die Provinz Sachſen von Pohlmann, 1 Blatt. 1836.

p) Der Brocken für Harz-Reiſende von C. W. v. Oesfeld, 1 Blatt. 1834, bei Schropp u. Comp.

Kreis-Karten.

a) Karte vom Kreiſe Wolmirſtädt, Reg.-Bezirk Magdeburg, von J. A. v. Witzleben. 1834.

b)	Karte	vom	Kreiſe	Neuhaldensleben	von demſelben Verf. und ebenfalls 1834 herausgegeben.
c)	"	"	"	Stendal	
d)	"	"	"	Oſterburg	
e)	"	"	"	Wanzleben	
f)	"	"	"	Aſchersleben	Von demſelben Verfaſſer 1835 u. 1836 herausgegeben.
g)	"	"	"	Gardelegen	
h)	"	"	"	Salzwedel	
i)	"	"	"	Ie Jerichow	
k)	"	"	"	Oſchersleben	
l)	"	"	"	Wernigerode	
m)	"	"	"	Halberſtadt	

n) Spezial-Situationsplan vom Landräthlichen Kreiſe Merſeburg. 1834. von Kutter. 1 Blatt.

7) Weſtphalen:

a) Topographiſche Karte in 22 Blättern, den größten Theil von Weſtphalen enthaltend, ſo wie auch das Herzogthum Weſtphalen und einen Theil der Hannöverſchen, Braunſchw. und Heſſiſchen Länder, nach aſtronomiſchen und trigonometriſchen Ortsbeſtimmungen — — — herausgegeben vom Generalmaj. v. Le Coq im J. 1805 u. f. J.

b) Karte vom Herzogthum Berg und Weſtphalen, nebſt den angränzenden Landestheilen in 6 Blättern von Eckardt 1821.

c) Karte des nordweſtlichen Deutſchlands, enthaltend die Königl. preuß. Provinzen zwiſchen der Weſer und der Maas. Im Verlage der lithogr. Anſtalt bei Arnz u. Comp. in Düſſeldorf, entworf. v. W. Schlungs. (ohne Jahrz.)

d) Karte vom Regierungs-Bezirk Arnsberg, 1 Blatt von Emmerich 1828.

e) Karte vom Kreiſe Siegen, 1 Blatt, 1836. verlegt bei Vorländer in Siegen.

8) Rheinprovinz:

1) Das Großherzogthum Nieder-Rhein und die Provinz Kleve-Berg bearbeitet v. C. F. Klöden. Berlin 1819.

2) Karte von den Königl. preußiſchen Provinzen am Niederrheine, größten Theils nach geometriſchen Vermeſſungen, Karten, Planen und andern vorzüglichen Hülfsmitteln entworf. v. J. M. F. Schmidt. Berlin 1821, 4 Bl.

3) Karte von den Königl. preuß. Provinzen Jülich, Kleve, Berg und Nieder-Rhein, in 2 Blättern, Leipzig bei Fr. Lud. Herbig. 1828.

4) Darſtellung der Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gegenden, die zwiſchen Lahn, Aſtenberg, Iſtenberg, Lippe und dem Rheine liegen, beſonders in Hinſicht auf metalliſche Fabrikation, von Eversmann, in 4 Blättern.

5) Les Duchés de Cleves, de Juliers, de Limbourg, le Comté de Meurs etc. 2 feuilles, H. Jaillot.

6) Spezial-Karte vom Regier.-Bezirk Düſſeldorf, 4 Blätter, von Schlungs und Welſch. 1819.

7) Regierungs-Bezirk Koblenz, Karte in 1 Blatt; lithogr. von F. A. Mottu zu Cöln.

8) Topographiſche Karte vom Regierungs-Bezirk Trier, 2 Blätter, Hawich. 1825.

9) Karte vom Regierungs-Bezirk Trier, 1 Blatt, C. Frain. 1834.

10) Atlas vom Regierungs-Bezirk Achen, beſtehend in einer Ueberſichts- und 11 Kreis Karten, von Meigen, verlegt und lithogr. von Motlu in Cöln.

11) Karte vom Regier.=Bezirk Cöln, von Clouth und Möllhauſen, in 4 Blättern entworfen. 1825.

12) Spezial=Karte über das Fürſtenthum Lichtenberg oder des jetzigen Kreiſes St. Wendel, 1 Blatt, von G. v. Schultes.

13) Orographiſche Karte des Siebengebirges bei Bonn, von Henry u. Cohen.

14) Der Rheinſtrom mit der nächſten Umgegend von Eversmann. Dieſe Karte iſt nach einem großen Maaßſtabe von $\frac{1}{25000}$ entworfen und ſind davon bis jetzt erſt 4 Blätter herausgegeben.

Kreis=Karten:

a) Die Karte von den landräthl. Kreiſen Köln, Düſſeldorf, Bonn, Eſſen, Neuß, Krefeld und Kleve, jede in 1 Blatt, v. Julius entworf. u. von P. Schmidt geſtochen. Ohne Jahrzahl.

b) Karte des Stadt= und Landkreiſes Aachen v. Roderburg (1829) Cöln und Aachen.

c) Die Kreiſe Elberfeld und Neuß, jeder auf 1 Blatt lithogr. von Severin 1830.

d) Spezialkarte vom Kreiſe Bonn 1 Blatt, lithogr. von Branchard 1830. Von demſelben Verfaſſer eine gleiche Karte in 1 Blatt vom Kreiſe Bergheim.

e) Spez.=Karte von den Kreiſen Gladbach, Krefeld, Kempen, Grevenbroich, Solingen, Lennep, und Euskirchen, jede in 1 Bl., lithogr. v. Severin.

f) Spezial=Karte des Sieg=Kreiſes, aus den Kataſter=Karten zuſammengetragen in 1 Bl., gez. durch Branchard. 1833.

g) Vom Kreiſe Waldbröl, eine gleiche Karte von demſelben Verfaſſer in einem Blatt.

h) Von den Kreiſen Wipperfurt u. Gummersbach, jede 1 Blatt, 1835. aus den Kataſter=Vermeſſungen zuſammengetragen.

i) Karten von den Kreiſen Kleve, Rees, Duisburg, Geldern und Düſſeldorf, jede auf 1 Blatt, lithogr. von Severin in Düſſeldorf. 1833.

k) Karte des Kreiſes Geldern, 1 Blatt, 1835 vom M. Buyr.

l) Karte von den Kreiſen Koblenz, St. Goar, Simmern und Zell, jede ein Blatt, von Streit.

m) Karte von den Kreiſen, Koblenz, Meyen, Ahrweiler St. Goar, Kreuznach, Zell, Kochem, Adenau, Neuwied, Simmern, Altenkirchen und Wetzlar, jede von 1 Blatt, lithogr. von Gebrüder Becker, zu Koblenz. 1831.

n) Karte von den Kreiſen Prüm, Saarbrücken, Bittburg, Saarburg, Saarlouis u. Ottweiler; lithogr. von Köllner. 1834 u. 1835.

o) Spezial-Karte des Kreiſes Daun, Wittlich und Bernkaſtel, jede aus 1 Blatt beſtehend, 1836. von C. Frain in Trier.

9) Neuchatel und Valangin.
Carte de la principauté de Neufchatel levée de 1801 — 1806 par J. F. d'Osterwald. Paris 1811.

III.

Litteratur.

§. 10.

I. Ueber den ganzen Staat:

A) Größere Werke.

1) Neues topographiſch-ſtatiſtiſch-geographiſches Wörterbuch für den Preußiſchen Staat. Unter Aufſicht des Geh. Regierungsraths, D. Leopold Krug ausgearbeitet und herausgegeben von Alexander Auguſt Mützell. 6 Bände in Quart. Halle 1821 — 1825.

2) Rumpf, vollſtändiges topographiſches Wörterbuch des Preußiſchen Staates. 4 Bände in gr. 8.

Anm. Der vierte Band enthält die Ergänzungen zu den drei erſten Bänden von A bis Z.

3) Die Staatskräfte der Preußiſchen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III., enthaltend: 1ter Bd.: die Statiſtik, 2ter: die Topographie, 3ter: den Militärſtaat. Von dem Freiherrn v. Zedlitz. 1ter und 2ter Band. Berlin 1828.

4) Krug, Leop. die preußiſche Monarchie, topographiſch, ſtatiſtiſch und wirthſchaftlich dargeſtellt. Nach amtlichen Quellen. Erſte Abtheilung: die Provinz Oſtpreußen. Erſte und zweite Lieferung. Berlin 1833. 4.

5) Handbuch zu dem Atlas von Preußen in 27 Karten, oder geogr.-ſtatiſt.-topographiſche Beſchreibung der preuß. Monarchie. die 2te Hälfte enthält ein Verzeichniß ſämmtlicher Städte, Flecken, Dörfer, Weiler, Vorwerke ꝛc. der Monarchie. Erfurt bei Müller.

6) F. W. Heidemann, topographiſch-ſtatiſtiſches Wörterbuch der preuß. Monarchie. 2 Bände, Leipzig 1836. gr. 8.

7) L. v. Zedlitz-Neukirch. Der Preußiſche Staat in allen ſeinen Beziehungen, in 13 Lieferungen. Berlin 1835 bis 1836, 8.

8) J. F. Lehmann, tabellariſch-geographiſche Ueberſicht des preuß. Staats ꝛc. Berlin 1836. 8.

9) G. König, Alphabetiſches Verzeichniß ſämmtlicher Ortſchaften und einzeln liegender benannter Grundſtücke der Preuß. Monarchie. 25 Hefte. Magdeburg 1833 bis 1836. 4.

10) Dr. F. B. Weber. Hiſtoriſch-ſtatiſtiſches Jahrbuch in Bezug auf National-Induſtrie und Staatswirthſchaft mit beſonderer Berückſichtigung Deutſchlands und namentlich des Preuß. Staats. Jahrgang 32. 33. Breslau 1836. 8.

B) Kleinere Werke.

1) Handbuch der Geographie und Statiſtik des Preuß. Staates nach ſeinen neueſten Beſtimmungen, von Chr. Gottfr. Dan. Stein. Berlin 1819. 8.

2) Der Preuß. Secretär. Ein Handbuch zur Kenntniß der Preuß. Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung, von J. D. F. Rumpf. Neunte vermehrte Ausgabe. Berlin 1823. 8.

3) Hoffmann's, J. G. Beiträge zur Statiſtik des Preuß. Staates. Aus amtlichen Nachrichten von dem ſtatiſtiſchen Bureau zu Berlin bearbeitet und herausgegeben. Berlin 1821. 4.

4) Ebendeſſelben: Neueſte Ueberſicht der Bodenfläche der Bevölkerung und des Viehſtandes der einzelnen Kreiſe des preußiſchen Staats. Nach den zu Ende des Jahres 1831 amtlich aufgenommenen Verzeichniſſen. Berlin 1833. 4.

5) Rumpf, J. D. F. die preußiſche Monarchie in Hinſicht ihrer Bewohner und ihres Nationalreichthums, ihrer Staatswirthſchafts-, Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Schul-, Finanz-, Kriegs-, Poſt- und Ordensverfaſſung. Berlin 1825. 8.

6) Ebendeſſelben: Preußens bewaffnete Macht. Eine Darſtellung ihrer äußern und innern Verfaſſung. Berlin 1826. 8.

7) Neueſter Abriß einer Geographie des Königl. preußiſchen Staates. Aus ſtatiſtiſchem Geſichtspunkte ꝛc, v. P. Sinnhold. Liegnitz 1835. 4.

C) Zeitſchriften:

Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. Herausgegeben von K. A. v. Kamptz. Erſter bis neunzehnter Bd. Berlin 1817—1835. 8. Hierzu gehört: Hauptregiſter für die zehn Jahrgänge 1817—1826 (incl.)

Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtsverwaltung, von Ebendemſ. Erſtes bis drei und neunzigſtes Heft. Berlin. 1813—1836. 8.

§. 11.

II. Ueber einzelne Provinzen, Regierungsbezirke und Gegenden.

1) Die von den Regierungen herausgegebenen Beſchreibungen ihrer Regierungsbezirke. S. §. 5.

2) Von Privatperſonen verfaßte Schriften. Hierher gehören nach den Provinzen geordnet:

I) Preußen:

1) Avenarius, Ludw., Beiträge zur nähern Kenntniß der Provinz Preußen. Erfurt 1829. 8.

II) Poſen:

III) Brandenburg:

IV) Pommern:

1) Jahrbuch der Provinz Pommern für 1828. Herausgegeben von C. W. Bourwieg. Stettin bei dem Herausgeber.

2) Topographiſche Beſchreibung der Provinz Pommern mit einer ſtatiſtiſchen Ueberſicht; von J. v. Reſtorff. Königl. Preuß. Major. Berlin und Stettin, bei Nicolai. 1827.

V) Schleſien:

1) Fiſcher (Chr. Fr. Em.) geogr. ſtatiſtiſches Handbuch über Schleſien und die Grafſchaft Glatz. Breslau u. Jauer. 1r Band. 1817. 2r Band. 1818. 8.

2) Fürſtenthal, J. A. L., Handbuch über die Provinzial- Kreis, - und Kommunalverwaltung Schleſiens. Berlin. 1830. 8.

3) Alphabetiſch - ſtatiſtiſch - topographiſche Ueberſicht aller Dörfer, Flecken, Städte und anderer Orte der Königl. Preuß. Provinz Schleſien ꝛc. von J. G. Knie. Breslau. 1830. 3 Abtheilungen.

4) Kurze geographiſche Beſchreibung von preußiſch Schleſien, der Grafſchaft Glatz und der preuß. Markgrafſchaft Ober-Lauſitz ꝛc. verfaßt durch J. G. Knie. 2 Bände. Breslau 1831.

VI) Sachſen:

1) Alphabetiſches Verzeichniß ſämmtlicher in dem Departement des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts von Sachſen zu Naumburg belegenen Städte, Flecken, Dörfer u. ſ. w., nebſt einer Darſtellung der Gerichtsverfaſſung u. ſ. w. von Joh. Friedr. Kratzſch. Zeiz 1827. 8.

VII) Weſtphalen:

1) Mallinckrodt (A.) Magazin, der Geſchichte, Geographie, Statiſtik, überhaupt der genauern Kunde Weſtphalens gewidmet. 1r Bd. Dortmund 1816. 8.

2) Butte (W.) Provinzialblätter für die Preuß. Länder am Rheine und Weſtphalen. Köln 1817. 8.

3) Statiſtiſch topogr. Beſchreibung vom Kreiſe Solingen, von v. Hauer, 1833.

4) Addreßbuch für die Provinz Weſtphalen v. J. 1836. 8.

VIII) Rheinprovinz:

1) Beiträge zur Statiſtik der Königl. Preuß. Rheinlande, aus amtlichen Nachrichten zuſammengeſtellt. Aachen 1829. 4.

2) v. Reſtorf, topographiſch=ſtatiſtiſche Beſchreibung der Königl. preuß. Rheinprovinzen. Berlin 1830. 8.

3) F. K. Abicht, der Kreis Wetzlar, hiſtoriſch, ſtatiſtiſch und topographiſch dargeſtellt, 2 Thl. Wetzlar 1836. 8.

4) Dr. J. G. v. Viebahn, Statiſtik und Topographie des Regierungsbezirks Düſſeldorf. 2 Theile. 1836. 4.

Erſter Abſchnitt.

Beſtandtheile des Staates.

I.

Land, oder Boden.

§. 12.

1. Lage nach Breite und Länge nebſt den Gränzen.

Der Preuß. Staat (Neuchatel und Valangin ausgenommen) erſtreckt ſich vom 49° 7′ 30″ bis zum 55° 52′ 40″ N. Br. und vom 23° 32′ 30″ bis zum 40° 32′ 15″ O. L.

Er zerfällt in zwei, durch andere Staaten getrennte, Hauptttheile, den öſtlichen und weſtlichen.

Der öſtliche gränzt:

gegen Oſten an das Kaiſerthum Rußland und das Königreich Polen (183,50 geogr. Meilen lang), desgleichen an den Freiſtaat Krakau (4 g. M. lang).

gegen Süden an das Kaiſerthum Oeſtreich (103,37 g. M. lang), das Königr. Sachſen (61 g. M. l.), das Fürſtenthum Altenburg, die Reußiſchen, Weimariſchen, Schwarzburg=Rudolſtädtiſchen und Gothaiſchen Länder (46,35 g. M. l.).

gegen Weſten an Heſſen=Kaſſel, Hannover und Braunſchweig (109,8 g. M. l.), desgleichen an Mecklenburg (81,50 g. M. l.).

gegen Norden an die Oſtſee (128,80 g. M. l.).

Die Länge des ganzen äußeren Gränzzuges beträgt demnach 728,10 geogr. Meilen.

Zu dieſem Theile gehören, aber hängen nicht mit ihm zuſammen: der Kreis Ziegenrück mit den Bezirken im Voigtlande der Kreis Schleuſingen (in der ehemaligen Grafſchaft Henneberg), die Aemter Wandersleben und Mühlberg (im Gothaiſchen), die Dörfer Wolfsburg,

Heßlingen und Hehlingen (im Braunſchweigiſchen), und die Dörfer Duckow, Pinnow, Zettemin, Rothmanns- hagen und Rützefeld (im Mecklenburg-Schwerinſchen).

Der weſtliche Theil, welcher auf der nächſten Landſtraße von Heiligenſtadt über Kaſſel auf Warburg $7\frac{1}{4}$ Meilen von dem öſtlichen entfernt iſt, gränzt:

gegen Oſten an Lippe-Schauenburg und das Kurheſſiſche Schauenburg, Lippe-Detmold, Braunſchweig, Hannover, Heſſen-Kaſſel (oder das Kurfürſt. Heſſen), Waldeck, Heſſen-Darmſtadt (oder das Großherzogthum Heſſen), Naſſau, Heſſen-Homburg, das Oldenburgiſche F. Birkenfeld, und das Rheiniſche Baiern, $127,_{77}$ geogr. Meilen lang:

gegen S. an Frankreich, 18 geogr. M. lang;

gegen W. an das Großherz. Luxemburg und das Königreich der Niederlande, $83,_{60}$ g. M. lang;

gegen N. an das Königr. Hannover, $49,_{25}$ g. M. lang.

Die Länge des ganzen äußeren Gränzzuges beträgt demnach $278,_{62}$ geogr. Meilen.

Die inneren Gränzen der enklavirten Anhaltiſchen Fürſtenthühmer betragen $66,_{45}$ geogr. Meilen.

Zu dieſem Theile gehören, aber hängen nicht mit ihm zuſammen: die Stadt Lügde mit ihrer Feldmark (umgeben von der Grafſchaft Pyrmont), und die Kreiſe Braunfels und Wetzlar (zwiſchen dem Naſſauiſchen u. Heſſen-Darmſtädtiſchen).

§. 13.

II. Größe.

Da noch nicht alle Theile des Staates trigonometriſch vermeſſen ſind, ſo läßt ſich auch der Flächeninhalt deſſelben nicht ganz genau beſtimmen. Nach den beſten vorhandenen Landkarten ſchlug man 1831 das Ganze zu $5062,_{74}$ geogr. □ Meilen an [1]). Dazu iſt Neuchatel und Valangin nicht gerechnet, auf welche $13,_{95}$ □ M. kommen. Desgl. die im J. 1834 erworbene Grafſchaft Lichtenberg, welche $10,_{50}$

1) S. Hoffmann's „Neueſte Ueberſicht der Bodenfläche u. ſ. w. Berlin 1833. S. 98."

geograph. □ Meilen enthält. Demnach beträgt das Ganze: 5086,993 □ M.

Will man eine geographiſche Quadratmeile auf Preuß. Morgen zurückführen, ſo nimmt man für dieſelbe $21490\frac{1}{3}$ Morg. an, den Morg. zu 180 Preuß. Quadatruthen gerechnet.

§. 14.

III. Eintheilung.

Den ganzen Staat (Neuchatel und Valangin ausgenommen) hat man in 8 Provinzen, dieſe in 25 nach dem Sitze der Regierungskollegien benannte Regierungsbezirke, die letzten aber in 328 Kreiſe eingetheilt, wie folgende Tabelle mit beigefügtem Flächeninhalte, nach den Beſtande zu Anfange des Jahres 1835 zeigt. (S. Aufſatz von Geh. S. R. Hoffmann in der Staatszeitung 1836. Nr. 236.).

Provinzen.	Regierungsbezirke.	Flächeninhalt. in geo. □ M.	Kreiſe der Regier.-Bez.
1) Preußen	1) Königsberg	408,13	19
	2) Gumbinnen	298,21	16
	3) Danzig	152,28	7
	4) Marienwerder	319,41	13
		S. 1178,03	
2) Poſen	1) Poſen	321,68	17
	2) Bromberg	241,83	9
		S. 536,51	
3) Brandenburg	1) Potsdam	373,69	15
	2) Frankfurt	357,25	17
		S. 730,94	
4) Pommern	a) Stettin	233,13	12
	b) Köslin	258,49	9
	c) Stralſund	76,48	4
		S. 567,10	
5) Schleſien	a) Breslau	248,14	22
	b) Oppeln	243,06	16
	c) Liegnitz	250,54	19
		S. 741,74	
6) Sachſen	a) Magdeburg	210,13	14
	b) Merſeburg	188,76	16
	c) Erfurt	61,74	9
		S. 460,63	
7) Weſtphalen	a) Münſter	132,17	10
	b) Minden	95,68	10
	c) Arnsberg	140,11	14
		367,96	

Provinzen.	Regierungsbezirke.	Flächeninhalt. in geo. □ M.	Kreiſe der Regier.Bez.
8) Rheinprovinz.	a) Köln	72,40	11
	b) Düſſeldorf	98,32	13
	c) Koblenz	109,64	12
	d) Trier	131,13	13
	e) Aachen	75,65	11
		S. 487,14	
8 Provinzen ohne Neuchatel.	25 Regierungsbezirke.	5070,05 □ Meilen	328 Kr.

§. 15.

IV. Verſchiedenheit der Oberfläche.

1) Ebenen und Gebirge.

Im öſtlichen Theile des Staates iſt der Boden mehr eben als gebirgig, im weſtlichen aber mehr gebirgig als eben.

Die beträchtlichſten Gebirge im öſtlichen Theile des Staates ſind:

a) Der Höhenrücken in Litthauen und Oſtpreußen, der ſich in ſüdweſtlicher Richtung von Goldap über Rhein, Biſchofsburg, Hohenſtein und Loebau zur Weichſel hinzieht. Er bildet die Scheide der Gewäſſer, die nördlich nach der Oſt-See und ſüdlich in den Narev und die Weichſel fließen. Seine beträchtlichſten Höhen, worunter der Berg bei Goldap ſich auszeichnet, ſind 6 bis 700 Fuß über der Oſt-See.

b) Der Landrücken, welcher Pommern von Weſtpreußen ſcheidet; ſeine auf ihm entſpringende Gewäſſer fließen nördlich nach der Oſt-See und ſüdlich nach der Weichſel und der Netze. Er zieht ſich von der Oſtſee von der Gegend des Zarnowitzer Sees, in ſüdweſtlicher Richtung über Bütow, Rummelsburg bis in die Gegend von Neu-Stettin und hat einzelne hervorragende Bergkoppen die mehr denn 800 Fuß abſolute Höhe haben.

c) Das ſudetiſche, zwiſchen Böhmen und Mähren auf der einen und Schleſien auf der andern Seite. Es

wird in das mähriſche und Rieſen-Gebirge eingetheilt Seine höchſte Spitze iſt die 4950 Pariſer Fuß über die Oſtſee ſich erhebende [1]) Rieſen- oder Schneekoppe, mit einer dem h. Lorenz gewidmeten Kapelle, durch deren Mitte die Gränze von Schleſien und Böhmen läuft und welche 1834, nachdem ſie ſeit mehreren Jahren den Bergbeſteigern zum Wirthshauſe gedient, durch einen Blitzſchlag eingeäſchert worden. Ihre Höhe übertrifft die aller übrigen Gebirge Deutſchlands, mit Ausſchluſſe der Tyroliſchen, Noriſchen und Karniſchen Alpen;

d) Der Harz. Er iſt ein von niedrigern Bergketten umgebenes Gebirge, wovon nur ein Theil zum Preußiſchen Staate gehört, und wird in den Ober- und Unterharz eingetheilt. Die höchſte Kuppe iſt der Brokken oder Blocksberg, deſſen oberſte Spitze 3506 Fuß hoch iſt. (S. F. Höffmann's Ueberſicht der geogr. Verhältniſſe u. ſ. w. Leipzig 1830, Bd. I, S. 43.)

e) der Thüringer Wald, wovon ſich nur ein Theil über den Preuß. Staat (den Schleuſingiſchen Kreis) erſtreckt.

Im weſtlichen Theile ſind die anſehnlichſten Gebirge:

a) ein Theil des Weſergebirges, namentlich die Bergkette bei Minden, wo die Porta Weſtphalica liegt, desgleichen ein Theil des Teutoburger Waldes, deſſen höchſte Spitze (1950 Fuß über der Nordſee) ſich bei Feldrom im Kreiſe Brakel R. B. Minden befindet;

b) der Weſterwald, das höchſte Gebirge in den auf dem rechten Rheinufer liegenden Ländern. Die höchſte Spitze heißt der Salzburgerkopf, 2006 Fuß über der Nordſee. Fortſetzungen des Weſterwaldes ſind das Siebengebirge, das Rothhaargebirge und die ſauerländiſchen Gebirge;

c) das hohe Veen, 2150 Fuß über der Meeresfläche, und alſo der erhabenſte Bergrücken zwiſchen dem Rheine, der Moſel und Maaß. Fortſetzungen deſſelben ſind:

1) Touſſaint v. Charpentier Darſtellung der Höhen verſchiedener Berge, Flüſſe und Orte Schleſiens, mit einer illuminirten Darſtellung derſelben über dem Niveau der Oſtſee. Breslau, 1812. 4. S. 34.

weſtlich: die Ardennen und öſtlich: die Eifel, deren höchſter Punkt der Kellberg iſt;

d) der Hundsrück, in dem Regierungsbezirke Koblenz und Trier, größten Theils mit Waldungen bedeckt, von welchen der Sohn-, Idar- und Hochwald die größten ſind;

e) durch das Fürſtenthum Neuchatel läuft ein Theil des Juragebirges, deſſen höchſte Spitzen daſelbſt Tournemont, Tete de Rang und Milledoux heißen.

§. 16.

2) Moore und Haiden.

Das bedeutendſte Moor iſt das große Moosbruch, am ſüdöſtlichen Ufer des Kuriſchen Haffes, der Drömling, deſſen größter Theil im Preuß. Staate liegt, die große Plinis, der Kackſche Balle und die Paklidim, im Regierungs-Bezirke Gumbinnen.

Die größten Haiden ſind: die Senne und die Lippſtädter Haide.

§. 17.

3) Waſſer.

a) Meer. Das einzige, an welches der Preuß. Staat gränzt, iſt die Oſtſee oder das Baltiſche Meer, deſſen Ufer hier und da immer mehr und mehr verſanden.

b) Meerbuſen.

Die beträchtlichſten ſind: 1) das Kuriſche Haff (28,$\underline{2275}$ □ M. groß), welches durch die Kuriſche Nehrung von der Oſtſec geſchieden wird; 2) das friſche Haff (14,$\underline{7132}$ □ M. groß), welches durch die friſche Nehrung gegen die Oſtſee begränzt wird; 3) das große und kleine Haff, welches richtiger zu den Landſeen gerechnet wird. S. Landſeen.

c) Landſeen.

Die größten ſind, nach den Provinzen:

1) In Preußen: der Spirdingſee; der Mauer oder Angerburgiſche See; der Leventin; der Jeſerich und der Drauſenſee.

2) In Poſen: der Gopploſee.

3) In Brandenburg: der Rhin- oder Ruppinerſee; der Müggelſee; der Ukkerſee; der Parſteinſee und der Werbellin.

4) In Schleſien: der Koſchwitzer und der Marwitzer See.

5) In Pommern: das große und kleine Haff nebſt dem Achterwaſſer (14,$\frac{4178}{}$ □Meilen groß), welche durch die Peene, Swine und Divenow mit der Oſtſee in Verbindung ſtehen; der Dammſche See und die Madüe oder der Madüejeſee welcher 1772 unter Leitung des v. Brenkenhof 9 Fuß geſenkt und auf dem dadurch gewonnenen Terrain mehrere ganz neue Dörfer angelegt ſind. Desgleichen der Vilm-See bei Neu-Stettin, der, gleich wie jener, zur Gewinnung von Terrain zur Anlage neuer Vorwerke 1780 gegen 7 Fuß geſenkt ward.

6) In Sachſen: der Arendſee, in der Altmark.

7) In der Rheinprovinz: der Lacherſee und das ulmener Meer.

8) In Neuchatel: der neuchateller oder neuenburger See.

§. 18.

d) Flüſſe.

Die größten ſind:

1) die Memel (oder der Niemen), welche bei Schmalleninken, bereits ſchiffbar, auf das Preußiſche Gebiet tritt, und ſich mit zwei Ausflüſſen, den Ruß-Strom und die Gilge, in das kuriſche Haff ergießt.

2) Der Pregel, welcher aus dem Zuſammenfluſſe der Angerapp und der Inſter entſteht, und eine Meile unter Königsberg in das friſche Haff fließt, nachdem er vorher bei Tapiau einen Neben-Arm, die Deime, in das Kuriſche Haff entſendet hat.

3) Die Weichſel, welche, nachdem ſie die Gränze von einem kleinen Theile Oberſchleſiens und den Oeſterreichiſchen Staaten gemacht hat, wieder das Preuß. Gebiet oberhalb Thorn bei dem Dorfe Szyllno betritt, und ſich bei Montau in zwei Arme theilt, von welchen der

eine in das friſche Haff, mit dem Namen Nogath, der andere aber in die Oſtſee fällt.

4) Die Oder, welche beim Zuſammenfluſſe mit der Oppa das Preuß. Schleſien betritt, durch das große und kleine Haff geht und ſich in drei Ausflüſſen in die Oſtſee ergießt, wovon der weſtliche den Namen Peene, der mittlere Swine und der öſtliche den Namen Dievenow führen.

5) Die Elbe, welche bei Mühlberg das Preuß. Gebiet betritt, bei Saalhorn die ſchiffbare Saale aufnimmt und unweit Berg das Preußiſche Gebiet wieder verläßt und der Nordſee zuſtrömt.

6) Die Weſer, welche vom Preuß. Gebiete nur Minden, Paderborn, Korvey und Ravensberg berührt.

7) Die Ems, welche in der Senne am Stapelberge entſpringt, aber erſt bei Lingen ſchiffbar wird.

8) Der Rhein, welcher bei Bingen das Preuß. Gebiet betritt, und daſſelbe bei Kekerdam wieder verläßt.

§. 19.

e) Kanäle [1]).

Sie ſind theils zur Erleichterung des Handels, theils zur Urbarmachung bruchiger Gegenden angelegt.

Die vorzüglichſten ſind:

1) der große Friedrichsgraben, welcher die Deime mit der Gilge verbindet, um die auf der Memel über Tilſit kommenden Güter nach Königsberg zu ſchaffen, ohne daß ſie nöthig haben, das kuriſche Haff zu berühren.

2) Der Bromberger, durch welchen die Weichſel mit der Oder und dieſe mittelſt des Müllroſer und Plauenſchen Kanals auch mit der Elbe in Verbindung geſetzt wird.

3) Der Finow-Kanal, welcher die Oder mit der Havel verbindet, um die Schifffahrt zwiſchen Stettin und Berlin abzukürzen.

4) Der Friedrich-Wilhelms- oder Müllroſer Kanal, welcher die Oder mit der Spree verbindet.

1) Eine Zuſammenſtellung der ſämmtlichen Schleuſen, Kanäle und ſchiffbaren Flüſſe der Preuß. Monarchie ſ. Allgemeine Preuß. Staatszeitung, 1820 St. 66.

5) Der Plauenſche-Kanal oder neue Friedrichsgraben, bei deſſen Anlegung man zum Zweck hatte, die Elbe mit der Havel auf einem kürzern Wege als über Havelberg zu verbinden.

6) Der große Haupt-Kanal zur Urbarmachung des großen Havelländiſchen Luchs gegraben.

7) Der Klodnitziſche in Schleſien, urſprünglich zur leichtern Fortſchaffung der Steinkohlen angelegt und durch einen im J. 1822 beendigten Umbau verbeſſert.

8) Der Münſterſche, bei deſſen Anlegung man den Zweck hatte, Münſter mit Holland in Verbindung zu ſetzen.

9) Der Nord-Kanal im Reg.-Bezirk Düſſeldorf welcher in der Gegend von Neuß aus dem Rhein nach der Maaß bei Venlo gehen und beide Ströme verbinden ſollte. Er iſt aber nur zum Theil ausgeführt.

10) Der Eugenien-Kanal; von Rheinberg am Rhein, über Geldern bis zur Maaß, zu gleichem Zwecke angefangen, aber nur zur Hälfte ſeiner Länge beendiget.

§. 20.

V. Fruchtbarkeit.

Dieſe hängt ab, theils von der niedern oder höhern Lage der Gegend, theils von dem innern Gehalte derſelben, theils von dem Klima.

Was die einzelnen Provinzen betrifft, ſo findet folgendes Verhältniß Statt:

a) Preußen. Oſtpreußen hat im Ganzen nur mittelmäßigen Boden, ausgenommen in der ſehr fruchtbaren Tilſiter Niederung.

In Weſtpreußen iſt im Ganzen guter Getreideboden. Die fruchtbarſten Gegenden ſind: der Marienburgiſche Werder, die Gebiete der Städte Danzig und Elbing, und die Weichſel-Niederung bis Thorn hinauf.

b) Poſen. Guter Getreideboden. Die fruchtbarſten Gegenden ſind die Ebenen an der Warthe.

c) Brandenburg. Im Ganzen ſandig und wenig ergiebig. Die beſten Gegenden ſind: das unter Friedrich II. urbar gemachte Oder- und Warte-bruch, der Königs-

bergiſche und Soldiniſche Kreis; die Lenzerwiſche nnd einige Gegenden an der Havel.

d) Pommern. Größtentheils ſandig. Die fruchtbarſten Gegenden ſind: der Demminer, Anklamer, Pyritzer, der Greiffenhager Kreis und die Küſte an der Oſtſee zwiſchen Kammin und Rügenwalde, desgleichen in Neu-Vorpommern, beſonders auf der Inſel Rügen.

e) Schleſien. Nur in den ebenen Gegenden fruchtbar, beſonders auf dem linken Ufer der Oder.

f) Sachſen. Nicht überall gleich. Die fruchtbarſten Theile ſind: die Börde und einige Gegenden an der Saale und Unſtrut, beſonders die goldne Aue.

g) Weſtphalen. Sehr ungleich. Die unfruchtbarſte Gegend iſt die Senne, und zu den fruchtbarſten gehören die Soeſter Börde und die Umgebungen von Unna, Lippſtadt und Hörde.

h) Rheinprovinz. Die fruchtbarſten Gegenden ſind: die um Jülich, an der Sieg und Wupper, ferner die Thäler an der Moſel, Saar und Nahe. Die unfruchtbarſten: auf der Eifel und dem Hundsrücken.

§. 21.

VI. Klima.

Im Ganzen iſt es gemäßigt; aber doch verſchieden. Auf dieſe Verſchiedenheit aber wirken: theils und zwar hauptſächlich die größere oder geringere nördliche Breite, unter welcher die Oerter liegen, theils die Oſtſee, theils die Sandebenen, theils die Gebirgszüge. In Preußen, Pommern, Brandenburg und Poſen iſt der Winter länger und rauher, als in den übrigen Provinzen.

In Schleſien iſt das Klima verſchieden. In Ober-Schleſien iſt es rauh, in Nieder-Schleſien gemäßigt.

In der Provinz Sachſen iſt es im Ganzen ſehr gemäßigt. In Weſtphalen iſt es größtentheils rauh und unfreundlich. Die Rheinprovinz hat im Ganzen das mildeſte Klima, beſonders in den Thälern der Nahe, Saar, Moſel und Aar.

II.

Bewohner des Landes oder Bodens.

A) Menſchen.

I. Nach ihren Stämmen und Sprachen.

§. 22.

1) Der germaniſche oder deutſche Völkerſtamm.

Dieſer iſt der zahlreichſte in allen Provinzen, Weſtpreußen und Poſen ausgenommen. Daher iſt auch die deutſche Sprache im Staate die herrſchende.

2) Der slaviſche, der, nach den verſchiedenen Gegenden, verſchiedene Mundarten ſpricht.

Dieſer war ehedem der ausgebreitetſte in dem öſtlichen Theile des Staates. Jetzt gehören noch dazu:

a) die Polen in Oſt- und Weſtpreußen, Poſen und Schleſien;

b) die Kaſſuben in Pommern;

c) die Wenden in der Neumark und Lauſitz.

3) Der franzöſiſche. Zu ihm gehören:

a) die Wallonen im Kreiſe Malmedy in der Rheinprov.;

b) die Nachkommen der in mehreren Provinzen befindlichen franzöſiſchen Refugiés, von welchen die wenigſten aber noch franzöſiſch ſprechen.

4) Der Lettiſche.

In Oſtpreußen. Beſonders im Preuß. Litthauen.

5) Der hebräiſche oder jüdiſche, gegenwärtig in allen Provinzen, deſſen Mitglieder, unter Bedingungen, für Inländer erklärt ſind [1]), aber ſich weder ihrer Stammſprache noch der Buchſtaben derſelben in ihren Handelsbüchern und gewiſſen rechtlichen Verhältniſſen bedienen dürfen [2]). Auch ſind ſie von Lehrſtellen an chriſt-

---

1) Edikt vom 11. März 1812. S. Geſetzſ. d. J. S. 17.

2) Eben dieſes Edikt §. 2. Vergl. Ludwig Hoffmann die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den geſammten Königl. Preuß. Staaten. Berlin 1829, 8.

lichen Univerſitäten und Schulen, zu welchen ſie früher zugelaſſen wurden, ſeit dem 18. Aug. 1822 ausgeſchloſſen [1]).

II. Nach ihren Ständen.

A. Erbliche Stände.

1) Adeliger Stand oder Adel [2]).

§. 23.

a) Erlangung.

aa) Durch Abſtammung aus einer geſetzmäßigen Ehe adeliger Aeltern.

bb) Durch Abſtammung aus einer geſetzmäßigen Ehe eines adeligen Vaters mit einer unadeligen Perſon zur rechten Hand, nicht aber aus einer dergleichen Ehe zur linken [3]).

cc) Durch eine ſogar uneheliche Abſtammung von einem adeligen Vater, wenn er dieſelbe durch eine gerichtliche Erklärung beſtätigt hat, oder die Mutter durch richterlichen Ausſpruch für deſſen Ehefrau erklärt worden, oder der Landesherr das Kind legitimirt hat. In dieſem Falle erhält das Kind alle Rechte und Pflichten eines ehelichen in Abſicht des Vaters, nur nicht die Aufnahme in deſſen Familie, ohne Zuſtimmung derſelben.

dd) Durch geſetzmäßige Adoption.

ee) Durch ein vom Könige eigenhändig unterſchriebenes Diplom. — Sich von auswärtigen Regenten den Adel ertheilen zu laſſen, iſt nur unter Bedingungen, erlaubt [4]).

§. 24.

b) Eintheilung.

aa) Geburts- und Schriftadel. In rechtlicher Hinſicht aber findet kein Unterſchied Statt.

---

1) Kabinetsordre vom 18. Aug. 1822. S. Geſetzſ. 1822. S. 224.
2) Allgem. Landrecht. 2ter Th. 9ter Tit.
3) Allgem. Landrecht. 2ter Th. 1ſter Tit.
4) Allgem. Landrecht. 2ter Th. 9ter Tit. §. 13.

bb) Hoher und niederer.

Geſetzlicher Unterſchied [1]), beſonders in Rückſicht auf die Vorrechte der ehemaligen unmittelbaren deutſchen Reichsſtände. S. §. 26.

cc) Alter und neuer.

In Anſehung weſentlicher Rechte des Adels iſt in dieſer Rückſicht kein Unterſchied, aber wohl bei der Berechtigung zum Eintritte in einige noch vorhandene adelige Korporationen [2]).

c) Beſtimmung.

Die Vertheidigung des Staats, ſo wie die Unterſtützung der äußern Würde und innern Verfaſſung [3]), welche indeſſen dem bürgerlichen Stande ebenfalls geſetzlich obliegt [4]).

§. 25.

d) Vorrechte.

Theils perſönliche theils dingliche.

1) Des Adels überhaupt.

a) Perſönliche:

aa) Das Recht, ſeinem Geſchlechtsnamen das Wörtchen von vorzuſetzen.

bb) Der Rang vor dem bürgerlichen Stande, ſobald es bloß auf erblichen Stand ankommt.

cc) Das Recht, nur von dem höchſten Gerichte in der Provinz gerichtet zu werden.

dd) Befreiung vom Zwange zu Dienſtleiſtungen in eigener Perſon [5]) als Mitglieder einer Stadtgemeine.

ee) Vorzügliche Berechtigung zu den Ehrenſtellen im Staate, wozu er ſich geſchickt gemacht hat [6]); indeſſen ſoll bei der Anſtellung im Staatsdienſte

---

1) Allgem. Landr. 2ter Th. 9ter Tit. §. 10.
2) Allgem. Landr. 2ter Th. 9ter Tit. §. 21. 22.
3) Allgem. Landr. 2ter Th. 9ter Tit. §. 1.
4) Reglement des Königs v. 6. Aug. 1808. S. Mathis allgem. juriſt. Monatsſchr. 6ter Band. S. 415.
5) Allgem. Landr. 2ter Th. 8ter Tit. §. 64.
6) Allgem. Landr. 2ter Th. 9ter Tit. §. 35.

nur das perſönliche Verdienſt entſcheiden [1]) und namentlich ſoll aller bisher Statt gehabte Vorzug des Standes beim Militair ganz aufhören [2]).

b) Dingliche, oder auf adeligen Gütern ruhende:

aa) Die Befreiung von der Grundſteuer. Unbedingt frei davon ſind die ehemaligen deutſchen, reichsſtändiſchen, fürſtlichen und gräflichen Häuſer für ihre Domänen (ſ. §. 28), andere Adelige aber nur in einigen Provinzen z. B. in Brandenburg, Pommern und in den von Sachſen abgetretenen Ländern, wo dafür Lehnpferdegelder entrichtet werden [3]). In andern Provinzen giebt der Adel die Grundſteuer z. B. in Oſtpreußen, Weſtpreußen, in den zum ehemaligen Königreiche Weſtphalen gehörigen Ländern, desgleichen in Schleſien, doch unter mancherlei Abſtufungen [4]).

bb) Die Patrimonal-Gerichtsbarkeit, (wenn ſie beim Gute iſt) in eigenem Namen, doch nur in erſter Inſtanz, unter der Aufſicht der Ober-Landesgerichte und durch Juſtizbeamte, welche von dieſen Behörden ſind beſtätiget worden und vom Gutsbeſitzer nicht nach Willkür verabſchiedet werden können [5]).

cc) Das Kirchen-Patronat (wenn es beim Gute iſt) und die damit verbundenen Ehrenrechte.

dd) Das Recht in den Verſammlungen der Ritterſchaft auf den Kreis- und Landtagen oder bei gewiſſen Feierlichkeiten perſönlich zu erſcheinen.

§. 26.

2) Des am meiſten bevorrechteten Adels.

Zu demſelben gehören:

---

1) Edikt vom 10. Oktober 1807.

2) Reglement des Königs vom 6. Auguſt 1808. Siehe Mathis allgem. juriſt. Monatsſchrift 6ter Band, S. 415.

3) Rabe, Darſtellung des Weſens der Pfandbriefe. Halle und Berlin 1818, 8. Vorr. S. 57.

4) S. Rabe a. a. O. S. 58.

5) Verordnung des Juſtizminiſters vom 3. Januar 1815. S. v. Kampt Jahrbücher 5ter Band S. 9.

a) die ehemaligen deutſchen, reichsſtändiſchen, fürſtlichen und gräflichen Häuſer [1]), namentlich:

I. In der Provinz Weſtphalen [2]):

1) Der Herzog von Aremberg, wegen der Grafſchaft Recklinghauſen;

2) der Fürſt von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafſchaft Steinfurth;

3) der Fürſt von Bentheim-Tecklenburg-Rheda, wegen der Herrſchaft Rheda;

4) der Herzog von Croy wegen der Herrſchaft Dülmen;

5) der Fürſt von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafſchaft Rietberg;

6) der Herzog von Looz-Corswarem, wegen ſeines der Preußiſchen Monarchie einverleibten ſüdlichen Antheils an dem Fürſtenthume Rheina-Wolbeck;

7) der Fürſt, vormalige Rheingraf von Salm-Horſtmar, wegen der Grafſchaft Horſtmar;

8) der Fürſt von Salm-Salm, wegen Ahaus und Bochold und wegen der Herrſchaft Anholt;

9) der Fürſt von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, wegen ſeines Antheils an der Grafſchaft Wittgenſtein;

---

1) Die Bundesakte ſpricht Art. 14. nur von reichsſtändiſchen, von fürſtlichen und gräflichen Häuſern, welches in die Königl. Verordnung vom 21. Juni 1815. (ſ. Geſetzſ. 1815, S. 105.) aufgenommen worden war; aber in der Wiener Kongreßakte §. 43. war Gehmen unter den preuß. Standesherrſchaften genannt, und in der Inſtruktion wegen Ausführung der Verordnung v. 30. May 1820. (S. Geſetzſ. 1820. S. 81.) wurde der Freiherr v. Bömmelberg, als Beſitzer der Herrſchaft Gehmen zu den vormals unmittelbaren deutſchen Reichsſtänden gezählt und unter die Standesherren der Provinz Weſtphalen aufgenommen. Demnach machte er, als Beſitzer von Gehmen, eine Ausnahme von der obigen, nur auf fürſtliche und gräfliche Häuſer gehenden Beſtimmung. Er verkaufte 1825 dieſe Beſitzung an einen Freiherrn von Landsberg-Vehlen, welcher aber von der preußiſchen Regierung die Bewilligung zur Fortſetzung der Standesherrlichkeit für Gehmen nicht erhalten hat. S. Klüber's öffentliches Recht des deutſchen Bundes, dritte Aufl. S. 820.)

2) S. Geſetzſ. 1827. S. 110.

10) der Fürſt von Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein, wegen ſeines Antheils an der Grafſchaft Wittgenſtein.

II. In der Rheinprovinz [1]):

1) Der Fürſt von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenſtein;

2) der Fürſt von Solms-Hohen-Solms-Lich, wegen des Amtes Hohen-Solms;

3) der Fürſt von Wied, wegen der Grafſchaft Wied;

4) Der Fürſt von Hatzfeld, wegen der Herrſchaft Wildenburg-Schönſtein [2]).

5) Der Fürſt von Salm-Reifferſcheidt-Dyck, wegen ſeines größten Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Beſitzungen geſtifteten Majorates [3]).

III. In Sachſen;

1) Der Graf zu Stollberg-Wernigerode;

2) der Graf zu Stollberg-Stollberg;

3) der Graf zu Stollberg-Roßla [4]).

b) Die Beſitzer der Fürſtenthümer und freien Standesherrſchaften in Schleſien, namentlich [5]):

A. Die Beſitzer der Fürſtenthümer:

1) Der Fürſt von Lichtenſtein, wegen des Preußiſchen Antheils an den Fürſtenthümern Troppau und Jägerndorf;

2) der Herzog zu Braunſchweig, Wilhelm, wegen des Fürſtenthums Oels;

---

1) S. Geſetzſ. 1827, S. 103.

2) Zur Standesherrſchaft erhoben durch die Kabinetsordre vom 9. Jun. 1821. Eine Virilſtimme wurde dem Beſitzer derſelben beigelegt 1825 (ſ. Geſetzſ. 1825, S. 21.) aber mit Beſchränkungen. (S. Klüber's öffentl. Recht des deutſchen Bundes 3te Aufl. S. 457).

3) Verordnung v. 13. Juli 1827. S. Geſetzſ. 1827, S. 103.

4) Standesherrliche Beſitzungen im Sinne der deutſchen Bundesakte haben dieſe drei Linien im preuß. Staate nicht; aber ſie waren in anderweitiger Rückſicht reichsſtändiſch. (S. Klüber's öffentl. Recht des deutſch. Bundes, 3te Aufl. S. 819). Auch wurde ihnen von der preuß. Regierung das Prädikat Erlaucht zugeſtanden. (S. Geſetzſ. 1832, S. 131.)

5) S. Geſetzſammlung 1827. S. 61.

3) die Herzogin Katharina von Sagan, geborne Prinzeſſin von Biron-Curland, wegen des Fürſtenthums Sagan.

4) Der Landgraf zu Heſſen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor.

Anm. Der Landgraf Victor Amadeus, der letzte ſeines Stammes, ſtarb den 12. Nov. 1834.

5) Der Fürſt von Carolath-Beuthen, wegen des Fürſtenthums Carolath-Beuthen.

6) Der Fürſt von Anhalt-Cöthen-Pleß, wegen des Fürſtenthums Pleß;

7) der Fürſt von Hatzfeld, wegen des Fürſtenthums Trachenberg.

Anm. Dieſe ſieben Standesherren haben jeder eine Virilſtimme [1]).

B. Die Beſitzer der Standesherrſchaften:

1) der Prinz von Biron-Wartenberg, wegen der freien Standesherrſchaft Wartenberg;

2) der Graf Henkel von Donnersmark, wegen der freien Standesherrſchaft Ober-Beuthen;

3) der Graf von Reichenbach-Goſchütz, wegen der freien Standesherrſchaft Goſchütz;

4) Der Graf von Malzahn, wegen der freien Standesherrſchaft Militſch;

5) der Fürſt von Pückler-Muskau, wegen der freien Standesherrſchaft Muskau in der zu Schleſien gehörigen Preuß. Ober-Lauſitz;

6) der Graf von Schaffgotſch, wegen der freien Standesherrſchaft Kienaſt.

Anm. Dieſe ſechs Standesherren haben drei Kuriatſtimmen [2]).

C.

c) Die Standesherrn in den Provinzen Sachſen, Brandenburg und der mit dieſer vereinigten Nieder-Lauſitz, Pommern und Poſen:

---

1) S. Geſetzſammlung 1827, S. 63. 2) S. Geſetzſ. 1827, S. 63.

A. Sachſen: [1])

1) der Herzog von Anhalt-Deſſau, wegen des Amtes Walternienburg.

B. Brandenburg: [2])

1) Der Graf von Solms-Baruth, wegen der Standesherrſchaft Baruth erſten und zweiten Antheils, im Regierungsbezirke Potsdam.

2) der Graf Hardenberg-Reventlow, auf Neu-Hardenberg.

In der zu dieſer Provinz geſchlagenen Niederlauſitz gehören zum erſten Stande, der Herrenſtand [3]), aufgeführt auch unter dem Namen der Standesherren [4]). Dazu werden gerechnet:

1) der Graf von Brühl, wegen Pförten und Forſta;
2) der Graf von Häſeler, wegen Groß-Leuthen;
3) der Graf von Lynar, wegen Lübbenau;
4) der Graf von der Schulenburg, wegen Lieberoſe-Lamsfeld;
5) die Grafen von Solms, wegen Sonnewalde;
6) die Grafen von Schönaich, wegen Amtitz;
7) der von Houwald, wegen Straupitz.

C. Pommern: [5])

1) der Fürſt von Putbus.

D. Poſen: [6])

1) der Fürſt von Thurn und Taxis, wegen des Fürſtenthums Krotoszyn;
2) der Fürſt von Sulkowski wegen ſeines Familienmajorats Reiſen;
3) der Graf Athanaſius von Raczynski, wegen ſeines Majorates.

---

1) Geſetzſ. 1824, S. 70.
2) Geſetzſ. 1825, S. 194.
3) Geſetzſ. 1823, S. 131.
4) Geſetzſ. 1315, S. 197.
5) Geſetzſ. 1825, S. 211.
6) Geſetzſ. 1832, S. 9.

§. 27.

1) **Perſönliche Vorrechte des am meiſten bevorrechteten Adels.**

a) **Der ehemaligen reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Häuſer** [1]).

Beſonders:

aa) Recht der Ebenbürtigkeit mit den übrigen ſouveränen Fürſtenhäuſern.

bb) Recht der Häupter dieſer Häuſer, die erſten Standesherrn im Staate zu ſein.

cc) Freiheit, den Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörigen, oder mit demſelben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

dd) Recht, die ehemaligen Titel und Wapen unter gewiſſen Bedingungen zu führen.

ee) Recht, im Kanzleiceremoniel vom Könige vor den Titel Herzog, Fürſt, Graf, Herzogin, Fürſtin u. ſ. w. das Ehrenwort Herr oder Frau zu erhalten, von Landesbehörden aber in Schreiben an fürſtliche Perſonen, mit dem Prädikate Durchlaucht, und an die Häupter gräflicher Häuſer mit Erlaucht angeredet zu werden [2]). Später wurde feſtgeſetzt, daß das Prädikat Durchlaucht nur den Häuptern der fürſtlichen Häuſer ertheilt werden ſollte [3]), aber 1833 wieder auf alle den Fürſtentitel führende Mitglieder der in dem Verzeichniſſe von 1832 in der Geſetzſ. d. J. S. 130. genannten fürſtlichen Familien ausgedehnt [4]).

ff) Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für ſich und ihre Familien.

gg) Freiheit von ordentlichen Perſonalſteuern jeder Art.

---

1) Königl. Verordnung vom 21. Junius 1815. Siehe Geſetzſammlung ſ. d. Königl. Preuß. Staaten von 1815. S. 105. Desgl. Inſtruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Junius 1815, vom 30. Mai 1820. Geſetzſ. d. J. S. 81, §. 7.

2) Inſtruction ſ. vorher und Bundestagsbeſchluß v. 18. Auguſt 1825 und v. 15. Febr. 1829. Geſetzſ. 1832, S. 129.

3) S. Geſetzſ. 1832, S. 129.

4) Geſetzſ. 1833, S. 29.

hh) Privilegirter Gerichtsſtand für Civilſtreitigkeiten bei den Oberlandesgerichten und in peinlichen Sachen vor Austrägen.

ii) Aufrechthaltung der beſtehenden Familienverträge und die Befugniß, unter gewiſſen Bedingungen Verfügungen über ihre Familienverhältniſſe und Güter zu treffen.

b) Der Beſitzer der Fürſtenthümer und freien Standesherrſchaften in Schleſien.

aa) Erſter ſtufenmäßiger Rang unter dem dortigen Adel.

bb) Huldigung am Throne.

c) Der Standesherren in den Provinzen Sachſen, Brandenburg und der mit dieſer verbundenen Niederlauſitz, Pommern und Poſen.

aa) Erſter Rang unter dem dortigen Adel.

bb) Huldigung am Throne.

§. 28.

2) Dingliche Vorrechte des beſonders bevorrechteten Adels.

a) Der ehemaligen deutſchen reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen. Vorzüglich:

aa) Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erſter, desgleichen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in zweiter Inſtanz unter gewiſſen Bedingungen.

bb) Ortspolizei und Aufſicht über Kirchen- und Schulſachen unter der Oberaufſicht der Regierungen.

cc) Die Einkünfte aus ihren Domainen und (unter gewiſſen Beſchränkungen) die direkten Steuern vom ganzen Lande.

dd) Freiheit ihrer Domainen von ordentlichen Grundſteuern.

ee) Benutzung der Jagden aller Art.

ff) Benutzung der Berg- und Hüttenwerke unter gewiſſen Beſchränkungen.

b) Beſitzer der Fürſtenthümer und freien Standes-Herrſchaften in Schleſien.

aa) Befreiung von manchen Abgaben.

bb) zum Theil eigene Juſtizkollegia, namentlich: Braunſchweig-Oels, Hatzfeld, Sagan, Lichtenſtein, Anhalt-Pleß und Schaffgotſch, doch mit dem Zuge an die Königlichen Provinzial-Verwaltungs- und Juſtizkollegien.

c) Der Standesherren in den Provinzen Sachſen, Brandenburg und der mit dieſer verbundenen Niederlauſitz, Pommern und Poſen.

Verſchieden nach Provinzen und Beſitzungen.

Anm. In der Provinz Sachſen haben die meiſten perſönlichen und dinglichen Vorrechte die Grafen von Stollberg, beſonders der Graf von Stollberg-Wernigerode, mit welchem Preußen einen beſondern Vertrag d. 28. Sept. 1814 abgeſchloſſen hat. (S. Voß Zeiten, December 1814, S. 443.)

§. 29.

d) Beſchränkung des Adels.

aa) Das männliche Geſchlecht darf ohne Dispenſation des Landesherrn, oder, in beſtimmten Fällen, des Provinzial-Juſtizkollegii keine Ehe zur rechten Hand mit einer Perſon aus dem Bauern- oder geringen Bürgerſtande ſchließen [1]).

bb) Ehedem durfte der Adel nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung, unadelige Güter erwerben, und bürgerliche Gewerbe treiben, welches aber durch das Edikt vom 9. October 1807 aufgehoben iſt [2]).

e) Verluſt des adeligen Standes [3]).

aa) Durch ein Lebensgeſchäft, wodurch ſich eine adelige Perſon zu dem gemeinen Volke herabſetzt.

bb) Durch richterliches Erkenntniß wegen Verbrechen.

cc) Durch den Nichtgebrauch des adeligen Namens in zwei Geſchlechtsfolgen.

dd) Durch Annahme eines bürgerlichen Namens zufolge einer Adoption.

2) Bürgerlicher Stand.

§. 30.

Dieſer begreift, als erblicher Stand, im Gegenſatze des Adels, alle Bewohner des Staates, die nicht zum Adel gehören. In Rückſicht auf ſeine Wohnſitze und Beſchäftigungen wird der bürgerliche Stand unter ſich wieder in den Bürger- und Bauernſtand eingetheilt. Der Bür-

---

1) A. L. R. II., T. 1. §. 30.

2) Mathis allgem. juriſtiſche Monatsſchrift. 5r. Bd. S. 170. §. 1.

3) A. L. R. II., T. 9. §. 81 u. 82.

gerſtand beſteht, nach dem Allgemeinen Landrechte [1]), aus denjenigen Einwohnern des Staates, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel noch zum Bauernſtande gerechnet werden können, und auch nachher keinem dieſer Stände einverleibt ſind.

§. 31.

a) Erlangung.

Durch Aufnahme in eine Stadt.

Die Städte haben ihre eigene Verfaſſung. Dieſe iſt durch die Städteordnung [2]) vom 19. Novbr. 1808 für diejenigen Provinzen, welche damals zum Staate gehörten, feſtgeſetzt worden. Sie wurde unter Anhörung der Provinzialſtände einer Reviſion unterworfen, die ſich, ohne Einwirkung auf die Grundlage des Geſetzes, theils auf Berichtigungen, theils auf Abänderungen bezog. Daher bekam die neue Städteordnung den Namen: revidirte Städteordnung und wurde unter dem 17. März 1831. nebſt der Verordnung über die Einführung der Städteordnnng in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen bekannt gemacht [3]). Die Hauptpunkte derſelben ſ. Kommunalverwaltung.

§. 32.

b) Eintheilung.

In eigentliche Bürger und Schutzverwandte.

Das Bürgerrecht wird, unter vorausgeſetzten Bedingungen, nach abgelegtem Bürgereide ertheilt, geht aber entweder durch Verlaſſung der Stadt, oder durch gewiſſe Vergehungen verloren.

c) Rechte und Verbindlichkeiten.

Verſchieden, je nachdem die Bewohner einer Stadt eigentliche Bürger oder nur Schutzverwandte ſind.

---

1) Allgem. Landr. 2ter Th. 8ter Tit. §. 1.

2) Sammlung der für die Preuß. Staaten erſchienen Geſetze und Verordnungen von 1806 bis 1810. S. 324. Mathis allgemeine juriſtiſche Monatsſchrift für die Preuß. Staaten, 7ter Band, S. 96. Auch beſonders abgedruckt.

3) Geſetzſ. 1831. S. 10 — 40.

Die Rechte des eigentlichen Bürgers beziehen ſich auf die Fähigkeit zu gewiſſen Gewerben, Beſitzungen, und Wahlen, von welchen der Schutzverwandte ausgeſchloſſen iſt.

Die Verbindlichkeiten ſowohl der Bürger als Schutzverwandten beſtehen in Abgaben, Laſten nnd Dienſtleiſtungen, welche aber bei beiden nicht gleich ſind. Darüber führen (nach der Städteordnung) theils die Magiſtrate, theils die Stadtverordneten die Aufſicht. Deren Geſchäfte ſ. Kommunalverwaltung.

d) Beſchränkung.

aa) Der Bürgerſtand iſt ſtillſchweigend von den großen Hofämtern ausgeſchloſſen.

bb) Ehedem konnte er auch, ohne obrigkeitliche Genehmigung keine adeligen Güter erwerben, welches aber durch das Edikt vom 9. October 1807 aufgehoben iſt [1]).

§. 33.

Der Bauernſtand

begreift nach dem Allgemeinen Landrechte [2]) alle Bewohner des platten Landes, welche ſich mit dem unmittelbaren Betriebe der Landwirthſchaft beſchäftigen, ſofern ſie nicht durch adelige Geburt, Amt oder beſondere Rechte von dieſem Stande ausgenommen ſind.

a) Erlangung.

Durch diejenigen Dinge, die in der vorhergegangenen Definition des Bauernſtandes angeführt ſind.

b) Eintheilung der Bauern.

aa) Ehemals: in erbunterthänige und nicht erbunterthänige. Die Erbunterthänigkeit aber iſt durch das Edikt vom 9. October 1807 [3]), vom Mar-

---

1) Sammlung der für die Preuß. Staaten erſchienenen Geſetze und Verordnungen von 1806 — 1810. S. 170. Mathis allgemeine juriſtiſche Monatsſchrift. 5ter Band. S. 170, §. 1.

2) Allgem. Landr. 2ter Th. 7ter Tit. §. 1.

3) Sammlung der Geſetze von 1806 — 1810. S. 170. Mathis allgemeine juriſtiſche Monatsſchrift. 5ter Band. S. 169. Geſetzſammlung 1820. S. 169.

tini-Tage 1810 an aufgehoben und dieſe Aufhebung durch das Edikt vom 25. Sept. 1820 [1]) beſtätigt worden.

bb) Bauern, welche entweder nicht erbliche oder erbliche, ihnen urſprünglich von der Gutsherrſchaft verliehene, Beſitzungen, ohne Eigenthum, haben und dafür derſelben zu Natural-Dienſten und andern Leiſtungen verpflichtet ſind.

Dieſes Verhältniß iſt aber nur in Abſicht gewiſſer Beſitzungen der Art, durch die Edikte vom 14. September 1811, 29. Mai 1816 [2]) und das oben angeführte Geſetz v. 25. Sept. 1820, gegen Entſchädigung für den Gutsherrn, aufgehoben. Die Ausführung ſ. Verwaltung des Staates.

cc) Dienſtpflichtige Eigenthümer und Erbzinsner. Auch deren Naturaldienſte können abgelöſt werden [3]).

dd) Nach der Beſchaffenheit, Bearbeitung und Größe der Beſitzungen: Ackerbauer, Holzbauer, Anſpänner, Vollbauer, Halbbauer, Viertelbauer, Vollhüfner, Halbhüfner, Koſſathen, Häusler, Büdner.

ee) Miethsleute.

Unter verſchiedenen Benennungen: Einlieger, Brinklieger u. ſ. w.

§. 34.

c) Rechte und Verbindlichkeiten.

Dieſe ſind, nach den verſchiedenen Provinzen, und ſelbſt einzelnen Orten in denſelben, verſchieden. In der Regel ſtehen die Dörfer, die Hauptſitze des Bauernſtandes, unter einer beſondern Grund- oder Gutsherrſchaft. Jeder Dorfgemeine iſt zunächſt ein Schulze oder Richter vorgeſetzt, welchen, in der Regel, entweder die Ortsherrſchaft beſtimmt, oder

1) Geſetzſ. 1820. S. 170. §. 3.

2) Geſetzſammlung für die Preuß. Staaten vom J. 1811, S. 281. u. v. J. 1816, S. 153.

3) Edikt vom 29. Mai 1816. Art. 2. und 37. Desgl. Geſetz vom 25. Septemb. 1820, §. 42. Ferner Ordnung wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen u. ſ. w. v. 7. Junius 1821 nebſt dem Geſetze über die Ausführung derſelben von eben dem Tage und Jahre. S. Geſetzſammlung 1821. N. 651 u. 652.

die Dorfgemeine wählt. Deſſen Geſchäfte ſ. Kommunalverwaltung.

d) Beſchränkung.

aa) Er iſt, wie der Bürgerſtand, von den großen Hofchargen ausgeſchloſſen.

bb) Er durfte ehedem keine adeligen Güter erwerben, welches aber durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 aufgehoben iſt [1]).

cc) Er darf ſeine Beſitzungen oder Bauernahrungen, für welche Geſpann gehalten werden muß, nicht ohne Genehmigung des Staates in andere Arten von Beſitzungen verwandeln [2]).

B) Perſönliche Stände.

§. 35.

Die perſönlichen Stände werden eingetheilt in den Geiſtlichen, Militair- und Civil-Stand.

Der geiſtliche Stand begreift nach dem Allg. Landrechte [3]) diejenigen, welche bei einer chriſtlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Beſorgung des Gottesdienſtes, und zur Verwaltung der Sakramente angeſtellt ſind.

1) Erlangung.

Durch die Ordination, nach vorhergegangenen Beweiſen der dazu gehörigen Erforderniſſe.

2) Eintheilung.

In die hohe und niedere Geiſtlichkeit.

Zur hohen gehören: Erzbiſchöfe (zwei katholiſche) von Gneſen und Cöln, Biſchöfe (ſechs katholiſche) Fürſtbiſchof von Ermeland; Biſchof von Culm; Fürſtbiſchof von Breslau; Biſchof von Münſter; Biſchof von Paderborn; Biſchof von Trier, und fünf evangeliſche: zu Potsdam, Berlin, Stettin, Magdeburg und Poſen, und Aebte. Auch werden die noch vorhandenen Mitglieder der Domkapitel, von

1) Sammlung der Geſetze v. 1806 — 1810. S. 170. Mathis allgemeine juriſtiſche Monatsſchrift. 5ter Band. S. 170, §. 1.

2) A. L. R. II. Tit. 7. §. 16.

3) Th. 2. Tit. II, §. 59.

welchen die meiſten, nach dem Edikt vom 30. Okt. 1810 [1]), eingezogen ſind, ihrer urſprünglichen Beſtimmung wegen, hieher gerechnet.

Zur niedern: die Pfarrer und Prediger und die Kloſtergeiſtlichen. Auch werden die noch vorhandenen Kanonici der Kollegiatſtifte, ihrer urſprünglichen Beſtimmung wegen, hierher gerechnet.

§. 36.

3) Vorrechte.

1) Perſönliche.

a) Der Geiſtlichkeit überhaupt;

aa) Eine beſondere Amtskleidung. Für die evangeliſchen Geiſtlichen iſt ſie erſt durch die Kabinetsordre vom 20. März 1811 angeordnet [2]).

bb) Ein verhältnißmäßiger Rang mit den weltlichen Ständen, bei feierlichen Gelegenheiten und gemeinſchaftlichen Geſchäften [3]).

cc) Privilegirter Gerichtsſtand in bürgerlichen Sachen. (A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 97.)

dd) Freiheit von der Militairpflichtigkeit, ſelbſt für die Dauer eines Krieges [4]); Freyheit von der Landwehr [5]).

ee) Freiheit von der Klaſſenſteuer, welche an die Stelle der Perſonalſteuer getreten iſt, von welcher die Geiſtlichen befreit waren [6]).

b) Der hohen Geiſtlichkeit insbeſondere:

aa) Rang mit dem Adel (zum Theil mit dem hohen) und bei Feierlichkeiten noch der Vorrang vor demſelben.

bb) In der Regel iſt ſie der erſte Provinzialſtand unter dem Namen Prälaten.

---

1) Geſetzſammlung von 1810, S. 32.

2) Amtsblatt der Reg. zu Merſeburg von 1817. S. 97.

3) Reſkript des Miniſt. des Innern vom 2. Januar 1817. S. von Kamptz Annalen der Pr. innern Staatsverw. Jahrg. 1817. S. 129.

4) Geſetzſ. 1813. S 14.. Kabinetsbefehl, durch die Regierung zu Oppeln bekannt gemacht, den 11. Nov. 1818. S. von Kamptz Annalen 1818, 4s Heft. S. 1165.

5) Geſetzſ. 1813. S. 63.

6) S. Geſetzſammlung d. J. 1820. S. 130. Vergl. von Kamptz Annalen 1817. S. 139.

2) Dingliche.

a) Der Geiſtlichkeit überhaupt:

aa) Freiheit von der Grundſteuer und dem Vorſpanne in Rückſicht auf ihre Amtsgrundſtücke [1]).

bb) Freiheit von allen Kommunallaſten in Anſehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen, auch von der Einquartirung [2]),

b) der hohen Geiſtlichkeit insbſondere:

aa) Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

bb) Patronat-Recht.

§. 37.

4) Beſchränkung.

a) In Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens ſind die Geiſtlichen, ohne Unterſchied der Religion, den allgemeinen Geſetzen unterworfen [3]).

b) Sie dürfen weder für ſich ſelbſt noch durch die in ihrem Hauſe lebende Familie Kaufmannſchaft oder bürgerliche Gewerbe treiben [4]).

5) Verluſt des geiſtl. Amtes.

a) Durch freiwillige der vorgeſetzten Behörde angezeigte und von derſelben angenommene Entſagung.

b) Durch Entſetzung wegen Kriminal-Verbrechen, oder grober Vergehen gegen Amtspflichten, oder wegen eines anſtößigen Lebenswandels [5]).

§. 38.

Der Militairſtand begreift diejenigen Perſonen, welche zu Kriegsdienſten angeſtellt ſind.

1). Erlangung.

Durch wirkliche Anſtellung zu oben angegebenem Zwecke.

2) Eintheilung der Mitglieder.

---

1) Kabinetsordre vom 30. Jun. 1817. S. auch Amtsbl. der Reg. zu Merſeburg. 1817. S. 211.

2) S. das angef. Amtsblatt.

3) A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 98.

4) A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 93.

5) Die genaueren Beſtimmungen ſ. Kabinetsordre v. 12. Apr. 1822. betreffend das Verfahren bei Amtsentſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten. Geſetzſ. d. J. S. 105.

a) In Abſicht des Gebrauchs der Waffen: in ſolche, die dazu beſtimmt, und in ſolche, die nicht dazu beſtimmt ſind. (Unterſtab; die bei militairiſchen Kollegien und Inſtituten angeſtellten Perſonen).

b) In Abſicht des Dienſtes: in ſtehendes Heer und Landwehr.

c) In Abſicht des Ranges: in Ober- und Unter-Offiziere und gemeine Soldaten.

3) Vorrechte derſelben.

a) Eine beſondere Militairgerichtsbarkeit für die im wirklichen Dienſte ſich Befindenden, nicht nur in allen Militairſachen, ſondern auch in allen Angelegenheiten, wobei es auf Unterſuchung und Beſtrafung ankommt, mit Einſchluß der Injurien-Sachen [1]). In allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aber iſt der Militairgerichtsſtand jetzt aufgehoben [2]).

b) Freiheit der Mitglieder von allen perſönlichen Laſten und Abgaben der Staatsbürger, ausgenommen wenn ſie Grundſtücke beſitzen und bürgerliche Nahrung treiben.

4) Verluſt.

Durch entehrende Kriminalſtrafen und bedeutende Dienſtvergehen.

§. 39.

Der Civilſtand begreift im weiteren Sinne diejenigen, welche nicht zum Militairſtande, und im engern Sinne diejenigen, welche weder zum Militair- noch geiſtlichen Stande gerechnet werden.

1) Erlangung.

Dadurch, daß man ſich mit etwas beſchäftigt, wodurch man weder zu dem Militair- noch geiſtlichen Stande gehört.

2) Eintheilung der Mitglieder.

a) In ſolche, die ein Civilamt haben, oder Civilbeamte [3]). Dieſe werden wieder eingetheilt in Staatsbeamte, oder Staatsdiener und in Kommunalbeamte.

b) In ſolche, die kein Civilamt haben.

---

1) Allgem. Gerichtsordn. Tit. 2. §. 48. Anh. §. 15.
2) Ebend. Anh. §. 12.
3) Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 68.

3) Vorrechte der Civilbeamten.

a) Auszeichnung durch Amtstitel und darnach beſtimmter Rang [1]).

b) Penſionen der Staatsbeamten oder Staatsdiener.

Dieſe ſind in dem Civil-Penſions-Reglement vom 30. April 1825 nach fünf Klaſſen beſtimmt: I) Vom zurückgelegtem 15 bis mit dem zurückgelegten 20. Dienſtjahre: $\frac{2}{8}$ des Dienſteinkommens; II) Vom 20. bis 30. Dienſtjahre: $\frac{3}{8}$; III) Vom 30. bis 40.: $\frac{4}{8}$; IV) Vom 40. bis 50.: $\frac{5}{8}$; V) Vom 50. an: $\frac{6}{8}$. Doch kann im letzten Falle bei gezeigter vorzüglicher Dienſtführung des Beamten oder bei unverſchuldetem Unglücke deſſelben von der betreffenden Behörde noch auf $\frac{7}{8}$ angetragen werden.

c) Privilegirter Gerichtsſtand der Staatsbeamten.

d) Geringere Kommunalabgaben.

Anmerk. Das Dienſteinkommen der Staatsdiener desgl. der ſtädtiſchen Beamten (ſ. revidirte Städteordnung §. 39. Geſetzſ. 1831, S. 10 — 40) darf überhaupt nur dann von den Gemeinen beſteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommenſteuer erhoben wird. Da aber jenes Dienſteinkommen gegen Grund-, Kapital- und Gewerbs-Einkommen im Nachtheile ſteht, ſo darf nach dem Geſetz v. 11. Jul. 1822, nur die Hälfte deſſelben zur Steuer angezogen, und von dieſer Hälfte im äußerſten Falle an direkten Beiträgen aller Art, von einer Summe unter 250 Rl. nicht mehr als Ein Procent, von 250 bis 500 Rl. nicht mehr als anderthalb Procent und von höhern Summen nicht mehr als ein Beitrag von zwei Procent gefordert werden [2]). Dagegen bleiben ſie von perſönlichen Dienſten frei [3]).

c) Erleichterung bei der zu leiſtenden Militairpflicht unter gewiſſen Bedingungen [4]).

---

1) Königl. Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verſchiedenen Klaſſen derſelben vom 7. Febr. 1817. S. Geſetzſ. d. J. S. 61.

2) Geſetzſammlung 1822, S. 184.

3) S. §. 39. der revidirten Städteordnung.

4) Inſtruktion für das Geſchäft der Erſatzaushebung zur jährl. Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 30. Jun. 1817. §. 69. Amtsblatt der Regierung zu Merſeburg 1818, S. 113.

4) **Verluſt des Civilamtes, oder Entſetzung der Civilbeamten.**

Beſonders wegen vorſätzlicher bedeutender Vernachläſſigung des Amtes, Erpreſſungen, Betrug, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafen, anhaltender Inſubordination u. ſ. w., [1]) doch nur nach vorhergegangener Unterſuchung und Erklärung oder Vertheidigung des Beamten. Gehört der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde, oder doch zu denen, deren Beſtallungen nicht vom Könige vollzogen werden, ſo gehen die von der betreffenden Behörde inſtruirten Akten an die dem Angeklagten vorgeſetzte Provinzialbehörde. Von dieſer wird ein auf die Akten gegründetes Gutachten an das betreffende Miniſterium eingeſandt, und wenn das letzte für Dienſtentlaſſung ſtimmt, deſſen Antrag dem geſammten Staatsminiſterio vorgelegt. Der Beſchluß deſſelben wird dem betreffenden Miniſterio mitgetheilt, und von dieſem ohne Weiteres zur Ausführung gebracht. Gehört aber der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Beſtallung der König vollzieht, ſo werden die von der geſetzmäßigen Behörde inſtruirten Akten an das betreffende Miniſterium eingeſendet und von dieſem ein umſtändliches Gutachten an das geſammte Staatsminiſterium befördert. Dieſes theilt ſeinen Beſchluß, wenn er auf Dienſtentlaſſung ausfällt, dem Staatsrathe mit, welcher ſein Gutachten dem Könige vorlegt, der dann in der Sache entſcheidet [2]).

Wenn wegen Amtsvergehen die Verſetzung oder Amtsentſetzung eines Geiſtlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanſtalt angeſtellten Lehrers, der nicht vom Könige zu ſeinem Amte ernannt iſt, von der gehörigen Behörde in Antrag gebracht wird, ſo ſteht die Entſcheidung darüber dem Miniſter der

---

1) A. L. R. 2r Th. 20ſter Tit. 8ter Abſchnitt von den Verbrechen der Diener des Staates.

2) Kabinetsordre v. 21. Febr. 1823. S. Geſetzſ. d. J. S. 25.

geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu, doch kann der Verurtheilte ſeinen Rekurs an den König nehmen. Bei Beamten der Art, die vom Könige zum Amte ernannt worden ſind, muß vor der Entlaſſung oder Verſetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsminiſterium Statt finden, und dieſer des Königs Entſcheidung einholen.

Werden die erwähnten Beamten wegen demagogiſcher Umtriebe angeklagt, ſo können der Miniſter der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten und der Miniſter der Polizei über deſſen gänzliche Entfernung oder Verſetzung definitiv entſcheiden, wenn ſie ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe vereinigen. Iſt dies nicht der Fall, ſo entſcheidet das Staatsminiſterium. Gehört aber der Beklagte zu denjenigen Beamten, deren Beſtallung der König vollzogen hat, ſo müſſen die erwähnten Miniſter, ſelbſt wenn ſie einig ſind, unmittelbar an den König berichten und deſſen Entſcheidung einholen. Sind ſie nicht einig, ſo geht die Sache an das Staatsminiſterium und von dieſem zur Entſcheidung an den König [1]).

Von dieſen Beſtimmungen machen allein die richterlichen Beamten eine Ausnahme, welche nur nach einem förmlichen richterlichen Erkenntniſſe ihres Amtes entſetzt werden können.

Außerdem aber ſteht jedem Beamten der Rekurs an den König frei [2]).

III. Nach ihren kirchlichen Lehrbegriffen.

§. 40.

1) Evangeliſche, in allen Provinzen.

a) Lutheraner.

b) Reformirte.

Beide Parteien haben ſich auch im Aeußern an den meiſten Orten vereinigt, ſeitdem der König nur den Wunſch dieſer Vereinigung unter dem Namen einer evangeliſch=

1) Kabinetsordre vom 12. Apr. 1822. S. Geſetzſ. d. J. S. 105.
2) Kabinetsordre v. 12. April 1822. S. Geſetzſamml. d. J. S. 105.

chriſtlichen Kirche, durch den Kabinetsbefehl v. 27. Sept. 1817 [1]) ausgeſprochen hatte.

2) Katholiken, in allen Provinzen.

3) Evangeliſch=vereinigte Brüder oder Herrenhuter, beſonders in Sachſen, Schleſien, Brandenburg und Preußen.

4) Mähriſche Brüder in Schleſien und Brandenburg.

5) Mennoniten, beſonders in Preußen, Poſen, Brandenburg und in der Rheinprovinz.

6) Griechen, unirte und nicht unirte, in Poſen und Schleſien.

7) Philipponen — eine von der griechiſchen Kirche abgetrennte Sekte — als ſeit 1824 aufgenommene Anſiedler im Reg.=Bez. Gumbinnen.

8) Juden in allen Provinzen. Vergl. §. 22. Nr. 5.

IV. Nach ihrer Anzahl.

§. 41.

Zu Anfange des Jahres 1835 betrug die Anzahl derſelben, mit Einſchluß des Militairs, in allen Provinzen, Neuchatel und Valangin ausgenommen: 13,509,927 [2]).

Die Bevölkerung der einzelnen Provinzen iſt (preuß. Staatszeitung 1836, Nr. 236) aus folgender Tabelle erſichtlich:

Name der Provinz.	Name des Regierungs=bezirks.	Volkszahl zu Anf. des Jahres 1835.	Einwohner auf 1 geographiſche □ M.	Flächeninhalt in geograph. □ M.
1) Preußen	1. Königsberg	727,299	1782	408,13
	2. Gumbinnen	541,821	1818	298,21
	3. Danzig	332,667	2188	152,28
	4. Marienwerder	471,488	1478	319,41
	Preußen	2,073,275	Durchſ. 1760.	S. 1178,03
2) Poſen	1. Poſen	758,284	2362	321,68
	2. Bromberg	362,384	1422	214,83
	Poſen	1,120,668	Durchſ. 2091	S. 536,51
3) Brandenburg	1. Potsd. m. Berl.	941,223	2523	373,69
	2. Frankfurt	710,097	1989	357,25
	Brandenburg	1,651,320	Durchſ. 2262.	S. 730,94

1) Amtsblatt der Reg. zu Merſeburg 1818, S. 589.

2) Staatszeitung 1836, N. 236.

Name der Provinz.	Name des Regierungsbezirks	Volkszahl zu Anf. des Jahres 1835.	Einwohner auf 1 geographiſche □ M.	Flächeninhalt in geograph. □ M.
4) Pommern	1. Stettin	443,989	1905	233,13
	2. Köslin	343,259	1330	258,49
	3. Stralſund	153,945	2052	75,48
	Pommern	941,193	Durchſ. 1660.	S. 567,10
5) Schleſien	1. Breslau	991,561	3998	248,14
	2. Oppeln	757,986	3119	243,06
	3. Liegnitz	798,032	3184	250,54
	Schleſien	2,547,579	Durchſ. 3433.	S. 741,74
6) Sachſen	1. Magdeburg	577,178	2748	210,13
	2. Merſeburg	620,856	3302	188,76
	3. Erfurt	292,549	4796	61,74
	Sachſen	1,490,583	Durchſ. 3240.	S. 460,63
7) Weſtphalen	1. Münſter	399,929	3029	132,17
	2. Minden	407,177	4286	95,68
	3. Arnsberg	485,796	3470	146,11
	Weſtphalen	1,292,902	Durchſ. 3523.	S. 367,96
8) Rheinprovinz	1. Köln	411,394	5713	72,40
	2. Düſſeldorf	729,086	7440	98,32
	3. Koblenz	452,817	4154	109,64
	4. Trier	437,324	3338	131,13
	5. Aachen	361,831	4824	75,65
	Rheinprovinz	2,392,407	Durchſ. 4912.	S. 487,14
	Summa	13,509,927	Dſchn. im St. 2665.	S. 5070,05

§. 42.

Aus dieſer Ueberſicht ergiebt ſich, daß nach dem Durchſchnitte der acht Provinzen 2665 Einw. zu Anfange des Jahres 1835 auf Eine geographiſche Quadratmeile kamen. Die nordöſtlichen Provinzen aber, Preußen, Poſen, Brandenburg und Pommern, erreichten in keinem Regierungsbezirke dieſes Durchſchnittsmaaß der Bevölkerung, worauf beſonders das Klima Einfluß hat. Denn da dieſes dort die Wirthſchaftskoſten vermehrt, die Ernten unſicherer macht, und durch beides den reinen Ertrag des Bodens vermindert, ſo können jene Provinzen, da ſie keine blos vom Auslande unterhaltenen Fabriken haben, auch nicht ſo verhältnißmäßig bevölkert ſein, als die übrigen Provinzen, wo das Klima jene Macht nicht ausübt.

§. 43.

Die verſchiedenen Regierungsbezirke folgten 1835, nach dem Grade ihrer Bevölkerung, alſo auf einander [1]):

1)	Düſſeldorf	7,440	Einw. auf 1 □ Meile.
2)	Köln	5,713	. . . .
3)	Aachen	4,824	. . . .
4)	Erfurt	4,796	. . . .
5)	Minden	4,286	. . . .
6)	Koblenz	4,154	. . . .
7)	Breslau	3,998	. . . .
8)	Arnsberg	3,470	. . . .
9)	Trier	3,338	. . . .
10)	Merſeburg	3,302	. . . .
11)	Liegnitz	3,184	. . . .
12)	Oppeln	3,119	. . . .
13)	Münſter	3,029	. . . .
14)	Magdeburg	2,748	. . . .
15)	Potsdam mit Berlin	2,523	. . . .
16)	Poſen	2,362	. . . .
17)	Danzig	2,188	. . . .
18)	Stralſund	2,052	. . . .
19)	Frankfurt	1,981	. . . .
20)	Stettin	1,905	. . . .
21)	Gumbinnen	1,818	. . . .
22)	Königsberg	1,782	. . . .
23)	Marienwerder	1,478	. . . .
24)	Bromberg	1,422	. . . .
25)	Köslin	1,330	. . . .

§. 44.

In dieſen Regierungsbezirken wurden geboren:

im Jahre 1832	. . .	481,973
. . 1834	. . .	533,215
	zuſammen	1,015,188

Dagegen ſtarben

im Jahre 1832	. . .	421,128
. . 1834	. . .	380,943
	zuſammen	802,061

Es iſt alſo ſelbſt in den J. 1832 bis 1834 die Volkszahl durch den Ueberſchuß der Geburten geſtiegen um 213,127

1) S. Staatszeitung 1836. N. 236.

§. 45.

Die Bevölkerung der elf größten Städte, d. i. derjenigen, welche mehr als 25,000 Einwohner haben, wurde 1834, ohne Beſatzungen, alſo angegeben [1]):

1)	Berlin	247,336	Einwohner.
2)	Breslau	86,052	″ ″
3)	Königsberg in Preußen . .	63,064	″ ″
4)	Köln	62,181	″ ″
5)	Danzig mit Vorſtadt . .	53,808	″ ″
6)	Elberfeld mit Barmen . .	51,576	″ ″
7)	Magdeburg mit der Neuſtadt	46,556	″ ″
8)	Aachen	37,858	″ ″
9)	Stettin	29,042	″ ″
10)	Poſen	31,249	″ ″
11)	Halle	25,200	″ ″

§. 46.

Nach den Religionsverhältniſſen waren die Einwohner in den einzelnen Regierungsbezirken zu Ende des Jahres 1831 folgendermaßen vertheilt:

	Regierungsbezirke.	Evangel. Chriſten.	Katholiſche Chriſten.	Mennoniten.	Juden.	Summa
1	Königsberg	554,159	146,230	375	3,395	704,159
2	Gumbinnen	515,596	7,931	651	830	525,008
3	Danzig	162,080	140,143	8,859	4,649	315,731
4	Marienwerder	209,000	220,746	3,194	11,770	444,710
5	Poſen	183,555	488,990		49,150	721,695
6	Bromberg	119,208	185,046		20,531	324,785
7	Potsdam	848,897	6,360	2	7,237	861,496
8	Frankfurt	664,931	6,722	231	3,743	675,627
9	Stettin	414,256	2,276		2,473	419,005
10	Köslin	316,384	4,537	1	2,528	323,450
11	Stralſund	145,714	281		181	146,176
12	Breslau	568,684	362,591	1	8,094	939,370
13	Oppeln	69,936	638,019		11,472	719,427
14	Liegnitz	645,916	118,277	1	1,976	766,170
15	Magdeburg	544,523	7,851		2,347	554,721
16	Merſeburg	594,914	1,519	1	270	596,704

1) Hoffmann neueſte Ueberſicht der Bodenfläche, Bevölkerung u. ſ. w. Berlin 1834, 4.

	Regierungsbezirke.	Evangel. Chriſten.	Katholiſche Chriſten.	Mennoniten.	Juden,	Summa.
17	Erfurt	195,696	79,479		1,197	276,372
18	Münſter	35,861	351,989	1	2,778	390,629
19	Minden	223,785	160,928	63	4,982	389,758
20	Arnsberg	252,465	205,044	72	4,484	462,065
21	Köln	51,975	332,521	4	4,154	388,654
22	Düſſeldorf	266,368	421,358	863	6,138	694,727
23	Koblenz	132,889	277,299	321	6,824	417,333
24	Trier	39,252	328,799	113	3,652	371,816
25	Aachen	10,063	339,025	3	2,066	351,157
	Militair bei den Fahnen mit Frauen und Kindern.	176,614	81,192		409	258,215
	Summa	7,941,721	4,915,153	14,756	167,330	13,038,960

B. Thiere.

§. 47.

Sie werden gewöhnlich eingetheilt in Säugthiere, Vögel, Amphibien, Fiſche, Inſekten und Würmer.

Da ſie für die Statiſtik nur in Rückſicht auf die phyſiſche Kultur Wichtigkeit haben, ſo ſind ſie unter den folgenden Abſchnitt gebracht worden.

Zweiter Abſchnitt.

Kultur des Staates.

§. 48.

Unter Kultur eines Staates verſteht man, im Allgemeinen, die Entwickelung der ſowohl in ſeinem Grunde und Boden, als auch in deſſen Bewohnern befindlichen Kräfte. Daher phyſiſche und geiſtige Kultur.

I.

Phyſiſche Kultur.

§. 49.

Natur und Arbeit ſind die Grundlagen der phyſiſchen Kultur eines Staates. Je fleißiger und geſchickter die Naturerzeugniſſe, welche für den Menſchen Werth haben, gewonnen, zum Nutzen der Menſchen bearbeitet und umgetauſcht werden, deſto größer iſt die phyſiſche Kultur eines Staates.

I. Produktion.

§. 50.

Unter Produktion verſteht man hier die Gewinnung der Naturerzeugniſſe, man mag dieſe nun der Natur unmittelbar abnehmen, z. B. durch Jagd, Fiſcherei, Bergbau u. ſ. w., oder mittelbar, durch Kunſt, z. B. durch Ackerbau, Weinbau, Gartenbau, Schmelzweſen u. ſ. w. Wie hoch die Produktion im preußiſchen Staate geſtiegen iſt, mögen die folgenden §§. zeigen.

A. Thierreich.

1. Säugthiere.

§. 51.

1) Wilde.

a) Raubthiere.

Von den größern Arten zeigen ſich noch Wölfe in Preußen, Schleſien, Poſen und Nieder-Rhein, Biber in Preußen, Fiſch-Ottern, Dachſe und Füchſe, welche aber immer mehr und mehr ausgerottet werden.

b) Jagdthiere.

Die häufigſten ſind: Hirſche, Dammhirſche, Rehe, wilde Schweine und Haſen, welche aber nirgends ſo gehegt werden, daß ſie den Feld- und Gartenfrüchten beträchtlichen Schaden zufügen können. Auch giebt es noch Elendthiere in Preußen. (Bludauer, Schorellen und Oſteroder Forſt).

§. 52.

2) Zahme.

a) Pferde.

Die Pferdezucht wurde ſeit 1730 durch Anlegung von Landgeſtüten, unter welchen das zu Trakehnen das größte iſt, ſehr verbeſſert; aber man zieht noch immer nicht den Bedarf. Die lebhafteſten und dauerhafteſten Pferde ſind die Oſtpreußiſchen und die von der Senne. Weſtpreußen erzeugt zwar große und ſchöne Pferde, beſonders in den Niederungen, aber ſie ſind von keiner Dauer. Noch zeichnen ſich durch ihre Stärke und Brauchbarkeit die in der Provinz Sachſen aus, namentlich im ehemaligen Thüringiſchen; die ſchwächſten aber und unanſehnlichſten ſind die Märkiſchen.

Die Anzahl der Pferde und Füllen betrug im Jahre 1828 im ganzen Staate: 1,385,031; im J. 1831: 1,374,594 [1]).

Das Verhältniß der Anzahl nach den verſchiedenen Regierungsbezirken war folgendes: [2])

---

1) Hoffmanns neueſte Ueberſicht. S. 98.

2) Beilage zur Staatszeitung 1829. N. 230.

Regierungsbezirke.	Pferde.	Füllen.	Ueberhaupt Pferde-ſtamm.	Alſo auf die geog. Q. M. durch-ſchnittlich.
Gumbinnen . .	124,321	25,489	149,810	504
Minden . . .	34,857	5,253	40,110	429
Königsberg . .	147,833	23,555	171,388	422
Münſter . .	41,914	6,632	48,546	367
Stralſund . .	20,835	6,419	27,254	361
Düſſeldorf . .	30,967	4,116	35,083	355
Magdeburg . .	59,427	10,835	70,262	343
Danzig . . .	39,932	6,655	46,587	309
Merſeburg . .	47,308	6,130	53,435	287
Arnsberg . .	34,685	4,400	39,088	282
Breslau . .	60,596	7,986	68,582	281
Erfurt . . .	15,930	1,948	17,878	278
Potsdam mit Berlin	86,471	12,213	98,684	266
Aachen . . .	17,887	2,285	20,172	264
Oppeln . . .	50,843	9,910	60,753	245
Trier . . .	25,538	3,778	29,316	242
Stettin . . .	46,805	8,884	55,689	239
Marienwerder .	60,676	6,963	67,639	215
Poſen . . .	60,122	8,758	68,880	210
Köln . . .	14,182	1,385	15,567	209
Bromberg . .	34,452	6,241	40,693	193
Frankfurt . .	61,807	6,322	68,129	193
Köslin . . .	38,217	4,257	42,474	164
Liegnitz . . .	33,927	1,492	85,419	141
Koblenz . . .	12,454	1,139	13,598	124
Im ganzen Staate	1,201,986	183,045	1,385,031	275

b) Rinder.

Die Rindviehzucht iſt am beträchtlichſten in der Rheinprovinz, den Niederungen von Weſtpreußen und Sachſen, beſonders im Magdeburgiſchen und ehemaligem Thüringiſchen.

Im ganzen Staate befanden ſich 1831 an Rindvieh: 4,446,368 [1]).

Das Verhältniß der Anzahl nach den verſchiedenen Regierungsbezirken war 1828 folgendes: [2])

1) Hoffmanns neueſte Ueberſicht. S. 98.

2) S. Staatszeitung. Beilage 1829. Nr. 231.

Regierungsbe-zirke.	Stiere.	Ochſen.	Kühe.	Jungvieh.	Ueberhaupt Rindvieh-ſtamm.	Alſo durchſchnitt-lich auf der geogr. □ Meile.
Köln . .	837	10,914	78,105	40,345	130,201	1746
Düſſeldorf .	1,021	6,383	106,256	38,968	152,628	1543
Koblenz . .	1,194	31,735	85,807	49,115	167,851	1534
Aachen . .	818	4,764	73,232	35,077	114,891	1504
Münſter . .	2,343	2,558	108,974	73,078	186,953	1415
Minden . .	1,122	2,833	81,272	38,516	123,743	1325
Arnsberg . .	2,222	7,800	113,523	54,720	178,256	1285
Breslau . .	4,950	34,801	185,151	61,819	286,721	1173
Trier . .	1,142	25,981	78,051	36,680	141,854	1172
Stralſund .	1,798	6,752	58,154	18,457	85,161	1128
Merſeburg .	3,327	17,167	120,311	49,639	190,444	1022
Liegnitz . .	3,378	42,454	146,164	54,941	246,937	983
Erfurt . .	793	5,379	41,864	14,243	62,279	969
Oppeln . .	2,099	29,759	134,031	57,389	223,278	902
Stettin . .	3,553	26,404	105,349	45,163	180,469	774
Gumbinnen .	3,862	63,097	105,291	55,730	227,980	767
Magdeburg .	4,258	15,695	96,449	40,252	156,654	765
Frankfurt . .	3,816	59,036	132,523	72,413	267,788	760
Poſen . .	2,643	63,754	113,214	58,051	237,662	726
Königsberg .	5,105	77,211	135,933	66,804	285,053	703
Potsdam . .	3,380	39,492	146,566	48,761	238,199	643
Bromberg .	1,601	36,238	58,755	33,128	129,722	615
Danzig . .	1,998	16,433	48,416	16,866	83,713	525
Marienwerder .	2,312	44,420	77,130	33,499	157,361	499
Köslin . .	1,656	19,596	70,471	30,159	122,152	473
Im ganzen Staate	61,228	691,656	2,501,262	1,123,813	4,377,959	869

c) Schafe.

Die Schafzucht iſt jetzt einer der wichtigſten Zweige der Viehzucht, und die Wolle faſt überall, beſonders durch Einführung ſpaniſcher Schafe, ſehr veredelt worden.

Die beſte Wolle wurde von Schleſien, Brandenburg und Sachſen geliefert.

Das Verhältniß der Anzahl der Schafe nach den verſchiedenen Regierungsbezirken und der Beſchaffenheit ihrer Wolle war 1831 folgendes [1]):

1) Ferbers neue Beiträge S. 93.

In den Regierungsbezirken.		Merinos und ganz veredelte Schafe.	Halbveredelte Schafe.	Unveredelte Schafe.
1	Königsberg . .	176,585	114,206	201,398
2	Gumbinnen . .	100,970	35,847	210,882
3	Danzig	45,958	31,589	69,564
4	Marienwerder . .	111,548	174,872	275,649
5	Poſen	133,096	605,596	327,353
6	Bromberg . . .	59,316	170,669	370,190
7	Stadt Berlin . .	3	1,663	19
8	Potsdam . . .	224,115	452,544	345,823
9	Frankfurt . . .	222,660	453,968	233,092
10	Stettin	202,689	326,400	270,673
11	Köslin	110,943	208,935	183,568
12	Stralſund . . .	48,418	155,876	65,320
13	Breslau . . .	287,048	710,496	136,785
14	Oppeln	164,175	345,273	69,836
15	Liegnitz	119,088	398,805	150,647
16	Magdeburg . .	192,612	406,701	209,479
17	Merſeburg . . .	151,921	460,829	204,374
18	Erfurt	16,701	77,845	95,231
19	Münſter	575	2,091	73,733
20	Minden	8,134	48,592	67,261
21	Arnsberg . . .	5,484	29,569	105,601
22	Köln	3,569	31,602	27,050
23	Düſſeldorf . . .	2,292	7,757	46,581
24	Koblenz	2,983	21,804	118,283
25	Trier	1,826	6,054	118,767
26	Aachen	4,462	21,802	75,888
		2,379,171	5,301,385	4,053,047

Summa: 11,751,603.

d) Ziegen.

In einer nicht unbedeutenden Anzahl werden ſie nur in den gebirgigen Gegenden des Staates gefunden, in Schleſien, Weſtphalen, Sachſen und der Rheinprovinz [1]).

Im ganzen Staate befanden ſich 1828: 198,740, ſo daß 39 auf die □ Meile kamen.

e) Schweine.

Die meiſten und vorzüglichſten werden in der Rheinprovinz, Pommern, Sachſen und beſonders in Weſtphalen gefunden.

1) Ihre Anzahl nach den verſchiedenen Regierungsbezirken im Jahre 1828. S. Staatszeitung 1829, Beilage N. 288.

§. 53.

2. Vögel.

1) Wilde.

a) Raubvögel.

Die größten ſind: der Fiſchadler, Weihe, Habicht, Sperber und die Eule.

b) Jagdvögel.

Der Trappe, der Auerhahn, das Repphuhn, Birk- und Haßelhuhn, die wilde Ente, Schnepfe, Krammets-Vogel und die Lerche. Der Fang der letztern macht beſonders in der Provinz Sachſen, aus welcher ſie weit verſchickt werden, einen einträglichen Zweig der Jagd aus.

2) Zahme.

Die vorzüglichſten ſind: Hühner, Truthühner, Gänſe und Enten. Die Zucht derſelben findet beſonders in der Nähe großer Städte Statt. Unter den Provinzen zeichnet ſich Pommern durch ſeinen Reichthum an Gänſen aus.

§. 54.

3. Fiſche.

Die Fiſcherei wird in See- und Flußfiſcherei eingetheilt. Natürlich kann ſie nur in denjenigen Provinzen bedeutend ſein, die am Meere liegen, oder große Seen und Flüſſe haben, alſo nur in Oſt- und Weſtpreußen, Pommern, Brandenburg und der Rheinprovinz. Die vorzüglichſten Fiſche ſind: Salme oder Lachſe, Welſe, Stöhre, Aale, Muränen, Karpfen und Heringe. Schleſien hat beſonders im Kreiſe Militſch viele Karpfenteiche.

§. 55.

4. Inſekten.

1) Bienen.

Die Bienenzucht wird in Garten- und Waldbienenzucht eingetheilt. Sie wird vorzüglich in Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern und Weſtphalen getrieben.

2) Seidenwürmer oder Seidenraupen.

Die Zucht derſelben hat ſich in neuern Zeiten ſehr vermehrt, ſo daß im Jahre 1828 ſchon wieder 40,000 Pfund Cocons erzeugt wurden [1]).

B) Pflanzenreich.

§. 56.

1) Getreidegräſer oder Getreide.

Der Getreidebau hat ſich in den letzten Jahren außerordentlich in dem preußiſchen Staate gehoben, worauf genauere Kenntniſſe von der Behandlung des Bodens, die Gemeinheitstheilungen und die noch immer fortdauernden Regulierungen der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältniſſe bei Ablöſungen von Dienſt- und Zinspflichten den größten Einfluß gehabt haben.

Von den verſchiedenen Arten des Getreides werden beſonders Roggen, Weizen, Hafer und Gerſte, hier und da auch Spelz oder Dinkel, Buchweizen oder Heidekorn, Hirſe und etwas Mais oder türkiſcher Weizen gebaut. Manna oder Schwaden wächſt meiſtens wild. Der Staat iſt im Ganzen ſo reich an Getreide, daß er nicht nur ſeine ärmeren Gegenden damit verſorgen, ſondern auch davon noch ausführen kann. So wurden in den Jahren 1829, 30 und 31 an Weizen und Spelz eingeführt: 1,107,589 aber ausgeführt 11,131,526. An Roggen wurden in den genannten Jahren eingeführt: 1,440,042 Scheffel, aber ausgeführt: 4,889,893 Scheffel [2]).

Die daran reichſten Provinzen ſind: Preußen, Weſtpreußen, Poſen, der größere Theil von Sachſen, und ein Theil von der Rheinprovinz.

Die Provinz Sachſen hat einen großen Ueberfluß, trotz des wegen ihrer ſtarken Bevölkerung anſehnlichen Bedarfs. Beſonders zeichnen ſich einige Kreiſe aus, welche einen Theil des ehemaligen Thüringiſchen, Merſeburgiſchen, Naumburgiſchen, Magdeburgiſchen und Mannsfeldiſchen in ſich ſchließen.

---

1) Ferbers Beiträge S. 121.
2) S. Ferbers neue Beiträge S. 31.

In der Rheinprovinz ſind die reichſten Gegenden in einem Theile der Regierungsbez. Köln, Aachen u. Koblenz.

In der Provinz Brandenburg iſt der Getreidebau verſchieden. Die Neumark baut im Ganzen ihr Bedürfniß, die Mittelmark aber reicht bei weitem nicht aus, theils wegen ihres, im Ganzen, ſchlechten Bodens, theils wegen ihrer großen ſtark bevölkerten Städte. Beträchtlicher iſt der Getreidebau in der Uckermark, welche in dieſer Rückſicht zu den fruchtbarſten Gegenden in der Mark gehört. Die Priegnitz gewinnt nicht ſo viel, als zu ihrem Bedürfniſſe erfordert wird.

Die Provinz Pommern baut in guten Jahren ſo viel, daß ſie noch etwas von ihrem Gewinne abgeben kann.

Schleſien baut nur in ergiebigen Jahren ſo viel, als es gebraucht. Davon kommt das Meiſte auf Niederſchleſien.

Die Provinz Weſtphalen hat einige Gegenden, in welchen mehr Getreide gebaut, als verbraucht wird, z. B. in den Kreiſen Münſter, Büren (das fruchtbare Sinn- oder Sennfeld) und Warburg; aber im Ganzen liefert ſie nicht ihren Bedarf.

§. 57.

2) Hülſenfrüchte,

namentlich: Erbſen, Bohnen, Hirſe, Linſen und Wicken.

Die erſtern werden, beſonders die grauen, gebaut in Preußen, die gelben in Poſen, der Mark und Sachſen, alle Arten aber beſonders in der Provinz Weſtphalen, im Regierungsbezirke Minden. Im J. 1831 wurden im Ganzen, an allen Arten ausgeführt 330,438 Scheffel [1]).

3) Kartoffeln.

Der Bau derſelben, welcher Anfangs durch obrigkeitliche Verordnungen empfohlen werden mußte, hat ſich jetzt wegen ſeines durch die Erfahrung beſtätigten Nutzens, über alle Provinzen ausgebreitet. Am meiſten wird er betrieben in den Provin-

1) S. Ferbers neue Beiträge S. 32.

zen Preußen, Schleſien, Brandenburg, Sachſen, Weſtphalen, vorzüglich in den Kreiſen Herford und Bielefeld, und in der Rheinprovinz vorzüglich im Regierungsbezirke Köln.

§. 58.

4) Futterkräuter.

Dieſe ſind erſt, beſonders ſeit Friedrichs des Großen Zeiten, der zu ihrem Anbau ſehr aufmunterte, eingeführt worden. Vor allen andern werden mehrere Arten Klee geſäet, beſonders in Schleſien, Pommern, Brandenburg, Sachſen, namentlich im Regierungsbezirke Magdeburg, Weſtphalen und dem Regierungsbezirke Köln.

§. 59.

5) Oelgewächſe.

Sie werden nicht in hinlänglicher Menge gezogen. Denn es wurden noch im Jahre 1828 an Hanfſaat, Raps und Rübſaat 167,548 Schfl. eingeführt und nur 38,649 Schfl. ausgeführt. Am meiſten wird Rübeſaamen oder Rübeſaat und Raps gewonnen, und zwar in der Provinz Sachſen und im Regierungsbezirke Köln, auch in der Mark Brandenburg und der Provinz Preußen macht der Rapsbau bereits gute Fortſchritte. Leindotter oder Flachsdotter und Oelrettig wird beſonders im Regierungsbezirke Erfurt, und Mohn in einigen Kreiſen des Regierungsbezirks Frankfurt, welche ſonſt zur Niederlauſitz gehörten, in einer nicht unbeträchtlichen Menge gebaut.

§. 60.

6) Farbepflanzen.

Die vorzüglichſten ſind:

a) Grapp (Krapp) oder Färberröthe (rubia tinctorum).

Sie wird beſonders in Schleſien, Brandenburg, Sachſen und in der Provinz Nieder-Rhein gezogen.

b) Waid (Isatis tinctoria).

Der Bau deſſelben iſt nur noch in Brandenburg', Sachſen, namentlich im Regierungsbezirke Erfurt und in der Rheinprovinz von einigem Belange.

c) Saflor (carthamus tinctorius).

Nur in einigen Gegenden von Schleſien und in der Provinz Sachſen; aber unbedeutend.

d) Scharte (Serratula tinctoria).

Nur in Schleſien und in der Provinz Sachſen, namentlich in der Altmark; doch von keinem Belange.

§. 61.

7) Gewürzpflanzen.

a) Kümmel.

Beſonders in der Provinz Sachſen, namentlich in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merſeburg, auch im Potsdammer Regierungsbezirk hat man mit der Kultur dieſer Pflanze bereits den Anfang gemacht.

b) Anis (pimpinella anisum).

Im Regierungsbezirke Erfurt von einiger Bedeutung.

c) Fenchel (anethum).

Im Regierungsbezirke Erfurt.

§. 62.

8) Arzeneipflanzen,

beſonders die Kamille, welche größtentheils wild wächſt in Schleſien und Sachſen, aber auch durch Kunſt gezogen wird.

§. 63.

9) Fabrikpflanzen.

a) Flachs.

Es wird im Staate noch nicht ſo viel gebaut, als verarbeitet oder weiter ausgeführt wird. Im J. 1831 betrug die Einfuhr an Flachs, Werg, Hanf und Heede 140,285 Ctr.; die Ausfuhr aber 116,817 Ctr. [1]).

Wahrſcheinlich muß der Landwirth noch immer einen größern Ertrag vom Getreidebau als vom Flachsbau, namentlich in Oſt- und Weſtpreußen, haben, aus welcher die meiſten Quantitäten jener Artikel, welche man großen Theils aus Rußland dahin bringt, ausgeführt werden.

---

1) Ferbers neue Beiträge. S. 28.

Die Gegenden, wo er in vorzüglicher Menge und Güte gebauet wird, ſind: Oſtpreußen, beſonders der Braunsbergiſche und Heilsbergiſche Kreis, und der Regierungsbezirk Gumbinnen, Schleſien, der Regierungsbezirk Minden, beſonders die Kreiſe Bielefeld und Paderborn, der Regierungsbezirk Aachen, und die Provinz Sachſen, beſonders das Halberſtädtiſche und das Eichsfeld.

b) Hanf.

Der Bau deſſelben iſt nicht ſo bedeutend, als der des Flachſes. Der meiſte wird gewonnen im Regierungsbezirke Minden, beſonders in den Kreiſen Bielefeld und Paderborn, und in Schleſien um Ratibor herum.

c) Cichorie (cichorium intybus).

Sie wurde ehedem als Surrogat des Kaffee häufiger gebaut als jetzt, beſonders im Regierungsbezirke Magdeburg. Indeſſen wurde doch in den Jahren 1829 bis 31 nach einem dreijährigen Durchſchnitte an getrockneten Cichorienwurzeln in den Staat eingeführt: 7,165 und ausgeführt: 30,019 Ctr. [1]).

d) Runkelrüben (beta altissima).

Beſonders in Schleſien, namentlich um Kunern herum. Der Bau hatte wieder nachgelaſſen, ſeitdem der ausländiſche Zucker aus Zuckerrohr im Preiſe ſehr gefallen war. Er wird aber jetzt von neuem wieder aufgenommen, indem außer Schleſien auch in den weſtlichen Provinzen des Staates Runkelrüben-Zuckerfabriken angelegt werden.

e) Tabackspflanzen.

Der Tabacksbau iſt im Ganzen gegen ehemals geſtiegen. Schon im J. 1827 waren ſchon wieder 39,141 Morgen 166 Quadratruthen mit Tabackspflanzen beſtellt. Dieſer Flächeninhalt hatte ſich im J. 1831 wieder etwas vermindert, beſonders in den Steuerdirektionsbezirken: Münſter, Stettin und Köln, namentlich im letzten um 1,458 Morgen. Dagegen hatte er ſich in den Steuerdirektionsbezirken: Kö-

1) Ferbers neue Beiträge. S. 146.

nigsberg, Danzig, Magdeburg und Breslau, namentlich im letzten von 3,267 Morgen auf 3,904 Morgen gehoben [1]).

f) Hopfen.

Es wird der Bedarf bei weitem nicht gewonnen. Nur die Provinz Sachſen kann aus der Altmark, und Brandenburg aus der Neumark und Priegnitz noch etwas ausführen.

g) Die Kardendiſtel (dipsacus fullonum).

Der Bedarf wird nicht gebaut. Daher wird in diejenigen Provinzen, welche die bedeutendſten Wollenmanufacturen haben, eine große Menge dieſer Pflanzen eingeführt, namentlich in die Rheinprovinz. Dieſe erhielt von den im J. 1831 in den Staat eingeführten 6051 Ctr.: 5531 [2]).

§. 64.

10) Weinſtöcke.

Der Weinbau war in den Provinzen, welche vor 1806 zum Staate gehörten, unbedeutend, ausgenommen in Neuchatel, wo er noch mit gutem Erfolge getrieben wird.

Selbſt ſeitdem die Rheinprovinzen zum Staate geſchlagen wurden, welche durch ihre natürliche Lage mehr zum Weinbau geeignet ſind, als die öſtlichen, hob ſich der Weinbau nicht beſonders, weil nun der Abſatz aus jenen Provinzen nach Frankreich durch die auf die Preuß. Weine gelegte Steuer erſchwert, und der nach den übrigen Theilen des Staates gemachte dieſen Verluſt nicht ſehr überwog, indem die franzöſiſchen in den Staat eingeführten Weine mit keiner großen Steuer belegt waren. Als aber der Tarif vom 15. Oktober 1821 von allen fremden Weinen eine Eingangsabgabe von acht Thalern für den Centner anordnete, wenn ſie in die öſtlichen Provinzen, und von ſechs Thalern für den Centner, wenn ſie in die weſtlichen Provinzen eingeführt wurden, hingegen die Steuer auf den inländiſchen Wein-

1) Ferbers neue Beiträge. S. 122.

2) Ferbers neue Beiträge. S. 53.

bau ſehr verminderte, da hob ſich auch der Weinbau von Jahr zu Jahre.

Statt daß ſelbſt im Jahr 1824 noch im ganzen Staate nur 43,680 Morgen und 149 Quadratruthen mit Weinſtöcken bepflanzt waren, fand man am Ende des Jahres 1827 50,265 Morgen und 114 Quadratruthen Weinland; im J. 1831 aber hatte ſich der Flächeninhalt des Weinlandes bis auf 54,971 Morgen und im Jahre 1833 auf 60,534 Morgen vermehrt.

Der beſte Wein wird in dem weſtlichen Theile des Staates gebaut, beſonders in der Rheinprovinz, namentlich in den Kreiſen am Rheine, der Moſel und Ahr. Unter den Rheinweinen werden die vorzüglichſten bei Bacharach, St. Goar, Boppärd, Enghöll und Erpel, und unter den Moſelweinen die beſten auf dem Braunsberge bei Zeltingen, bei Erden, Trarbach Grünhauſen, Enkirch, Dusemond und Pommern gebaut.

Unter den Ahrweinen werden beſonders die Bleicherte geſchätzt.

§. 65.

11) Bäume.

a) Obſtbäume.

Zum Obſtbau ſind alle Provinzen des Staates tauglich, ausgenommen die nördlichſten Gegenden in Oſtpreußen. Deſſen ungeachtet wird derſelbe in vielen Gegenden noch ſehr vernachläſſiget, namentlich in Poſen, und mehrern Theilen von Schleſien und Brandenburg. Am eifrigſten wird er getrieben in Sachſen, namentlich in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merſeburg, und um Mühlhauſen und Erfurt herum; ferner in Pommern (Stettiner Aepfel), vor allen andern aber in der Rheinprovinz, wo auch die feinern Obſtſorten gedeihen.

§. 66.

b) Waldbäume oder Holz.

Dieſes iſt nach dem Getreide das wichtigſte Erzeugniß des Pflanzenreichs im Staate. Man kann annehmen, daß

ſich der Raum, auf welchem es ſteht, zum Ganzen wie 1 : 6 verhält.

Im Allgemeinen hat alſo der Staat in Rückſicht auf ſeine Bevölkerung nicht nur ſeinen Bedarf, ſondern es bleibt ihm auch noch ein Theil zur Ausfuhr übrig. Aber freilich iſt ein großer Unterſchied in Rückſicht auf die Menge und den Werth des Holzes, nach den verſchiedenen Provinzen.

Am reichſten daran iſt Oſt- und Weſtpreußen, Brandenburg, in welcher letzten Provinz, nach dem verſchiedenen Boden, alle Arten des Holzes wachſen, und Poſen.

Schleſiens Ausfuhr war ehedem beträchtlich; jetzt aber iſt ſie unbedeutend. Die größten Waldungen ſind im Brieger Kreiſe und im Regierungsbezirke Oppeln.

Die Provinz Sachſen hat mehr, als ſie bedarf, im Regierungsbezirke Merſeburg, namentlich in dem Kreiſe Wittenberg und im Mannsfeldiſchen Gebirgs-Kreiſe; aber im Regierungsbezirke Magdeburg haben manche Kreiſe Mangel.

Die Provinz Weſtphalen hat, im Ganzen, Ueberfluß, nur in einigen Kreiſen der Regierungsbezirke Minden und Arensberg herrſcht Mangel.

Am Niederrhein ſind große Waldungen auf der Eifel und dem Hundsrück.

C. Mineralreich.

Anm. Die folgenden Angaben ſind größtentheils aus den Nachweiſungen der Königl. Oberbergämter entnommen.

1) Metalle.

§. 67.

A. Edle.

An dieſen iſt der Staat arm. Gold wird gar nicht bergmänniſch gewonnen, findet ſich aber zuweilen gediegen im Moſelgebiet in den beiden Bächen Grosbach und Goldbach bei Bernkaſtel. Beträchtlicher iſt das Silber. Zwar wird es nur ſelten in eigentlichen Silbererzen gefunden, aber deſto mehr aus Kupfer- und Blei-Erzen abgetrieben. Das

Meiſte wurde auf den Mannsfeldiſchen, einer Privatgeſellſchaft gehörigen, Werken aus Kupferſchiefern gewonnen, namentlich in den Jahren $18\frac{16}{32}$ durchſchnittlich 12,900 Mark. In den Jahren $18\frac{33}{35}$ durchſchnittlich 16,580 Mark.

Nach den Mannsfeldiſchen Werken ſind die Schleſiſchen wichtig, welche aus den Tarnowitziſchen Bleierzen durchſchnittlich in den Jahren $18\frac{16}{32}$ 1,116 Mark, in den Jahren $18\frac{33}{35}$ durchſchnittlich 1160 Mark lieferten.

Noch mehr die Siegenſchen Werke, wo das Silber theils aus Fahlerzen, theils aus Bleiglanzen, theils aus Kupferkieſen gewonnen wird. In den Jahren $18\frac{33}{35}$ wurden durchſchnittlich 2,565 Mark Silber dargeſtellt.

§. 68.

B. Unedle.

1) Kupfer.

Die reichſten Kupferbergwerke ſind die Mannsfeldiſchen, aus welchen in den Jahren $18\frac{33}{35}$ aus Kupferſchiefern durchſchnittlich 12,460 Ctr. Garkupfer gewonnen wurden.

Nicht ſo wichtig ſind die Sangerhauſiſchen Werke, wo die Production gegenwärtig 1,800 bis 2,000 Ctr. beträgt. — Im Jauerſchen Bergbezirke wurden in den Jahren $18\frac{33}{35}$ durchſchnittlich 372 Ctr. Garkupfer gewonnen. — Im Siegenſchen in den Jahren $18\frac{16}{32}$ durchſchnittlich 133 Ctr. In den Jahren $18\frac{33}{35}$ durchſchnittlich 790 Ctr.

§. 69.

2) Blei.

Es wurde früher in größerer Menge gewonnen, als in den letztern Jahren, wo die Einfuhr des ſpaniſchen Bleies zu ſehr niedrigen Preiſen Statt fand, und den inländiſchen Bleibergbau daniederhielt. In der neueſten Zeit iſt jedoch der Bleibergbau wieder mehr in Aufnahme gekommen. Das Meiſte wird gewonnen:

a) in Schleſien, zu Tarnowitz, welches an Glätte und Blei in den Jahren $18\frac{16}{27}$ durchſchnittlich 6,400 Ctr., in den Jahren $18\frac{33}{35}$ durchſchnittlich 9,996 Ctr. lieferte.

b) In der Rheinprovinz auf dem Bleiberge bei Kommern im R. B. Köln, bei Kallenberg, Kallmuth, Eſchweiler und Burtſcheid im Regierungsbezirke Trier, welcher voll von reichen Bleierzen iſt, auf welche aber blos zu Kautenbach, im Hellenthal, und zu Bleialf gebaut wird; im Regierungsbezirke Koblenz am Grindelbach bei St. Goar, und auf den Angſtbacher Hütten bei Neuwied. Der ganze Bergamtsbezirk Siegen lieferte in den Jahren $18\frac{3}{3}\frac{3}{5}$ an Kaufblei durchſchnittlich 4,599 Ctr. Der von Düren in eben dieſen Jahren an Kaufblei: 4,303 Ctr. und an Glaſurerz oder Alquifoux 35,198; der von Saarbrücken an Kaufblei: 1,124 Ctr. nnd an Alquifoux 1,623; das ſtandesherrliche Gebiet des Fürſtenthums Wied an Kaufblei: 1,659 Ctr.

c) In Weſtphalen auf den landesherrlichen Hütten zu Lohe und Müſen-Littfeld, auf welchen in den Jahren $18\frac{3}{3}\frac{3}{5}$ durchſchnittlich 558 Ctr. im ganzen Bergamtsbezirke Siegen aber 4,599 Ctr. Kaufblei gewonnen wurden.

d) In Sachſen, im Stollbergiſchen, wo aber der Ertrag unbedeutend iſt.

§. 70.

3) Eiſen.

Eiſenerze ſind in einer ſolchen Menge vorhanden, daß der Staat nicht nur ſeinen hinlänglichen Bedarf an dieſem Metalle hat, ſondern auch viel davon noch ausführen kann.

Die beſten ſindet man: in der Provinz Weſtphalen im Siegenſchen, welches auch einen vorzüglichen Stahlſtein bei Müſen liefert. Der ganze Bergamtsbezirk Siegen gewann 1835: 149,904 Tonnen Eiſenſtein. Die Rheinprovinz iſt ſehr reich an Eiſenerzen. Der Bergamtsbezirk Düren lieferte 1835: 104,479 Tonnen und der von Saarbrücken: 83,847 Tonnen. Nächſt dieſen Gegenden findet ſich in Oberſchleſien viel Eiſenſtein. Der vorzüglichſte wird bei Tarnowitz gegraben, im Durchſchnitte jährlich über 200,000 Centner, welche auch in der Gegend ausgeſchmolzen werden.

Preußen, Pommern und Brandenburg liefern nur Wieſenerz. In der erſten Provinz iſt der Gewinn unbeträchtlich. In Pommern iſt das bedeutendſte Werk das zu Torgelow, und in Brandenburg das zu Viez und Peiz.

In Sachſen zeichnen ſich die Eiſengruben beſonders bei Suhl und bei Camsdorf im Neuſtädtſchen Kreiſe aus, von welchen jenes im Jahre 1835: 1,264 Tonnen, dieſes: 9,545 Tonnen lieferte.

Am Nieder-Rhein ſind viele Gruben und Schmelzhütten, unter welchen die bei Alt- und Neuwied, bei Gemünd, Eſchweiler, Burtſcheid und Montjoie, auf der Eifel und an der Saar und Aar die beträchtlichſten ſind.

§. 71.

4) Kobalt (cobaltum).

Kobalterze werden in Schleſien gewonnen. In größerer Bedeutung im Siegenſchen wo 1835: 1,080 Ctr. gefördert wurden. Desgleichen in Sachſen bei Camsdorf, welches 1835: 53 Ctr. lieferte.

5) Arſenik (arsenicum).

Arſenikerze werden vorzüglich bei Reichenſtein und Rudolſtadt in Schleſien gegraben und geröſtet. Das Jauerſche und Münſterberg-Glatziſche Revier lieferten 1835: an weißem Arſenikglas 2,932 Ctr., an gelbem: 394 Ctr. und an Arſenikmehl 395 Ctr.

6) Galmei (cadmia; lapis calaminaris.)

Galmeierz wird namentlich in der Rheinprovinz gefunden, wo im Jahre 1835 der Bergamtsbezirk Düren 36,508 Ctr. lieferte, vorzüglich aber in Oberſchleſien, wo auf dem daſigen Bergreviere 1835: 1,002,878 Ctr. gefördert wurden.

7) Zink.

Dieſes Metall wird aus Galmeierzen in der Rheinprovinz, beſonders aber in Oberſchleſien gewonnen, wo die Landesherrliche Hütte Lydognia 12,510 Ctr. im J. 1835 lieferte.

2) Brennbare Mineralien.

§. 72.

A. Schwefel.

Gediegen findet man ihn nirgends im Staate, ſondern am meiſten in Kieſen oder in Erzen, weniger in thieriſchen und vegetabiliſchen Stoffen. Die meiſten Schwefelkieſe giebt es in Schleſien und in der Provinz Sachſen. Die beträchtlichſte Schwefelhütte iſt bei Rohnau.

B. Pflanzenharze, Erdharze und Pflanzenfoſſile.

a) Bernſtein (succinum; electrum).

Er wird beſonders in Oſtpreußen und zwar, vor allen andern Gegenden von Pillau bis Dirſchkeim theils gefiſcht, theils gegraben.

b) Steinkohlen (lithantrax; carbo fossilis).

Sie werden in vielen Theilen des Staats in großer Menge angetroffen, und gehören zu den wichtigſten Produkten im Mineralreiche.

Am reichſten daran ſind die Provinzen Weſtphalen, Schleſien und die Rheinprovinz. In der erſten zeichnet ſich beſonders die Grafſchaft Mark aus, deren Steinkohlen zu den beſten in Europa gehören, und in Schleſien der Ratiboriſche, Glatziſche, Schweidnitziſche und vorzüglich der Beuthen'ſche Kreis.

Der Weſtphäliſche Hauptbergdiſtrikt lieferte in den Jahren 1816 bis 1832 jährlich 2,346,496 Tonnen, die Tonne zu vier Scheffeln gerechnet, in den Jahren 18¾⁄₃ aber durchſchnittlich 3,849,514 Tonnen. Der Weſtphäliſche Steinkohlenbergbau hat ſich beſonders ſeit der belgiſchen Revolution und der dadurch herbeigeführten ſtärkern Einfuhr der Steinkohlen nach Holland mächtig gehoben.

In Schleſien wurden im Jahre 1835 gefördert:

an Stückkohlen	1,297,939	Tonnen.
an kleinen Kohlen	1,177,931	=
an Coaks	13,358	=

Sachſen hat ſeine Steinkohlengruben im Saalkreiſe. Hier wurden im Jahre 1835: 68,407 Tonnen gefördert.

In der Rheinprovinz zeichnen ſich Eſſen und Werden aus, deren Steinkohlen denen in der Grafſchaft Mark gleich geſchätzt werden. Hier wurden im Jahre 1835: 1,297,105 Tonnen geliefert, welche in der oben, bei dem Weſtphäliſchen Hauptbergdiſtrikte angegebenen Summe eingeſchloſſen ſind, da Eſſen und Werden zu demſelben gehören. Bei den Gruben im Bergamtsbezirke Saarbrücken wurden 1835: 1,200,662 Tonnen und auf den Gruben des Bergwerksbezirks Düren 921,013 Tonnen gefördert.

c) Braunkohlen.

Man findet ſie in großen Maſſen, namentlich in der Provinz Sachſen, beſonders bei Langenbogen und Freiburg. Blos im Saal- und Mannsfeldiſchen Kreiſe wurden im Jahre 1835 gefördert: 568,328 Tonnen. Ferner in der Rheinprovinz, namentlich im Regierungsbezirke Köln, beſonders in den Kreiſen Bergheim, Brühl, Lechenich und Bonn. Im ganzen Bergamtsbezirke Siegen wurden 1835 gefördert: 174,398 Tonnen; und in dem Bergamtsbezirke Düren: 688,068 Tonnen.

d) Torf.

Von dieſem haben alle Provinzen einen Vorrath, den man in holzarmen Gegenden durch künſtliche Anſtalten zu erneuern pflegt. Reich daran ſind:

Oſtpreußen, beſonders zwiſchen Gumbinnen und Stallupönen;

Weſtpreußen, beſonders bei Elbing; Poſen, beſonders zwiſchen der Stadt Poſen und Olszok;

Schleſien, vorzüglich bei Lomnitz;

Brandenburg, wo die beträchtlichſten Torfgräbereien im ganzen Staate ſind, beſonders zu Linum, Liberoſe ꝛc. von denen die Torfgräberei bei Linum allein jährlich 40,000 Klaftern liefert.

Pommern, beſonders zu Gnageland, das im Jahre 1834 durch Verpachtung der Privatinduſtrie überlaſſen iſt.

Sachſen, vorzüglich zu Finerode und Guten-Paaren, welche im Jahre 1835 förderten: 5,127 Klaftern.

3) Steine.

§. 73.

1) Edle oder Edelſteine.

Es wird nur der Chryſopras (Silex prasius), der Topas, der Onyx (Silex onyx), Achat (Silex achates), Jaspis (Silex iaspis) und Karneol (Silex carneolus) gefunden.

Am reichſten an allen dieſen Arten iſt Schleſien und der Harz.

§. 74.

2) Unedle.

a) Alabaſter.

Der beſte wird in Sachſen, bei Tettenborn desgleichen in Weſtphalen bei Halthauſen, Eppenhauſen und Hohenlimburg gefunden.

b) Marmor.

In Schleſien, beſonders bei Prieborn und Kauffungen;

in Sachſen bei Sachſa, und

in Weſtphalen bei Attendorn.

c) Vulkaniſcher Tuf oder Tufſtein. (tufa).

In der Rheinprovinz, bei Andernach und Burgbrohl, welcher zu Mühlſteinen bearbeitet und der Abgang größtentheils zu Traß gemahlen wird. Kalktuf, der jedoch mit dem vulkaniſchen Tuf nicht zu verwechſeln iſt, findet ſich an mehrern Orten, z. B. bei Zabenſtädt im Mannsfeldiſchen.

d) Serpentin.

In Schleſien am Zobtenberge und im Frankenſteinſchen Kreiſe.

e) Sandſteine.

Nach ihrer verſchiedenen Beſtimmung und Bearbeitung führen ſie die Namen Mühlſteine, Schleifſteine, Filtrirſteine u. ſ. w.

Die beſten Mühlſteine werden aus einem vulkaniſchen Erzeugniſſe in der Rheinprovinz bei Niedermennig und Mayen, aus Sandſtein aber in Sachſen, und in Weſtphalen bei Kaltenhalter gebrochen und bearbeitet. Zu den vorzüglichſten Bauſteinen gehört der Sandſtein zu Nebra.

Schleifſteine liefert die Grafſchaft Glatz, und gute Filtrirſteine werden bei Erfurt gefunden.

f) Kalkſteine.

In Schleſien, Sachſen, Weſtphalen und der Rheinprovinz. In den Provinzen Preußen, beſonders in den Kreiſen Marggrabowa, Lötzen, Lyk und Johannisburg viel Leſe-Kalkſteine; Poſen und Pommern haben keine Kalkſteinlager; auch die Provinz Brandenburg hat nur Ein, wiewohl ſehr bedeutendes Kalkſteinlager bei Rüdersdorf, in welchem im Jahre 1835 in dem für landesherrliche Rechnung betriebenen Antheile: 11,682 Klaftern Bauſteine und 17,031 Klaftern Brennſteine gewonnen wurden.

g) Gipsſteine.

In allen Provinzen, mit Ausnahme von Preußen, Poſen und Pommern. In der Provinz Brandenburg zu Sperenberg und Rüdersdorf. Am erſten Orte wurden im Jahre 1835: 19,530 Ctr. rohe Gipsſteine gebrochen. Ferner in Schleſien, Sachſen und im Regierungsbezirke Trier an beiden Ufern der Moſel.

h) Schieferſteine.

Die beſten in dem Regierungsbezirke Koblenz und Trier an der Moſel, beſonders bei Bernkaſtel und in der Provinz Sachſen bei Haſſelrode.

4) Thon-, Sand-, und Erdarten.

§. 75.

1) Thonarten.

Die vorzüglichſten ſind Porzellan-, Pfeifen- und Walkererde. Die erſte wird nur von der gröbern Art be-

ſonders in Schleſien bei Schreiberhau und in Sachſen bei Morl gefunden. Von der zweiten liefert Schleſien die beſte bei Zborowsky, und Sachſen bei Hötensleben. Die Walkererde bei Liebſtadt iſt nicht vorzüglich.

2) Sandarten.

Die feinſten, welche beſonders für Glashütten wichtig ſind, werden in Brandenburg bei Freienwalde und in Sachſen zwiſchen Lieskau und Bennſtädt gegraben.

3) Erdarten.

Außer der gewöhnlichen ſind beſonders Ziegelerde und Mergel zu merken. Beide findet man in allen Provinzen.

5) Salze.

§. 76.

1) Küchenſalz.

Es iſt im Ueberfluſſe vorhanden und zwar aus Soole geſotten; (S. Fabrikation) denn Steinſalz wird nirgends gegraben.

2) Alaun.

Gediegen wird dieſes Neutralſalz nicht im Staate gefunden, ſondern aus Erzen ausgelaugt. (S. Fabrikation) Vorzügliche Alaunerze liefert die Provinz Brandenburg bei Freienwalde und bei Gleißen; Schleſien bei Muskau, Sachſen bei Eckartsberge, die Rheinprovinz bei Lindorf und Werden, bei Duttweiler und Altenwied.

3) Salpeter.

Als feſtes Mineral (wie z. B. in Oſtindien) wird er im Staate nicht gefunden, ſondern vermiſcht mit Erden, und aus dieſen ausgelaugt. (S. Fabrikation.)

II. Fabrikation [1]).

§. 77.

Unter Fabrikation wird im Allgemeinen die Verarbeitung roher oder ſchon veränderter Naturerzeugniſſe zu, für die Bedürfniſſe der Menſchen, brauchbaren Gegenſtänden verſtanden. Werden dergleichen Gegenſtände von einzelnen Perſonen mit oder ohne Gehülfen im Kleinen gemacht, ſo nennt man eine ſolche Beſchäftigung ein Handwerk, werden ſie aber unter Leitung eines Unternehmers im Großen verfertigt, ſo heißt eine Anſtalt, in welcher dies geſchieht, eine Fabrik oder Manufaktur.

Weder Handwerke noch Fabriken ſind jetzt durch Innungen, Zünfte und Gilden beſchränkt und können daher auch von Unzünftigen betrieben werden, ſeitdem eine vollkommene Gewerbefreiheit geſetzlich ausgeſprochen worden iſt [2]). Nur in dem Herzogthum Sachſen u. Neu-Vorpommern beſteht noch das frühere Innungsweſen und der ehemalige Zunftzwang. Bei der Freiheit der Gewerbe und des Handels hat die ſowohl durch Handwerke als Fabriken geförderte Fabrikation außerordentlich zugenommen.

Die vorzüglichſten Fabrikate des Staates folgen hier, nach den drei Naturreichen geordnet.

A) Fabrikate aus Stoffen des Thierreichs.

§. 78.

1) **Wollene.**

In den Jahren 1826 bis 1828 (incl.) wurden durchſchnittlich in jedem Jahre 177,531 Centner Wolle verarbeitet; in den Jahren 1829 bis 1831 (incl.) in jedem Jahre nur 177,062 [3]). Dieſe Verminderung iſt unbedeutend und kann

---

1) Schätzbare Notizen über dieſen Gegenſtand werden mitgetheilt in Ferber's Beiträgen zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zuſtandes der Preußiſchen Monarchie. Berlin 1829, 8. Desgl. in deſſen neuen Beiträgen. Berlin 1832, 8.

2) Edikt vom 28. Okt. 1810. Geſetzſ. d. J. S. 79.

3) Ferber's neue Beiträge. S. 98.

in zufälligen Umſtänden liegen. Die vorzüglichſten Arten der wollenen Fabrikate waren:

a) Tücher.

Sie werden in allen Provinzen verfertigt, theils handwerks-, theils manufakturmäßig, beſonders aber

aa) In der Rheinprovinz zu Lennep, Eupen, Aachen, Montjoie, Stollberg, Burtſcheid und Malmedy, wo man die feinſten Tücher und Kaſimire bereitet.

bb) In Schleſien, beſonders zu Grünberg, Goldberg, Neurode, Görlitz und Lauban.

cc) In Brandenburg zu Brandenburg, Luckenwalde, Schwiebus, Kottbus, Züllichau und Neudamm.

dd) In Sachſen zu Magdeburg, Burg, Barby, Langenſalze, Naumburg, und Zeitz.

ee) In Poſen zu Chodzieſen, Samotſchin und Schönlanke.

b) Zeuge, als Flanell, Serge, Etamine, Kamelotte und Raſche.

Die meiſten der Art werden in der Provinz Sachſen gewebt, beſonders zu Bleicherode, Ellrich, Mühlhauſen, Halberſtadt, Aſchersleben, desgleichen in der Provinz Schleſien, namentlich zu Habelſchwerdt und Brieg, in d. P. Brandenburg beſonders zu Berlin, Potsdam, Fürſtenwalde und Wrietzen.

c) Strümpfe.

Die Manufakturen dieſer Art haben ſehr abgenommen. Sie waren ehedem am blühendſten in der Provinz Sachſen, namentlich in Halle und Magdeburg. Jetzt ſind ſie nur noch von einigem Belange in der Rheinprovinz, namentlich zu Köln und Krefeld.

d) Band.

Beſonders in der Rheinprovinz, namentlich zu Barmen und Elberfeld, und in Sachſen zu Erfurt.

e) Hüte.

In allen Provinzen, im Großen aber nur in der Rheinprovinz, namentlich zu Wipperfurt.

§. 79.

2) Seidene.

Da dieſe Fabriken einen beſonders durch Koſten des Transports theuern ausländiſchen Stoff bearbeiten, ſo können ſie auch nur durch beſondern Kunſtfleiß, namentlich gegen die franzöſiſchen und italiäniſchen, ſich halten, welchen man, ſo wie überhaupt dem Auslande, im J. 1819 den freien Zutritt auf dem inländiſchen Markte eröffnete. Durch dieſen Kunſtfleiß ward es möglich, daß in den J. 1827, 1828 und 1831 weit mehr rohe Seide eingeführt und verarbeitet werden konnte, als 1819. In dieſem J. nämlich betrug die Einfuhr roher Seide 4,794 Ctr.; in dem J. 1827: 6,714, im Jahre 1828: 5,215 Ctr. [1]), im Jahre 1831 aber 6,142 Ctr. [2]). Ausgeführt wurden als verarbeitete, ganz ſeidene Waaren, im J. 1828: 4,502 Ctr. 37 Pfund, und eingeführt nur: 1,150 Ctr. 103 Pf.; halbſeidene: 2,071 Ctr. 68 Pf., und eingeführt 318 Ctr. 95 Pfund. In den Jahren 1829 bis 1831 kaufte der preuß. Staat jährlich, im Durchſchnitte, 5,728 Ctr. und hatte davon, nach Abzug der Fabrikationskoſten einen vom Auslande bezahlten Gewinn von 3,531,200 Rthlr. [3]).

Zu dieſer bedeutenden Fabrikation wurde nicht blos ausländiſche rohe Seide benutzt, ſondern auch die im Inlande gewonnene. Denn der inländiſche Seidenbau hatte ſich durch die Vermehrung der Fabrikation ſo gehoben, daß im J. 1828 ſchon 40,000 Pfd. Cocons erzeugt wurden. (S. §. 55). Die vorzüglichſten Fabriken ſind:

a) In der Rheinprovinz namentlich in Barmen, Elberfeld, Krefeld, Köln und Mühlheim am Rhein, wo entweder die Seide allein, oder in Verbindung mit

---

1) S. Ferber's Beiträge. S. 115.
2) Deſſelben neue Beiträge. S. 71.
3) Ebendeſſelben neue Beiträge. S. 77.

Wolle und Baumwolle zu allerlei Zeugen, Halstüchern und Bändern verarbeitet wird.

b) In Brandenburg beſonders zu Berlin und Potsdam.

c) In Weſtphalen beſonders zu Iſerlohn und Schwelm.

§. 80.

3) Leder.

Die Einfuhr der rohen Häute aus dem ſüdlichen Amerika beſonders aus Buenos-Ayres hatte ſich wegen der Kriege in jenen Gegenden während der J. 1826—1828 ſehr vermindert, und auf die Lederfabrikation einen nachtheiligen Einfluß gehabt. Indeſſen hob ſie ſich wieder in den Jahren 1829 — 1831 jährlich im Durchſchnitte um 28,098 Ctr. Dagegen verminderte ſich die Ausfuhr der rohen Häute um 9,321 Ctr. welches eine ſteigende einheimiſche Fabrikation andeutet [1]).

Es werden aber ſowohl aus fremden als einheimiſchen Häuten alle Arten des Leders verfertigt. Die bedeutendſten Lederfabriken ſind:

a) Loh- und Rothgerbereien.

Dieſe haben ſich in den letzten Jahren ſehr vermehrt und vervollkommnet. Dabei kommt ihnen der Ueberfluß zu ſtatten, den Preußen an der ſchwer zu erſetzenden Lohe hat, welcher ſo groß iſt, daß, nach Befriedigung des eignen Bedürfniſſes, dem Auslande große Maſſen dieſes Materials abgelaſſen werden können. So wurden im Jahre 1830: 52,216 Ctr. ein- und 181,651 Ctr. ausgeführt; 1831 aber: 50,604 Ctr. ein- und 155,232 ausgeführt. Hieraus ſieht man, daß weniger Lohe ausgeführt wurde, als die inländiſche Lederfabrikation mehr von dieſem Material gebrauchte [2]).

Die wichtigſten Loh- und Rothgerbereien befinden ſich:

aa) In der Rheinprovinz, namentlich zu Malmedy, Prüm, Stromberg und Köln.

1) Ferber's neue Beiträge S. 41.
2) Ebendaſelbſt S. 45.

bb) In Sachſen zu Mühlhauſen, Erfurt und Magdeburg.

cc) In Schleſien zu Breslau, Schweidnitz, Roſenberg und Gleiwitz.

dd) In Brandenburg zu Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurt.

ee) In Oſtpreußen zu Königsberg, Lyk und Gumbinnen.

b) Weißgerbereien.

Die wichtigſten ſind:

aa) In Oſtpreußen zu Königsberg.

bb) In Weſtpreußen zu Danzig.

cc) In Brandenburg zu Berlin.

dd) In Sachſen zu Magdeburg und Halberſtadt.

c) Pergamentfabriken.

aa) In Brandenburg zu Berlin.

bb) In Schleſien zu Breslau.

d) Saffian- und Korduanfabriken.

Die wichtigſten ſind in Berlin und Königsberg in Preußen.

e) Handſchuhfabriken.

Beſonders zu Berlin, Magdeburg und Schweidnitz.

B. Fabrikate aus Stoffen des Pflanzenreichs.

§. 81.

1) Leinene.

Die Leinenfabrikation iſt einer der wichtigſten Zweige des preußiſchen Gewerbfleißes. Im Jahre 1822 hatte der preußiſche Staat

33,169 profeſſionsmäßig betriebene, alſo fortdauernd beſchäftigte Leinweberſtühle,
und 186,611 mit Nebenbeſchäftigung gehende,

zuſammen: 219,780

Im Jahre 1825 war dieſe Zahl angewachſen zu
38,380 profeſſionsmäßig betriebene
und 196,075 mit Nebenbeſchäftigung gehende Stühle,

zuſammen: 234,455

Am Ende des Jahres 1828 aber zählte man:
38,867 profeſſionsmäßig betriebene
und 246,736 mit Nebenbeſchäftigung gehende,

zuſammen: 285,603 Stühle.

In den J. 1829 bis 1831 (eingeſchl.) wurden jährlich mehr aus= als eingeführt: 19,207 Ctr. rohes, feines und grobes Garn; 6,859 Ctr. gebleichtes und gefärbtes Garn und Zwirn; 66,023 Ctr. gebleichte, gefärbte und bedruckte Leinwand; 5,594 Ctr. Bänder, Batiſt, Kammertuch, Strumpfwaaren u. ſ. w. und 6,880 Ctr. Lumpen. Dieſe Mehrausfuhr kann als ein dem fabricirenden Lande bleibender jährlicher Gewinn, den es vom Auslande zog, betrachtet, und nach den damaligen für die verſchiedenen Waaren beſtimmten verſchiedenen Preiſen zu 8,928,440 Thlr. angeſchlagen werden [1]).

Auf den großen Abſatz der preußiſchen Leinwand hat neben der Tüchtigkeit gewiß das Bleichen derſelben einen großen Einfluß. Man bedient ſich jetzt an den meiſten Orten auch chemiſcher Mittel, um daſſelbe in kürzerer Zeit, als ehemals, und mit Erreichung einer größern Weiße, zu bewerkſtelligen. Die beſten Leinwandbleichen im Staate finden ſich in Schleſien, namentlich bei Hirſchberg, Schmiedeberg, Warmbrunn: in Weſtphalen, namentlich bei Bielefeld; und in der Rheinprovinz, namentlich bei Gladbach.

Ausgezeichnet iſt dieſes Gewerbe:

a) In Schleſien bei Lauban und Görlitz, beſonders aber im Gebirge, nämlich in den Fürſtenthümern Jauer, Schweidnitz, Neiße und in der Grafſchaft Glatz. Die Hauptarten der hier verfertigten Leinwand ſind

---

1) Ferber's neue Beiträge S. 65.

Kreaß und Cholet, wovon die feinſte bei Greiffenberg gewebt wird.

b) In Weſtphalen, beſonders im Regierungs-Bezirke Minden, namentlich im Kreiſe Bielefeld, deſſen Leinwand durch die Einführung der holländiſchen Bleicherei ſehr gewonnen hat. Es werden aber hier drei Sorten Leinwand, Bielefelder, Warendorfer und Lawendlinnen, dergleichen Linnendamaſt verfertigt. Auch das bloße Garn, von welchem man zwei Arten hat, Moltgarn und Vollgarn, wird ausgeführt. Das feinſte wird in dem Dorfe Iſſelhorſt geſponnen. Bedeutend iſt auch die Leinenbereitung in der Grafſchaft Rittberg, der Herrſchaft Rheda und dem Amte Reckeberg. Außerdem liefert der Regierungsbezirk Münſter, namentlich der Tecklenburgſche und Warendorfſche Kreis, das meiſte.

c) In Sachſen, namentlich in dem ehemaligen Fürſtenthume Halberſtadt, der ehemaligen Grafſchaft Hohenſtein und auf dem Eichsfelde.

d) In Oſtpreußen, beſonders im Ermlande, wo eine ſehr große Menge Hausleinwand von den Landleuten ſelbſt gewebt, und auf den Märkten in der heiligen Linde bei Raſtenburg, ſo wie auch in den Handelsſtädten Königsberg, Braunsberg und Elbing abgeſetzt und davon der größte Theil nach England ausgeführt wird.

e) In der Rheinprovinz, beſonders im Regier. Bezirk Düſſeldorf, namentlich in den Gegenden von Krefeld, Gladbach, Vierſen und Rheidt, deren Leinwand mit der feinſten und weißeſten Schleſiſchen, Bielefeldſchen und Schweizeriſchen wetteifert.

§. 82.

Außer der Leinwand verdienen hier erwähnt zu werden:

1) Schleier und Batiſt. Die feinſten Sorten in Schleſien, im R. B. Liegnitz; desgl. in Weſtphalen, im R. B. Minden, namentlich bei Bielefeld, zu Iſſelhorſt und Jöllenbeck.

2) Leinenes Band. In Schleſien, namentlich zu Schmiedeberg, im R. B. Liegnitz; in Weſtphalen,

im R. B. Minden; in der Rheinprovinz, namentlich zu Barmen und Elberfeld.

3) Spitzen. Sie werden jetzt in mehrern Provinzen des Staates verfertigt; z. B. in Schleſien, vorzüglich im R. B. Liegnitz, namentlich zu Liegnitz, zu Friedberg u. ſ. w.; in Weſtphalen, im R. B. Minden, namentlich zu Lügde. Vorzüglich aber wird die Spitzenklöppelei im Fürſtenthume Neuchatel betrieben, wo, obgleich dieſe Beſchäftigung geſunken war, doch im Jahre 1830 ſich unter 52,000 Einwohnern noch 8,000 Spitzenklöpplerinnen befanden [1]).

§. 83.

2) Baumwollene.

Obgleich die Baumwollenmanufakturen im Ganzen unſerm Staate nicht ſo angemeſſen als die vorigen ſind, weil das Material erſt durch die zweite Hand vom Auslande bezogen wird, ſo gehören ſie doch zu den einträglichſten. Im Jahre 1828 wurden an roher Baumwolle eingeführt: 44,203 Ctr. u. ausgeführt, 5,637 Ctr. Es verblieben demnach dem preußiſchen Staate zur eigenen Verarbeitung 38,566 Ctr.

Ferner wurden an Baumwollengarn im J. 1828 eingeführt: 98,111 Ctr. u. ausgeführt: 4,600 Ctr. Es verblieben alſo dem preußiſchen Staate zur eigenen Verarbeitung 93,511 Ctr.

Das rohe und halbveredelte Fabrikmaterial; welches verarbeitet wurde, betrug demnach im J. 1828: 132,077 Ctr. wogegen es ſich im J. 1828 nur auf 90,695 Ctr. belaufen hatte.

Solche Fortſchritte machte die preußiſche Baumwollenfabrikation, ob ſie gleich mehrere ihrer großen Hauptmärkte z. B. in Rußland und Polen verloren hatte.

In den Jahren 1829, 1830 und 1831 hob ſie ſich trotz der ungünſtigſten Zeitverhältniſſe, welche durch die Cholera, durch Sperrungen, benachbarte Inſurrektionen, Prohibitivſyſteme und Verſchleuderungen engliſcher Waaren herbei geführt wurden, noch mehr. Denn in den angeführten Jahren blie-

1) Staatszeitung 1830. N. 143. Beilage.

ben von der eingeführten rohen Baumwolle im Durchſchnitte jährlich 44,537 Ctr. zur eigenen Verarbeitung übrig. Davon gewann nun der preuß. Staat in den genannten Jahren im Durchſchnitte, jährlich, nach Abzug der Koſten des Urſtoffes: 29,744,658 Thaler [1]).

Zu den vorzüglichſten baumwollenen Waaren gehören die Kattune, welche in Rückſicht auf feines Gewebe, geſchmackvolle Zeichnung, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Farben den beſten ſchweizeriſchen und franzöſiſchen wenig oder nichts nachgeben, die engliſchen aber, beſonders in Abſicht der Zeichnung, noch übertreffen. Dies hat man beſonders den Kattundruckereien zu verdanken, auf deren Vervollkommnung theils die Maſſe (Kupfer) der Formen, theils chemiſche Kenntniſſe, beſonders in Abſicht der Farben, Einfluß gehabt. Die beſten Kattundruckereien ſind zu Berlin, ferner im Regierungsbezirke Düſſeldorf, namentlich zu Elberfeld, Barmen, Krefeld u. ſ. w.

Am eifrigſten wird die Baumwollenfabrikation getrieben:

a) In der Rheinprovinz. Nebſt Krefeld, Gladbach, Rheidt und Bonn zeichnen ſich beſonders aus: Elberfeld und Barmen, wo man durch Nachahmung der engliſchen Maſchinenſpinnerei und Entdeckung der Färberei mit türkiſchem Roth es dahin gebracht hat, daß man zum Theil noch niedrigere Preiſe, als das Ausland, ſtellen kann. Das rothe Garn, welches früher die Levante nach Elberfeld lieferte, ſchicken jetzt die Elberfelder nach der Levante. Ja ſelbſt bis nach Oſtindien geht jetzt das rothgefärbte preuß. Garn, wo namentlich Calcutta ein vorzüglicher Markt für daſſelbe iſt.

Nachdem der eigene große Bedarf des Inlandes befriedigt war, wurden im J. 1818 nicht weniger als 2,317,890 Pf. gefärbtes Garn ins Ausland geführt.

b) In Weſtphalen, beſonders zu Schwelm und Blankenſtein.

---

1) Ferbers neue Beiträge S. 12.

c) In Sachſen, beſonders zu Magdeburg, Suhl, Zeitz, Eilenburg und Langenſalze.

d) In Brandenburg, beſonders zu Berlin und Potsdam.

e) In Schleſien, beſonders in der Gegend von Reichenbach.

§. 84.

3) Taback.

Die Tabacksfabrikation, welche ehedem ein Regale war, iſt ſeit 1798 Jedem erlaubt. Seit dieſer Zeit hat ſie ſich ſehr gehoben. Im J. 1825 wurden im ganzen Staate nur verarbeitet:

141,114 Ctr.	ſelbſt gewonnene Blätter;
31,622 Ctr.	außereuropäiſche, beſonders amerikaniſche;
36,333 Ctr.	deutſche;
2,288 Ctr.	fremde Karotten und Stangen.
S. 211,357 Ctr.	

Im Jahre 1827 aber:

173,045 Ctr.	ſelbſt gewonnene Blätter;
47,098 Ctr.	außereuropäiſche, beſonders amerikaniſche;
45,392 Ctr.	deutſche;
3,704 Ctr.	fremde Karotten und Stangen.
S. 269,239 Ctr.	

Noch mehr ſtieg die Fabrikation in den Jahren 1829 bis 1831, in welchen 370,140 Ctr. unbearbeitete Blätter eingeführt und 5,961 Ctr. ausgeführt wurden. Es blieben alſo 364,179 Ctr. im Lande zurück.

Es werden aber alle Arten von Taback verfertigt, die feinern aus ausländiſchen, die gröbern aus inländiſchen Blättern. Am meiſten wird die Tabaksfabrikation getrieben:

1) In der Rheinprovinz, beſonders zu Duisburg und Köln.

2) In Brandenburg, beſonders zu Berlin und Schwedt.

3) In Oſtpreußen zu Königsberg.

4) In Pommern zu Stettin.

5) In Schleſien zu Breslau.

6) In Sachſen, beſonders zu Magdeburg und Erfurt.

§. 85.

4) Zucker.

Die Zuckerfabrikation hatte mit zu großen Hinderniſſen, welche ihr vom Auslande in den Weg gelegt wurden, zu kämpfen, als daß ſie etwas Beträchtliches zur Ausfuhr liefern konnte. Denn z. B. in England, Frankreich und den Niederlanden wird die Zuckerfabrikation durch hohe Rückzölle für die aus den Raffinerien ins Ausland gehenden Fabrikate und durch Prämien, welche die Regierungen bei deren Ausfuhr bezahlen, ſo unterſtützt, daß die preußiſchen Fabriken neben jenen fremden nicht mit Vortheil im Auslande verkaufen konnten. Selbſt da, wo keine Rückzölle und Prämien Statt finden, z. B., in Hamburg, genießt der Zuckerſieder durch die Lage des Ortes ſo viele Vortheile, daß der preußiſche Zuckerſieder nicht mit jenem wetteifern konnte. Um nun den inländiſchen Zuckerſiedern den Abſatz im Inlande zu erleichtern, hat man auf die Einfuhr des ausländiſchen raffinirten Zuckers eine verhältnißmäßige Steuer gelegt, welche, nach dem Tarife vom 30. Oktober 1831, 11 Thaler und vom Rohzucker und Syrup 5 Thlr. für den Ctr. beträgt.

Daher wuchs denn die Einfuhr des Rohzuckers und Zuckermehls für die inländiſchen Siedereien zum Verſieden beträchtlich.

Im Jahre 1827 wurden 333,213 Ctr., im Jahre 1828: 384,872 Ctr. eingeführt.

In den Jahren 1829, 30 und 31 betrug die Einfuhr des rohen Zuckers und Zuckermehls für inländiſche Siedereien zum Raffiniren durchſchnittlich: 544,816 Ctr. [1]).

Der Centner des daraus raffinirten Zuckers aber wurde von den preußiſchen Siedereien im Durchſchnitte wenigſtens um Einen Thaler wohlfeiler verkauft, als der verſteuerte ausländiſche.

---

1) Ferber's neue Beiträge S. 133.

Hieraus ergiebt ſich, daß die Raffinerien des Auslandes mit den preußiſchen im Lande ſelbſt nicht wetteifern können. Dazu kommt, daß ſich der techniſche Betrieb der inländiſchen Siedereien ſo ſehr ausgebildet hat, daß er dem der ausländiſchen wenigſtens nicht nachſteht.

Die vorzüglichſten Zuckerſidereien befanden ſich in folgenden Provinzen: Brandenburg, Sachſen, Weſtphalen, Pommern, Rheinprovinz, Preußen und Schleſien.

§. 86.

5) Pottaſche.

Dieſes Salz laugt man aus der Aſche einiger Holzarten und Pflanzen in den Pottaſchenſiedereien aus.

Die wichtigſten ſind in denjenigen Gegenden, wo das Holz am wohlfeilſten iſt, namentlich:

a) In Oſtpreußen zu Allenſtein und Friedrichsfelde.

b) In Weſtpreußen bei Danzig und Elbing.

c) In Pommern bei Polzin und Bärwalde.

§. 87.

6) Cichorienkaffe.

Die Fabrikation deſſelben hat abgenommen, ſeitdem das Meer für die Einfuhr des echten Kaffees nicht mehr geſperrt iſt.

Indeſſen wurden doch noch an getrockneten Cichorienwurzeln in einem dreijährigen Durchſchnitte der Jahre 1829 bis 1831 eingeführt: 7,165 Ctr., ausgeführt: 30,019 Ctr.

Die beträchtlichſten Anſtalten findet man noch
in der Provinz Sachſen, beſonders zu Magdeburg,
in Brandenburg, beſonders zu Berlin u. Potsdam,
in Weſtphalen im Regierungsbezirke Minden und in der Rheinprovinz zu Köln.

§. 88.

7) Stärke und Puder.

Die beträchtlichſten Fabriken der Art findet man:

a) In der Provinz Sachſen, namentlich zu Halle und Langenſalze.

b) In Schleſien zu Breslau.

c) In Brandenburg zu Frankfurt.
d) In Pommern zu Stralſund.

§. 89.

8) Oel.

Es werden alle Arten von Oel im Staate verfertigt, Speiſeöl, Oel zum Gewerb- und Fabrikationsgebrauche und Brennöl. Das Speiſeöl wird beſonders aus Buchnüſſen, Wallnüſſen und Mohn gepreßt. Das ſogenannte Baumöl, welches aus Oliven gewonnen wird, muß aus der Fremde eingeführt werden, da keine Olivenbäume im Lande gedeihen.

Die beiden letzten Arten von Oel wurden auf den Oelmühlen verfertigt. Die Anzahl derſelben betrug im Jahre 1822 noch 3,339, im J. 1825: 3,883; im J. 1831 aber: 4,043. Dabei iſt zu bemerken, daß die neueren Oelmühlen größten Theils weit zweckmäßiger gebaut ſind, als die älteren, und deswegen auf ihnen das Oel reiner gewonnen wird, als ehemals [1]).

Deſſen ungeachtet aber ſteht die Oelfabrikation im Ganzen noch im Staate zurück. Einen auffallenden Beleg davon geben die niederländiſchen Oelſchlägereien, welche ruſſiſchen Leinſamen aus Memel und Königsberg mit einem Aufwande von 25 Thaler Koſten für die Laſt beziehen, und doch das Leinöl gewöhnlich für eben den Preis verkaufen, welchen es in Königsberg hat, ja daß nicht ſelten Leinöl von Amſterdam nach Königsberg gezogen und hier mit Vortheil verkauft wird.

Das meiſte Oel der letzten beiden Arten wird gepreßt:

1) In der Provinz Sachſen, in welcher allein ſich 1,031 Oelmühlen im Jahre 1831 befanden.
2) In der Provinz Weſtphalen, beſonders im Regierungsbezirke Minden.
3) In der Rheinprovinz, namentlich in den Regierungsbezirken Düſſeldorf, Coblenz und Trier, in wel-

1) Ferber's neue Beiträge S. 116.

chen ſich die Anzahl der Oelmühlen im Jahre 1831 bis auf 862 belief.

§. 90.

9) Bier.

Die Bierbrauereien liefern zwar nicht mehr ſo viel, als ſie vor der Einführung des Kaffees und Thees und dem ſtärkeren Gebrauche des Weins und Branntweins lieferten; indeſſen iſt der Bierverbrauch doch noch anſehnlich. Der preußiſche Staat erzeugt nicht nur die große Menge des Bieres, welches er ſelbſt, bei der gewachſenen Bevölkerung, bedarf, ſondern führt auch noch eine nicht unbedeutende Menge dieſes Getränks aus. Indeſſen hat ſich doch die Ausfuhr in den Jahren 1829 bis 31 gegen die Jahre 1826 bis 1828 vermindert. Denn in den letzten Jahren betrug die Ausfuhr durchſchnittlich 14,746 Ctr., in den erſten Jahren aber nur 10,280 Ctr. Schon hieraus kann man erſehen, daß die Bierfabrikation im preußiſchen Staate noch nicht auf dem Punkte ſteht, zu welchem ihm die Natur des Bodens, welcher alles dazu Nöthige liefern kann, die Hand bietet. Außerdem fehlt es nicht an Anweiſungen zur techniſchen und chemiſchen Kenntniß des Geſchäfts. Man muß ſich daher wirklich wundern, daß es noch ſo viele Orte bei uns giebt, wo man mit Recht über Mangel an gutem Biere klagt [1]).

Die vorzüglichſten Biere werden gebraut in Berlin, Stettin, Danzig, Königsberg in Preußen und Stehnsdorf bei Warmbrunn in Schleſien.

§. 91.

10) Branntwein.

Die Branntweinfabrikation iſt, dem Werthe nach, noch beträchtlicher als die Bierbrauerei, und über alle Theile des Staates ausgebreitet. Dies kommt daher, daß beſonders der gemeine Mann ſich ſo an den Gebrauch dieſes Getränks gewöhnt hat, daß es ihm zum Bedürfniſſe geworden iſt.

Abgeſehen aber davon, daß es der Geſundheit der Menſchen, zumal bei häufigem und ſtarkem Genuſſe deſſelben, weniger zuträglich iſt, als Bier, verſchafft die Bereitung deſſel-

1) Ferber's neue Beiträge S. 108.

den dem Staate große Vortheile. Denn da das Inland allein den dazu nöthigen rohen Stoff liefert, ſo wird nicht nur der Ackerbau deſſelben dadurch ſehr befördert, indem die Fabrikation den Werth des rohen Stoffes ausnehmend erhöht, ſondern auch die Viehzucht, welche durch die bei der Fabrikation entſtandenen Ueberbleibſel paſſende Nahrungsmittel gewinnt. Ferner iſt der Branntwein ein beträchtlicher Gegenſtand des Handels nach dem Auslande, beſonders ſeit den neueſten mit den meiſten deutſchen Bundesſtaaten abgeſchloſſenen Zoll- und Handelsverträgen, geworden und endlich durch eine angemeſſene Beſteuerung der Fabrikation eine reiche Quelle des öffentlichen Einkommens.

Was die Fabrikation ſelbſt betrifft, ſo iſt ſie auf eine hohe Stufe gehoben worden. Man erhielt an mehreren Orten mit einem Piſtoriusſiſchen Brennapparate von 600 Quart Inhalt aus zwei Wispeln Kartoffeln in der kurzen Zeit von zehn Stunden mit dem Aufwande von einer halben Klafter Holz zur Feuerung zwei hundert vierzig Berliner Quart Spiritus von achtzig Grad Stärke nach Tralles [1]). Ja nach dem gegenwärtigen Stande der Fabrikation kann man annehmen, daß ſtatt der normalmäßigen fünf Quart Branntwein von 50° Tralles aus 100 Quart Maiſchraum wohl 6 Quart durchſchnittlich gewonnen werden, und daß ſich die jährliche Branntweinfabrikation wenigſtens auf 157,002,000 Quart erhoben hat, welche, den Eimer zu 7 Thaler gerechnet, 16,274,900 Thaler an Werthe betragen. Daß aber die Fabrikation des Branntweins ſich vermehrt habe, kann man ſchon an der Maiſchſteuer ſehen. Dieſe betrug in den Jahren 1826 bis 1828 durchſchnittlich in jedem Jahre: 5,106,850 Thaler; in den J. 1829 bis 1831 aber durchſchnittlich: 5,345,258 Thaler [2]).

Die vorzüglichſten Fabrikationsörter ſind: Königsberg, Danzig, Breslau, Stettin, Nordhauſen, Quedlinbnrg und Köln.

---

1) Ferber's Beiträge S. 172.

2) Ferber's neue Beiträge. S. 111.

§. 92.

11) Papier.

Die Papierfabrikation hat ſich ſeit einigen Jahren ſehr vermehrt, obgleich in den Jahren 1825 bis 1828, alſo nach einem vierjährigen Durchſchnitte, 6,083 Ctr., an allen Arten von Papier, mehr ein- als ausgeführt wurden. Namentlich war dies der Fall mit dem Löſch- und Packpapiere, desgl. mit dem ungeleimten Druckpapiere und gefärbten Papiere, welches ſich daraus erklären läßt, daß die von Jahre zu Jahre ſteigende preußiſche Gewerbſamkeit in andern Fächern jener Arten von Papiere mehr bedurfte, als bisher die preußiſchen Fabriken, beſonders bei den wohlfeileren Preiſen, welche das Ausland machte, liefern konnten. In den feinern Papiergattungen aber wurde in den Jahren 1829 bis 1831 die Einfuhr von der Ausfuhr ſehr übertroffen. Denn die erſte betrug im Durchſchnitte 4,728 Ctr.; die letzte 6,143 Ctr. [1]). Wie ſehr aber die Papierfabrikation im Ganzen geſtiegen iſt, ſieht man beſonders aus der vermehrten Anzahl der Papiermühlen. Im Jahre 1819 waren im ganzen Staate nur: 329 Papiermühlen mit 472 Bütten, im Jahre 1827 aber: 392 Papiermühlen mit 654 Bütten [2]).

Die Anzahl der Papiermühlen hat ſich alſo in dieſem Zeitraume um 63 vermehrt.

Die beträchtlichſten Papierfabriken findet man:

a) Im Schleſien, beſonders zu Reinerz, Weſtritz und Goſchütz.

b) In Oſtpreußen, deſſen wichtigſte Papierfabrik die zu Trutenau iſt, wo auch ſehr gute Preßſpäne verfertigt werden.

c) In Weſtpreußen, beſonders im Regierungsbezirke Danzig.

d) In Brandenburg die Dampf-Papier-Fabrik, zu Berlin und beſonders die zu Spechtshauſen, welches die größte Fabrik im Staate iſt.

1) Ferber's neue Beiträge. S. 69.
2) Ferber's Beiträge. S. 107 u. 108.

e) In Weſtphalen, beſonders zu Rödinghauſen und Kanſtein. Weſtphalen allein führte im J. 1831 aus: 3,401 Ctr.

f) In der Rheinprovinz, beſonders zu Gladbach, Mühlheim am Rheine, Ratingen und Werder, desgleichen zu Düren, Aachen und Malmedy, an welchem letztern Orte auch Preßſpäne in ſolcher Güte verfertigt werden, daß ſelbſt das Ausland ſie verlangt.

Hierher gehören auch die Papiertapetenfabriken, welche ſich ebenfalls zu vervollkommnen anfangen. Indeſſen wurden doch im J. 1831 noch 796 Ctr. ein- und nur 280 Ctr. ausgeführt. Die beſten Fabriken befinden ſich zu Berlin, Köln und Aachen.

C. Fabrikate aus Stoffen des Mineralreichs.

1) Aus Metallen.

§. 93.

1) Aus Eiſen.

a) Gußeiſenwaaren.

Dieſe werden vorzüglich verfertigt:

aa) In Schleſien, namentlich zu Gleiwitz und Malapane, wo man von den gröbſten bis zu den feinſten Arbeiten hinaufſteigt, von Brücken nämlich und Feuermaſchinen bis zu Uhrketten und Medaillons. Die ganze Maſſe betrug im J. 1835 nur auf den Königl. Hütten: 42,667, Ctr.

bb) In Brandenburg, namentlich zu Berlin, Vietz und Peitz. Beſonders liefert Berlin ſo feine Eiſengußwaaren, daß ſie auf den großen Weltmärkten allen andern dergl. Waaren vorgezogen werden.

cc) In Pommern, beſonders zu Torgelow.

dd) In Sachſen zu Ilſenburg und Schierke.

ee) In Weſtphalen, beſonders zu Glückauf bei Walpert, auf der guten Hoffnung bei Starkrade, auf der Minerva bei Iſſelburg; desgleichen auf der neu angelegten Hütte Weſtphalia bei Lünen an der Lippe, zu Gravenhorſt, Wetter u. ſ. w.; die ganze Maſſe

der Gußwaaren aller Art betrug hier im Jahre 1835: 95,586 Ctr.

ff) In der Rheinprovinz, beſonders auf der Sayner Hütte bei Ehrenbreitſtein, zu Stromberg und auf der Gräfſenbacher Hütte.

§. 94.

b) Reckeiſeen, nach ſeinen Unterabtheilungen in Stab=, Band= und Zaineiſen.

Die meiſten Fabriken der Art findet man:

aa) In Weſtphalen, namentlich im Siegenſchen Kreiſe, welcher nach Verhältniß ſeiner Größe das meiſte, und zugleich das beſte Stabeiſen liefert. Im ganzen Bergamtsbezirke Siegen fabricirte man in allen Arten von Reckeiſen 1835: 127,599 Ctr.

bb) In der Rheinprovinz, beſonders in den Kreiſen Düren und Gemünd, desgleichen in den Kreiſen Ottweiler, Daun, Bergkaſtel und Bittburg. Im ganzen Bergamtsbezirke Düren wurden 167,913 Ctr. im J. 1835 fabricirt.

cc) In Schleſien, beſonders auf den landesherrlichen Werken zu Kreuzburg, Malapane und Rybnick; desgleichen auf ſehr vielen Privatwerken, beſonders zu G. Strehlitz und Slawentzitz. Im J. 1835 wurden allein auf den Königl. Werken 66,049 Ctr. Stabeiſen angefertigt.

dd) In Sachſen, namentlich im Kreiſe Schleuſingen.

ee) Noch verdienen angeführt zu werden: die Werke zu Lendersdorf bei Düren, Alf an der Moſel, und Raſſelſtein bei Neuwied, wo das aus England dorthin verpflanzte Eiſenfriſchen bei Steinkohlen ausgeübt wird.

§. 95.

c) Oſemund.

Der in Schweden erfundene Oſemund wird auf beſondern Eiſenhämmern, welche nach ihm Oſemund=Hammer heißen, zubereitet. Dergleichen befinden ſich im Regierungsbezirke Arnsberg, beſonders zu Lüdenſcheid, Al=

tena und Kirspe. Man verfertigt hier ſowohl Draht- als Knüppeloſemund.

§. 96.

d) Eiſenblech.

aa) Schwarzblech.

Die ausgebreitetſte Fabrikation der Art iſt im Regierungsbezirke Arnsberg. Hier werden auch Keſſel, Röhren und andere Waaren aus Schwarzblech im Großen verfertigt. Ferner in Schleſien und in Sachſen, beſonders in Suhl. Eben ſo beſitzt die Provinz Brandenburg zwei Schwarzblechwalzwerke, welche jährlich 6—7,000 Ctr. Sturzbleche fabriciren. Von ihnen liegt das Eine bei Neuſtadt Eberswalde, das Andere zu Kutzdorf bei Küſtrin.

bb) Weißblech.

Beſonders im Regierungsbezirke Aachen zu Düren, im Reg. Bezirke Düſſeldorf zu Spillenburg, wo beſonders ein dem Engliſchen gleiches verzinntes Blech verfertigt wird, und im Reg. Bezirke Trier zu Dillingen, desgleichen in Schleſien auf Slawentzitz und in Sachſen.

e) Breit- und Amboshämmerwaaren.

Auf den Breithämmern wird das Eiſen breit geſchlagen, welches man zu Schüppen, Sägen, Pfannen, Hacken, Flintenläufen u. ſ. w. verarbeitet.

Die ausgebreitetſte Fabrikation der Art iſt: im Regierungsbezirke Arnsberg und im Regierungsbezirke Düſſeldorf.

Auf den Amboshämmern werden beſonders Amboſe, Hämmer, Walzen, Wellzapfen, Schrauben u. ſ. w. verfertigt.

Dieſe Fabrikation wird auf Waſſerwercken im Großen, beſonders in den vorher angeführten Regierungsbezirken betrieben.

f) Draht, ſowohl aus Eiſen als Stahl.

Vorzüglich in der Provinz Weſtphalen zu Altena, Lüdenſcheid, Iſerlohn, wo der feinſte verfertigt wird, und zu Limburg. Ferner in der Rheinprovinz zu Eſchweiler, wo die engliche Methode, den Draht durch Wal-

zen, frei von Zangenbiſſen, zu verfertigen, zuerſt eingeführt worden iſt, ferner in Sachſen im Kreiſe Schleuſingen und zu Ilſenburg.

§. 97.

g) Gewehre.

Die vorzüglichſten Gewehrfabriken ſind:

aa) In der Rheinprovinz in dem Reg. Bez. Düſſeldorf zu Solingen, und dem ehemaligen Kloſter Waare.

bb) In Sachſen zu Suhl. Hier werden nicht blos Flinten, ſondern auch Büchſen, Bajonette und Ladeſtöcke verfertigt.

cc) In Brandenburg, zu Spandau und Potsdam. An jedem Orte werden nur gewiſſe Theile der Flinten verfertigt, aber in Potsdam zuſammengeſetzt. Am erſten Orte verfertigt man auch Bajonette und Ladeſtöcke.

§. 98.

2) Aus Stahl.

a) Gußſtahlwaaren.

Eine Fabrik der Art iſt bei Eſſen im Reg. Bezirk Düſſeldorf.

b) Degenklingen.

Die wichtigſte Fabrik iſt die zu Solingen, die älteſte und berühmteſte in Deutſchland. Ihre Klingen zeichnen ſich beſonders durch ihre Federkraft und Schärfe aus. Nach dieſer Fabrik folgt die zu Suhl, deren Klingen den Solingiſchen nicht viel nachgeben.

c) Meſſer und Scheren.

Die beſten Fabriken ſind:

aa) Im Reg. Bez. Düſſeldorf zu Solingen, wo nicht nur Tiſchmeſſer ſondern auch feine Barbier- und Federmeſſer verfertigt werden.

bb) In der Provinz Weſtphalen, im Regierungsbezirke Arnsberg.

cc) In Brandenburg zu Neuſtadt-Eberswalde.

d) Senſen.

Man theilt ſie in weiße und blaue. Die erſten werden, im Großen, beſonders in der Provinz Weſtphalen an der Enneper Straße und zu Plettenberg, und die letzten in der Rheinprovinz, namentlich bei Römſcheid und Lüttringhauſen verfertigt.

e) Nähnadeln.

Die beſten Fabriken ſind die zu Aachen, Burtſcheid und Iſerlohn, welche ſo gute Waaren liefern, daß das Ausland nichts Vorzüglicheres für eben die Preiſe geben kann.

§. 99.

3) Aus Kupfer.

Dieſes wird, die Handwerker nicht zu erwähnen, beſonders auf den Kupferhämmern weiter bearbeitet, welche in Breit- und Tiefhämmer eingetheilt werden.

Die wichtigſten Werke der Art ſind:

a) In Brandenburg, bei Neuſtadt-Eberswalde, zu Guben und zu Radach.

b) In Sachſen bei Ilſenburg, Wernigerode und Rothenburg an der Saale.

§. 100.

4) Aus Meſſing.

Die größten Fabriken der Art beſitzt die Rheinprovinz bei Stolberg in der Gegend von Aachen, wo theils allerlei Waaren gegoſſen, theils mehrere Arten von Meſſingdraht und Meſſingblech verfertigt werden.

Nicht ſo bedeutend iſt die Meſſingfabrikation in der Grafſchaft Mark und das Meſſingwerk bei Hegermühle in der Provinz Brandenburg, und noch unbeträchtlicher das zu Jacobswalde in Schleſien.

5) Aus Kobalt.

Das Oxyd deſſelben wird zur Smalte oder Blaufarbe benutzt.

Die wichtigſten Blaufarbewerke ſind zu Querbach in Schleſien, Haſſerode in Sachſen, zu Horſt bei Steele, ſo wie zu Werden an der Ruhr im Regierungs-Bezirk Düſſeldorf.

6) Aus Zink.

Man verarbeitet ihn am meiſten zu Blech und bedient ſich deſſelben vorzüglich zum Decken der Dächer. Dadurch und beſonders durch den reichen Abſatz nach dem Auslande iſt die Fabrikation des Zinkblechs ſehr geſtiegen. In Oberſchleſien wurden blos auf den landesherrlichen Hütten im Jahre 1835: 7,677 Ctr. Zinkbleche verfertigt.

§. 101.

7) Aus edlen Metallen.

Die meiſten Arbeiten der Art werden von Goldſchmieden verfertigt.

Fabriken, wo Draht, Lahn, Flittern, Treſſen, Franzen, Borten u. ſ. w. aus Gold und Silber gemacht werden, ſind in Berlin, Magdeburg, Breslau und Köln. Beſonders beſchäftigen ſich mehrere Fabriken in Berlin im Großen mit dieſen Arbeiten. Auch werden daſelbſt reiche Stickereien vorzüglich und in großer Menge verfertigt, die beſonders von den Nordamerikanern geſucht und gekauft werden.

§. 102.

8) Aus mehrern Metallen.

a) Uhren.

aa) Im Fürſtenthume Neuchatel. Hier werden die meiſten und vorzüglichſten im Staate zu billigen Preiſen verfertiget, beſonders ſeitdem in den dortigen Fabriken die verſchiedenen Theile der Uhren von einen und eben denſelben Arbeitern gemacht werden. Unter 52,000 Einwohnern befanden ſich im J. 1830 daſelbſt 4,000 Uhrmacher [1]).

bb) In Brandenburg zu Berlin und Friedrichsthal.

b) Glocken.

Beſonders in Breslau und Berlin.

c) Dampfmaſchinen, beſonders in Oberſchleſien, desgl. in Weſtphalen auf der Hütte Gute Hoffnung bei

1) Staatszeitung 1830. N. 143. Beilage.

Starkrade; im R. B. Düſſeldorf, in Mühlheim an der Ruhr.

d) Metallene Buchſtaben.

Die vorzüglichſten Schriftgießereien ſind zu Berlin.

2) Aus Thonarten.

§. 103.

1) Porzellan.

Die wichtigſte Fabrik iſt die zu Berlin, welche ſich durch ihre ſchöne Malerei auf den Waaren auszeichnet, auch eine vorzüglichere Maſſe, als viele ſpäter entſtandene Fabriken hat. Im J. 1831 verarbeitete ſie: 6,021 Ctr. Porzellanerde; 1,109 Ctr. Feldſpath; 24,803 Ctr. Thon zur Maſſe und zu den Kapſeln; 109 Ctr. Gips zur Glaſur; 276 Schfl. gebrannten Gips zu Formen und 434 Ctr. Sand.

Die in Berlin verfertigten porzellanenen Kunſtwerke ſtehen den Leiſtungen anderer, namentlich auch der beſten franzöſiſchen Manufakturen, in keiner Hinſicht nach.

Auch wird hier das ſogenannte Sanitätsgeſchirr in den verſchiedenſten und ſchönſten Formen und zu ſehr billigen Preiſen verfertigt. So wurden auch im J. 1817 von dieſer Maſſe 969,216 Stück Tabackspfeifenköpfe geliefert, welche von den feinen porzellanenen kaum zu unterſcheiden waren. Dennoch koſtete das Dutzend derſelben, von der niedrigſten bemalten Sorte nur zehn Silbergroſchen [1]).

Außer der Porzellanfabrik zu Berlin ſind noch anzuführen: die zu St. Martin bei Trier und die zu Alt-Haldensleben bei Magdeburg.

§. 104.

2) Steingut.

Fabriken der Art giebt es beinahe in allen Provinzen. Die vorzüglichſten ſind:

a) In der Rheinprovinz, namentlich zu Köln, welches die größten hat.

b) In Brandenburg zu Rheinsberg und Berlin.

c) In Schleſien zu Breslau und Proskau.

1) Staatszeitung 1830, N. 143. Beilage.

d) In Sachſen, beſonders zu Magdeburg und Alt-Haldensleben.

§. 105.

3) Fayance.

Die beſten Fabriken der Art ſind in Mettlach bei Merzig, zu Poppelsdorf bei Bonn und im Magdeburgiſchen. In Berlin und Breslau werden aus feinern Thonmaſſen vorzügliche Oefen verfertigt; auch zeichnet Bunzlau in Schleſien und die Gegend auf dem rechten Rheinufer zwiſchen Ehrenbreitſtein und Neuwied ſich durch vorzügliches irdenes Geſchirr aus.

4) Tabakspfeifen.

Dergleichen Fabriken findet man jetzt beinahe in allen Provinzen.

Die größten ſind:

a) In Schleſien zu Zborowsky.

b) In der Rheinprovinz zu Vallendar u. Boppard.

c) In Brandenburg beſonders zu Roſtin.

3) Aus ſalzartigen Stoffen.

§. 106.

1) Koch- oder Küchenſalz (Sal culinare). Dieſes wird geſotten:

a) In der Provinz Sachſen, namentlich in Halle, welches die reichhaltigſte Soole hat (1 Berl. Maaß giebt 20½ Loth Salz) zu Staßfurt, Schönebeck, Artern, Dürrenberg, Köſen, Teuditz und Kötſchau, von welchen die erſten königliche, die beiden letzten aber und eins von den beiden Werken zu Halle, Privatwerke ſind. Dieſe Werke lieferten in den Jahren 18$\frac{26}{35}$ durchſchnittlich jährlich 32,025 Laſt; (die Laſt zu 4,000 Pf. gerechnet).

Im Jahre 1835 lieferte die Königl. Saline zu Halle 3,543 Laſt; die pfännerſchaftliche 2,297 Laſt.

b) In Weſtphalen zu Salzkotten, Königsborn, Neuſalzwerk, Saſſendorf, Gottesgabe bei Rheine, Neuwerk, Höppe, Werl, Weſternkotten. Von dieſen Salinen ſind blos Königsborn und

Neuſalzwerk königliche, die übrigen aber Privatwerke, obſchon auch an einigen von dieſen, und zwar an Salzkotten, Höppe und Weſternkotten, der Fiscus einigen Antheil am Betriebe beſitzt. Die jährliche Produktion der Weſtphäliſchen Salinen (incl. c. 4,600 Laſt von den Privatſalinen) betrug in den Jahren 18$\frac{1}{3}\frac{6}{2}$ durchſchnittlich 8,500 Laſt, in den Jahren 18$\frac{3}{3}\frac{3}{5}$ durchſchnittlich 9,474 Laſt.

c) In Pommern in dem königlichem Werke zu Kolberg, welches im Durchſchnitte von 18$\frac{1}{3}\frac{6}{2}$ 1,394 Laſt, in den Jahren 18$\frac{3}{3}\frac{3}{5}$ durchſchnittlich 1,307 Laſt ſiedete. Greifswalde liefert jährlich ungefähr 300 Laſt.

d) In der Rheinprovinz. Die kleinen Salinen bei Kreuznach gehören, unter preuß. Landeshoheit, dem Großherzoge zu Heſſen. Das kleine Salzwerk zu Münſter bei Kreuznach gehört Privatleuten, ſo wie auch die noch unbedeutendere Anlage zu Rilchingen oberhalb Saarbrück. Die Fabrikation zu Münſter bei Kreuznach beträgt jährlich 230 Laſt, zu Rilchingen 30 Laſt.

Es iſt Salz genug für den ganzen inländiſchen Verbrauch und ſelbſt noch für den auswärtigen Abſatz vorhanden. Indeſſen werden die Provinzen an der Oſtſee und einige Gegenden am Niederrhein zum Theil mit fremdem Salze beſonders aus England verſorgt, weil ſolches durch die Schifffahrt wohlfeiler herbeigeſchafft werden kann.

§. 107.

2) Alaun (alumen).

Dieſes neutrale oder Mittelſalz wird aus Alaunerzen gewonnen, indem man dieſe auslaugt und die Rohlauge abdunſtet und ſiedet.

Die vorzüglichſten Anſtalten der Art ſind:

a) In Brandenburg zu Freienwalde und Gleißen, von welchen das erſte königliche Werk durchſchnittlich in den Jahren 18$\frac{1}{3}\frac{6}{2}$: 4,676 Ctr. (im J. 1833: 4,783 Ctr. lieferte. Im J. 1834 und 1835 fand keine Produktion Statt.

b) In Sachſen zu Schwemſal, welches in den Jahren $18\frac{16}{32}$ durchſchnittlich 3,164 Ctr., in den Jahren $18\frac{33}{35}$ aber nur 3,031 Ctr. fabricirte.

c) In Schleſien zu Muskau, welches im Jahre 1835: 3,948 Ctr. Alaun fabricirte.

3) Salpeter.

Da er als feſtes Mineral im preuß. Staate nicht gefunden wird, ſondern nur mit Erden vermiſcht, ſo werden dieſe, um ihn zu gewinnen, in den Salpeterſiedereien ausgelaugt. Dergleichen Erden findet man häufig an Wänden, in Kellern u. ſ. w. Man gewinnt ſie auch künſtlich in Salpeterplantagen. Da der Salpeter ſo vielfältig gebraucht wird, namentlich zur Bereitung des Schießpulvers, der Salpeterſäure, als Schmelzmittel, als Arzneimittel, zum Einpökeln u. ſ. w., ſo iſt die inländiſche Fabrikation deſſelben nicht im Stande, den nöthigen Bedarf zu liefern, ſondern es muß faſt gänzlich ausländiſcher bezogen werden.

4) Vitriol (vitriolum).

Dieſes Produkt wird vorzüglich aus Kupfer, außerdem aber auch aus Eiſen gewonnen.

Die beträchtlichſten Siedereien ſind:

a) In Schleſien, zu Schreiberhau, Rohnau, Kammig, Reußendorf. Auf dem Jauerſchen und Münſterberg=Glatziſchen Bergreviere wurden im Jahre 1835: 16,434 Ctr. Eiſenvitriol gewonnen.

b) In Sachſen, namentlich zu Weſensleben und auf den Mannsfelder Kupferhütten wurden im Jahre 1835:
2,130 Ctr. Kupfervitriol,
1,104 = Gem. Vitriol,
4,725 = Eiſenvitriol gefördert.

D) Fabrikate aus Stoffen mehrerer Reiche.

§. 108.

Hierher gehören.

1) Chemiſche Fabrikate, namentlich auch Farbewaaren. Es giebt deren eine bedeutende Anzahl, welche theils auf Staats= theils auf Privatanſtalten gewonnen werden. So findet man auf einigen Salzwerken, z. B. in Schöne=

beck, eine bedeutende Glauberſalzfabrik. Eine der beträchtlichſten Anſtalten der Art iſt zu Oranienburg an der Havel, wo in einem ehemaligen Schloſſe eine Vitriol-, Schwefelſäure- und Glauberſalzfabrik angelegt worden iſt.

2) Glas.

Es werden alle Arten von Glas im Staate verfertigt. Die Fabrikation deſſelben, beſonders des grünen und weißen ungeſchliffenen Glaſes iſt ſeit einigen Jahren ſehr geſtiegen, ſo daß 1828 von dem grünen 2,299 Ctr. ein- und 16,035 Ctr. ausgeführt wurden. Von dem weißen ungeſchliffenen wurden in jenem J. 6,678 Ctr. ein- und 9,022 Ctr. ausgeführt [1]). In den Jahren 1829 bis mit 1831 aber betrug die Ausfuhr durchſchnittlich 10,741 Ctr. in jedem Jahre, ſtatt daß ſie von 1825 bis mit 1828 durchſchnittlich nur 6,740 Ctr. betragen hatte. Selbſt das Spiegelglas wird jetzt weit beſſer und wohlfeiler als ehedem verfertigt, obgleich dieſe Fabrikation der ausländiſchen, im Ganzen genommen, noch nachſteht.

Die vorzüglichſten Glashütten findet man:

a) In Brandenburg, wo die Hütte zu Zechlin das weißeſte, feinſte und ſeit 1 Jahre das Kriſtallglanzglas lieferte, nächſt dieſer die Spiegelfabrik und Glashütte zu Friedrichsthal im Kreiſe Kalau.

b) In Schleſien, beſonders bei Warmbrunn zu Schreiberhau, die Glasfabriken Karlsthal, Hoffnungsthal und Marienthal. In der Grafſchaft Glatz die neue Glashütte zu Friedrichsgrund.

c) In Pommern, namentlich bei Stolpe.

d) In Oſtpreußen bei Allenſtein.

e) In Weſtpreußen, bei Lippuſch, Grunow, Schloppe und Behle.

f) In Weſtphalen, im Regierungsbezirke Minden, beſonders zu Gernheim.

g) In der Rheinprovinz bei Steele, bei Saarbrücken, Ottweiler und Stolberg.

---

1) S. Ferber's Beiträge S. 52.

Unter den Spiegelfabriken iſt die bei Neuſtadt an der Doſſe die wichtigſte.

§. 109.

3) Schießpulver, auch vorzugsweiſe Pulver genannt.

Die Fabrikation des Schießpulvers hatte große Fortſchritte gemacht. Nach genauen Unterſuchungen übertrifft jetzt das preußiſche Schießpulver das franzöſiſche in ſeiner Kraft und Wirkung nach dem Verhältniſſe von 6 zu 5. Auch fabricirte Preußen nicht nur den größten Theil des Pulvers, den es ſelbſt gebraucht, ſondern führt auch noch eine beträchtliche Maſſe davon aus. Denn im Jahre 1828 wurden 214 Ctr. ein- und 2,450 Ctr. ausgeführt. Zwar hat ſich in den Jahren 1830 und 31 die Fabrikation des Pulvers vermindert, weil der Handel mit demſelben durch die revolutionären Bewegungen im Auslande geſtört wurde [1], aber ſeit dieſer Zeit iſt ſie wieder vermehrt worden.

Die größte Pulverfabrik iſt bei Berlin. Sonſt iſt die Pulverfabrikation am beträchtlichſten:

1) In Weſtphalen beſonders zu Rönſal, Meinerzhagen, Breckerfelde und Helmern.
2) In Sachſen bei Schleuſingen.

§. 110.

4) Schiffe.

Mit der bedeutenden Vermehrung des Handels hat ſich auch der Bau der Fluß- und Seeſchiffe vermehrt. Was die erſten betrifft, ſo werden ſie nicht nur an Häfen, ſondern auch an jedem bedeutenden Handelsorte verfertigt, der an einem ſchiffbaren Fluſſe liegt; die Seeſchiffe hingegen werden, ihrer Natur nach, nur an Seehäfen gebaut.

Am ſtärkſten wird der Bau der Seeſchiffe getrieben:

1) In Oſtpreußen, namentlich zu Memel, Pillau und Königsberg.
2) In Weſtpreußen, beſonders zu Danzig und Elbing.

---

1) S. Ferber's neue Beiträge S. 74.

3) In Pommern, beſonders zu Stettin, Demmin, Anklam, Rügenwalde, Uckermünde und Wollin.

Eine beſondere Erwähnung verdienen hier die Dampfſchiffe. Dieſe werden auf dem Bauwerfte zu Ruhrort am beſten und wohlfeilſten erbaut, indem ein ganz fertiges Dampfſchiff nur 60,000 Thaler koſtet [1]).

III) Handel.

§. 111.

Der preußiſche Staat liegt im Ganzen für den Handel ſehr vortheilhaft, indem er zur Mitte von Europa gehört, an die Oſtſee gränzt, und viele ſchiffbare Flüſſe hat. Außer der für den Handel vortheilhaften Lage eines Staates aber kommen beſonders drei Punkte in Betracht [2]), welche auf denſelben Einfluß haben:

1) die Menge der Produkte und Fabrikate, nach welcher im In- und Auslande verlangt wird. Wie groß nun dieſe im preußiſchen Staate iſt, lehren die beiden vorigen Abſchnitte.

2) Die Größe des zum Handel erforderlichen Kapitales. Daß es darin im preußiſchen Staate nicht mangelt, beweiſen: die vielen und koſtbaren zum Betriebe der Fabrikation im Großen erbauten Gebäude; die vielen dahin gehörigen Maſchinen, z. B. die Dampfmaſchinen; die vielen ſowohl vergrößerten als auch ganz neuen Packhöfe in den Handelsſtädten; der Zinsfuß; die Herabſetzung der Zinſen für gemachte Schulden in vielen Kommunen unter der Erklärung, das volle Kapital zurück zu zahlen, wenn man in jene nicht willigen wolle.

3) Die Ausdehnung des für den Waarenabſatz nöthigen Spielraumes. Darauf hat Freiheit des Handels den größten Einfluß. Dieſe iſt für den preußiſchen Staat ſchon

---

1) S. Ferber's neue Beiträge S. 196.

2) S. Murhard, J. K. A., Theorie und Politik des Handels. 2 Th. Göttingen 1831. gr. 8. Vergl. Ferber's neue Beiträge. S. 162 fgd.

1818 durch das Geſetz vom 26. Mai dieſes Jahres über den Zoll- und die Verbrauchsſteuer von ausländiſchen Waaren und über den Verkehr in den Provinzen des Staates [1]) feſtgeſtellt worden. Außerdem aber hat man für die erwähnte Ausdehnung durch die vielen Zoll- und Handelsvereine geſorgt, welche in den letzten Jahren mit beinahe allen deutſchen Bundesſtaaten abgeſchloſſen worden ſind. (S. hinten: indirekte Steuern).

§. 112.

A) Handeltreibende Perſonen.

Dieſe ſind theils die Regierung ſelbſt, theils Privatperſonen. Die letzten werden in Groß- und Kleinhändler eingetheilt.

§. 113.

B) Geld und Wechſel.

1) Geld.

a) Gemünztes.

Die Handelsmünzen [2]) beſtehen aus Gold-, Silber- und Kupfermünzen. Die eigenthümliche Goldmünze des Staates iſt der Friedrichsd'or. Es werden aber auch doppelte und halbe Friedrichsd'or ausgeprägt.

Die Haupt-Silbermünze des Staates iſt der preußiſche Thaler zu 30 Silbergroſchen gerechnet. Außer den Thalern werden jetzt in Courant nur noch $\frac{1}{6}$ Stücke, oder Viergroſchenſtücke ausgeprägt. Die alten Halbethaler-, Sechsgroſchenſtücke ſind ſelten und werden von der Münze jetzt eingezogen: aber Zweigroſchenſtücke, die nur von 1764 bis 1786 geprägt worden, ſind noch in beträchtlicher Anzahl im Umlauſe.

Die Silbergroſchen ſind zwölf Pfennigen gleich. Es werden aber auch halbe Silbergroſchen ausgeprägt. Alle jetzt im Umlaufe befindlichen Silbergroſchen ſind erſt ſeit 1821 geprägt, und es iſt davon nur knapp der Bedarf zum Auseinanderſetzen im Umlauf. Alle alte Scheidemünze von Silber iſt gänzlich eingezogen.

---

1) S. Geſetzſ. 1818. S. 65.

2) Geſetz über die Münzverfaſſung in den preuß. Staaten. S. Geſetzſamml. 1821. S. 159.

Von Kupfermünzen werden Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennig-Stücke ausgeprägt.

Nach welchem Münzfuße ausgeprägt wird, ſ. Münzregal.

b) Papiergeld.

Hierher gehören: die Kaſſenanweiſungen, welche an die Stelle der Treſor- und Thalerſcheine, desgl. der ehemaligen ſächſiſchen Kaſſenbillets eingeführt worden ſind [1]). Es wurden anfangs für 11,242,347 Thaler verfertigt. Dazu kamen im J. 1827 noch ſechs Millionen Thaler, gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Cours zu ſetzender Staatsſchuldſcheine oder Domainen-Pfandbriefe [2]). Sie lauteten auf Courant, nach dem Münzfuße von 1764, und zwar auf 1 oder 5 oder 50 Thaler. Dieſe ſollen gegen neue Kaſſenanweiſungen von gleichem Betrage von der Hauptverwaltung der Staatsſchulden allmählich eingelöſt werden [3]). Seit dem 3. Januar 1825 werden ſie als baares Geld, zum vollen Nominalwerthe, bei allen Königl. Kaſſen angenommen und gegeben. Ja alle Zahlungen an die Königlichen Kaſſen in Silbergeld müſſen, wenn es nicht durch ſchriftliche Verträge anders beſtimmt worden iſt, bei namhafter Strafe [4]), zur Hälfte in Kaſſenanweiſungen geleiſtet werden, ſofern die Summe 2 Thaler erreicht oder überſteigt. Bei Verſendungen derſelben mit der Poſt geben ſie nur die Hälfte des Silberporto's [5]).

2) Wechſel [6]).

Unterſchied zwiſchen Wechſel und Anweiſung, und zwiſchen einem trockenen oder eigenen und einem traſſirten oder gezogenen Wechſel. Beide müſſen die geſetzliche Form haben, wenn ſie gültig ſein ſollen. Iſt die Münzſorte, worin die Zahlung im Preußiſchen zu leiſten iſt, nicht beſtimmt, ſo wird Silber-Courant angenommen. In

1) Kabinetsordre vom 21. Decbr. 1824. S. Geſetzſ. 1824, S. 238.
2) Kabinetsordre vom 22. April 1827. S. Geſetzſ. d. J. S. 33.
3) Geſetzſ. 1836, N. 169.
4) Geſetzſ. 1827, S. 166.
5) Geſetzſ. 1824, S. 230.
6) Allg. L. R. 2r Th. 8r Tit. 8r Abſchn. S. 480.

der Regel iſt nur der wechſelfähig, der die Rechte eines Kaufmanns hat [1]).

§. 114.

C) Maaß und Gewicht.

Nach der vom Könige beſtätigten Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 [2]) iſt für den ganzen Staat einerlei Maaß und Gewicht beſtimmt worden. Um daſſelbe nach Probe-Maaßen und Gewichten anzuordnen, und die Aufſicht darüber zu führen, iſt in jedem Regierungsbezirke eine, der Regierung untergeordnete, Eichungskommiſſion ernannt, unter welcher die Eichungsämter in den gewerbreichſten Städten ſtehen. Ohne von dieſen oder den Eichungs-Kommiſſionen geſtempelte Maaße und Gewichte darf kein öffentliches Geſchäft getrieben werden.

Zum Grundmaaß iſt der preußiſche Fuß angenommen = $139\frac{13}{100}$ Linien des pariſer Fußes.

Tabelle der Eintheilung.

1 Fuß enthält 12 Zolle.
1 Zoll enthält 12 Linien.
1 Ruthe enthält 12 Fuß.
1 Meile enthält 2000 Ruthen.
1 Berliner Elle enthält 25½ preußiſchen Zoll.
1 Faden enthält 6 Fuß.
1 Lachter enthält 80 Zolle oder 8 Achtel.
(1 Achtel enthält 10 Zoll, ein Zoll enthält 10 Primen, 1 Prime 10 Sekunden).
1 Morgen enthält 180 Quadratruthen.
1 Scheffel enthält 16 Metzen, oder 3,072 Kubikzolle.
1 Metze enthält 192 Kubikzolle.
1 Berliner Quart enthält 64 Kubikzolle.
1 Eimer enthält 60 Quart (1 Oxhoft enthält 3 Eimer, 1 Ohm enthält 134 preuß. Quart, wird aber gewöhnlich zu 2 Eimer gerechnet, 1 Anker enthält 1 halben Eimer).

---

1) Allg. L. R. 2r Th. 8r Tit. 8r Abſchn. §. 718. Vergl. das preuß. Handels- und Wechſelrecht nach Anleitung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen, bearbeitet von F. W. Schunken. Elberfeld 1821, 2 Bde. 8.

2) S. Geſetzſ. 1816. S. 142.

1 **Biertonne** enthält 100 Quart.

1 **Tonne** zum Meſſen des Salzes, Kalks, Gipſes, der Aſche, der Stein= und Holzkohlen enthält 4 Scheffel.

1 **Leinſaattonne** enthält $37\frac{2}{3}$ Metzen.

1 **Pfund** iſt gleich dem 66ſten Theile eines Kubikfußes deſtillirten Waſſers im luftleeren Raume bei einer Temperatur von 15 Grad Reaumür, welches mit 2 Mark kölniſch oder 32 Loth kölniſch übereinkommt.

Anm. Dieſes Pfund iſt das im Handel allein gültige. Das Fleiſchergewicht iſt abgeſchafft.

1) **Loth** enthält 4 Quentchen, 1 **Centner** enthält 110 Pf.

1 **Schiffslaſt** enthält 4,000 Pfund.

1 **Pfund** Medicinalgewicht enthält 12 Unzen oder 24 Loth Handelsgewicht; 1 **Unze** enthält 8 Drachmen; 1 **Drachme** enthält 3 **Scrupel**; 1 **Scrupel** enthält 20 Gran.

Anm. Das **Medicinalgewicht** iſt nur in der Benennung und Eintheilung, nicht aber in der Schwere von dem Handelsgewichte verſchieden.

1) **Mark** edler Metalle enthält 16 Loth, oder ein halbes Pfund Handelsgewicht. Nach dem vorher angeführten Geſetze §. 20. ſoll bei officiellen Angaben die Mark der edeln Metalle blos in 288 Grän eingetheilt werden.

Anm. **Juwelen** werden nach **Karaten** verkauft, und 160 Karate ſind 9 preußiſchen Quentchen gleich geſetzt.

§. 115.

D) Handelswege zu Lande und zu Waſſer.

Unter den **erſten** verdienen beſonders die **Chauſſeeen** hervor gehoben zu werden. Es iſt kaum glaublich, was der preußiſche Staat in Rückſicht auf dieſelben, und zwar zu einer Zeit geleiſtet hat, wo die Wiederherſtellung ſeines Kredites und ſeines Wohlſtandes ſo viele Millionen forderte. Im Jahr 1816 beſaß der Staat nur $523\frac{3}{8}$ Meilen Chauſſeeen, im Jahr 1828 ſchon $1,062\frac{7}{8}$ Meilen, im Jahre 1831 aber: $1,281\frac{4}{20}$ Meilen.

Auf die verſchiedenen Provinzen des Staates kamen:

	im J. 1816	im J. 1828	im J. 1831	
1) Brandenburg . .	$28\frac{1}{2}$ . .	$90\frac{5}{8}$ . .	$136\frac{25}{20}$	Meilen
2) Pommern	— . .	$7\frac{1}{8}$ . .	$24\frac{9}{20}$	» =

	im J. 1816	im J. 1828	im J. 1831	
3) Sachſen	$65\frac{5}{8}$	$121\frac{1}{8}$	$155\frac{12}{20}$	Meilen
4) Preußen	1	$78\frac{3}{4}$	$109\frac{16}{20}$	= =
5) Poſen	—	$17\frac{1}{2}$	$30\frac{3}{20}$	= =
6) Schleſien	$104\frac{1}{4}$	$241\frac{1}{8}$	$294\frac{6}{20}$	= =
7) Weſtphalen	$101\frac{1}{2}$	$171\frac{1}{8}$	$196\frac{14}{20}$	= =
8) Rheinprovinz	$222\frac{1}{2}$	$335\frac{1}{2}$	$333\frac{9}{20}$	= =
S.	$523\frac{3}{8}$ M.	$1062\frac{7}{8}$ M.	$1281\frac{4}{20}$	Meilen.

Was die Waſſerwege betrifft, ſo gehören hierher theils die Flüſſe, theils die Kanäle, von welchen jene §. 18, dieſe §. 19 ſchon aufgeführt worden ſind. Unter dem, was in neuern Zeiten für die Schiffbarmachung der Flüſſe geſchehen iſt, verdient hier beſonders bemerkt zu werden: 1) die Regulirung der Oder, wodurch ſich bis jetzt ſchon die Koſten der Schifffahrt um $\frac{2}{3}$ vermindert haben. 2) Die Schiffbarmachung der Saale, wodurch die Unſtrut mit dem ſchon ſchiffbaren Theile der Saale verbunden wurde. 3) Die neue Coupirung der Elbe bei Magdeburg. 4) Die Schiffbarmachung der Lippe, welche nun beendigt iſt. 5) Die Regulirung der Havel.

E) Häfen.

Die vorzüglichſten Seehäfen des Staates ſind: Memel, Pillau, Neufahrwaſſer bei Danzig, Stolpemünde, Rügenwalde, Kolberg, Swinemünde, Peenemünde, Wolgaſt und Stralſund. Für die Erhaltung dieſer Häfen iſt in neuern Zeiten viel gethan worden. Beſonders aber verdient der Hafenbau zu Swinemünde hervorgehoben zu werden, wodurch man der Swine eine beſtimmte Richtung gab und ſie in engere Gränzen einzwängte, ſo daß ſie dadurch genöthigt wurde, die davor liegende immer größer gewordene Sandbank zu durchreißen, und ein Fahrwaſſer von 21 Fuß Tiefe zu bilden.

Unter den Flußhäfen ſind die vorzüglichſten: bei Stettin, Köln und bei Ruhrort, welcher in den letzten Jahren durch den dortigen Bau der Dampfſchiffe berühmt geworden iſt.

F) Handelsplätze.

Die beträchtlichſten ſind: Berlin, Königsberg, Danzig, Breslau, Stettin, Magdeburg, Köln, Elberfeld und Aachen.

G) Markt- und Meßſtädte.

Vor allen andern verdienen genannt zu werden: Breslau, Frankfurt an der Oder, Magdeburg und Naumburg.

§. 116.

H) Banken.

Die Hauptbank iſt die zu Berlin, welcher die Banco-Comptoirs in den Provinzen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münſter und Köln untergeordnet ſind. Sie iſt ein Staatsinſtitut, und hat durch die Verordnung des Königs vom 3ten November 1817 [1]) eine neue Einrichtung erhalten, vermöge welcher ſie unter einem beſondern Chef und Directorium ſteht.

Sie iſt in das Haupt-, Depoſiten-, Disconto-Comptoir und den Lombard oder das Leihcomptoir eingetheilt.

Die Bank zahlt von allen Kapitalien, die ihr geliehen werden, nach Verſchiedenheit der Verleiher, 2, $2\frac{1}{2}$ und 3 pro Cent jährlich vom Hundert. Minderjährige erhalten 3 p. C.; milde Stiftungen $2\frac{1}{2}$; alle übrige aber nur 2 p. C.

Man rechnete ehedem bei derſelben theils nach gewöhnlichem Gelde, theils nach Bancopfunden (4 Pfund = $5\frac{1}{4}$ Rthlr.), jetzt aber wird blos nach preußiſchen Thalern gerechnet und alle Berechnung nach Bancopfunden hat aufgehört.

§. 117.

I) Handelsinſtitute.

Das wichtigſte iſt:

Die Seehandlungs-Societät. Sie wurde durch das Königliche Patent vom 14. October 1772 errichtet [2]), und ihr Privilegium öfter erneuert.

---

1) S. Geſetzſ. des J. 1817. S. 295 u. 304.

2) N. C. const. J. 1772. S. 513, 545, 552.

Seit den großen Verluſten des Staates im Jahr 1807 fand die Erneuerung deſſelben nicht weiter Statt, aber die Regierung erklärte durch das Finanzedikt vom 27. October 1810 [1]) die Schulden der Seehandlungsſocietät für Staatsſchulden, und erlaubte, daß Seehandlungsobligationen in Staatsſchuldſcheine umgeſchrieben werden konnten, deren Verzinſung pünktlich mit vier pro Cent erfolgte.

Durch die Kabinetsordre vom 17. Jan. 1820 [2]) wurde das Inſtitut für ein für ſich beſtehendes und von dem Miniſterio des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungs-Inſtitut des Staates erklärt, und demſelben ein eigner Chef vorgeſetzt. Es dirigirt den Ankauf des überſeeiſchen Salzes aus England, Frankreich und Portugall, beſorgt alle im Auslande für Rechnung des Staates vorfallende Geldgeſchäfte, beſonders die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsſchulden für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, ferner die Einziehung der dem Staate im Auslande disponibel gewordenen Gelder für Rechnung der betheiligten Verwaltungsbehörden und den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Producte des Auslandes. Für alle dieſe Geſchäfte hat der Staat vollſtändige Garantie geleiſtet [3]). Die von dem Inſtitute geliehenen und mit vier pro Cent verzinsten Kapitalien wurden ſämmtlich am 14. Januar 1835 gekündigt, doch den Inhabern der alten Obligationen freigeſtellt, dafür nun Obligationen vom 1. Auguſt 1835 ab, gegen Rückgabe der alten, ſich einhändigen zu laſſen, welche aber nur drei und Ein Drittel pro Cent Zinſen geben. Auch neue Kapitalien von 50 Thaler und drüber, aber nur durch 10 theilbar, werden zu $3\frac{1}{3}$ pCt. Zinſen angenommen [4]). Unter der Seehandlung ſteht das ſeit 2 Jahren errichtete Königl. Leih-Amt, welches gegen Unterpfand von Silber, Gold und Juwelen zu 5 pro Cent Zinſen auf kurze Zeit Geld vorſchießt.

---

1) Geſetzſ. v. 1810. S. 30.
2) Geſetzſ. d. J. S. 25.
3) Geſetzſ. 1820. S. 26.
4) Berliniſche Spenerſche Zeitung 1835 N. 12.

K) Handlungsgeſellſchaften.

Die wichtigſte war: 1) die rheiniſch-weſtindiſche Compagnie. Sie trat, nach vorhergegangenen Einleitungen, im J. 1821 in's Leben und beſchränkte ſich anfangs nur auf die Verführung deutſcher Fabrikate. Ihr Fonds betrug anfangs Eine Million Thaler, welche durch Aktien aufgebracht worden war. In der Folge vermehrte man den erſten Fonds durch neue Aktien, und zog auch andere als deutſche Waaren, namentlich niederländiſche und Schweizer-Waaren in das Geſchäft der Compagnie. Durch die Folgen der großen europäiſchen Handelscriſis wurde ſie genöthigt, am 2. September 1828 zwanzig pro Cent und nach dem Bücherabſchluſſe vom 31. Jan. 1830 die Summe von 12½ pro Cent auf das Nominalkapital abzuſchreiben, ſo daß der Realbeſtand deſſelben auf 67½ pro Cent herabgedrückt wurde [1]) Indeſſen hielt ſie ſich doch und erregte den Wunſch, daß ſie, namentlich auch zur Beförderung des preußiſchen Gewerbfleißes, fortdauern möchte. Nachdem aber durch abermalige Verluſte die Aktien (3,200 zu 500 Thaler), von 500 Thaler, dem Nominalwerthe nach auf 44 pro Cent herabgeſunken waren, ſo wurde in der Generalverſammlung vom 30. März 1832 die Auflöſung der Compagnie beſchloſſen [2]).

2) Die Preußiſch-Rheiniſche Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft. Sie hat gedeihlichen Fortgang, ſeitdem im Jahre 1831 die Rheinſchifffahrtsacte in Wirkſamkeit getreten iſt.

L) Handelsartikel.

§. 118.

A. Ausfuhrartikel [3])

Die vorzüglichſten ſind:

1) Wolle, wollene Waaren.

---

1) Vortrag in der Direktorial-Rathsverſammlung der rheiniſch-weſtindiſchen Compagnie in der Beilage zur allgemeinen Zeitung 1830, N. 78.

2) Allgemeine Zeitung 1832, N. 109, S. 435.

3) Nachweiſungen des Gewichtes, Maaßes und Geldbetrages. S. Ferber's neue Beiträge. Vergleiche auch Fabrikation.

2) Getreide.
3) Leinſaamen, Raps, Rübſaat und Oel.
4) Flachs.
5) Leinene Waaren.
6) Bauwollene Waaren.
7) Weine, beſonders Aar- und Moſel-Weine.
8) Holz, ſowohl Nutz- als Brennholz.
9) Mineralien, beſonders Salz, Bernſtein und Steinkohlen.
10) Eiſen und Zink, wie auch Eiſen-, Meſſing- und Stahlwaaren.
11) Farbewaaren, beſonders Grapp.
12) Bücher.
13) Leder.
14) Gefärbtes Garn.

§. 119.

B. Einfuhrartikel.[1])

Die vorzüglichſten ſind:

1) Roher und raffinirter Zucker.
2) Kaffee.
3) Wein.
4) Tabak.
5) Baumwolle.
6) Seide.
7) Thee.
8) Gewürze.
9) Hopfen.
10) Farbematerialien.
11) Zinn.
12) Salpeter.
13) Glas.
14) Vieh.

---

1) Nachweiſungen des Maaßes Gewichtes, u. ſ. w. S. Ferber's Beiträge.

15) Fiſche, beſonders Heringe.
16) Pelzwerk.

§. 120.

Eine beſtimmte Handelsbilanz für den ganzen Staat zu ziehen, iſt ſehr ſchwer, oder vielmehr jede Angabe derſelben iſt unſicher, da die Aus- und Einfuhrliſten nicht genau ſind. Dazu kommt, daß manches ins Ausland geht, was wir aus demſelben als Einfuhrartikel zurückerhalten.

IV. Gewerbe.

§. 121.

Das Wort Gewerbe bezeichnet im weiteren Sinne, jedes einen Geldgewinn verſchaffende Lebensgeſchäft. In dieſem Sinne ſind auch die verſchiedenen Arten der Production, Fabrikation und des Handels ein Gewerbe. Im engern Sinne aber verſteht man darunter nur dasjenige einen Geldgewinn verſchaffende Lebensgeſchäft, welches ſich auf bloße Dienſte erſtreckt, welche man andern leiſtet, alſo weder ein Productions- noch Fabrikations- noch Handelsgeſchäft iſt. Die vorzüglichſten Gewerbe der Art ſind:

1) die Rhederei, welche für den Staat von großer Wichtigkeit iſt, da er ſo ausgedehnte Küſten hat. Sie wächſt mit dem ſich immer mehr vergrößernden Handel von Jahr zu Jahr. Am Ende des Jahres 1828 betrug die Zahl der zur preußiſchen Rhederei gehörigen Seeſchiffe 631 im Jahre 1831 aber 652. Am beträchtlichſten iſt ſie zu Memel, Pillau, Königsberg, Danzig, Elbing, Stolpemünde Rügenwalde, Colberg, Swinemünde, Stettin, Wolgaſt, Stralſund und Barth.

2) Das Schiffer-Fracht- und Lohn-Fuhrweſen, welches ſich von Jahr zu Jahr beſonders durch den geſtiegenen Handel und die größere Anzahl von Chauſſeen vermehrt hat.

3) Die Gaſtwirthſchaft. Dieſe vermehrt ſich ebenfalls durch Handel und Chauſſeen von Jahr zu Jahre.

Die Zahl der Gewerbe im weitern und engern Sinne, welche im preußiſchen Staate beſteuert werden, ſiehe Gewerbſteuer.

V. Nationaleinkommen.

§. 122.

Das urſprüngliche jährliche Nationaleinkommen eines Staates beſteht in dem, was der Boden, die Arbeit und die Kapitale an reellem Werthe das Jahr hindurch in demſelben hervorbringen. Es kommen alſo hier drei Stücke in Betrachtung: 1) der reelle Werth aller von den Bewohnern eines Staates das Jahr hindurch gewonnenen rohen Naturerzeugniſſe; 2) der reelle Werth, welchen die Arbeit oder Kunſt dieſen Erzeugniſſen hinzuſetzt; 3) der reelle Werth, welchen das Kaufmannsgeſchäft denſelben hinzufügt. Denn ſowohl der Kaufmann, als auch der Fabrikant beſchaffen jeder in ſeiner Art einen reellen Werth, der alſo zum urſprünglichen Nationaleinkommen gehört. Doch die Summe aller drei erwähnten Werthe in einem Staate mit beſtimmten Zahlen anzugeben, möchte wohl nicht ausführbar ſein. Nur das Grundeigenthum und der Viehſtand laſſen ſich mit Wahrſcheinlichkeit berechnen, da der Ertrag davon in jedem Staate gewiſſen Regeln oder Schätzungen unterworfen iſt. Aber den Gewinn des Fabriken- und Kaufmannsgeſchäfts abzuſchätzen, iſt ungleich ſchwieriger. Die darüber in manchen Staaten aufgenommenen Tabellen beruhen auf ſehr unſichern Angaben. Dazu kommt, daß die von den Handwerkern beſorgte Fabrikation noch weniger abzuſchätzen iſt, ob ſie gleich den Gewinn der Fabriken in manchen Staaten oder Provinzen bei weitem überſteigt.

§. 123.

Indeſſen iſt es doch möglich, Kennzeichen anzugeben, aus welchen ſich das Nationaleinkommen eines Staates im Allgemeinen beurtheilen läßt. Iſt nämlich der Boden eines Staates zu vielen Arten von Naturerzeugniſſen geeignet, werden dieſe mit Fleiß und Umſicht gewonnen, werden ſie zu mannichfaltigen Fabrikaten im Großen und Kleinen verarbeitet und mit Gewinn durch den Handel umgetauſcht; kön-

auch die gemeinen Arbeiter, wenn ſie nur arbeiten wollen, nebſt den Ihrigen ſo viel verdienen, daß ſie ſich davon ihren Lebensunterhalt verſchaffen, ja auch noch etwas für Nothfälle erübrigen, ſo iſt gewiß das Nationaleinkommen für die Bedürfniſſe der Bewohner eines Staates nicht nur hinreichend, ſondern gewährt auch noch einen Ueberſchuß. Daß dies im preußiſchen Staate der Fall iſt, lehren die vorigen Abſchnitte. Daß wenigſtens die Antheile der Einzelnen an dem National-einkommen zu deren Lebensunterhalte nicht zu gering geworden ſein müſſen, beweiſt die gegen die Geſtorbenen gerechnete jährliche beträchtliche Mehrzahl der Gebornen. S. §. 44.

VI. Körperliche Bildung.

§. 124.

Sowohl bei der häuslichen als öffentlichen Erziehung hat man in neuern Zeiten mehr als ehedem die körperliche Bildung berückſichtigt. Baden, Schwimmen, Tanzen Reiten und andere körperliche Uebungen, ſind nicht nur auf niedern und höhern öffentlichen Schulen erlaubt, ſondern werden auch größtentheils an beſonders dazu eingerichteten Plätzen unter zweckmäßiger Leitung getrieben. Etwas Neues ſind die Turnübungen, welche ihre Gegner und Vertheidiger haben. Wegen mehrerer dabei vorgefallener Mißbräuche dürfen ſie nur noch in öffentlichen Unterrichtsanſtalten und unter Aufſicht eines bei denſelben angeſtellten Lehrers Statt finden [1]).

II.

Geiſtige Kultur.

§. 125.

Unter der geiſtigen Kultur eines Staates verſteht man bekanntlich die Entwickelung der urſprünglichen geiſtigen Anlagen der in ihm wohnenden Menſchen. Soll dieſe mit Erfolg bewirkt werden, ſo muß man den Menſchen von Ju-

1) Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei. S. v. Kamptz Annalen 1819, VI. S. 955.

gend auf ſo behandeln, daß die in ihm liegenden Kräfte des Verſtandes und der Vernunft und die mit dieſen verbundenen Gefühle für Religion und Sittlichkeit nicht nur geweckt, ſondern auch ſo geſtärkt werden, daß der Menſch in der Folge, nach Verſchiedenheit ſeines Berufes im Staate, ſein eigener Bildner werden kann. Zu dieſem Behufe müſſen demnach in einem Staate zweckmäßig eingerichtete Unterrichtsanſtalten vorhanden ſein. Wo aber wäre wohl ein Staat in Europa, in welchem man mehr dafür geſorgt hätte, als im preußiſchen? Wo fände man wohl über das Schulweſen eines Staates umſichtigere und zweckmäßigere Geſetze und Verordnungen als im preußiſchen? [1]) Von den Elementarſchulen oder niedrigſten Unterrichtsanſtalten an bis zu den höchſten, den Univerſitäten, iſt alles geregelt und wird ohne Unterlaß gebeſſert. Selbſt England und Frankreich können ſich ſolcher Einrichtungen nicht rühmen. Namentlich ſteht der Elementarunterricht auf dem platten Lande und in kleinen Städten daſelbſt dem im preußiſchen Staate weit nach. Dies haben ſogar einſichtsvolle Engländer und Franzoſen eingeſtanden. Namentlich hat in den neueſten Zeiten der gelehrte und achtungswerthe Cousin das preußiſche Unterrichtsweſen ſeiner Regierung zur Nachahmung empfohlen [2]). Kurz dieſes Unterrichtsweſen iſt eine der glänzendſten Seiten unſeres Staates, um welches ſich beſonders der gegenwärtige Miniſter des Unterrichts ſehr verdient gemacht hat.

I. Religion.

§. 126.

Religion iſt der Glaube an Gott. Spricht man aber von Religionen, ſo verſteht man darunter Sätze oder Leh-

---

1) Neigebauer Sammlung der auf den öffentlichen Unterricht in den preußiſchen Staaten ſich beziehenden Geſetze und Verordnungen. Hamm 1826. 8.

2) Cousin rapport sur l'état de l'instruction publique dans quelques pays de l'Allemagne et particulièrement en Prusse. Paris 1832. Vergleiche die Recenſion vom Geh. O. Regierungsrath Schulze in den Jahrbüchern für wiſſenſchaftliche Kritik 1832, Nr. 61 u. 62.

ren, worin jener Glaube auf verſchiedene Art ausgeſprochen wird. Dieſe ſind alſo auch ein Gegenſtand des Lehrens und Lernens und haben Lehrbegriffe veranlaßt.

Mit Vergnügen nun bemerkt der unparteiiſche Beobachter, daß die Einwohner des preußiſchen Staates, ungeachtet verſchiedener kirchlicher Lehrbegriffe ruhig neben einander wohnen, und daß wenigſtens die meiſten unter ihnen den Unterſchied zwiſchen kirchlichen Lehrbegriffen und dem Geiſte der Religion einſehen. Großen Einfluß auf dieſe verträgliche Stimmung hat gewiß auch der Umſtand, daß die Geſetze [1]) in Abſicht der Erlangung bürgerlicher Rechte, mit gewiſſen Einſchränkungen [2]), keinen Unterſchied zwiſchen den Bewohnern, nach ihrem kirchlichen Lehrbegriffe, machen.

II. Wiſſenſchaften.

§. 127.

Unter einer Wiſſenſchaft überhaupt verſteht man, wie bekannt, ein Ganzes unſerer Erkenntniß, welches nach Principien geordnet iſt. Man kann demnach das ganze Gebiet der menſchlichen Erkenntniß in einzelne Wiſſenſchaften auflöſen, und dieſe nach allgemeinen Geſichtspunkten eintheilen, z. B. in Sprach- und Realwiſſenſchaften, in empiriſche und rationale u. ſ. w. Mögen wir nun irgend eine Wiſſenſchaft betrachten, welche wir wollen, ſo finden wir keine, welche nicht im preußiſchen Staate durch bedeutende Männer wäre angebaut worden. Haben

---

1) Kabinetsordre vom 26. Dec. 1808. Siehe Staatszeitung 1819, Stück 61. Ferner: Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältniſſe d. Juden in dem preuß. Staate vom 11. März 1812. S. Geſetzſ. 1812, S. 17.

2) Dahin gehört, daß die in §. 7 u. 8 des vorſtehenden Geſetzes ertheilte Erlaubniß, nach welcher die Juden akademiſche Lehr- und Schulämter, zu welchen ſie ſich geſchickt machten, bekleiden konnten, durch die Kabinetsordre vom 18. Auguſt 1822 iſt zurückgenommen worden. S. Geſetzſ. 1822. S. 224.

auch Frankreich und England, be größeren Hülfsmitteln, einige Gebiete der Naturwiſſenſchaften mehr bereichert, als dies bei uns geſchehen iſt, ſo hat doch der preuß. Staat auch in dieſem Fache Männer von europäiſchem Namen aufzuweiſen, welche von keinem Engländer und Franzoſen übertroffen werden.

Kurz die Bemühung, in allen Wiſſenſchaften Fortſchritte zu machen, iſt überall ſichtbar. Die Regierung hat dabei den Ruhm, daß ſie jene Fortſchritte nicht nur nicht hemmt, ſondern auch auf alle Weiſe befördert. Dies zeigt ſie beſonders durch die koſtenreiche Unterſtützung (ſ. nachher) ſowohl der zur eigentlichen Erweiterung der Wiſſenſchaften geſtifteten Vereine, als auch der zu denſelben vorbereitenden Univerſitäten und Gymnaſien, ſo wie aller die geiſtige Kultur des Staates befördernden Anſtalten.

1) Akademie der Wiſſenſchaften.

§. 128.

Dieſer von Friedrich I. im Jahre 1700 geſtiftete wiſſenſchaftliche Verein, welcher dem Miniſter der geiſtlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten untergeordnet iſt, beſteht jetzt aus vier Klaſſen, der phyſikaliſchen, mathematiſchen, philoſophiſchen und hiſtoriſch-philologiſchen. In denſelben giebt es von ihnen ſelbſt gewählte und von dem Miniſter dem Könige zur Beſtätignng vorgeſchlagene ordentliche und außerordentliche oder Ehrenmitglieder, ſowohl einheimiſche als auswärtige, desgleichen einheimiſche und auswärtige Korreſpondenten und einige Beamte.

Die Regierung hat ihr anſehnliche Einkünfte angewieſen. Vormals gehörte der Kalenderſtempel zu ihrer Dotation, welcher im Jahre 1806 für 30,000 Thaler verpachtet war; nachher aber ſind ihr, ſtatt deſſelben, Summen aus den Staatskaſſen angewieſen worden. Sie läßt Kommentare drucken, die ihren Titel öfter verändert haben, und giebt Preisaufgaben auf.

2) Wiſſenſchaftliche Geſellſchaften.

§. 129.

Sie haben ſich die Erweiterung des wiſſenſchaftlichen Gebietes entweder überhaupt, oder im Einzelnen zum Ziele geſetzt, und geben von ihren Bemühungen, zum Theil, durch öffentliche Schriften Rechenſchaft. Die bedeutendſten ſind:

A. In der Provinz Preußen:

1) Die deutſche Geſellſchaft in Königsberg. 2) Die phyſiſch-ökonomiſche zu Königsberg. 3) Die naturforſchende Geſellſchaft zu Danzig.

B. In der Provinz Pommern:

1) Die patriotiſche und ökonomiſche Geſellſchaft zu Köslin. 2) Die Geſellſchaft für Vaterlandskunde zu Stettin.

C. In der Provinz Schleſien:

1) Die philomatiſche Geſellſchaft zu Breslau. 2) Die patriotiſche und ökonomiſche Geſellſchaft zu Breslau. 3) Die oberlauſitzſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz.

D. In der Provinz Brandenburg:

1) Die Geſellſchaft der naturforſchenden Freunde zu Berlin. 2) Die Humanitätsgeſellſchaft zu Berlin. 3) Die Geſellſchaft für Natur- und Heilkunde zu Berlin. 4) Die mediciniſch-chirurgiſche Geſellſchaft zu Berlin. 5) der Verein zur Beförderung des Gartenbaues zu Berlin. 6) Die geogr. Geſellſchaft zu Berlin. 7) Der Gewerbverein daſelbſt. 8) Die ökonomiſche Geſellſchaft zu Potsdam. 9) Die ökonomiſche Geſellſchaft zu Mögelin.

E. In der Provinz Sachſen:

1) Die Akademie gemeinnütziger Wiſſenſchaften zu Erfurt. 2) Die naturforſchende Geſellſchaft zu Halle. 3) Der thüringiſch-ſächſiſche Verein für Erforſchung des vaterländiſchen Alterthums.

F. In der Provinz Weſtphalen:

1) Die Geſellſchaft für die Kunde des Alterthums in Weſtphalen zu Paderborn. 2) Die Geſellſchaft der Landeskultur zu Arnsberg. 3) Die ärztliche Geſellſchaft zu Münſter.

G. In der Provinz Niederrhein:

1) Die Kaiſerlich-Leopoldiniſch-Karoliniſche Akademie

der Naturforſcher zu Bonn. 2) Der Niederrheiniſch landwirthſchaftliche Verein zu Bonn.

3) Univerſitäten.

§. 130.

Sie ſind, nach ihrer Hauptbeſtimmung, die höhern Lehranſtalten des Staates, erfüllen aber auch zugleich den Zweck der Akademien der Wiſſenſchaften. Daher iſt ihnen eine freimüthige Unterſuchung aller wiſſenſchaftlichen Gegenſtände von der weiſen Regierung geſtattet, ſo daß ſie von ihrer durch Jahrhunderte als wohlthätig für die Staaten erprobten Eigenthümlichkeit nichts verloren haben.

§. 131.

Niemand iſt, ſeinem Stande nach, durch ein Staatsgeſetz vom Studiren auf Univerſitäten ausgeſchloſſen. Jeder aber, der ſich einem Berufe widmen will, für welchen ein drei- oder vierjähriges Univerſitätsſtudium vorgeſchrieben iſt, muß ſich vor ſeinem Abgange zur Univerſität, er mag eine inländiſche oder auswärtige Univerſität beſuchen wollen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterſchied, ob er ſeine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländiſchen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat. Dieſe Prüfung wird nur bei Gymnaſien von einer bei jedem Gymnaſio befindlichen Prüfungskommiſſion vorgenommen und iſt theils eine ſchriftliche theils eine mündliche. Ueber beide Prüfungen werden genaue Protokolle aufgenommen. Wer nun den im „Reglement für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler," unter A und B angeſtellten Forderungen genügt hat, bekommt das Zeugniß der Reife zu den Univerſitätsſtudien, wer aber auch nicht einmal den unter C angeführten Forderungen entſprochen hat, wird für nicht reif zu den Univerſitätsſtudien erklärt. Das Zeugniß der Reife berechtigt zur Immatrikulation in einem beſtimmten Fakultätsſtudio auf den inländiſchen Univerſitäten, desgleichen zur Zulaſſung zu Fakultäts- und Staatsprüfungen. Auch können nur die Inhaber dieſes Zeugniſſes auf öffent-

liche Stipendien und Beneficien Anſpruch machen. Doch ſind diejenigen, welche das Zeugniß der Nichtreife erhalten haben, von dem Beſuche der Univerſitäten nicht ausgeſchloſſen. Es wird nur in ihrer Matrikel bemerkt, daß ſie, wegen dieſes Zeugniſſes, nicht zu einem beſtimmten Fakultätsſtudio zugelaſſen worden ſind. Indeſſen können ſie ſich bei einer nochmaligen (aber nur Einer) Maturitätsprüfung das Zeugniß der Reife erwerben. Selbſt diejenigen, welche gar keine Maturitätsprüfung beſtanden haben, und ſich nur eine allgemeine Bildung auf Univerſitäten erwerben wollen, ohne auf einen Staatsdienſt Anſpruch zu machen, zu welchem die vorgeſchriebene gelehrte Bildung erfordert wird, können, aber nur mit beſonderer Erlaubniß des Miniſterium des Unterrichts, die Matrikel, in welcher dies jedoch bemerkt wird, bei einer Univerſität erhalten.

Wenn Ausländer, welche auf auswärtigen Schulen und Univerſitäten ſtudirt haben, von dem betreffenden Miniſterium die Erlaubniß zum Eintritt in den preußiſchen Staatsdienſt erhalten, ſo müſſen ſie ſich der Maturitätsprüfung bei einem inländiſchen Gymnaſio unterwerfen, wenn das Miniſterium des Unterrichts ihre eingereichten Zeugniſſe über ihre Schulbildung nicht als vollgültig anerkannt hat [1]).

§. 132.

Der Univerſitäts-Kurſus muß drei Jahre [2]) dauern, wovon keine Diſpenſation mehr ertheilt werden ſoll [3]), ja bei den inländiſchen Studirenden der Medicin, welche in die Klaſſe der promovirten Aerzte einſt aufgenommen zu werden beabſichtigen, vier Jahre [4]). Das Verbot, auf ausländi-

---

1) Reglement für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler. Berlin bei Dunker und Humblot 1834. Merſeburger Amtsblatt 1834, S. 253.

2) Königl. Verord. in Mathis allg. juriſt. Monatsſchrift. 1r Bd. S. 61.

3) Miniſterialreſcript vom 19 März 1819. S. Merſeb. Amtsbl. 1819 S. 215.

4) Reſcript des Miniſterii der geiſtl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in v. Kamptz Annalen 1826, S. 203.

ſche Univerſitäten zu gehen, wurde 1810 aufgehoben [1]) aber dieſe Aufhebung wieder ſuspendirt 1833, und zum Beſuche fremder Univerſitäten die beſondere Erlaubniß des Miniſters der Unterrichtsangelegenheiten feſtgeſetzt [2]), der Beſuch der Univerſitäten Erlangen, Heidelberg und Würzburg aber (Geſetzſ. 1833 S. 35.) desgleichen der Univerſitäten Zürich und Bern, gänzlich unterſagt [3]). Indeſſen iſt das unbedingte Verbot für die drei erſten 1836 wieder aufgehoben worden [4]).

§. 133.

Es giebt ſechs vollſtändige Univerſitäten, welche dem Miniſterio der geiſtlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten untergeordnet ſind, (ſ. nachher Verwaltung) und nach ihrem Errichtungsalter, alſo auf einander folgen: Greifswalde (1456), Königsberg (1544), Halle (1694), Berlin (1809), Breslau (1811) und Bonn (1818). Jede von ihnen hat vier Fakultäten, von welchen die theologiſche zu Breslau und Bonn aus einem katholiſchen und evangeliſchen Theile beſteht, und außerdem noch einige wiſſenſchaftliche Inſtitute, namentlich Seminarien, eine Bibliothek, Kabinette für Zoologie, Mineralogie, phyſikaliſche Inſtrumente u. ſ. w. einen botaniſchen Garten, ein chemiſches Laboratorium, eine kliniſche, chirurgiſche und Entbindungs-Anſtalt, deren jede unter der Aufſicht eines Univerſitätslehrers vom Fache ſteht, welchem ein oder mehrere Gehülfen beigeordnet ſind. Außer den genannten vollſtändigen Univerſitäten beſteht noch die Univerſität zu Münſter mit einer römiſch-katholiſch-theologiſchen, und einer philoſophiſchen Fakultät, zunächſt zur Bildung von Lehrern an Kirchen und Schulen.

§. 134.

Die Anzahl der akadem. Lehrer auf dieſen Univerſitäten am Ende des J. 1836 kann aus folgender Tabelle erſehen werden.

---

1) Kabinetsordre v. 13. April 1810. S. Sammlung der Geſetze und Verord. v. 1806 bis zum 27. Okt. 1810. S. 691.

2) Kabinetsordre v. 20. Mai 1833. S. Geſetzſ. d. J. S. 35.

3) Geſetzſ. 1834. S. 183.

4) Kabinetsordre v. 21. November 1836. S. 312.

A. Ueberſicht der Lehrer an den Univerſitäten 1836.

Nr.	Univerſitäten zu	Anzahl der ordentlichen Profeſſoren nach den Fakultäten.					Anzahl der außerordentlichen Profeſſoren nach den Fakultäten.					Anzahl der Privatdocenten nach den Fakultäten.					Sprach- und Exercitien-Meiſter.
		theologiſche evangeliſch	theologiſche katholiſch	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche	theologiſche evangeliſch	theologiſche katholiſch	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche	theologiſche evangeliſch	theologiſche katholiſch	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche	
1	Berlin	5		7	15	25	2		1	10	28	6	—	6	15	23	7
2	Bonn	5	4	3	11	21	—	1	3	1	8	1	—	2	3	1	6
3	Breslau . . ,	4	3	5	8	17	2	1	—	1	8	1	—	2	6	5	12
4	Greifswald . .	3	—	4	4	10	1	—	3	1	1	1	—	1	2	3	4
5	Halle	6	—	7	6	18	4	—	2	1	6	1	—	1	1	9	8
6	Königsberg . .	6	—	7	5	13	—	—	3	1	4	3	—	—	3	8	7
7	Münſter . . .	—	6			4					3					3	

§. 135.

Die Koſten für die einzelnen Univerſitäten waren nach den Etats am Ende des Jahres 1836 folgende:

B. Jährliche Beſoldungen der Lehrer.

Nr.	Name der Univerſitäten und der Fakultäten	Zahl der beſoldeten Stellen	Betrag der etatsmäßigen Beſoldung. thl.	ſg.	pf.
	I. Univerſität Berlin.				
1	theologiſche Fakultät	6	7,660		
2	juriſtiſche Fakultät	9	10,800		
3	mediciniſche Fakultät	20	15,450		
4	philoſophiſche Fakultät	39	31,640		
	Summa	74	65,550		
	II. Univerſität Bonn.				
1	evangel.-theologiſche Fakultät . .	5	5,300		
2	kathol.-theologiſche Fakultät . .	6	3,600		
3	juriſtiſche Fakultät	6	4,100		
4	mediciniſche Fakultät	12	10,900		
5	philoſophiſche Fakultät	29	24,449		
	Summa	58	48,349		
	III. Univerſität Breslau.				
1	evangel.-theologiſche Fakultät . .	4	4,700		
2	kathol.-theologiſche Fakultät . .	7	3,960		
3	juriſtiſche Fakultät	6	5,550		
4	mediciniſche Fakultät	11	6,650		
5	philoſophiſche Fakultät	23	16,320		
	Summa	51	37,180		
	IV. Univerſität Greifswald.				
1	theologiſche Fakultät	6	4,449	23	
2	juriſtiſche Fakultät	6	4,470	23	
3	mediciniſche Fakultät	5	4,163	4	
4	philoſophiſche Fakultät	14	9,339	1	
	Summa	31	22,422	21	
	V. Univerſität Halle.				
1	theologiſche Fakultät	11	7,150		
2	juriſtiſche Fakultät	7	9,130		
3	mediciniſche Fakultät	11	5,650		
4	philoſophiſche Fakultät	26	19,124		
	Summa	55	41,104		
	VI. Univerſität Königsberg.				
1	theologiſche Fakultät	4	3,911		
2	juriſtiſche Fakultät.	5	3,609		
3	mediciniſche Fakultät	6	5,180		
4	philoſophiſche Fakultät	13	12,595		
	Summa	28	25,295		

C. Jährliche Unterhaltungskoſten
der mit den Univerſitäten verbundenen Inſtitute, nach den für das Jahr 1836 gültigen Etats aufgeſtellt.

Nr.	Name der Univerſität und deren Inſtitute.	Rthlr.	ſgr.	pf.
	I. Univerſität Berlin.			
1	das mediciniſche-kliniſche Inſtitut . .	1,500		
2	das chirurgiſch-kliniſche Inſtitut . .	6,700		
3	das polikliniſche Inſtitut	2,000		
4	das geburtshülflich-kliniſche Inſtitut . .	5,468		
5	die Univerſitäts-Wittwen-Kaſſe . . .	5,301	15	
6	das theologiſche Seminar	630		
7	das philologiſche Seminar	500		
8	der Univerſitätsgarten	500		
9	das Obſervatorium	100		
10	das chemiſche Laboratorium . . .	400		
11	das Herbarium in Neu-Schöneberg	1,200		
12	die Anatomie und das anatomiſche Muſeum	3,167	22	6
13	das Mineralien-Kabinet	1,520		
14	das Kabinet chirurg. Inſtrumente u. Bandagen	430		
15	der mathematiſch-phyſikaliſche Apparat .	500		
16	das Seminar für gelehrte Schulen . .	2,000		
17	für das Inſtitut zur Ausbildung von Kameraliſten in Mögelin	1,000		
18	die Univerſitäts-Bibliothek	500		
19	das zoologiſche Muſeum	2,994		
20	der botaniſche Garten in Neu-Schöneberg	11,228		
21	die Königl. Bibliothek	15,102	15	
	II. Univerſität Bonn.			
1	die Univerſitäts-Bibliothek	4,596		
2	das evangeliſch-theologiſche Seminar . .	300		
3	das katholiſch-theologiſche Seminar . .	300		
4	das Convictorium für die kathol. Studirenden der Theologie	7,596	26	3
5	das mediciniſch-kliniſche Inſtitut . .	4,017		
6	das chirurgiſch-kliniſche Inſtitut in Verbindung mit dem chirurg. Inſtrumenten- und Bandagen-Kabinet	4,110		
7	die Entbindungs-Anſtalt	1,773		
8	das anatomiſche Theater mit dem anat. Muſeum	1,500		
9	der botaniſche Garten incl. 60 Thaler für eine Dienſtwohnung	2,500		
10	das naturhiſtoriſche Muſeum . . .	1,000		
11	das techniſch-chemiſche Laboratorium . .	350		
12	das technologiſche Kabinet	100		
13	das phyſikaliſche Kabinet	400		
14	das pharmaceutiſche Laboratorium . .	50		

Nr.	Name der Univerſitäten und deren Inſtitute.	Rthlr.	ſgr.	pf.
15	für den pharmakologiſchen Apparat . .	50		
16	das Seminar f. d. geſammten Naturwiſſenſchaften	400		
17	das Kunſt-Muſeum	200		
18	das philologiſche Seminar	500		
19	die akademiſche Wittwen- u. Verſorgungs-Anſt.	3,799		
	III. Univerſität Breslau.			
1	die Univerſitäts-Bibliothek	5,132		
2	das evangeliſch-theologiſche Seminar .	300		
3	das katholiſch-theologiſche Seminar . .	300		
4	das homiletiſche Inſtitut	50		
5	das akademiſche Inſtitut für Kirchen-Muſik	820		
6	das mediciniſche Klinikum	2,650		
7	das chirurgiſche Klinikum	2,000		
8	das anatomiſche Inſtitut	2,698	6	
9	für die Hebammen-Lehr-Anſtalt . .	400		
10	das geburtshülfliche Poliklinikum . .	600		
11	das philologiſche Seminar	300		
12	das Obſervatorium	370		
13	das naturhiſtoriſche Muſeum . . .	868		
14	der botaniſche Garten	2,610		
15	das mineralogiſche Kabinet	200		
16	für den phyſikaliſchen Apparat . . .	348		
17	für den mathematiſch-phyſikaliſchen Apparat	80		
18	das chemiſche Laboratorium	372		
19	für die Modellſamml. u. landwirthſchaft. Geräthe	50		
20	die Univerſitäts-Wittwen-Kaſſe . . .	3,173	15	
	IV. Univerſität Greifswald.			
1	Univerſitäts-Bibliothek	1,750		
2	das mediciniſch-ambulatoriſche Klinikum .	200		
3	das ambulatoriſch-chirurgiſche Klinikum .	46		
4	das ſtehende mediciniſch-chirurgiſch-kliniſche Lazareth	650		
5	das geburtshülflich-klin. u. Hebammen-Inſtitut	437		
6	die akademiſche Wittwen-Kaſſe . . .	227		
7	das akademiſche Freitiſch-Inſtitut . .	3,086		
8	der botaniſche Garten	1,102		
9	die Reitbahn	150		
10	das aſtronomiſche Kabinet	60		
11	zur Anſchaffung chemiſcher Apparate ꝛc. .	165		
12	das anatomiſch-zootomiſche Muſeum . .	675		
13	das Mineralien-Kabinet	57		
14	das zoologiſche Muſeum	993		
15	das Kabinet phyſikaliſcher Inſtrumente .	60		
16	das Kabinet öconomiſcher Modelle . .	45		
17	das theologiſche Seminar	67		
18	das landwirthſchaftl. Inſtitut zu Eldena .	7,600		

Nr.	Name der Univerſitäten und deren Inſtitute.	Rthlr.	ſgr.	pf.
	V. Univerſität Halle.			
1	die Univerſitäts-Bibliothek	3,393		
2	der botaniſche Garten	1,090		
3	die Entbindungs-Anſtalt	1,000		
4	das mediciniſche und ambulatoriſche Klinikum	3,140		
5	das chirurgiſche Klinikum	1,210		
6	das anatomiſche und zoologiſche Muſeum .	1,470		
7	die Sternwarte	240		
8	das Naturalien-Kabinet	885		
9	das Mineralien-Kabinet	280		
10	das phyſikaliſch-chemiſche Laboratorium .	520		
11	das philologiſche Seminar	550		
12	das Kunſt-Kabinet	115		
13	für die Reitbahn	280	29	1
14	der Geſang-Verein	130		
	VI. Univerſität Königsberg.			
1	der botaniſche Garten	2,120		
2	das mediciniſch-kliniſche Inſtitut . . .	2,350		
3	das chirurgiſch-kliniſche Inſtitut . .	2,460		
4	das theologiſche Seminar	440		
5	das philologiſche Seminar	400		
6	das pädagogiſche Seminar	1,060		
7	die Univerſitäts-Bibliothek	3,665		
8	das anatomiſche Theater	1,180		
9	die Sternwarte	1,570		
10	das zoologiſche Muſeum	700		
11	die Univerſitäts-Wittwen und Waiſen-Anſtalt	1,793		
12	für das Kabinet der phyſikaliſchen Apparate	158		
13	das Inſtitut für Kirchen-Muſik . . .	164		
14	das Geſang-Inſtitut	100		
15	für die Mineralien- und Bernſtein-Sammlungen	100		
16	für das polniſche Seminar	50		
17	für die akademiſche Kunſtſammlung . .	112		
18	für das mediciniſch-polikliniſche Inſtitut .	200		
19	für das Münz-Kabinet	50		
20	für das Hebammen-Lehr-Inſtitut . .	220		
21	die Univerſitäts-Wittwen-Kaſſe . . .	1,793		
22	das naturwiſſenſchaftliche Seminar . .	350		

D. Anzahl der immatrikulirten Studirenden nach den Fakultäten am Ende der Jahre 1833. 1834 und 1836.

Nr.	Univerſitäten zu		evangeliſch-theologiſche	Inländer	Ausländer	katholiſch-theologiſche	Inländer	Ausländer	juriſtiſche	Inländer	Ausländer	mediciniſche	Inländer	Ausländer	philoſophiſche*)	Inländer	Ausländer	Geſammt-Zahl aller Studirenden.
1	Berlin	a) 1833	595	444	151			-	689	515	174	407	258	149	310	194	116	2001
		b) 1834	532	423	109				535	432	103	303	237	66	271	202	69	1800
		c) 1836	449	337	112				514	376	138	372	264	108	361	252	109	1696
2	Bonn	a) 1833	98	74	24	216	209	7	269	233	36	152	139	13	114	94	20	849
		b) 1834	97	73	24	180	170	10	265	229	36	156	138	18	118	100	18	816
		c) 1836	69	54	15	113	110	3	216	197	19	153	144	9	108	79	29	659
3	Breslau	a) 1833	207	203	4	233	232	1	246	243	3	103	98	5	109	107	2	898
		b) 1834	195	192	3	212	211	1	201	197	4	107	101	6	114	111	3	829
		c) 1836	170	167	3	197	195	2	139	138	1	126	118	8	136	133	3	768
4	Greifswald	a) 1833	96	91	5				38	37	1	61	56	5	14	14		209
		b) 1834	80	73	7				31	30	1	60	54	6	16	15	1	187
		c) 1836	36	36					73	13		61	52	9	93	70	23	203
5	Halle	a) 1833	521	432	89				162	135	27	95	63	32	64	56	8	842
		b) 1834	474	402	72				111	92	19	114	79	35	53	45	8	752
		c) 1836	381	316	65				81	68	13	127	78	49	75	63	12	664
6	Königsberg	a) 1833	152	142	10				85	83	2	82	70	12	103	99	4	422
		b) 1834	151	139	12				83	78	5	83	70	13	105	97	8	422
		c) 1836	136	131	5				72	67	5	71	67	4	107	99	8	386
7	Münſter	a) 1833				209	167	42							83	82	1	292
		b) 1834				181	144	37							61			242
		c) 1836				150	116	34							60	53	7	210

*) Hierher gehören alle diejenigen, welche vorzugsweiſe Philoſophie, desgl. Philologie, Kameral- u. Naturwiſſenſch. ſtudiren.

Die Anzahl der Studirenden hat im J. 1836, gegen d. J. 1833 u. 1834 gehalten, auf allen Univerſitäten abgenommen, wie aus der beigefügten Tabelle D erſichtlich iſt. Der Grund davon liegt darin, daß junge Leute, bei dem bisherigen Ueberfluſſe an Studirenden, keine Ausſicht auf baldige Anſtellung in einem Amte haben, und ſich daher andern Lebensverhältniſſen widmen.

§. 136.

Die akademiſchen Lehrer, unter welchen die ordentlichen Profeſſoren dem Könige von dem Miniſter zur Beſtätigung vorgeſchlagen, die außerordentlichen aber von ihm ernannt werden, ſind mit den übrigen Staatsdienern in ein angemeſſenes Rangverhältniß geſetzt, namentlich der Rektor mit den Miniſterialräthen zweiter Klaſſe oder den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichts-Präſidenten [1]), und die ordentlichen Profeſſoren mit den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen [2]). Auch ſind die Gehalte überall, obgleich an manchen Orten noch nicht dem Zeitbedürfniſſe gemäß, erhöhet worden, ſo daß bei den ordentlichen Profeſſoren die niedrigern Gehalte 6, 7 bis 800 Thaler, die mittleren 1,000 bis 1,200 und die höhern 1,400 bis 2,000 Thaler in der Regel betragen.

§. 137.

4) Lehrerſeminarien.

Sie ſind angelegt für junge Männer, die ſich praktiſch entweder zum Prediger oder zum Lehrer, entweder an einer gelehrten, oder an einer Bürger-, oder an einer Elementarſchule ausbilden wollen. Für künftige Prediger und Lehrer

1) Nach einer Kabinetsordre vom 31. Decbr. 1818. Siehe Reſcript des Miniſterii des Unterrichts vom 9. April 1819 in von Kamptz Annalen 1819, S. 427.

2) Nach einer Kabinetsordre vom 13. Novbr. 1817. Siehe Reſcript des Staatskanzlers vom 20. Novbr. 1817 in der Voſſiſchen Berliner Zeitung, vom 6. December 1817, S. 146. Amtsblatt der Regierung zu Merſeburg 1822, St. 18, S. 172.

an gelehrten Schulen wird erfordert, daß ſie vorher auf einer Univerſität drei Jahre müſſen ſtudirt haben.

Was die Seminarien zur Bildung von Lehrern an Elementarſchulen betrifft, ſo haben ſie einen wohlthätigen Einfluß auf die Verbeſſerung des Unterrichts, namentlich in den Landſchulen, gehabt. Dergleichen Seminarien waren 1831 in der Provinz Preußen: 10; Brandenburg: 5; Pommern: 4; Schleſien: 5; Poſen: 5; Sachſen: 6; Weſtphalen: 4; Rheinprovinz: 4 [1]).

§. 138.

5) Gelehrte Schulen.

Sie ſind theils zur Vorbereitung für die erwähnten höhern Lehranſtalten, theils für andere Laufbahnen beſtimmt, für welche eine größere Bildung erfordert wird, als in den Elementar- und Bürgerſchulen gegeben werden kann, und führen größtentheils den Namen Gymnaſien oder Lyceen. Der Unterricht erſtreckt ſich hier auf Religionsunterricht, klaſſiſche Philologie, hebräiſche Sprache (für künftige Theologen), franzöſiſche Sprache, Geſchichte, Geographie, Mathematik, deutſche Sprache und Litteratur, philoſophiſche Propädeutik und Naturwiſſenſchaften. Die letzten ſind wegen ihres großen wiſſenſchaftlichen Einfluſſes, ſowohl auf andere Diſciplinen, als auch auf das ganze bürgerliche Leben, mit den übrigen Unterrichtsgegenſtänden, namentlich mit der klaſſiſchen Philologie, durch neuere Verordnungen, ſelbſt bei den Schulprüfungen [2]), in eine Art Gleichgewicht geſetzt worden.

Dergleichen Gymnaſien oder Lyceen gab es, nach den Provinzen geordnet, folgende, wie die beigefügte Ueberſicht zeigt:

---

1) Siehe Jahrbücher der wiſſenſchaftlichen Kritik 1832, Anzeigeblatt Nr. 10, wo auch die Einkünfte der Seminarien, das Jahr ihrer Stiftung, die Zahl der Lehrer und die der Zöglinge nebſt der beſtimmten Dauer ihres Aufenthalts angegeben ſind.

2) S. Reglement für die Prüfung der zu den Univerſitäten abgehenden Schüler. 1834.

Tabellariſche Ueberſicht

der in dem Preußiſchen Staate befindlichen Gymnaſien, der dabei angeſtellten Lehrer und deren Frequenz im Sommer-Semeſter 1836.

Provinz.	Nr.	Gymnaſien.	Zahl der ordentlichen und Hülfs-Lehrer: ord.	hülfs.	Frequenz im Sommer-Semeſter 1836.
I. Preußen.	1	Friedr. Colleg. zu Königsberg evang.	11	3	275
	2	Altſtädtſch. Gym. zu Königsb. —	9	7	250
	3	Kneiphöfſch. Gym. zu Königsb. —	8	6	311
	4	Gymnaſium zu Braunsberg kath.	8	5	350
	5	— zu Raſtenburg evang.	10		207
	6	— zu Tilſit —	7	4	293
	7	— zu Gumbinnen —	11		234
	8	— zu Lyck —	10		160
	9	Lateiniſche Schule zu Röſſel kath.	6		113
	10	Gymnaſium zu Danzig evang.	10	4	295
	11	— zu Elbing —	8	3	224
	12	— zu Thorn —	10	3	167
	13	— zu Konitz kath.	12		330
	14	— zu Marienwerder evang.	11		181
	15	Progym. zu Deutſch-Crone kath.	8		106
		Dazu kommt noch das katholiſche Lyceum Hosianum zu Braunsberg, welches im Winter-Semeſter 1836 25 der Theologie und 4 der Philoſophie Studirende hatte.			
		Summa			3496
II. Poſen.	1	Marien Gym. in Poſen kath.	12		362
	2	Fr. Wilhelms Gym. z. Poſen evang.	13		218
	3	Gymnaſium in Liſſa kath.	14		261
	4	— in Bromberg evang. u. kath	10		199
		Summa.			1040
III. Schleſien.	1	Ritter-Akademie in Liegnitz	8	5	114
	2	St. Eliſabeth in Breslau evan.	11	4	367
	3	Maria Magdalena in Breslau evang.	14	10	475
	4	Friedrichs Gym. in Breslau —	8	4	220
	5	Leopold Gym. in Breslau kath.	8	10	461
	6	Gymnaſium in Brieg evang.	10	2	239
	7	— in Görlitz —	7	4	256
	8	— in Hirſchberg —	6	5	139
	9	— in Lauban —	7	1	148
	10	— in Liegnitz —	6	4	153

Provinz	Nr.	Gymnaſien.	Zahl der ordentlichen und Hülfs-Lehrer. ord.	hülfs.	Frequenz im Sommer-Semeſter 1836.
	11	Gymnaſium in Oels evang.	8	1	193
	12	— in Ratibor —	8	2	249
	13	— in Schweidnitz —	7	4	211
	14	— in Glatz kath.	8	3	151
	15	— in Gleiwitz —	7	1	302
	16	— in Gr. Glogau evang.	7	2	250
	17	Kath. Gymnaſium daſelbſt	8	3	165
	18	Gymnaſium in Leobſchütz kath.	8	2	210
	19	— in Neiße —	8	3	348
	20	— in Oppeln —	8	1	231
	21	Progymnaſium in Sagan. —	2	3	32
		Summa			4914
IV. Pommern.	1	Gymnaſium in Stettin evang.	25		466
	2	— in Stargard —	11		277
	3	— in Cöslin —	8		193
	4	— in Neu Stettin —	8		164
	5	— in Stralſund —	14		288
	6	— in Greifswald —	11		183
		Summa			1566
V. Branden-burg.		A. Gymnaſien in Berlin.			
	1	Joachimsthalſches Gymnaſium evang.	15	8	329
	2	Friedrich Wilhelms — —	12	10	437
	3	Franzöſiſches — —	13	4	253
	4	Berliniſches — —	17	9	565
	5	Friedrich Werderſches — —	13	5	283
	6	Cölniſches Real — —	10	12	400
		B. Gymnaſien in der Provinz.			
	7	Gymnaſium in Potsdam evang.	10	9	339
	8	— in Brandenburg —	10		258
	9	Ritter-Akademie in Brandenb. —	10	3	61
	10	Gymnaſium in Prenzlau —	9	2	227
	11	— in Neu-Ruppin —	8	2	218
	12	— in Cottbus —	6	2	163
	13	— in Frankfurt a. d. O. —	8	4	178
	14	— in Guben —	9	1	182
	15	— in Königsberg Neum. —	7	1	155
	16	— in Luccau —	5	2	128
	17	— in Sorau —	6	3	84
	18	Pädagogium in Züllichau —	7	4	181
		Summa			4441

Provinz	Nr.	Gymnaſien.	Zahl der ordentlichen und Hülfs-Lehrer. ord.	hülfs.	Frequenz im Sommer-Semeſter 1836.
VI. Sachſen.	1	Gymnaſium in Eisleben evang.	7	2	207
	2	gemeinſchaftl. Gymnaſium in Erfurt evangeliſch-katholiſch.	13		192
	3	Gymnaſium in Halberſtadt evang.	10	2	254
	4	Vereinigte Haupt-Schule der Franckeſchen Stiftungen in Halle evang.	17	7	288
	5	Königl. Pädagogium in Halle —	10	3	76
	6	Gymnaſium in Heiligenſtadt evang.-katholiſch	7	4	102
	7	Dom-Gym. in Magdeburg evang.	14		452
	8	Pädag. Kloſter U. L. F. in Magdeb. —	11	1	243
	9	Gymnaſium in Merſeburg —	7	3	113
	10	— in Mühlhauſen —	8	2	116
	11	Domſchule in Naumburg —	6	3	112
	12	Landesſchule in Pforta —	16		184
	13	Gymnaſium in Nordhauſen —	10	3	235
	14	— in Quedlinburg —	8	5	203
	15	Kloſterſchule in Roßleben —	6	2	77
	16	Gymnaſium in Salzwedel —	8	2	182
	17	— in Schleuſingen —	6	4	106
	18	— in Stendal —	8		165
	19	— in Torgau —	5	1	146
	20	— in Wittenberg —	4	2	115
	21	— in Zeitz —	7	1	102
		Summa			3670
VII. Weſtphalen.		a. Gymnaſien.			
	1	Arnsberg kath.	8	5	118
	2	Bielefeld evang.	7	4	216
	3	Cösfeld kath.	8	3	113
	4	Dortmund evang.	6	6	134
	5	Hamm —	7	3	81
	6	Herford —	6		77
	7	Minden —	8		161
	8	Münſter kath.	13	5	313
	9	Paderborn —	12	7	372
	10	Recklinghauſen —	7	1	116
	11	Söſt evang.	7	4	107
		Summa			1808
		b. Pro-Gymnaſien.			
	12	Riedberg kath.	5	1	37
	13	Warburg —	3	1	48
	14	Attendorn —	4	2	47

Provinz	Nr.	Gymnaſien.	Zahl der ordentlichen und Hülfs-Lehrer ord.	hülfs.	Frequenz im Sommer-Semeſter 1836.
	15	Brilon kath.	5		61
	16	Dorſten —	3	1	21
	17	Vreden —	3	1	26
	18	Rheine —	3	3	25
		Summa			265
		c. höhere Bürgerſchulen.			
	1	Warendorf kath.	6	2	66
	2	Siegen evang.	4	3	61
		Summa			127
VIII. Rheinprovinz.	1	Gymnaſium in Aachen kath.	15		249
	2	— in Bonn —	13		160
	3	— in Cleve evang.	15		206
	4	— in Coblenz kath.	15		274
	5	Kathol. Gymnaſium in Cöln	19		351
	6	Evang. Friedr. Wilh. Gymn. in Cöln	12		195
	7	Gymnaſium in Creuznach evang	12		117
	8	— in Duisburg evang.	9		77
	9	— in Düren kath.	10		128
	10	— in Düſſeldorf —	14		254
	11	— in Elberfeld evang.	13		104
	12	— in Eſſen ſimultan.	11		76
	13	— in Münſtereifel kath.	9		93
	14	— in Saarbrücken evang.	11		129
	15	— in Trier kath.	16		289
	16	— in Wetzlar evang.	10		93
	17	— in Weſel —	10		138
	18	— in Emmerich kath.	7		75
		Summa			2908

Anmerk. Die Progymnaſien ſind ebenfalls gelehrte Schulen wie die Gymnaſien, mit denen ſie im Ganzen denſelben Lectionsplan haben, nur daß ihnen die beiden obern Klaſſen oder die oberſte fehlen.

§. 139.

6) Bürger- und Elementarſchulen.

Unter Bürgerſchulen verſteht man Schulen, in welchen diejenigen Gegenſtände vorgetragen werden, deren Kenntniß dem künftigen Bürger, nach Verſchiedenheit ſeines Berufes, nützlich iſt. Sie werden in höhere und niedere eingetheilt. In jenen bezweckt man überhaupt eine größere geiſtige Bildung, als ſie die Elementarſchulen gewähren, und arbeitet auf Kenntniſſe hin, die namentlich dem eigentlichen Künſtler, dem Unternehmer von Fabriken, dem Kaufmanne, dem Oekonomen u. ſ. w., für ſeinen künftigen Beruf nöthig ſind. Daher hier ein tiefer eingehender Religionsunterricht, Unterricht in neueren Sprachen, in der Mathematik, Geſchichte, Geographie und Statiſtik, desgleichen in den Naturwiſſenſchaften.

In den niedern Bürgerſchulen beſchäftigt man ſich mit Gegenſtänden deren Kenntniß dem gemeinen Geſchäftsleben, beſonders dem Handwerker nützlich iſt. Daher außer dem nöthigen Religionsunterrichte, Anweiſung zu ſchriftlichen Aufſätzen in der Mutterſprache, Vorkenntniſſe in der Mathematik und den Naturwiſſenſchaften, Zeichnen, Geographie und vaterländiſche Geſchichte.

Die Elementarſchulen bezwecken blos den Unterricht in den für jeden Staatsbewohner unentbehrlichen Kenntniſſen. Hierher gehören die Grundbegriffe der Religion, Leſen, Schreiben, Rechnen, diätetiſche Regeln, die erſten Begriffe von Naturgeſchichte und Geographie.

In Städten wird in der Regel mehr auf Elementarſchulen gewendet als auf dem platten Lande, weil man dort mehr Hülfsmittel beſitzt als hier.

Aber auch auf dem platten Lande hat man für Elementarſchulen außerordentlich viel gethan. Selbſt arme Gemeinden haben auf ihre Koſten, wie man häufig in unſern Zeitungen und Kreisblättern lieſt, neue und zweckmäßige Schulhäuſer erbaut, und neue Lehrer angeſtellt oder die alten

beſſer beſoldet. Da nun auch geſetzliche Beſtimmungen[1]) vorhanden ſind, nach welchen die Kinder vom ſechſten, höchſtens vom ſiebenten Lebensjahre an, in die Elementarſchule geſchickt werden müſſen, ſo war es im Jahre 1831, wie aus der beigefügten **Ueberſicht** zu erſehen iſt, dahin gediehen, daß von der ganzen Bevölkerung 6¾ Theil die Elementarſchulen beſuchte, die übrigen Schulen nicht einmal zu erwähnen.

Wie hoch ſteht in dieſer Rückſicht der preußiſche Staat, über dem franzöſiſchen, wo nach dem Zeugniſſe des berühmten Dupin beinahe 15,000 Gemeinden, im Jahre 1820, weder Schulen noch Lehrer hatten.

Ueberſicht

der Elementarſchulen im preußiſchen Staate im Jahre 1831[2]).

Provinzen.	Zahl der Schulen.	Zahl der Schulkinder		Zuſammen	Zahl der Einwohner
		Knaben.	Mädchen.		
Preußen	3,962	158,803	163,803	322,640	2,025,927
Poſen	1,384	50,077	43,395	93,472	1,056,278
Brandenburg . .	2,897	118,544	112,974	231,518	1,579,939
Pommern . . .	2,388	65,313	59,826	125,139	912,223
Schleſien . . .	3,540	194,173	190,576	384,6·9	2,464,414
Sachſen	2 710	124,825	122,916	247,741	1,449,587
Weſtphalen , . .	1,806	106,150	102,125	208,275	1,261,996
Rheinprovinz. . .	3,202	169,590	154,810	324,400	2,288,596
Im ganzen Staat	21,789	987,475	930,459	1,917,934	13,038,960

An ſämmtlichen Elementarſchulen waren im Jahre 1831 angeſtellt: 22,211 Lehrer, 2,014 Hülfslehrer, und 694 Lehrerinnen; die Geſammtzahl des Lehrerperſonals belief ſich ſomit auf 24,919. —

1) Allgemeines Landrecht II. 12, §. 43. Vergl. Reſcript des Miniſterium des Unterrichts v. 22. Februar 1826 in von Kamptz Annalen 1826. S. 91.

2) S. Jahrbücher für wiſſenſchaftliche Kritik 1833, Anzeigebl. N. 1.

§. 140.

7) Unterrichtsanſtalten für beſondere Klaſſen von Einwohnern.

Dergleichen ſind:

1) Die Induſtrie- oder Erwerbſchulen;

2) Lehr- und Erziehungsinſtitute für jugendliche Verbrecher in Münſter, Berlin und Zeitz;

3) die Handlungsſchulen;

4) die Militairſchulen (S. Militairweſen);

5) die Bergſchulen;

6) die Taubſtummeninſtitute, beſonders die zu Berlin, Breslau und Münſter;

7) die Blindeninſtitute, beſonders die zu Berlin und Breslau;

8) die Thierarzneiſchulen, beſonders zu Berlin und Münſter;

9) die Schifffahrtſchulen zu Pillau, Danzig, Greifswald und Stettin;

10) die Forſtſchulen, unter welchen die Forſtakademie oben an ſtehet, welche ſich ſonſt zu Berlin befand und jetzt nach Neuſtadt-Eberswalde verlegt worden iſt;

11) die Landwirthſchaftsſchulen, beſonders die zu Mögelin und Eldena, ½ Meile von Greifswalde, welche letztere ſeit 2 Jahren geſtiftet nnd mit der Univerſität daſelbſt durch geeignete Lehrvorträge bei derſelben in Verbindung geſetzt worden;

12) die Garten-Lehranſtalten, beſonders die zu Berlin, und Potsdam;

13) das techniſche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin, welches jungen Leuten denjenigen theoretiſchen und praktiſchen Unterricht ertheilt, der zur vollendeten Ausbildung für das Fabrik- und Manufakturfach erforderlich iſt.

14) die Anſtalten zur Bildung von Wundärzten, desgleichen zur Bildung von Hebammen.

15) das Muſikinſtitut zu Berlin, für die Bildung junger Leute zu Organiſten, Kantoren, Geſang- und

Muſiklehrern an Gymnaſien und Schullehrerſeminarien.

§. 141.

8) Anſtalten, die zur Verbreitung der Wiſſenſchaften überhaupt dienen.

a) Buchdruckereien. Die meiſten zu Berlin, Halle und Köln.

b) Buchhandel. Er hat, durch den Bundestagsbeſchluß vom 6. September 1832 gegen den Büchernachdruck [1]), ſehr gewonnen.

c) Archive;

d) Bibliotheken, ſowohl öffentliche als Privatbibliotheken, Leihbibliotheken und Leſegeſellſchafts-Bibliotheken.

e) Litterariſche Zeitungen, beſonders die allgemeine Litteraturzeitung zu Halle und die Jahrbücher für wiſſenſchaftliche Kritik.

f) Botaniſche Gärten. Der vorzüglichſte iſt der zu Berlin. Außer dieſen zeichnen ſich aus die zu Halle, Königsberg, Breslau und Bonn.

g) Naturalienſammlungen. Die vorzüglichſten zu Berlin.

h) Sternwarten. Die vorzüglichſten ſind die zu Königsberg und Berlin.

i) Anatomiſche Theater. Dergleichen haben alle höhere Bildungsſchulen für Aerzte.

k) Mediziniſch- und chirurgiſch-kliniſche Inſtitute. Die größten und vorzüglichſten zu Berlin.

§. 142.

9) Aufſichtsanſtalten über öffentliche Schriften.

Die wichtigſte iſt die Cenſur. Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf der Königl. Verordnung v. 20. Sept. 1819 [2]).

1) Geſetzſamml. 1833 S. 25.
2) Geſetzſamml. d. J. S. 224.

Demnach ſind alle Schriften, welche im preuß. Staate gedruckt werden ſollen, der Cenſur unterworfen, über welche, in den Provinzen, die Oberpräſidenten die Aufſicht führen [1])

Von dieſen werden für jedes einzelne Fach vertraute, wiſſenſchaftlich gebildete und aufgeklärte Cenſoren durch das Ober-Cenſur-Kollegium in Berlin, deſſen Geſchäftskreis Art. 6. der erwähnten Verordnung beſtimmt iſt, theils dem Polizei-Departement des Miniſterii des Innern, theils dem Miniſterio der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes, vorgeſchlagen, um die Cenſur, nach den im 2. Artikel der Verordnung feſtgeſetzten Grundſätzen, zu beſorgen. Die Cenſoren erhalten dafür von den Verlegern für jeden gedruckten Bogen drei Silbergroſchen und ein unentgeldliches Exemplar des Werkes [2]).

Die Cenſur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, welche außer den Orten der Oberpräſidien gedruckt werden, iſt den Polizeibehörden am Druckorte überlaſſen.

Auch müſſen alle katholiſche Religions- und Andachtsbücher, ehe ſie der gewöhnlichen Cenſur unterworfen werden, von dem Ordinarius oder deſſen Stellvertreter, das imprimatur erhalten haben.

Die Cenſurfreiheit einzelner Inſtitute und deren Mitglieder, namentlich die der Akademie der Wiſſenſchaften und der Univerſitäten wurde durch obige Verordnung auf fünf Jahre ſuspendirt; doch die erſte hat ſie, unter gewiſſen Bedingungen, durch die Kabinetsordre vom Mai 1820 wieder erhalten [3]).

Alle Druckſchriften müſſen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, ſind es aber Zeitungen und Zeitſchriften, mit dem Namen eines im preußiſchen Staate wohnhaften, bekannten Redakteurs verſehen ſein.

Alle inländiſche Buchhändler ſind der Cenſur auch für diejenigen Bücher unterworfen, welche ſie im Auslande dru-

---

1) Geſetzſamml. 1826. S. 2.
2) Geſetzſamml. 1825. S. 3.
3) Allgemeine Zeitung 1820. Nr. 141.

cken laſſen, und dürfen keine außerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes gedruckte Schrift, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober=Cenſurbehörde, verkaufen.

Buchdrucker und Verleger, welche die in dem Cenſuredikte gegebenen Vorſchriften befolgt haben, ſind frei von aller Verantwortlichkeit wegen des Inhalts einer gedruckten Schrift, nicht aber der Verfaſſer derſelben, wenn er des Cenſors Aufmerkſamkeit zu hintergehen, oder ſonſt die Erlaubniß zum Druck zu erſchleichen geſucht hat.

Wer verbotene Schriften verkauft oder ſonſt ausgiebt, wird geſtraft. Zu den verbotenen gehören alle in Deutſchland, ohne Namen des Verlegers, erſcheinende Schriften und alle deutſche Zeitungen und Zeitſchriften, auf welchen der Name des Redakteurs fehlt.

III. Schöne Künſte.

§. 143.

Da wir ſchöne Künſte nur diejenigen nennen, welche Gegenſtände hervorbringen, die durch ihre Form ein Wohlgefallen erregen, ſo kommt es zur Bildung des Geſchmacks in den ſchönen Künſten vorzüglich auf Anſtalten an, in welchen uns dergleichen Gegenſtände vorgeführt werden. Denn durch die Aufnahme jener Formen in unſer Vorſtellungsvermögen bildet ſich, ſelbſt bei rohen Menſchen, nach und nach ein äſthetiſches Urtheil.

Der preußiſche Staat hat in der neueſten Zeit viel für dergleichen Anſtalten gethan, wohin, in Rückſicht auf bildende Künſte, vorzüglich das herrliche Muſeum zu Berlin gehört.

Aber auch für das Techniſche der ſchönen Künſte iſt ſehr geſorgt worden, wie aus dem Folgenden hervor geht.

1) Bildende Künſte.

Hierher gehören nicht nur die eigentliche Bildnerkunſt, ſondern auch die Baukunſt, Malerkunſt, Gartenkunſt, Münzkunſt u. ſ. w.

An der Spitze der für das bloße Beſchauen der Kunſtwerke beſtimmten Anſtalten ſteht das mit großen Koſten unter der Regierung des gegenwärtigen Königs angelegte Muſeum, welches eine wohlgeordnete Sammlung von Gemälden und Bildnerarbeiten enthält, und an beſtimmten Tagen und Stunden unentgeldlich für Jedermann offen ſteht.

Unter den techniſchen Inſtituten ſind beſonders hervorzuheben: a) die Akademie der Künſte zu Berlin, welche aus einem Direktorio, Senate, Lehrern und ſowohl ordentlichen als außerordentlichen und Ehren-Mitgliedern beſteht. Zur Aufmunterung des Fleißes für die Künſtler wird von zwei zu zwei Jahren eine Kunſtausſtellung von derſelben veranſtaltet. Eine ähnliche findet zu Breslau ſeit 1818 Statt, und iſt auch nunmehr zu Königsberg veranſtaltet worden. Der Akademie der Künſte ſind untergeordnet: die Kunſt- und Zeichenſchulen in den Provinzen. Dieſe Anſtalten haben den Zweck, dem Talente für bildende Künſte überhaupt, beſonders aber unter den Handwerkern, eine Gelegenheit zur Uebung zu verſchaffen. Die beſten Arbeiten derſelben werden der Akademie der Künſte zugeſchickt, um aus ihnen eine Auswahl zur Kunſtausſtellung zu treffen. b) für die Baukunſt iſt eine beſondere Bau-Schule zu Berlin angelegt, welche aus einem Direktorio und Lehrern beſteht. Mit derſelben iſt die Baugewerksſchule verbunden. Unter der Aufſicht der Bau-Schule in Berlin ſtehen die Bauſchulen in den Provinzen, unter welchen die zu Breslau die vorzüglichſte iſt.

§. 144.

2) Tonkunſt.

Für dieſe iſt ſeit 2 Jahren eine eigene Abtheilung in der Akademie der Künſte geſtiftet; und zur Ausübung derſelben giebt es viele Künſtlervereine. Unter denſelben ſteht oben an die Königliche Kapelle und Oper, und unter den Privatanſtalten der Art, welche man in allen großen Städten findet, die Singakademie zu Berlin.

§. 145.

3) Schauſpielkunſt.

Dieſe wird vor allen andern geliebt und unterhalten. Der vorzüglichſte Künſtlerverein iſt der zu Berlin, welcher unter Aufſicht des General-Intendanten der königl. Schauſpiele ſteht, und anſehnliche Zuſchüſſe aus königlichen Kaſſen erhält. Ein zweites ſehr bedeutendes Theater, das Königsſtädtiſche, beſteht in Berlin als Privat-Unternehmung.

Außerdem giebt es in jeder großen Stadt Schauſpielhäuſer und Schauſpielergeſellſchaften, unter welchen die zu Königsberg und Breslau die vorzüglichſten ſind.

IV. Sitten.

§. 146.

Ueber die Sitten der nach Ort, Sprache, Stand, Religion und Bildung ſo verſchiedenen Bewohner des Staates läßt ſich freilich kein allgemeines Urtheil fällen, aber folgende drei Tugenden: Mäßigkeit, Wohlthätigkeit und Vaterlandsliebe, ſtechen in den meiſten Provinzen hervor.

Große Verbrechen ſind ſeltener als in andern Staaten, namentlich diejenigen, worauf die Todesſtrafe geſetzt iſt, wie aus der Durchſchnittsanzahl der jährlich Hingerichteten hervorgeht. In den Jahren 1818 bis 1834 (einſchl.), alſo in 17 Jahren, wurden nämlich 173 Verbrecher hingerichtet, ſo daß durchſchnittlich auf das Jahr nur $10\frac{3}{17}$ kommen.

Dritter Abſchnitt.

Form des Staates.

I.

Im Allgemeinen.

§. 147.

Sowohl nach åltern [1]) als nach neuern §. 1. angeführten Staatsgrundgeſetzen iſt der Staat eine im månnlichen Stamme nach dem Erſtgeburtsrechte erbliche, untheilbare und unumſchrånkte Monarchie.

Zwar iſt in einigen Theilen des Staates, z. B. in Schleſien, auch die weibliche Erbfolge anerkannt [2]), aber, ungeachtet kein neues Grundgeſetz über die Erbfolge im ganzen Staate vorhanden iſt, ſo iſt doch die alleinige månnliche Erbfolge im Stammlande, dem Churfürſtenthume Brandenburg [3]), desgleichen in Preußen [4]), die Grundlage.

---

1) Erbverordnung des Churfürſten Albrecht Achilles von 1473. S. Pauli preuß. Staatsgeſchichte, B. 2. S. 301. Desgleichen Geraiſcher Hausvertrag von 1598. S. Pauli preuß. Staatsgeſchichte, B. 3. S. 368.

2) Friede zu Breslau und zu Berlin 1742. S. Pauli preußiſche Staatsgeſchichte, B. 8. S. 440.

3) Goldene Bulle Cap. VII. Desgl. die Grundvertråge N. 1.

4) Vertrag zu Welau 1657. S. Pauli — — B. 5. S. 78.

II.

Im Beſondern.

§. 148.

1) Regent und deſſen Titel.

Derjenige, den er vorzugsweiſe führt, iſt König. Dieſer, von der Provinz Oſtpreußen ausgehende, wurde durch den Kronenvertrag vom 16. November 1700 gegründet (ſ. §. 2.) Außer demſelben hat er auch die Titel: Großherzog, ſouveräner und oberſter Herzog, Herzog, Burggraf, Landgraf, Markgraf, Fürſt, Prinz, gefürſteter Graf, Graf und Herr.

Demnach iſt ein dreifacher Titel in öffentlichen Urkunden, nach Verſchiedenheit derſelben, gebräuchlich, der größere, der mittlere und der kleine [1]).

§. 149.

2) Volljährigkeit des Regenten.

Vermöge der goldnen Bulle [2]) und alter Hausverträge [3]) tritt dieſe nach vollendetem 18ten Jahre ein. Wird ein unmündiger Kronprinz hinterlaſſen, ſo iſt der in der Verwandtſchaft nächſte volljährige Prinz Vormund [4]), wenn nicht der Vater oder Großvater oder Oheim u. ſ. w. in einem Teſtamente oder Hausgeſetze [5]) eine andere Anordnung gemacht hat.

3) Huldigung.

Sie wird nach dem Regierungsantritte entweder von dem Regenten ſelbſt, oder einem Bevollmächtigten deſſelben, in Formen, welche, nach den verſchiedenen Ständen, verſchieden ſind, geleiſtet.

---

1) Verordnung wegen des Königl. Titels und Wapens. S. Geſetzſ. 1817. N. 3. S. 17.

2) Goldene Bulle Cap. VII.

3) Namentlich des Geraiſchen von 1598. S. vorher.

4) Goldene Bulle Cap. VII ſpricht ſchon dafür.

5) z. B. Hausgeſetz v. 6. Novbr. 1809. §. 5.

4) Religion.

Die chriſtlich-evangeliſche. Ehedem war es die reformirte; ſeitdem aber dieſe und die lutheriſche ſich mit einander, unter jenem Namen, im preußiſchen Staate vereinigt haben (ſ. §. 40 und nachher Union), ſo bekennt ſich auch der König zur chriſtlich-evangeliſchen Kirche.

5) Prinzen und Prinzeſſinnen.

Sie haben den Titel Königl. Hoheit, und rechtlichen Anſpruch auf eine ihrem Stande angemeſſene Apanage oder ein Deputat [1]).

§. 150.

6) Hofſtaat.

Der des Königs beſteht gegenwärtig aus elf großen Hofchargen [2]), einer beträchtlichen Anzahl von einheimiſchen und auswärtigen Kammerherren, den Leibärzten, dem Geheimen Kämmerier, dem Hofmarſchallamte, dem Obermarſtalle, dem Königl. Schauſpiele und dem Hofjagdamte, nebſt den dieſen Behörden untergeordneten Perſonen. Die Prinzen und Prinzeſſinnen haben ihre beſondern Hofſtaaten.

§. 151.

7) Regierungsrechte.

Der König übt ſie allein aus. Die vorzüglichſten ſind: die Geſetzgebung, das Recht des Krieges und Friedens, die Ernennung zu Staatsämtern entweder unmittelbar oder durch ſeine Miniſterien und Kollegien, die Ertheilung aller Orden, und die höchſte vollziehende Gewalt.

---

1) S. Geraiſcher Hausvertrag 1598.

2) Siehe Handbuch für den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1836. S. 7 u. f

§. 152.

8) Wapen des Staates.

Es wird ein dreifaches geführt und nach Verſchiedenheit der Urkunden angewendet: ein großes, welches aus vier Mittelſchilden und 48 Feldern des Hauptſchildes, ein mittleres, welches aus den vier Mittelſchilden und 10 Feldern des Hauptſchildes und ein kleines, welches blos aus dem erſten Mittelſchilde beſteht [1]).

§. 153.

9) Orden.

Die Orden und Ehrenzeichen des Staates zerfallen, nach der Erweiterungsurkunde für die preußiſchen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Jan. 1810 [2]) in zwei Hauptabtheilungen, von welchen die erſte das ausgezeichnete Verdienſt um den Staat im Allgemeinen, die zweite insbeſondere das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienſt belohnen ſoll.

Zur erſten Hauptabtheilung gehören alſo:

1) Der Orden des ſchwarzen Adlers, welcher die höhern Militairehren hat. Die Ritter dieſes Ordens ſind zugleich Ritter des rothen Adler-Ordens erſter Klaſſe.

2) Der des rothen Adlers, erſter, zweiter, dritter und vierter Klaſſe, unter welchen nur vor der erſten die Schildwachen das Gewehr präſentiren. Die zweite Klaſſe, deren Ordensinſignien, d. i. ein weiß emaillirtes Kreuz an einem Bande um den Hals getragen, bisher entweder mit der Figur des Eichenlaubes verſehen, oder ohne dieſe, ertheilt wurden, erhielt durch die Urkunde vom 18. Jan. 1830 [3]) zwei Abtheilungen. Die erſte trägt, als eine höhere Auszeichnung,

---

1) v. Gelbke Wapen ſämmtlicher europäiſchen Souveräne u. ſ. w. nebſt Erklärung der einzelnen Wapenfelder u. ſ. w. Heft Preußen Berlin 1830. Querfol.

2) Sammlung der preuß. Geſetze und Verordnungen von 1806 bis 1810 S. 632. Desgl. Mathis allgem. juriſt. Monatsſchrift, 8r Band. S. 528.

3) Geſetzſammlung 1830. S. 6.

neben den bisherigen Inſignien einen viereckigen Stern auf der linken Bruſt, ſo daß nun die bisherige zweite Klaſſe des rothen Adler-Ordens aus der zweiten Klaſſe deſſelben mit dem Stern und ohne Stern beſteht. Die dritte Klaſſe trägt ein weiß emaillirtes Kreuz an einem im Knopfloche befeſtigten Bande. Ein höherer Grad wird durch eine dazu gegebene Schleife angedeutet. Wer aber mit der vierten Klaſſe angefangen hat, erhält bei Ertheilung der Inſignien der dritten Klaſſe ſogleich die Schleife mit [1]). Die vierte Klaſſe iſt aus dem bisherigen allgemeinen Ehrenzeichen erſter Klaſſe gebildet worden [2]). Die Inſignien derſelben beſtehen in einem ſilbernen Kreuze mit der Figur eines Adlers in erhabener Arbeit.

Die Inhaber des bisherigen allgemeinen Ehrenzeichens erſter Klaſſe wurden durch jene Urkunde zu Inhabern des rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe ernannt.

Uebrigens wird, wenn der rothe Adler-Orden jetzt ertheilt wird, mit der vierten Klaſſe, einige Ausnahmen abgerechnet, der Anfang gemacht, ohne auf den Rang der Perſon zu ſehen. (Geſetzſ. 1832, S. 8.)

3) Das allgemeine Ehrenzeichen. Es beſteht in einer ſilbernen Medaille mit der Inſchrift: Verdienſt um den Staat [3]).

4) Das Verdienſtehrenzeichen für Rettung aus Gefahr. Geſtiftet am 1. Febr. 1833. Es iſt eine in Silber ausgeprägte Denkmünze mit dem Bruſtbilde des Königs und auf der Kehrſeite mit einem Eichenkranze und der Umſchrift: „für Rettung aus Gefahr.“ (Geſetzſ. 1833. S. 85.)

5) Der unter dem 3. Aug. 1814 geſtiftete Louiſenorden, für das um die Pflege der verwundeten und kranken Krieger verdiente weibliche Geſchlecht [4]), an welchen ſich die goldene Medaille des allgemeinen Ehrenzeichens erſter Klaſſe am

---

1) Geſetzſammlung 1832. S. 8.
2) Geſetzſammlung 1832. S. 8.
3) Geſetzſammlung 1830. S. 6.
4) S. d. Urkunde vom 3. Aug. 1814 in der Geſetzſ. d. J. S. 70.

Louiſenordensbande gleichſam als eine zweite Klaſſe dieſes Ordens anſchließt.

§. 154.

Zur zweiten Hauptabtheilung gehören:

1) Der Orden pour le mérite, welcher urſprünglich für das Verdienſt überhaupt, aber durch die Erweiterungsurkunde für die Königl. preuß. Orden vom 18. Januar 1810 auf das Verdienſt im Kriege beſchränkt wurde.

2) Das eiſerne Kreuz, geſtiftet für Verdienſt im Befreiungskriege durch die Urkunde vom 10. März 1813 [1]), welches drei Abſtufungen hat, das Großkreuz, die erſte und zweite Klaſſe, welche letzte, aber nicht die erſte, auch vererbt, das heißt nach dem Tode des erſten Beſitzers auf Militairs, welche ſich im Kriege 1813 bis 1815 ausgezeichnet haben, und ſchon einmal von ihren damaligen Vorgeſetzten zu dieſer Auszeichnung vorgeſchlagen worden ſind, doch nur bei dem Truppentheile, wo der erſte Beſitzer das Kreuz erwarb, übertragen werden kann [2]). Zu dem Ende ſind, auf Befehl des Königs [3]), von den dazu berechtigten Truppenabtheilungen Wahlen der zum künftigen Erbanfalle berechtigten Perſonen, ſo wie die Beſtimmung ihrer Reihefolge zur Ascendenz vorgenommen und an die Generalordenskommiſſion eingeſendet worden, welche, nach erfolgter Beſtätigung durch dieſelbe, den Erbberechtigten Zeugniſſe ausgeſtellt hat, welche bei Vererbungsfällen an die genannte Kommiſſion eingeſendet werden und den Grund zur Entſcheidung geben. Das Kreuz von allen drei Graden wird an einem ſchwarzen Bande mit weißer Einfaſſung getragen. Für das Verdienſt, welches im Befreiungskriege, jedoch nicht im Kampfe vor dem Feinde, erworben

1) Geſetzſammlung d. J. Nr. 7. S. 31.

2) Kabinetsordre vom 16. November 1814. S. Voſſiſche Berliner Zeitung v. 1814. S. 150. Vergl. Kabinetsordre v. 15. Januar 1817 in Gelbke Ritterorden und Ehrenzeichen, I. S. 50.

3) Kabinetsordre des Königs vom 31. März 1817 in Gelbke Ritterorden I. S. 50.

wurde, iſt daſſelbe Kreuz an einem weißen Bande mit ſchwarzer Einfaſſung beſtimmt worden.

3) Das Militairehrenzeichen erſter und zweiter Klaſſe, angeordnet durch die Kabinetsordre vom 30. Septbr. 1806, welches urſprünglich in einer goldenen und ſilbernen Militair-Verdienſt-Medaille beſtand, von Friedrich Wilhelm II. 1793 geſtiftet, wovon ſtatt der erſten, ſeit der Kabinetsordre, Wien den 30. Septbr. 1814 [1]), ein ſilbernes Kreuz ausgegeben wird. Beide Klaſſen erhalten die untern Militairehren und Aufzeichnung auf Ehrentafeln, welche in einer Kirche der Garniſon aufgeſtellt werden.

4) Die Denkmünze [2]) für die Jahre 1813, 14 und 15 für jeden, der, nach der Stiftungsurkunde vom 24. Decbr. 1813, im Felde, oder vor einer Feſtung wirklich mit gefochten, und ſich keines Exceſſes ſchuldig gemacht hat. Sie iſt aus dem Metalle der eroberten Geſchütze verfertigt worden, und wird an einem orangefarbenen Bande mit ſchwarzer und weißer Einfaſſung getragen.

5) Die durch die Kabinetsordre vom 14. Decbr. 1815 für Nichtcombattanten, namentlich für diejenigen Beamten, welche des Dienſtes wegen der fechtenden Armee in jenen Jahren in's Feld gefolgt waren, beſtimmte Denkmünze [3]). Sie iſt aus Gußeiſen geprägt und wird an einem weißen Bande mit ſchwarzer und orangefarbener Einfaſſung getragen.

6) Das Dienſtauszeichnungskreuz für Officiere und die Dienſtauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine. Beide wurden geſtiftet durch die Urkunde von 18. Jun. 1825 [4]). Anſpruch auf das erſte, aus einem goldenen Kreuze beſtehend, hat jeder Offizier des ſtehenden Heeres und der dahin zu rechnenden Abtheilungen, nach fünf und zwanzigjährigen treuen Dienſten. Die Anträge dazu gehen von den vorgeſetz-

---

1) Voſſiſche Berliner Zeitung vom Jahr 1814, 125ſtes Stück. Auch: Gelbke, Ritterorden und Ehrenzeichen. I. Preußen. S. 55. Berlin 1834, 4.

2) Geſetzſ. des J. 1814. S. 4.

3) Geſetzſ. vom J. 1816. S. 213.

4) Gelbke, Ritterorden und Ehrenzeichen. Preußen S. 64.

ten Militairbehörden an das Kriegsminiſterium und von dieſem an den König. Die Dienſtauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine zerfällt in drei Klaſſen, von denen die erſte den Namenszug des Königs auf einer goldenen, die zweite auf einer ſilbernen und die dritte auf einer eiſernen Schnalle, an einem nach den Graden verſchiedenen Bande enthält. Die erſte wird nach 21jährigen treuen Dienſten, die zweite nach dergl. 15jährigen und die dritte nach dergl. 9jährigen ertheilt.

7) Die Neuchateller Medaille. Sie wurde vom Könige 1832 zu Gunſten derjenigen Neuchateller geſtiftet, welche an den militairiſchen Operationen gegen die Rebellen im J. 1831 thätigen Antheil genommen hatten [1]).

An dieſe Orden und Ehrenzeichen der beiden Hauptabtheilungen ſchließt ſich, ſtatt der 1811 aufgehobenen Balley Brandenburg des Johanniterritterordens, der am 23. Mai 1812 errichtete preußiſche Johanniterorden an [2]), deſſen Protektor der König iſt.

§. 155.

10) Landſtände.

Es gab deren in allen Provinzen; aber ſie wurden nach und nach immer mehr und mehr beſchränkt, und beſtehen in der frühern Form jetzt nur noch in Neuchatel, welches eine von den übrigen Provinzen ganz verſchiedene Verfaſſung hat, die ſich auf die Articles généraux gründet (ſ. §. 3).

Dagegen ſind neue Provinzialſtände für alle acht Provinzen des Staats angeordnet (ſ. §. 1.) und durch beſondere Geſetze, namentlich für Brandenburg, Preußen und Pommern durch die Geſetze vom 1. Jul. 1823 und für Schleſien, Sachſen, die Rheinprovinz, Weſtphalen und Poſen durch die Geſetze vom 27. März 1834 eingeführt worden [3]).

---

1) S. Gelbke, Ritterorden u. ſ. w. S. 58.
2) Geſetzſammlung d. J. 1812. S. 109.
3) S. Geſetzſ. 1823 und 1824.

Vierter Abſchnitt.

Verwaltung des Staates.

I.

Des Ganzen.

§. 156.

An der Spitze derſelben ſteht der König, ſofern er die letzte entſcheidende Inſtanz in den wichtigſten Angelegenheiten der Staatsverwaltung iſt. Zu dieſem Behufe iſt er mit einem geheimen Kabinette umgeben, in welchem ein wirklicher geheimer Staats- und Kabinetsminiſter diejenigen Sachen vorträgt, welche ihm vom Könige zum Vortrage überwieſen worden ſind. Außer demſelben haben für die Militairangelegenheiten ein hoher Officier oder auch in wichtigen Angelegenheiten der Kriegsminiſter und für die Civilangelegenheiten ein geheimer Kabinetsrath den Vortrag [1]).

Die Schreiben des Königs führen, nach ihrem Inhalte, den Namen Kabinetsordres, oder Kabinetsbefehle, Kabinetsentſcheidungen und Kabinetſchreiben.

Jeder Unterthan kann ſich unmittelbar an den König wenden, wenn er die Beſtimmungen befolgt, welche darüber in dem Miniſterial-Publikandum vom 29. Februar 1808 [2]), und in der Königl. Verordnung vom 14. Februar 1810 [3]), gegeben ſind, und kann dann ſicher auf eine Antwort rechnen.

---

1) Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat, 1836, S. 32.
2) Mathis allgemeine juriſtiſche Monatsſchrift. 6ter Band, S. 4.
3) Mathis allgemeine juriſtiſche Monatsſchrift. 9ter Band, S. 19.

Die Kabinetsordres dürfen aber in öffentlichen Blättern nicht eher abgedruckt werden, als bis dazu die ausdrückliche Genehmigung der Miniſterialbehörde, zu deren Reſſort der Gegenſtand des Inhaltes gehört, iſt eingeholt worden [1]).

§. 157.

Der Staatsrath.

Er iſt durch die königliche Verordnung vom 20. März 1817 errichtet [2]) und im Staate die höchſte berathende Behörde, für diejenigen Gegenſtände, welche ihm durch königl. Kabinetsordren zur Berathſchlagung übertragen werden. Außerdem werden ihm die jährlichen Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsſchulden zur Begutachtung vorgelegt.

Er beſteht:

1) aus den Prinzen des Königl. Hauſes, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern deſſelben berufen ſind.

Hierher gehören:

a) Der Präſident; b) die Feldmarſchälle; c) die wirklichen geheimen Staatsminiſter; d) der Präſident des geheimen Obertribunals; e) der Chef-Präſident der Oberrechnungskammer; f) die geheimen Kabinetsräthe, und in Militairangelegenheiten die vortragenden General-Adjutanten; g) der Chef-Präſident der Hauptverwaltung der Staatsſchulden; h) der Staatsſekretair; i) die kommandirenden Generale in den Provinzen; k) die Oberpräſidenten, wenn ſie in Berlin anweſend ſind [3]).

3) Aus Staatsdienern, welchen des Königs beſonderes Vertrauen Sitz und Stimme gegeben hat.

---

1) S. Miniſterialreſcript vom 25. Mai 1820 in von Kamptz Annalen. Jahrgang 1820. S. 220.

2) Geſetzſammlung d. J. 1817. S. 67.

3) S. Geſetzſ. d. J. 1817. S. 122.

Zur Vorbereitung der Geſchäfte für den Vortrag im Pleno der Verſammlung beſtehen beſondere Deputationen oder Comités, welche den Namen Abtheilungen führen, und gegenwärtig auf ſechs beſchränkt worden ſind. Den Vorſitz im Staatsrathe führt ein vom Könige ernannter Präſident oder Stellvertreter deſſelben [1]). Ohne Gegenwart des Präſidenten iſt keine Sitzung gültig. Der Staatsſekretair führt das Protokoll im Staatsrathe und beglaubigt die durch deſſen Berathung gegangenen Geſetze, wenn der König deren Publikation befiehlt. Zur Prüfung und Berichtigung der Faſſung der Geſetzentwürfe wird für die Dauer der jedesmaligen Sitzungen des Staatsraths eine aus Mitgliedern deſſelben beſtehende Kommiſſion ernannt.

§. 158.

Das Staatsminiſterium.

Es iſt von neuem errichtet am 3. Jun. 1814 [2]). In demſelben iſt 1) der Kronprinz wirkliches ſtimmführendes Mitglied. 2) Die Geſchäfte eines Vorſitzenden beſorgt der älteſte wirkliche Staatsminiſter, jetzt der Freiherr von Stein zum Altenſtein. Nach ihm, welcher das Departement der geiſtlichen-, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten verwaltet, haben darin Sitz und Stimme:

3) Der Ober Kammerherr, Fürſt zu Sayn und Wittgenſtein, als Miniſter des Königlichen Hauſes;

4) der General der Infantrie Graf v. Wylich und Lottum, als Schatzminiſter;

5) der geh. Staatsminiſter von Klewitz, Ober-Präſident der Provinz Sachſen;

6) der Freiherr v. Brenn, Miniſter des Innern für Hoheits- und allgemeine Gewerbs-Angelegenheiten;

7) der Juſtizminiſter von Kamptz, welchem insbeſondere die Reviſion der Geſetzgebung und die Aufſicht über die Juſtiz in der Rheinprovinz obliegt;

---

1) S. Geſetzſammlung d. J. 1817. S. 302.
2) S. Geſetzſammlung d. J. 1814, S. 40.

8) der Juſtizminiſter Mühler, der die Aufſicht über die Juſtiz in den anderen ſieben Provinzen des Staates führt;

9) der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten;

10) der Kriegsminiſter;

11) der Miniſter des Innern für Polizei- und Kameral-Angelegenheiten von Rochow;

12) der wirkliche Geheime Staats-Miniſter und General-Poſtmeiſter v. Nagler.

13) der Graf von Alvensleben; Miniſter der Finanzen, des Handels, der Fabrikation und des Bauweſens, namentlich auch des Chauſſeebauweſens.

14) der Miniſter von Ladenberg, Chef der Generalverwaltung der Domänen u. Forſten u. des Kronfideikommiſſes.

15) der Miniſter Rother, Chef der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der Hauptbank zu Berlin und der Seehandlung.

Die Miniſterien rangiren nach dem Dienſtalter der Miniſter, welche ihnen vorgeſetzt ſind. Ihre Reihefolge iſt daher nicht immer ein und dieſelbe, und überhaupt mit dem Perſonale veränderlich.

Das ganze Staatsminiſterium verſammelt ſich, in der Regel, wöchentlich Ein Mal unter dem Vorſitze des anweſenden dem Dienſtalter nach älteſten Staatsminiſters. Sein Wirkungskreis iſt durch die Kabinetsbefehle vom 3. Novbr. 1817 [1]), und 11. Jan. 1819 [2]), genauer beſtimmt worden.

Demnach ſind zum Vortrage in demſelben insonderheit beſtimmt:

1) alle Entwürfe zu neuen Geſetzen und Abänderungen;

2) die Verwaltungsrechenſchaften und Verwaltungsplane der Oberpräſidenten;

---

1) Geſetzſammlung vom Jahre 1817. S. 289.

2) Geſetzſammlung vom Jahre 1819. S. 2.

3) die monatlichen Zeitungsberichte der Regierungen;
4) periodiſche Ueberſichten vom Zuſtande der Generalkaſſen;
5) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkaſſen, ſofern ſie die laufende Verwaltung betreffen, desgleichen die Militair-Etats;
6) abweichende Anſichten einzelner Miniſterien;
7) Militaireinrichtungen, ſofern ſie das Land angehen;
8) die Vorſchläge zu Anſtellung der Oberpräſidenten, Präſidenten, Directoren, Oberforſtmeiſter, und mit dieſen gleichen Rang habenden Beamten, die vortragenden Räthe bei den Miniſterial-Departements ausgenommen, welche von den dieſe leitenden Miniſtern vorgeſchlagen werden.

§. 159.

Das ſtatiſtiſche Bureau.

Dieſe Behörde, welche ſeit dem Jahre 1810 in Wirkſamkeit getreten iſt, ſteht unter dem Staatsminiſterio, und beſchäftigt ſich theils mit Ergänzung und Verbeſſerung der Karten und Topographieen von allen Theilen des Staates, theils mit Sammlung und Ordnung der Nachrichten über Bevölkerung, Gewerbe und Nationalvermögen. Es zieht dieſe Nachrichten auf verfaſſungsmäßigem Wege ſelbſtſtändig ein, und iſt verpflichtet, den Miniſterien diejenigen Mittheilungen davon zu machen, welche ſie von ihm verlangen.

Außerdem iſt ihm die Cenſur aller in den preußiſchen Staaten herauskommenden, und dieſe Staaten betreffenden, ſtatiſtiſchen Werke und Landkarten beigelegt [1]).

§. 160.

Das geheime Staats- und Kabinets-Archiv.

Es werden in demſelben ſowohl die Urkunden über die Familienangelegenheiten des königl. Hauſes, als die Originalien der mit andern europäiſchen Mächten und fürſtlichen Häuſern geſchloſſenen und in die Politik einſchlagenden Traktate

---

1) S. Geſetzſ. d. J. 1816 S. 92. Vergl. Reſcript d. Miniſterii des Innern v. 24. Febr. 1826 in v. Kamptz Annalen. 1826, S. 113.

und Konventionen, ſo wie die Verhandlungen aller übrigen Miniſterien aufbewahrt.

Die Verwaltung deſſelben beſorgt unter ſpecieller Leitung der wirkliche Geheime Staatsminiſter des Königl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, ein Direktor nebſt einem vortragenden Rathe und einigen Archivaren.

II.

Im Einzelnen.

I. Innere Angelegenheiten.

AA) Civilverwaltung.

§. 161.

1) Angelegenheiten des königl. Hauſes und der königlichen Familie, desgleichen alle Geſchäfte, welche Hofſachen und höhere Hofämter betreffen.

Für dieſe Angelegenheiten iſt ſeit dem 11. Jan. 1819 [1]) ein beſonderes Miniſterium errichtet worden. Von dieſem reſſortirt die Verwaltung des Kronfideikommis-Fonds] und die Aufſicht über den Kron-Treſor; desgleichen iſt ihm die General-Verwaltung der Domänen und Forſten ſeit 1835 übertragen [2]). Kommen Rechtsſachen bei allen dieſen Gegenſtänden vor, ſo muß einer der Juſtizminiſter, auf Erfordern, ſein Gutachten darüber abgeben, aber mit der Inſtruktion und Entſcheidung perſönlicher prozeßmäßiger Anſprüche an den König und das königliche Haus iſt der mit dem Inſtruktionsſenate des Kammergerichts verbundene geheime Juſtizrath beauftragt.

§. 162.

2) Juſtizweſen [3]).

An der Spitze deſſelben ſtehen zwei Juſtizminiſter, von welchen dem einen die Fortführung der Geſetzreviſion in allen

1) Geſetzſ. 1819. S. 2.
2) Geſetzſ. 1835. S. 10.
3) Duesberg „Ueberſicht der Juſtizverfaſſung in den pr. Staaten" in von Kamptz Jahrbüchern. Band 42. S. 3.

ihren Theilen, mit Einſchluß der Provinzialgeſetze, desgleichen die oberſte Leitung der Juſtizangelegenheiten in der Rheinprovinz und in Gemeinſchaft mit dem Kriegs-Miniſter des Militär-Juſtiz-Departements, dem andern aber die oberſte Leitung der Juſtizverwaltung für alle übrige Provinzen, mit Ausnahme des Fürſtenthums Neuchatel und der Grafſchaft Valangin, nebſt den Lehnsſachen übertragen worden iſt [1]).

Dem Geſchäftskreiſe des Juſtizminiſterii ſind überwieſen [2]).

1) Die Oberaufſicht über die Ausübung der geſammten Civil- und Kriminaljuſtiz.

2) Die Oberaufſicht über das Pupillen-, Depoſital- und Hypothekenweſen.

3) Die Anſtellung der Juſtizbeamten, welche, nach Verſchiedenheit des Ranges, die Miniſter entweder dem Könige vorſchlagen [3]), oder ſelbſt ernennen. Die Anſtellung der Subalternen ſoweit ſolche dem Juſtiz-Miniſter nicht vorbehalten worden, ſteht dem Präſidenten des Obergerichts zu, in deſſen Departement die Vakanz eingetreten iſt [5])

4) Die Lehnsſachen, die Thronlehen ausgenommen, welche dem Miniſterio des Innern beigelegt worden ſind [6]).

---

1) Geſetzſamml. 1832. Seite 15.

2) Königl. Verordnung über die Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden. S. Geſetzſ. d. J. 1810 S. 18.

3) Dahin gehören alle Präſidenten Ober- und Unter-Gerichts-Räthe und die Dirigenten der kollegialiſch formirten Unter-Gerichte welche ihren Sitz in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern haben, oder bei welchen mit Einſchluß des Direktors wenigſtens fünf Richter angeſtellt ſind. (Kab. Ordre v. 30 September 1836. Geſetzſamml. S. 303.)

4) Dies iſt der Fall bei allen richterlichen Beamten, deren Ernennung nicht durch den König erfolgt, bei Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien; bei den Rendanten und Sekretairen der kollegialiſch formirten Gerichte und bei den Kanzlei Inſpectoren der Ober Gerichte. (Jahrb. Bd. 31. S. 161. u. Bd. 42. S. 364.)

5) Geſetzſamml. 1828. S. 6. v. Kamptz Jahrbücher, Band, 28. S. 125. Bd. 31. S. 161.

6) Kabinetsordre v. 11. Jan. 1819. S. Geſetzſ. 1819. S. 3.

5) Ein rechtliches Gutachten in Angelegenheiten des königl. Hauſes.

6) Der Vorſchlag zu neuen Juſtizgeſetzen, oder zur Abſchaffung alter im Staatsminiſterio und Staatsrathe, und dann beim Könige.

7) Die Aufſicht über die Strafanſtalten in Verbindung mit den Polizeibehörden.

8) Die Beſtätigung der Kriminalerkenntniſſe in Unterſuchungen wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majeſtät und Duell, die Einholung der Beſtätigung des Königs in Fällen, wo auf Todesſtrafe oder lebenslängliche Freiheitsentziehung erkannt iſt [1]), und die Einholung der Allerhöchſten Entſcheidung über den Verluſt von Orden [2]).

9) Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgeſetzten Fonds mit gewiſſen Einſchränkungen. Es gehört insbeſondere die Einwilligung des Königs: a) Zu jeder Vermehrung des etatsmäßigen Perſonals; b) zur Erhöhung der Beſoldung über die Normalſätze; c) zu Remunerationen, welche nicht aus Beſoldungserſparniſſen, oder aus den dazu beſonders ausgeſetzten etatsmäßigen Fonds genommen werden können.

10) Die Anfertigung von Ueberſichten des Zuſtandes der Rechtspflege, welche ſowohl dem Könige als dem Staats-Miniſterium vorgelegt werden.

11) Die Befugniß, in allen Angelegenheiten der Juſtizpflege, welche nicht zu den Entſcheidungen durch Urtel und Recht zu zählen ſind, Anordnungen zu treffen, denen die Gerichte Folge zu leiſten haben [3]).

12) Die Aufſicht über:

a) das geheime Obertribunal zu Berlin;

---

1) Allgem. Landrecht. Th. II. Tit. XIII. §. 8. Kabinetsordre vom 15. Jul. 1809. Geſetzſ. d. J. S. 576, desgl. v. 4. Decbr. 1824. Geſetzſ. d. J. S. 221. Vergl. v. Kamptz Jahrb. Bd. 42. S. 477.

2) Verord. v. 18. Jan. 1810. §. 17. u. v. 10. März 1813. Geſ. S. S. 31.

3) Kabinetsordre v. 6. Septbr, 1815. Geſetzſ. d. J. S. 198.

b) den rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshof zu Berlin.

c) die Immediat Juſtiz Examinations Kommiſſion zu Berlin;

d) die Provinzial-Juſtizbehörden.

Anmerk. Die Juſtizverwaltuug des Fürſtenthums Neuchatel und der Grafſchaft Valangin, welche ihre beſondere Verfaſſung haben (man vergleiche Neuchatel) iſt der Aufſicht des Juſtizminiſteriums untergeordnet.

§. 163.

Die Gerichtsverfaſſung in den einzelnen Provinzen iſt verſchieden, je nachdem darin die preußiſchen Geſetzbücher eingeführt oder die älteren Geſetze in Kraft gelaſſen worden ſind. Zu jenen gehören die Landestheile, welche nach dem Frieden zu Tilſit bei der Monarchie blieben; ferner von den theils wiedereroberten theils neuerworbenen Landestheilen: a) die Länder zwiſchen Elbe und Rhein, mit Ausnahme des oſtrheiniſchen Theils des Coblenzer Regierungsbezirks [1]), einſchließlich der vormals Königlich ſächſiſchen Lande [2]) und der Enclaven [3]), desgleichen des Herzogthums Weſtphalen [4]); b) die mit Weſtpreußen vereinigten Diſtrikte [5]); c) das Großherzogthum Poſen [6]).

Zu den Landestheilen, wo die ältern Geſetze in Kraft geblieben ſind, gehören: a) Die Rheinprovinz mit Ausnahme desjenigen Theils des Düſſeldorfer Regierungsbezirkes, welcher zum Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm gehört, b) Neuvorpommern.

§. 164.

Der oberſte Gerichtshof für alle Landestheile, in welchen die preußiſchen Geſetzbücher gelten, iſt das ge-

1) Geſetzſ. 1814. S. 89.
2) Geſetzſ. 1816. S. 233.
3) Geſetzſ. 1818. S. 45. 1819. S. 246.
4) Geſetzſ. 1825. S. 155.
5) Geſetzſ. 1816. S. 217.
6) Geſetzſ. 1816. S. 225.

heime Obertribunal zu Berlin. Es beſteht jetzt aus einem Chef-Präſidenten, zwei Vizepräſidenten, 27 Räthen, welche den Rang der Räthe IIter Klaſſe haben [1]), und einigen Unterbedienten. Dieſe Behörde iſt nur Spruchkollegium und entſcheidet a) in der dritten oder Reviſionsinſtanz in allen dazu geeigneten Civilproceſſen und in Unterſuchungsſachen wegen Zoll- und Steuerdefraudationen; b) in allen Richtigkeitsbeſchwerdeſachen [2]). Die Mitglieder deſſelben ſind in drei Senate vertheilt, wovon ein jeder mindeſtens aus ſieben Mitgliedern, mit Einſchluß des Vorſitzenden, beſteht, und wenn es auf Abänderung gleichlautender Erkenntniſſe ankommt, aus den andern Senaten bis zu dreizehn Mitgliedern verſtärkt werden muß. Der Präſident kann den Vorſitz in allen drei Senaten führen [3]). Um die Einheit der Rechtsgrundſätze in den richterlichen Entſcheidungen möglichſt zu erhalten, werden von den einzelnen Senaten Protokollbücher und Spruchrepertorien geführt, und die Entſcheidung zweifelhafter Rechtsfragen durch Plenarbeſchlüſſe feſtgeſtellt, damit nicht durch den Wechſel der Rechtsanſichten eine Rechtsungewißheit entſtehe [4]).

§. 165.

Der oberſte Gerichtshof für die Rheinprovinz iſt der Rheiniſche Reviſions- und Kaſſationshof zu Berlin, errichtet durch die königl. Verordnung vom 21. Jun. 1819. Er beſteht aus einem Präſidenten, mehrern Mitgliedern, mit dem Titel geheime Oberreviſionsräthe, und dem Range der Räthe IIter Klaſſe, und einigen Unterbeamten. Das öffentliche Miniſterium bei demſelben wird durch einen Generalprokurator, einen Generaladvokaten, zwei Sekretäre und mehrere Advokat-Anwälte verſehen.

Nach der urſprünglichen Einrichtung ſollte dieſer Gerichtshof über alle Caſſations-Recurſe, wodurch die in letzter

---

1) Verordnung v. 7. Febr. 1817. G. Geſetzſ. d. J. S. 61.
2) Geſetzſ. 1833. S. 302.
3) Geſetzſ. 1832. S. 192.
4) Kabinetsordre v. 1. Aug. 1836. Geſetzſ. S. 218.

Inſtanz geſprochenen Civil- und Straferkenntniſſe wegen unrichtiger Anwendung des Geſetzes oder wegen Verletzung geſetzlicher Formen des Verfahrens angefochten würden, erkennen, und wenn der Recurs gegründet wäre, das vorige Erkenntniß blos caſſiren und die Sache zu anderweitiger Entſcheidung in erſter und zweiter Inſtanz an ein anderes Gericht verweiſen. Dies iſt aber, außer den Fällen, wo wegen Nichtigkeit des Verfahrens eine anderweitige Verhandlung über das Factum erfolgen muß, abgeändert worden, und dieſer Gerichtshof erkennt, indem er das vorige Erkenntniß caſſirt, zugleich anderweitig in der Hauptſache [1]).

Der Reviſionshof bildet zugleich für die Proceſſe aus dem oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Coblenz das Ober-Appellationsgericht, welches in dritter und letzter Inſtanz erkennt [2]).

§. 166.

Der oberſte Gerichtshof für Neu-Vorpommern iſt das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald. Es vertritt die Stelle der ehemaligen deutſchen Reichsgerichte, von welcher die ſchwediſchen Beſitzungen in Deutſchland ausgenommen waren, und iſt die höchſte Inſtanz für alle Civil- und Strafſachen unter gewiſſen Beſtimmungen [3]).

§. 167.

Die Gerichtshöfe zweiten Ranges in denjenigen Landestheilen, in welchen die Preußiſchen Geſetzbücher eingeführt ſind, (§. 169) welche, außer dem Kammergerichte zu Berlin, den Namen Oberlandesgerichte führen, neben welchen in den Provinzen Preußen und Poſen beſondere Apellationsgerichtshöfe, nämlich das Tribunal zu Königsberg [4]) und das Oberappellationsgericht zu Poſen [5]), beſtehen.

---

1) v. Kamptz Jahrbücher Band 42, S. 68.
2) Ebendaſ. S. 73.
3) v. Kamptz Jahrbücher Band 42, S. 76 und 77.
4) Geſetzſ. 1832. S. 208 und 211.
5) Geſetzſ. 1834. S. 77.

§. 168.

Die Oberlandesgerichte bilden, in der Regel, das Forum für die eximirten Perſonen und Grundſtücke, den Kriminalgerichtshof, die Apellations- und Aufſichtsinſtanz für die Untergerichte, und ſind dem Juſtizminiſterio unmittelbar untergeordnet [1]).

Nur in der Provinz Poſen iſt der perſönlich eximirte Gerichtsſtand nicht wieder hergeſtellt. Die Oberlandesgerichte in dieſer Provinz bilden nur den dinglichen Gerichtsſtand für die in ihrem Bezirke gelegenen Domainen und Rittergüter und die zur Aufnahme von Pfandbriefen geeigneten adeligen Güter, und den perſönlichen Gerichtsſtand

a) für Proceſſe, deren Gegenſtand einen Werth von mehr als 500 Rthlr. oder Regalien und wichtige Gerechtſame betrifft,

b) für Vormundſchaftsſachen und damit verbundener Nachlaßregulirung, wenn der Nachlaß 2500 Rthlr. und, bei vorhandener Gütergemeinſchaft, das gemeinſchaftliche Vermögen 5000 Rthlr. überſteigt.

Sie erkennen in allen Strafſachen

a) in erſter Inſtanz, wenn ein Inquiſitoriat die Unterſuchung geführt hat,

b) in zweiter Inſtanz, wenn das Erkenntniß erſter Inſtanz bei einem Land- und Stadtgerichte ergangen iſt.

Das Ober-Appellationsgericht bildet die zweite Inſtanz:

a) in Civilſachen ohne Ausnahme für die ganze Provinz,

b) in ſolchen Strafſachen, welche in erſter Inſtanz von dem Oberlandesgericht entſchieden werden [2]).

Auch die Oberlandesgerichte zu Cöslin, Inſterburg, Arnsberg und Hamm bilden nur eine beſchränkte Appellations-Inſtanz, nämlich in allen Mandats-, ſummariſchen und Bagatellſachen, ohne Unterſchied, ob ſolche in erſter Inſtanz bei einem Untergericht oder Obergericht ſelbſt geſchwebt haben [3]); die Oberlandesgerichte zu Cöslin, Inſterburg und Arnsberg

---

1) Geſetzſ. 1815. S. 85.
2) Geſetzſ. 1834. S. 75.
3) Geſetzſ. 1833. S. 125.

außerdem in allen andern Untergerichts-Proceſſen, wogegen die Appellations-Inſtanz für die übrigen Sachen den Oberlandes-Gerichten zu Stettin, Königsberg und Münſter zuſteht.

Das Perſonal der Oberlandesgerichte beſteht, in der Regel, aus einem Chefpräſidenten, einem Vicepräſidenten, mehreren Räthen, welche den Rang mit den Regierungsräthen, nach dem Amtsalter haben [1]), Aſſeſſoren und mehreren Unterbeamten.

Die Geſchäfte werden im Pleno, und in beſonderen Abtheilungen (Senaten) verhandelt. Eine eigenthümliche Einrichtung haben das Kammergericht zu Berlin [2]) und die Oberlandesgerichte zu Königsberg [3]) und zu Marienwerder [4]).

Der Inſtanzenzug iſt nicht überall gleichmäßig; meiſtens entſcheidet der zweite Senat in Appellationsſachen, wenn das Erkenntniß erſter Inſtanz von dem erſten Senate oder von einem Untergerichte ertheilt worden iſt [5]).

§. 169.

Als Organe der Oberlandesgerichte ſind Kreisjuſtizräthe ernannt, welche in den ihnen beſtimmten Kreiſen theils vermöge beſtändigen Auftrags, Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ſo wie geringfügige und Eile erfordernde prozeſſualiſche Geſchäfte, theils vermöge beſondern Auftrags, andere zum Reſſort der Oberlandesgerichte gehörende Geſchäfte zu beſorgen haben. Zur Zeit ſind Kreisjuſtizräthe nicht überall, ſondern nur in Preußen, Schleſien, einem Theile von Pommern, Brandenburg und Sachſen angeordnet [6]).

In den Departements der Oberlandesgerichte zu Inſterburg und Marienwerder beſtehen noch Kreis-Juſtiz-Commiſſarien nach dem Reglement wegen Einrichtung des Juſtizweſens

---

1) Geſetzſ. 1817. S. 61.
2) v. Kamptz Jahrbücher Band 42. S. 10 und 41.
3) Geſetzſ. 1832. S. 208.
4) Geſetzſ. 1833. S. 125.
5) v. Strombeck, Ergänzungen zur allgemeinen Gerichtsordnung. 3te Ausg. S. 181. ff. Grävell, Comm. z. Gerichtsord. Bd. III. S. 92.
6) v. Kamptz Jahrb. Bd. 42. S. 12, 58. Geſetzſ. 1833. S. 297.

in Oſt= und Weſtpreußen, vom 3. Decbr. 1781, welche zugleich die Stelle der Inquiſitoriate vertreten.

§. 170.

Oberlandesgerichte ſind nach den Provinzen folgende:

1) Für Preußen:
a) das zu Königsberg nebſt dem Tribunal zu Königsberg;
b) das zu Inſterburg;
c) das zu Marienwerder.

2) Für Pommern:
a) das zu Stettin;
b) das zu Köslin.

3) Für Schleſien:
a) das zu Breslau;
b) das zu Glogau;
c) das zu Ratibor.

4) Für Poſen:
a) das zu Poſen, nebſt dem Oberapellationsgerichte;
b) das zu Bromberg.

5) Für Brandenburg:
a) das Kammergericht zu Berlin.

Dieſes iſt auch zum ausſchließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfaſſung, die öffentliche Ordnung und Ruhe ſowohl der ſämmtlichen Staaten des Königreichs als auch der Staaten des deutſchen Bundes ernannt worden [1]).

b) Das Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder.

6) Für Sachſen:
a) das zu Magdeburg;
b) das zu Halberſtadt;
c) das zu Naumburg.

---

1) Geſetzſ. 1835. N. 7.

7) Für Weſtphalen:
   a) das zu Münſter;
   b) das zu Paderborn;
   c) das zu Hamm;
   d) das zu Arnsberg.

§. 17.

Die Einrichtung der Untergerichte iſt in den Provinzen, welche fortwährend bei der Monarchie geblieben ſind, nicht gleichmäßig. Es beſtehen darin königl. Stadtgerichte [1]), Landgerichte, Land- und Stadtgerichte [2]), mehrere ältere Juſtizämter, desgleichen Standesherrliche und Patrimonialgerichte. In den Provinzen zwiſchen Elbe und Rhein z. B. beſtehen Land- und Stadtgerichte und mehrere hergeſtellte Patrimonialgerichte [3]). Für die ehemals königlich ſächſiſchen Landestheile welche zu den Bezirken der Oberlandes-Gerichte zu Glogau und Frankfurt geſchlagen worden und in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg wurden ſpäter größere Landgerichte und Gerichtsämter errichtet [4]), welche Einrichtung jedoch neuerlich durch Bildung beſonderer Land- und Stadtgerichte aus den Landgerichten und Gerichtsämtern wieder eine Abänderung erlitten hat [5]). In den mit Weſtpreußen vereinigten Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Warſchau nebſt den Städten Danzig und Thorn beſtehen Land- und Stadtgerichte; die Patrimonialgerichte ſind daſelbſt nicht wieder hergeſtellt [6]). In der Provinz Poſen ſind an die Stelle der bisherigen Friedens- und Landgerichte neuerlich Land- und Stadtgerichte angeordnet worden [7]). Die Patrimonialgerichte ſind hier nicht wieder hergeſtellt.

---

1) Mathis juriſt. Monatsſchr. Bd. 8. S. 67.
2) Geſetzſ. 1806. S. 44. Mathis — — Band 9. S. 555. 585. Desgl. Bd. 10. S. 465.
3) Geſetzſ. 1814, S. 89.
4) Geſetzſ. 1827, S. 101.
5) v. Kamptz Jahrb. Bd. 42. S. 53.
6) Geſetzſ. 1816, Seite 217.
7) Geſetzſ. 1834, Seite 75.

In der Regel wird bei den Patrimonialgerichten und den noch vorhandenen Juſtizämtern ſo wie bei vielen kleinern Stadt= und Land= und Stadt=Gerichten das richterliche Amt von Einer Perſon verwaltet, wogegen die übrigen Unter=Gerichte kollegialiſch beſetzt ſind.

Die Untergerichte üben die Civilgerichtsbarkeit erſter Inſtanz über die nicht eximirten Perſonen und Grundſtücke in ihrem Bezirk aus; in Poſen jedoch mit der Beſchränkung auf die nicht den Oberlandesgerichten überwieſenen Gegenſtände.

Ausnahmen rückſichtlich des Umfangs der Befugniſſe machen mehrere in Schleſien, Brandenburg und Preußen beſtehende ſtandesherrliche, ſo wie in andern Provinzen die Gerichte der mediatiſirten deutſchen Reichsſtände [1]) und die Gräflich Stollbergiſche Regierung zu Wernigerode [2]). Außer den ordentlichen Gerichten kommen noch für gewiſſe Arten von Sachen und für gewiſſe Klaſſen von Perſonen beſondere Gerichte vor: z. B. Militär=Gerichte, Berggerichte, Reviſions=Kollegien, Unterſuchungsrichter bei den Zoll= und Steuer=Aemtern, Univerſitäts=Gerichte, Kommerz= und Admiralitäts=Kollegien, Fabriken=Gerichte, Elbzoll= und Weſer=Zoll=Gerichte, Katholiſchgeiſtliche Gerichte [3]).

Eine Abweichung von der in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeſchiebenen Prozeßform hat die Verordnung über den Mandats= den ſummariſchen und Bagatellprozeß vom 1. Jun. 1833 herbei geführt. Den Unterſchied und die umſtändlichen Beſtimmungen derſelben ſiehe Geſetzſ. 1833, Seite 33, ff.

§. 172.

In den Provinzen Preußen, Brandenbürg, Pommern, Schleſien und Sachſen iſt auf Antrag der

---

1) Geſetzſ. 1820, Seite 81.
2) Jahrb. Bd. 42. S. 49. Geſetzſ. 1836. S. 220.
3) Ebendaſ. S. 43. u. 60.

Provinzialſtände das Inſtitut der Schiedsmänner zur gütlichen und koſtenfreien Schlichtung ſtreitiger Angelegenheiten, welche von den Betheiligten an ſie gebracht werden, eingeführt [1]).

§. 173.

Die Bearbeitung der Kriminalſachen, zu deren Entſcheidung man nur zwei Inſtanzen beſtimmt hat, iſt in denjenigen Ober-Gerichtsbezirken, in welchen die Inquiſitoriats-Verfaſſung ſtatt findet, in der Regel von der Bearbeitung der Civilſachen getrennt, indem beſondere, den Ober-Gerichten untergeordnete, Behörden (Inquiſitoriate, Kriminal-Gerichte) zur Führung der wichtigern Kriminal-Unterſuchungen und zur Vollſtreckung der von den Ober-Gerichten abgefaßten Erkenntniſſe angeordnet worden ſind [2]).

Die Unterſuchung und Entſcheidung über geringe Vergehen wegen welcher nur eine polizeiliche oder polizeimäßige Unterſuchung ſtatt findet, gebührt den Untergerichten [3]).

Durch die Errichtung der Inquiſitoriate iſt die Kompetenz derjenigen Untergerichte, welchen die Kriminalgerichtsbarkeit zuſteht, beſchränkt worden, indem ſie die Erkenntniſſe in den von ihnen geführten Unterſuchungen, ſobald es auf eine härtere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, oder 50 Rthlr. Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung ankommt, an das Obrrgericht zur Beſtätigung einzuſenden haben, wenn ſie nicht auf die Abfaſſung des Erkenntniſſes in dergleichen Sachen überhaupt Verzicht leiſten wollen [4]).

Denjenigen Unter-Gerichten dagegen, welche der Inquiſitoriatseinrichtung beigetreten ſind, ſteht auch die Führung der Unterſuchung nur in ſolchen minder wichtigen Sachen zu [5]).

---

1) Merſeburg. Amtsblatt 1834, S. 149 u. 334.

2) S. Kriminalordnung.

3) Allgem. Landrecht Thl. 2, Tit. 17. §. 61 ff. u. tit. 20. §. 1124.

4) S. Kriminalordnung §. 15 — 17 u, 513. Desgl. Geſetzſ. 1818. S. 19.

5) Krim. Ordn, §. 19.

Zur ſchnelleren Beförderung der Kriminaljuſtizpflege aber iſt der Juſtizminiſter ermächtigt worden, die Befugniſſe der Untergerichte zur Führung der Unterſuchungen, ſo wie der kollegialiſch eingerichteten Untergerichte und der Inquiſitoriate zu Abfaſſung der Erkenntniſſe erſter Inſtanz zu erweitern [1]). Hiervon iſt häufig Gebrauch gemacht und in der Regel die Befugniß der kollegialiſch formirten Untergerichte zur Unterſuchung und Entſcheidung der Kriminalſachen, wo eine Geld- oder Gefängnißſtrafe bis zu drei Jahren eintritt, feſtgeſetzt worden [2]). In der Provinz Poſen iſt allen Land- und Stadtgerichten dieſe Befugniß ertheilt worden [3]).

Den Oberlandesgerichten verbleibt ſodann nur die Entſcheidung in erſter Inſtanz in den nicht den Untergerichten überwieſenen Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen, und die Entſcheidung zweiter Inſtanz in denjenigen Sachen, in welchen ein Untergericht in erſter Inſtanz erkannt hat.

§. 174.

Eine von der bisher beſchriebenen abweichende Einrichtung hat die Rheinprovinz mit Ausnahme desjenigen Theils des Düſſeldorfer Regierungsbezirks, welcher zum Departement des Oberlandes-Gerichts zu Hamm gehört. Hier findet noch die bei der Vereinigung dieſer Provinz mit der Monarchie vorgefundene Juſtizverfaſſung Statt [4]) und zwar

a) in dem Oſtrheiniſchen Theile des Coblenzer Regierungsbezirks in welchem noch das gemeine deutſche Recht gilt, die frühere Juſtiz-Verfaſſung,

b) in den übrigen Theilen der Rheinprovinz die franzöſiſche Juſtiz-Verfaſſung.

In dem Theile a findet der eximirte Gerichtsſtand wie in den alten Provinzen, wogegen außer der ſtandesherrlichen keine Privat-Gerichtsbarkeit Statt.

Die ordentlichen Gerichte beſtehen aus [5])

1) Geſetzſ. 1833, S. 14.

2) v. Kamptz Jahrb. Band 41, Seite 285.

3) Geſetzſammlung 1834, Seite 76.

4) v. Kamptz Jahrbücher, Band 42, Seite 64, ff.

5) Jahrb. Bd. 42, S. 72.

1) Königlichen und ſtandesherrlichen Untergerichten, welche, außer in **Wetzlar**, wo ein kollegialiſches Stadt-Gericht vorhanden iſt, ſämmtlich als Juſtiz-Aemter mit einzelnen Richtern organiſirt ſind, und die Gerichtsbarkeit in ſtreitigen Civil- und Fiskalſachen haben.

Die Gerichtsbarkeit in nicht ſtreitigen Civil-Sachen, mit Einſchluß des Hypotheken- und Vormundſchaftsweſens iſt beſondern Behörden (**Schöffengerichte, Landſchreiber** oder **Ober-Schuldheiße**) übertragen, welche den Juſtiz-Aemtern untergeordnet ſind.

2) einem Königl. Ober-Gericht, dem **Juſtiz-Senat** des **Landgerichts** zu **Coblenz**, welches ganz die Stellung und den Wirkungskreis eines Oberlandes-Gerichts in den alten Provinzen hat, und dem Juſtiz-Miniſter unmittelbar untergeordnet iſt. Die Lehnsſachen werden, ſo lange dabei nicht ein Rechtsſtreit entſteht, durch die Regierung zu **Coblenz** beſorgt.

In den bei dem Juſtiz-Senate in erſter Inſtanz erkannten Prozeſſen bildet das Oberlandes-Gericht zu **Arnsberg** die Appellations-Inſtanz.

3) einem ſtandesherrlichen Ober-Gericht, der Regierung zu **Neuwied**, welches ein Collegium und die Befugniſſe der übrigen ſtandesherrlichen Ober-Gerichte hat, jedoch dem Juſtiz Senat zn **Coblenz** untergeordnet iſt.

In den übrigen Theilen der Rheinprovinz beſtehen folgende ordentliche Gerichte.

1) Die **Friedensgerichte**, welche durch einzelne Richter verwaltet werden, und in ſich die Funktionen a) einer Vergleichungsanſtalt, b) eines Civilgerichts für gewiſſe Angelegenheiten und c) eines Polizeigerichtes in ſich vereinigen.

2) Die **Landgerichte** mit wenigſtens zwei Senaten. Dieſe ſind ſowohl **Civil-** als auch **Zuchtpolizeigerichte**. In der erſten Eigenſchaft erkennen ſie über alle **Civilſachen**, welche nicht vor die Friedensgerichte gehören, in **erſter** und über die bei den Friedensgerichten entſchiedenen in **zweiter** Inſtanz. In der letzten Eigenſchaft (als Zuchtpolizeigerichte) haben ſie die Entſcheidung über die Appellationen von den Polizeigerichten.

3) Die Aſſiſengerichte. Sie erkennen über alle ſchwere Kriminalverbrechen in erſter und letzter Inſtanz. Sie ſind zuſammengeſetzt aus fünf Richtern, von denen Einer Rath beim Appellationshofe iſt und den Vorſitz führt, desgleichen aus zwölf Geſchwornen, weche unter den dreihundert am höchſten Beſteuerten und anderen angeſehenen Einwohnern des Gerichtsbezirks gewählt werden. Die Aſſiſengerichte werden vierteljährlich am Sitze der Landgerichte gehalten, aus deren Mitgliedern die Richter, den Präſidenten ausgenomen, gewählt werden.

4) Der Appellationshof zu Cöln. Vor dieſen gehören: a) alle Appellationen von den Land- und Handelsgerichten in Civilprozeſſen; b) die Prüfungen über die Zuläſſigkeit der Anklagen vor den Aſſiſen. Eine weitere Berufung, als ordentliches Rechtsmittel, gegen Appellationserkenntniſſe findet nicht Statt, ſondern nur der Kaſſations-Recurs.

5) Der Kaſſations- und Reviſionshof zu Berlin. Siehe §. 165.

6) Den Gerichten zur Seite ſteht das öffentliche Miniſterium. Die Beamten, welche daſſelbe bei den Landgerichten verwalten, heißen Prokuratoren und Ober-Prokuratoren. Bei dem Appellationshofe iſt ein General-Prokurator angeſtellt. Das öffentliche Miniſterium giebt in Civilprozeſſen vor Abfaſſung des Erkenntniſſes, in beſtimmten Fällen ſein Gutachten ab, und in den vor die Zuchtpolizei und Aſſiſengerichte gehörenden Unterſuchungen macht daſſelbe den öffenlichen Ankläger, ergreift die im Intereſſe des Staates verſtatteten Rechtsmittel und ſorgt für die Vollſtreckung der rechtskräftigen Strafen.

Außer dieſen Gerichten findet man noch in der Rheinprovinz: Handelsgerichte, Berggerichte und geiſtliche Gerichte; namentlich das biſchöfliche Delegat zu Ehrenbreitenſtein und die evangeliſchen Kirchenkonvente, das Univerſitäts-Gericht zu Bonn und die Unterſuchungs-Richter bei den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern.

§. 175.

Eine ähnliche Abweichung von der übrigen Rechtspflege in der Monarchie findet in Neu-Vorpommern Statt [1]. Hier beſteht noch das gemeine deutſche Recht und, im Ganzen, die Juſtizverfaſſung, ſo wie ſie unter der ſchwediſchen Regierung geſtaltet war. Der eximirte Gerichtsſtand kommt hier ungefähr in dem Umfange, wie in den alten Provinzen vor. Dagegen ſind alle Privatgerichtsbarkeiten auf dem Lande aufgehoben worden; die Städte aber haben ihre Jurisdiktionsrechte behalten.

Die ordentlichen Gerichte ſind:

1) Die Kreisgerichte für das platte Land und die Magiſtrate für die Städte und Vorſtädte üben die Gerichtsbarkeit über nicht eximirte Perſonen und Grundſtücke aus, die erſten nur in Civilſachen, die letzten auch in Kriminalſachen.

2) Das Hofgericht zu Greifswald. Dieſes erkennt über die Rechtsſachen der Eximirten und alle Kriminalſachen, ſo weit ſolche nicht vor die Magiſtrate und ſonſt vor ein anderes Gericht gehören, ſo wie über die Appellationen von den Untergerichten in gewiſſen Fällen.

3) Das Oberappellationsgericht zu Greifswald iſt die höchſte Inſtanz für alle Civilſachen unter gewiſſen Beſtimmungen, desgleichen über alle Kriminalſachen. Zugleich führt dieſer Gerichtshof die Aufſicht über die geſammte Juſtizverwaltung in der Provinz.

Die beſondern Gerichte ſind: das evangeliſche Konſiſtorium in Greifswald, das evangeliſche Konſiſtorium in Stralſund und das Univerſitätsgericht in Greifswald.

§. 176.

Neben den bisher aufgeführten Behörden werden die gerichtlichen Geſchäfte durch Juſtiz-Kommiſſare und Notare beſorgt, welche zu den wirklichen Staatsdienern

---

1) v. Kamptz Jahrbücher Band 42, Seite 75.

gehören [1]), deren Aemter aber nicht nothwendig mit einander verbunden ſind [2]). Sie haben den Rang der Aſſeſſoren des Gerichts, wo ſie angeſtellt worden ſind [3]).

Die Juſtizkommiſſare [4]) ſind beſtimmt:

1) ihren Parteien mit Rath und Gutachten an die Hand zu gehen;
2) Aufträge und Vollmachten von ihnen zu übernehmen;
3) die Prozeſſe derſelben zu führen und das dazu Nöthige zu beſorgen.

Die Notare ſind berechtigt: Inſtrumente über gewiſſe Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu machen, welche den Glauben öffentlicher Urkunden haben [5]). Doch kann man dergleichen ihnen verſtattete Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von den dazu geeigneten Gerichten vollziehen laſſen [6]). In der Rheinprovinz ſo weit in derſelben die frühere franzöſiſche Juſtiz-Verwaltung beſteht, verrichten ſie alles, was zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, welche dort ganz von den Gerichten getrennt iſt.

Die Juſtizkommiſſare und Notare ſtehen zunächſt unter der Aufſicht desjenigen Gerichts, bei welchem ſie angeſtellt ſind [7]).

§. 177.

Um bei einem Unter- oder Ober-Gericht als Mitglied, oder in einem Unteramte, welches gelehrte Kenntniſſe erfordert, oder als Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius angeſtellt zu werden, iſt nothwendig [8]):

---

1) Allgemeine Gerichtsordnung 1816. Thl. 3. Tit. 7. §. 3. Anh. §. 264. Vergl. Reſcript des Juſtizminiſters vom 30. Januar 1813 in v. Kampz Jahrb. Bd. 2. Seite 1.
2) Allgemeine Gerichtsordnung. Thl. 3. Tit. 7. §. 9.
3) v. Kampz Jahrb. Band 11, S. 235.
4) Allgemene Gerichtsordnung. Th. 3. Tit. 7. §. 17.
5) Allgem. Gerichtsordnung. Th. 3. Tit. 7, §. 17. Desgl. Th. 2. Tit. 1. §. 10.
6) Ebendaſelbſt. Th. 2. Tit. 1. §. 10. Vergl. von Kampz Jahrb. Bd. 7. S. 20.
7) Allgemeine Gerichtsordnung. Th. 3. S. 247. §. 8.
8) Ebendaſelbſt. 1816. Th. 3. Tit. 4. §. 1. Anh. §. 443.

1) das vorſchriftsmäßige Anhaltungsſchreiben des Kandidaten, begleitet von einem in lateiniſcher Sprache abgefaßten curriculo vitae, nebſt dem Univerſitäts-Zeugniſſe über einen vollendeten dreijährigen Curſus.

2) Die vorſchriftsmäßige Prüfung des Kandidaten. Wenn dieſer tüchtig befunden worden iſt, ſo kann der Präſident des Landesjuſtizkollegii die Anſetzung und Verpflichtung deſſelben als Auſkultator verfügen, und dieſer, in einiger Zeit, nach einer Proberelation, nochmaligem Examen und Zuſtimmung des Juſtizminiſters, als Referendarius angeſetzt werden. Um aber bei einem Landesjuſtizkollegio als Mitglied angeſtellt zu werden, muß ſich ein dazu geeigneter Referendarius, nach eingereichten Probeinſtruktionen, Proberelationen und einem Atteſte, dem von dem Juſtizminiſter angeordneten dritten oder ſogenannten großen Examen vor der Immediatkommiſſion zu Berlin unterwerfen [1]. Anders iſt der Gang in der Rheinprovinz [2].

Wer Juſtizkommiſſarius und Notarius werden will, muß die Laufbahn bis zum Referendarius, einſchlußweiſe, gemacht haben, bedarf aber der Prüfung vor der Immediatkommiſſion nicht, wenn er nur bei einem Gerichte angeſtellt ſein will, deſſen Direktoren oder Mitglieder ſich der Prüfung bei dieſer Kommiſſion zu unterwerfen nicht ſchuldig ſind [3]. In dieſem Falle erfolgt eine nochmalige mündliche Prüfung und die Anfertigung ſchriftlicher Probearbeiten über Gegenſtände der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem Ober-Gericht.

§. 178.

Die Arbeiten, ſowohl bei den Ober- als Untergerichten, desgleichen bei den Juſtizkommiſſaren und

1) Allg. Gerichtsordn. a. a. O. §. 3. Anh. 450, §. 9. u. 21. Anh. 452. — Jahrb. Bd. 43. S. 141.

2) S. v. Kamptz Jahrb. Bd. 39, S. 218.

3) Allgemeine Gerichtsordnung. Th. 3. Tit. 7. S. 244. §. 13.

Notaren müſſen von den Parteien, mit gewiſſen Ausnahmen bei den Gerichten, z. B. des Fiskus, der Armen u. ſ. w. [1]) bezahlt werden. Damit aber keine Willkürlichkeit bei den Forderungen eintrete, ſo ſind für Civilſachen Gebührentaxen, theils für ſämmtliche Landesjuſtizkollegia, theils für die Stadt-, auch Land- und Stadtgerichte, theils für ſämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, theils für die Juſtizkommiſſare und Notare entworfen und unter dem 23. Auguſt 1815 [2]) vom Könige genehmigt worden. Daneben giebt es noch für die Gerichte und Juſtizkommiſſare eine beſondere Gebührentaxe in dem Mandats-, dem ſummariſchen und dem Bagatellprozeſſe [3]). In den Rheinprovinzen gilt eine andere Gebührentaxe [4]). Für Kriminalſachen iſt die Gebührentaxe dem allgemeinen Kriminalrechte für die preußiſchen Staaten 1816 angehängt worden. Alle Gebühren aber und Auslagen der Juſtizkommiſſare in Prozeſſen müſſen am Schluſſe der Inſtanz zur gerichtlichen Feſtſetzung ſpecifiziret werden, ohne welche die Parteien nicht zu bezahlen verbunden ſind; doch iſt es ihnen erlaubt, einen verhältnißmäßigen Vorſchuß zu baaren Auslagen zu verlangen.

2) Finanzweſen.

§. 179.

Hierher gehören ſowohl die Einnahmen und Ausgaben des Staates, als auch die Anſtalten zur Beſorgung und Aufſicht derſelben.

Einnahmen.

§. 180.

A) Im Ganzen.

Sie waren für das Jahr 1835, nach Abzug der dem Kronfideikommiſſe vorbehaltenen Revenüen: zu 51,740,000

1) Einleitung zu den allgemeinen Gebührentaxen, §. 2.
2) Geſetzſ. d. J. S. 201.
3) S. Geſetzſ. 1833. S. 10.
4) S. v. Kamptz Jahrb. Bd. 41. S. 587.

Thalern [1]) angenommen; wobei jedoch nur der reine Ueberſchuß nach Abzug aller Verwendung auf die Gewinnung oder Erhebung des Einkommens in Anſatz gebracht worden iſt.

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen für das Jahr 1835.

1. Aus der Verwaltung der Domänen und Forſten nach Abzug des davon dem Kranfideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils . . .		4,212,000
2. Aus den Domänen-Ablöſungen und Verkäufen, Behufs der ſchnelleren Tilgung der Staats-Schulden		1,000,000
3. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufaktur in Berlin		717,000
4. Aus der Poſtverwaltung		1,200,000
5. Aus der Verwaltung der Lotterie . . .		669,000
6. Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
a) an Grundſteuer	9,735,000	
b) an Klaſſen-Steuer . . .	6,404,000	
c) an Gewerbe-Steuer . . .	1,973,000	
	18,112,000	
d) an Eingangs-, Ausgangs- u. Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungs-Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleuſen, Brücken und anderen Kommunikations-Anſtalten; ferner an Stempel-Steuer	20,052,000	
e) an Einkommen aus der Salz-Regie	5,366,000	43,530,000
7. Revenüen-Ueberſchüſſe des Fürſtenthums Lichtenberg		80,000
8. An verſchiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		332,000
	Summa	51,740,000

1) Allgemeiner Etat d. Staatseinnahmen. S. Geſetzſ. 1835. S. 61.

§. 181.

B) Im Einzelnen.

1) Staatsgrundſtücke.

Zu dieſen gehören nicht nur Domänengüter und einzelne Grundſtücke, welche entweder in Zeit- oder Erbpacht gegeben ſind, ſondern auch gewiſſe Gefälle, desgleichen die Staatsforſten, welche adminiſtrirt werden. Die Einkünfte aus den Domänen und Forſten betrugen, nach Abzug der darauf gelegten Revenüen des Kronfideikommiſſes 4,280,000 Thaler.

Die Aufſicht darüber führt die Abtheilung der Regierungen für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forſten, unter der Oberaufſicht der Generalverwaltung für Domänen und Forſten, als Abtheilung des Miniſterii des Königl. Hauſes [1]).

§. 182.

2) Nutzbare Regalien.

Sie werden in niedere [2]) und hohe eingetheilt.

§. 183.

a) Niedere Regalien.

Sie können von Privatperſonen und Communen erworben und beſeſſen werden [3]).

aa) Bergwerksregal.

Zu demſelben gehören in der Regel alle Foſſilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, alle Edelſteine, alle Salzarten nebſt den Salzquellen, Schwefel, Reißblei, Stein- und Braunkohlen [4]). Nur werden durch die Provinzialgeſetze manche Ausnahmen von dieſer Regel gemacht. So iſt z. B. in Schleſien das Eiſen kein Regal. Die übrigen Foſſilien gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder

1) Geſetzſ. S. 1835. S. 10.
2) Allgemeines Landrecht 2ter Th. 14. Tit. §. 24.
3) Allgemeines Landrecht 2ter Th. 14. Tit. §. 26.
4) Ebendaſelbſt 2ter Th. 16ter Tit. §. 69. 70. 71.

dem Gutsherrn, wenn derſelbe, nach den Provinzialgeſetzen, das Vorrecht darauf hat, ſo daß er ſie ohne beſondere landesherrliche Erlaubniß aufſuchen, und durch Verkauf oder auf andere Art benutzen kann [1]).

Doch können auch Gegenſtände, die zum Bergwerksregale gehören, gleich den andern niedern Regalien von Privatperſonen, Geſellſchaften (Gewerkſchaften, Pfännerſchaften u. ſ. w.) und Kommunen gewonnen werden [2]), wenn ſie vom Staate damit belehnt ſind [3]); doch gebührt dem Staate von Metallen und Mineralien der Zehent, zu deſſen Gewinnungskoſten er nichts beiträgt [4]).

Jeder Eigenthümer aber muß, gegen vollſtändige Entſchädigung, an die Bergbauenden den Grund und Boden überlaſſen, welcher zur Grube ſelbſt, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde nothwendig iſt, desgleichen das zum Betriebe der Kunſt-, Poch-, Waſch- und Hüttenwerke erforderliche Waſſer [5]).

Der Ertrag von ſämmtlichen landesherrl. Bergwerken, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufaktur in Berlin, war für das Jahr 1835 zu 717,000 Thalern angeſetzt [6]).

§. 184.

Die Oberaufſicht über das Bergwerksweſen führt die Ober-Berghauptmannſchaft, als Sektion für die Verwaltung des geſammten Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Weſens, im Miniſterio der Finanzen [7]), welcher die fünf Oberbergämter zu Berlin, Brieg, Halle, Dortmund und Bonn untergeordnet ſind. Dieſe ſind die Provinzialbehörden, unter welchen die Bergämter und alle Anſtalten ſtehen, die eine von den zum Bergwerksweſen gehörigen Sachen verwalten.

1) Ebendaſelbſt §. 71 und 75.
2) Allgem. Landr. 2ter Th. 16ter Tit. §. 106.
3) Allgem. Landr. 2ter Th. 14ter Tit. §. 27. und 28.
4) Allgem. Landr. 2ter Th. 16ter Tit. §. 98. und 99.
5) Ebendaſ. §. 109.
6) Geſetzſ. 1835.
7) Geſetzſ. 1835. S. 66.

§. 185.

bb) Jagdregal.

Der Gegenſtand deſſelben ſind: die wilden vierfüßigen Thiere, desgleichen die Vögel, ſofern ſie zur Speiſe gebraucht werden [1]).

Die Jagd aber wird eingetheilt: in die hohe, mittlere und niedere.

Wer mit der Jagd überhaupt belehnt iſt, der hat nur ein Recht zur niedern Jagd, wer aber mit allen Jagden, oder mit Jagden belehnt worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anſpruch [2]). Indeſſen muß jeder Jagdberechtigte die Setz-, Schon- und Hegezeit des Wildes beobachten, welche nach den verſchiedenen Arten deſſelben und nach den verſchiedenen Provinzen verſchieden iſt [3]).

Auch ſind über die Jagd überhaupt in den Provinzialgeſetzen oft andere Beſtimmungen als in dem Allgemeinen Landrechte enthalten.

Die Aufſicht über das Jagdregal führen die Regierungen.

§. 186.

cc) Nutzung der Land- und Heerſtraßen [4]).

Wenn der Staat Land- und Heerſtraßen anlegt, oder verändert, ſo muß er den Eigenthümer des Grundſtücks, über welche jene gehen, entſchädigen, und für den Genuß der Nutzung, welche er von ihnen, beſonders von den Chauſſeen zieht, für die Unterhaltung und Bequemlichkeit derſelben ſorgen.

Die Sätze der Chauſſeegelder, deren Bezahlung nur in wenigen Fällen erlaſſen iſt, ſind überall auf Tafeln angemerkt, welche man an den Einnahmeorten öffentlich aufgeſtellt hat.

Der neueſte Tarif für ſämmtliche Staatschauſſeen, nach dem Maaßſtabe für Eine Meile von 2000 preuß. Ru-

---

1) Allgem. Landr. 2ter Th. 16r Tit. §. 32.
2) Ebendaſ. 2r Th. 16r Tit. §. 41. und 43.
3) Ebendaſ. §. 48. und 49.
4) Allgem. Landrecht 2r Th. 15r Tit. 1r Abſchnitt.

then, iſt der vom 28. April 1828 und vom 1. Oktober d. J. an befolgt worden [1]).

Die Aufſicht über die Chauſſeen führen die Regierungen, unter der Oberaufſicht einer 1835 errichteten beſonderen Behörde [2]).

§. 187.

dd) Nutzung öffentlicher Flüſſe, Häfen und Meere [3]).

Hieher gehören nur gewiſſe Nutzungen öffentlicher Flüſſe, namentlich die Flößung des unverbundenen Holzes, die Fiſcherei und die Mühlengerechtigkeit [4]).

In Rückſicht auf die Häfen und Meeresufer wird nur das hieher, mit gewiſſen Einſchränkungen, gerechnet, was auf jene von der See angeſpült oder ausgeworfen wird. Die Aufſicht über dieſes Regal führen die Regierungen.

§. 188.

ee) Das Recht auf verwirkte Güter, Geldſtrafen, Abſchoß, Abfahrts- oder Abzugsgelder [5]).

Güter werden nur in wenigen beſtimmten Fällen eingezogen. Geldſtrafen kommen häufiger vor, beſonders in Kriminalſachen. Diejenigen Geldſtrafen, welche in den Geſetzen für gewiſſe Arten von Verbrechen verordnet ſind, und die der Staat ſeinen Straf- oder Armenkaſſen nicht beſonders vorbehalten hat, gehören dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit [6]). Der Ertrag vom Abſchoß und den Abfahrts- oder Abzugsgeldern iſt jetzt ſehr unbedeutend, da der Staat beinahe mit allen, ſowohl europäiſchen als deutſchen, Mächten Verträge wegen der wechſelſeitigen Freizügigkeit geſchloſſen hat [7]). Auch ohne beſonderen Vertrag

1) Geſetzſammlung 1828. Seite 65.
2) Geſetzſammlung 1835. Seite 11.
3) Allgem. Landr. 2r Th. 15r Tit. 2r Abſchn.
4) Ebendaſelbſt 5r Abſchn.
5) Allgem. Landr. 2r Th. 17r Tit. v. §. 113 an, desgl. v. §. 127 an.
6) Allgem. Landrecht 2r Th. 17r Tit. §. 119. vergl. §. 31.
7) S. Geſetzſammlung vom Jahr 1811 an.

findet kein Abſchoß- und Abfahrts-Geld gegen Staaten Statt, welche dergleichen erweislich ihrerſeits von den in den preußiſchen Staat aus ihrem Gebiete gehenden Kapitalen und Erbanfällen nicht nehmen. Jedoch gewährt die Freizügigkeit keine Befreiung von denjenigen Abgaben, welche bei einem Erbſchafsanfalle, Legat, Schenkung u. ſ. w. auch von den im Lande bleibenden Unterthanen entrichtet werden müſſen [1]).

Auf verwirkte Güter und Geldſtrafen erkennen die dazu geeigneten Gerichtsbehörden; die Abſchoß- und Abfahrtsſachen aber beſorgen die Regierungen unter der Oberaufſicht des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 189.

b) Hohe Regalien.

aa) Zoll- und Acciſegerechtigkeit.

Daß dieſe Gerechtigkeit zu den hohen Regalien gehört, geht aus dem Allg. Landrechte hervor, in welchem das Recht, die Gewerbe, Produkte oder Konſumtion mit Abgaben zu belegen, für ein Majeſtätsrecht erklärt wird [2]).

Wie hoch ſich der jährliche Ertrag davon beläuft, ſiehe indirekte Steuern.

§. 190.

bb) Poſtregal [3]).

Ueber dieſes Regal hat das Poſtdepartement die Aufſicht, welchem ein eigener Miniſter vorgeſetzt iſt. S. §. 158. Unter dieſem ſtehen alle Poſtämter und Poſtanſtalten des Staates.

Das Poſtweſen im preußiſchen Staate iſt durch die Bemühungen des gegenwärtigen Miniſters des Poſtdepartements zu einer ſolchen Vorzüglichkeit gediehen, daß es nicht nur in Deutſchland, ſondern auch in den Nachbarſtaaten, mit Recht als Muſter der Nachahmung aufgeſtellt wird.

---

1) S. Geſetzſammlung 1819, Seite 134.
2) Allgem. Landrecht 2r Th. 13r Tit. §. 15.
3) Allgem. Landrecht 2r Th. 15r Tit. 4r Abſchn.

Die allgemeine Poſteinrichtung beſteht hauptſächlich in Folgendem [1]).

Die ordinairen Poſten werden in Reit-, Schnell-Fahr-, Carriol- und Botenpoſten eingetheilt. Auch beſtehen See-Poſten. Verſchloſſene Briefe, Gelder, desgleichen Packete, welche nicht über vierzig Pfund ſchwer ſind, müſſen von Poſtorten, bei Strafe, durch die Poſten (ausgenommen wenn man ſich eigener Boten und Fuhren bedient) verſandt werden [2]).

Reiſende, welche entweder mit Extrapoſt oder mit Lohnfuhre an einem Poſtſtationsorte ankommen, dürfen, wenn ſie ſich des Mieth-Fuhrwerkes, mit welchem ſie angekommen, nicht weiter bedienen, und wenn ſie nicht mit der Poſt, Extra-Poſt, Carriol, ordinair, oder Schnellpoſt weiter reiſen, ſondern mit einem andern gemietheten Lohnfuhrwerke ihre Reiſe fortſetzen wollen, ſolches nur nach Ablauf von 24 Stunden bewirken, bei einer Strafe von 10 Thalern für den Reiſenden und für den Lohnfuhrmann.

Bei Reiſen mit Lohnfuhrwerken über zwei Meilen, iſt der Lohnfuhrmann verpflichtet, eine Abgabe für einen zu löſenden Lohnfuhrſchein zur Poſt-Caſſe zu zahlen. Umgehung dieſer Abgabe zieht eine Strafe von zehn Thalern nach ſich, von welcher jedoch der Reiſende nicht, ſondern nur der Lohnfuhrmann betroffen wird [3]).

Das Porto für Briefe und Packete richtet ſich theils nach der Entfernung der Oerter, wohin ſie gehen, theils nach ihrem Gewichte, das Porto für Geld aber wird theils nach dem Werthbetrage in preuß. Courant, theils nach der Entfernung der Oerter, wohin es geſchickt wird, beſtimmt, wobei zu bemerken iſt, daß bei Summen über 1000 Thaler eine Taxmoderation eintritt. Alle fremde Silbermünzen werden dabei nach der Münzvergleichungstabelle vom 15. Ok-

---

1) Größtentheils entnommen aus dem Poſthandbuche für Berlin auf das Jahr 1829. Berlin 1829, 8.

2) Allgem. Landrecht. 2r Th. 15r Tit. 4r Abſchn. §. 143.

3) Siehe Geſetzſammlung 1824, Seite 16.

tober 1821 berechnet. An Porto für die Beförderung des Goldes wird die Hälfte des Porto für Silbergeld erhoben, den Louisd'or zu 5 Thaler gerechnet.

Alles inländiſche und ausländiſche Papiergeld, ſo wie alle Cours habende Papiere müſſen, das erſte nach dem Nennwerthe, die letztern nach dem jedesmaligen Cours in preuß. Courant vom Abſender auf dem Couvert genau angegeben werden. Man entrichtet dann vom inländiſchen Papiergelde die Hälfte und vom ausländiſchen ein Zehntel des Porto für Silbergeld. Courshabende Papiere können auch in rekommandirten Briefen mit oder ohne Werth-Declaration per Reit- oder Schnell-Poſt verſendet werden, wobei aber von Seiten der Poſt keine Garantie geleiſtet wird.

Alle im Inlande zur Poſt gegebenen Briefe bis zu zwei Loth (incl.) ſchwer, gehören ausſchließlich zur Reit- oder Schnellpoſt, aber die Briefe über zwei Loth ſchwer zur Fahrpoſt, ſofern der Abſender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpoſt auf der Adreſſe des Briefes verlangt hat.

Bei unterlaßner oder zu geringer Declaration des Geldinhaltes werden 10 pro Cent von dem verſchwiegenen Betrage als Strafe erkannt.

Ueber bezahltes Poſtgeld wird keine Quittung ertheilt. Die Adreſſen und Scheine, auf welchen das Porto angegeben iſt, dienen dem Publikum ſowohl, als auch, in Fällen der Porto-Rückgabe, den Poſtanſtalten als Quittung.

Die Poſteinrichtung, welche von den Poſtämtern in beſondern Berichten bekannt gemacht wird, begreift die Zeit der Ankunft und des Abgangs aller Poſten an einem Orte, die Brieftaxe nach beſtimmten Oertern, die Packet- und Geldtaxen nach Meilen berechnet, ſo wie das Perſonalgeld auf den ordentlichen Poſten und die Taxe für Extrapoſten, Kurier- und Eſtafettenpferde.

Die Einnahmen aus der Poſtverwaltung waren für das Jahr 1835 zu 1,200,000 Thalern angeſetzt [1]).

Als Anhang zu den Poſtanſtalten iſt hier eine Anſtalt zu erwähnen, durch welche Nachrichten noch ſchneller als durch Poſten befördert werden. Eine ſolche iſt die ſeit 1833 zuerſt im preußiſchen Staate errichtete Telegraphenanſtalt, welche eine Telegraphenlinie von Berlin nach Coblenz bildet. Die Telegraphen ſind nach dem Vorbilde der Watſonſchen ſechsarmigen Semaphoren-Telegraphen eingerichtet [2]).

§. 191.

cc) Münzregal.

Dieſes Regal ſteht unter der General-Münzdirektion, welche demjenigen Staatsminiſter untergeordnet iſt, der auch die Verwaltung des Staatsſchatzes beaufſichtigt.

Von der General-Münzdirektion reſſortiren: die Hauptmünze zu Berlin, ſo wie die Münze zu Düſſeldorf und das Münzamt zu Breslau, wo jedoch jetzt keine Prägung mehr verrichtet wird.

Sowohl Goldmünzen als Silbercourant werden noch immer vermöge des Münzedikts vom 29. März 1764 nach dem Münzfuße von 1750 ausgeprägt [3]), welcher auch der Einundzwanzig Gulden Fuß, oder nach ſeinem Urheber, der Graumanniſche heißt. Nach dieſem Münzfuße werden in Golde 10, 5 und 2½ Thalerſtücke geſchlagen [4]). Ein goldenes Fünfthalerſtück oder ein Friedrichsd'or, welcher die eigenthümliche Goldmünze des Staates iſt, wird dergeſtalt ausgeprägt, daß fünf und dreißig Stück derſelben eine Mark wiegen, in welcher zweihundert und ſechzig Grän feines Gold enthalten ſind.

---

1) Geſetzſammlung des Jahres 1835, S. 62.

2) Preuß. Staatszeitung 1833, Nr. 158.

3) Nov. corp. const. 3r Bd. §. 6. Vergl. Münzedikt vom 14. Juli 1750 in Cont. IV. Seite 233.

4) Geſetz über die Münzverfaſſung in den preußiſchen Staaten vom 30. Sept. 1821. Siehe Geſetzſammlung d. J. Seite 159.

Bei der Rechnung im Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen, ſo daß $193\frac{1}{13}$ Thaler in Golde eine Mark feines Gold enthalten.

Die eigenthümliche Silbermünze des Staates iſt der preußiſche Thaler. Zehn und ein halbes Stück derſelben wiegen eine Mark, und enthalten zwei hundert und ſechzehn Grän feinen Silbers. Vierzehn preußiſche Thaler enthalten daher Eine Mark feinen Silbers.

Die noch im Umlaufe befindlichen Silbercourantmünzen ſind: a) Thalerſtücke; b) Halbethalerſtücke; c) $\frac{1}{3}$ Thalerſtücke; d) $\frac{1}{4}$ Thalerſtücke; e) $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke; f) $\frac{1}{12}$ Thalerſtücke. Dieſe Courantmünzen haben einen verſchiedenen Zuſatz, ſo daß die ganzen, halben und Viertelthaler zwölflöthig, die $\frac{1}{3}$ Thalerſtücke zehn und zwei Drittellöthig, die $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke acht und ein Drittellöthig, die $\frac{1}{12}$ Thalerſtücke ſechslöthig ſind. Demnach iſt auch das Gewicht verſchieden, ſo daß hundert Thlr. $\frac{1}{1}$: 9 Mark $8\frac{2}{3}$ Loth, $\frac{1}{3}$: 10 Mk. $11\frac{1}{3}$ Loth, $\frac{1}{6}$: 13 Mark. $11\frac{1}{2}$ Loth, und $\frac{1}{12}$: 18 Mark 11 Loth wiegen.

Halbe und Viertel Thaler ſind ſeit 1766, $\frac{1}{12}$ Thalerſtücke ſeit 1786, und $\frac{1}{3}$ Thalerſtücke ſeit 1812 nicht mehr geprägt worden. Die jetzige Ausprägung in Silber-Courant beſteht nur aus Thalern und Viergroſchenſtücken [1]).

Für Preußen und Schleſien ſind bis zum Jahre 1766 Fünftheil-Thaler, auch Achtzehner, Sechsböhmer oder Tympfe genannt, und $\frac{1}{15}$ Thaler, auch Sechſer in Preußen, und Zweiböhmer in Schleſien genannt, geprägt worden, welche jetzt aber nur noch in Preußen umlaufen, und ſo wie ſie in den Staatskaſſen eingehen, nach und nach in den Münzſtätten umgeſchmolzen werden [2]).

Die ſeit 1809 nicht mehr geprägten ſilbernen Scheidemünzen, hauptſächlich in Groſchenſtücken, Dütchen oder Böhmen, und Sechspfennigſtücken beſtehend, wovon die erſten $\frac{1}{24}$,

---

1) Geſetz über die Münzverfaſſung in den preuß. Staaten v. 30. Sept. 1821. S. Geſetzſammlung d. J. Seite 159.

2) Geſetzſammlung 1821, Seite 160.

die zweiten $\frac{1}{30}$ und die dritten $\frac{1}{48}$ Thaler darſtellten, wurden im Jahre 1811 auf $\frac{4}{7}$ ihres vormaligen Nominalwerths herabgeſetzt, mit dem Befehle, daß ſie eingeſchmolzen und in Courant nach dem Münzfuße von 1764 umgewandelt werden ſollten [1]), wodurch ſie nach und nach verſchwunden ſind. Sie ſind übrigens ganz außer Umlauf geſetzt und dürfen nicht mehr zu Zahlungen angewendet werden.

Durch das Geſetz über die Münzverfaſſung in den preußiſchen Staaten [2]) wurde eine neue Scheidemünze für den ganzen Staat, Neuchatel ausgenommen, unter dem Namen von Silbergroſchen eingeführt, deren dreißig auf den preußiſchen Thaler gehen. Dieſe wurden in zwölf Pfennige getheilt, von welchen Sechspfennigſtücke oder halbe Silbergroſchen in Silber, desgleichen Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennigſtücke in Kupfer ausgeprägt worden ſind.

Die Mark feines Silber iſt in den ganzen und halben Silbergroſchenſtücken zu ſechzehn Thalern ausgeprägt.

Was mit Courant bis zu $\frac{1}{6}$ Thaler oder vier Groſchen (incl.) bezahlt werden kann, iſt Niemand in Silbergroſchen anzunehmen verpflichtet, auch nicht mehr die öffentlichen Kaſſen [3]).

Uebrigens muß in allen öffentlichen Kaſſen und Geſchäften des gemeinen Lebens nach Thalern, Silbergroſchen und Pfennigen gerechnet werden, und zwar ſowohl in Silberwährung als in Goldwährung. Es kann jedoch alle Goldwährung auch in Silbergelde mit einem Aufgelde bezahlt werden, welches das Finanzminiſterium nach dem mittlern Metallpreiſe für längere Zeit beſtimmt, und welches jetzt 13$\frac{1}{3}$ Prozent oder vier Silbergroſchen auf den Thaler Gold beträgt.

Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge Münzen zum Cours im Publiko ſchlägt, hat eine namhafte Strafe

---

1) Geſetzſammlung 1811. Seite 373.
2) Geſetzſammlung 1821. Seite 159.
3) Siehe Circularreſcript vom 8. Oktober 1825. in v. Kamptz Annalen 1825. Seite 883.

zu erwarten, welche ſich vergrößert, wenn er den Gehalt der Münzen verfälſcht [1]).

§. 192.

3) Steuern [2]).

Ueber die zweckmäßigſte Veranlagung der Steuern ſind die Anſichten der Staatswirthſchaftslehrer verſchieden; doch hat in neuern Zeiten das Syſtem der Phyſiokraten und einiger Verehrer deſſelben, welche behaupten, daß die Ermittelung des aus dem Grunde und Boden beſtehenden Vermögens einer Nation ſchon einen brauchbaren Maaßſtab für die Höhe der Steuern abgebe, wenig Anklang gefunden [3]). Vielmehr ſind die meiſten Sachverſtändigen darüber einig, daß nur dasjenige, was ſowohl die Natur als auch die Arbeit an reellem Werthe erzeugt, das Nationaleinkommen eines Staates ausmache, und deswegen auch die Beſteuerung darauf gegründet ſein müſſe. Aber die Berechnung des Nationaleinkommens wird immer unvollkommen bleiben, wie ſchon §. 122. 123. gezeigt worden iſt. Bei Anlage der Steuern kommt es alſo nur auf eine mögliche Ermittelung des Nationaleinkommens an, ſo daß die verſchiedenen Quellen deſſelben ins Auge gefaßt und die Provinzen eines Staates nach ihren verſchiedenen Verhältniſſen berückſichtigt werden. Daß man dabei ſehr umſichtig im preuß. Staate gehandelt habe, iſt von dem Recenſenten des Buches unten N. 3 gründlich gezeigt worden. Noch umſtändlicher hat dies der verſtorbene Miniſter Maaßen in der „Denkſchrift die Anträge der Weſtphäliſchen und der Rheiniſchen Provinzialſtände auf Ermäßigung

---

1) Allgemeines Landrecht 2r Th. 20. Tit. §. 252 und 254.

2) Das darüber geſchriebene Hauptwerk iſt: „Allgemeine Steuerverfaſſung in der preuß. Monarchie.“ (Vom wirkl. geheimen Staatsminiſter von Klewitz) Magdeburg 1828, 8.

3) Siehe die gründliche Recenſion über „Preußen und Frankreich von Hanſemann, Leipzig 1833, 8.“ von dem Geh. O. Reg. Dieterici in den Jahrbüchern für wiſſenſchaftliche Kritik 1834. Nr. 61 und 62.

des von den Provinzen bisher entrichteten Steuerkontingents betreffend" erörtert [1]).

Die Steuern werden in direkte und indirekte eingetheilt.

Die Oberaufſicht führt die General-Steuerdirektion, als Abtheilung des Miniſterii der Finanzen.

§. 193.

a) Direkte Steuern.

Die Aufſicht darüber in den Provinzen führt die Abtheilung der Regierungen für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forſten.

aa) Grundſteuer.

Sie iſt durch das Geſetz über die Einrichtung des Abgabeweſens vom 30. Mai 1820 [2]) beſtätigt, und wird in jeder Provinz nach den Grundſätzen und Vorſchriften, welche daſelbſt in Anwendung kommen, erhoben. Doch darf an keinem Orte, wo die Grundſteuer neu eingeführt oder erhöht worden iſt, der Belauf derſelben den fünften Theil des Reinertrages vom Grundſtücke überſteigen.

Aus einer Ueberſicht in der Staatszeit. 1835, in welcher die Bevölkerung des Staates, nach einer früheren Angabe zu 12,780,745 angenommen worden iſt, ergiebt ſich, daß in der Regel mit der ſteigenden Dichtigkeit der Bevölkerung nicht nur die auf den Flächeninhalt treffende, ſondern auch, wiewohl in minderem Maaße, der auf jeden Kopf der Bevölkerung zu berechnende Steuerſatz ſich erhöht [3]).

Dieſer Steuer ſind auch die Domänengrundſtücke und landesherrl. Forſten, wenn ſie bei ihnen herkömmlich iſt, unterworfen.

Für das Jahr 1835 war ſie angeſetzt zu 9,735,000 Thalern [4]).

1) Siehe Preußiſche Staatszeitung 1835, Nr. 64, 65 und 66.
2) Siehe Geſetzſammlung des J. Seite 134.
3) Siehe Preußiſche Staatszeitung 1815 Nr. 66, Seite 268.
4) Geſetzſammlung 835, S. 62.

Nur die Beſitzungen der ehemaligen reichsunmittelbaren Fürſten und Grafen ſind davon befreit.

bb) Die Klaſſenſteuer.

Sie beruht auf dem Geſetze vom 30. Mai 1820, welches durch nachherige Kabinetsordren vom 5. Sept. 1821, 18. Julius 1825, 21. April 1827, 3. Mai 1828 und 18. Junius 1828 (S. Geſetzſ. d. J.) ergänzt worden iſt. Demnach wird jetzt die Klaſſenſteuer nach vier Hauptklaſſen, jede mit drei Abtheilungen, alſo nach zwölf Steuerſtufen erhoben. Die Hebung geſchieht in der Regel nach Haushaltungen, ſo daß die erſte Abtheilung jährlich 144 Thaler, die zwölfte aber für jede ſteuerbare Perſon einen halben Thaler zahlt; doch dürfen in dieſer letzten Abtheilung nicht mehr als drei Perſonen der Haushaltung beſteuert werden.

Von der Klaſſenſteuer ſind befreit:

1) die ehemaligen reichsunmittelbaren Fürſten und Grafen;
2) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtſteuer erhoben wird;
3) Ausländer, welche ſich nicht ein volles Jahr an demſelben Orte aufhalten;
4) alle beim ſtehenden Heere und bei den Landwehrſtämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militairperſonen nebſt ihrer Familie, unter gewiſſen Einſchränkungen;
5) Arme, welche Almoſen aus öffentlichen Kaſſen erhalten, desgleichen diejenigen, die in Anſtalten auf öffentliche Koſten verpflegt werden;
6) die zur zwölften Abtheilung Gehörigen, welche entweder das ſechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder bereits das ſechzigſte Lebensjahr zurück gelegt haben.

Für das Jahr 1835 war die Klaſſenſteuer angeſetzt zu 6,404,000 Thalern [1]).

§. 194.

cc) Gewerbeſteuer.

Sie beruht auf dem Geſetze wegen Entrichtung der

---

1) Geſetzſammlung 1835, S. 62.

Gewerbeſteuer vom 30. Mai 1820 [1]), und iſt durch mehrere Kabinetsordern bis zum Jahre 1832 [2]) ergänzt worden.

Demnach ſind gewerbſteuerpflichtig nur:

1) Der Handel mit und ohne kaufmänniſche Rechte;
2) Umherziehende Gewerbe;
3) Handwerker;
4) Gaſt-, Speiſe- und Schenkwirthe;
5) Bäcker und Fleiſcher;
6) Bierbrauer;
7) Müller;
8) Schiffer-, Fracht- und Lohnfuhrleute.

Ueber alle dieſe Gegenſtände ſind durch die angeführten Kabinetsordern noch genauere Beſtimmungen erfolgt.

Die Sätze der Gewerbſteuer und die Regeln, nach welchen ſie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden ſollen, weiſet die Beilage nach, welche ſich bei dem oben erwähnten Geſetze von 1820, S. 156, befindet.

Wer nun ein Gewerbe treiben will, es mag ſteuerfrei oder ſteuerpflichtig ſein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Auch die Erhebung der Gewerbeſteuer wird von den Kommunalbehörden beſorgt.

Bei den ſtehenden Gewerben wird ſie monatlich voraus bezahlt, zu Anfange des Monats; bei umherziehenden Gewerben aber ein Jahr voraus vor Aushändigung des Gewerbeſcheins.

Für das J. 1835 war ſie angenommen zu: 1,973,000 Thalern [3]).

§. 195.

a) Indirekte Steuern.

Sie werden von den Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämtern beſorgt, welche in jeder Provinz unter einem Provinzial-Steuerdirektor ſtehen, der nebſt den ihm beigegebenen Räthen eine von den Regierungen unab-

---

1) Geſetzſ. d. J. S. 147.
2) Geſetzſ. 1832. S. 64.
3) Geſetzſ. 1835. S. 62.

hängige Behörde bildet [1]). Die Provinzial-Steuer-Direktoren rangiren vor den Oberregierungsräthen [2]).

Der Ertrag von ſämmtlichen indirekten Steuern mit Einſchluß der Stempelſteuer war für das Jahr 1835 zu 20,052,000 Thalern angeſetzt [3]).

aa) Steuer für Ein-, Aus- und Durchfuhr von Sachen [4]).

Die allgemeine Einrichtung iſt folgende:

Alle fremde Erzeugniſſe der Natur und Kunſt können im ganzen Umfange des Staates eingebracht, durchgeführt und, mit alleiniger Ausnahme von Kochſalz und Spielkarten auch daſelbſt verbraucht werden. In der Regel werden funfzehn Silbergroſchen vom preuß. Centner Bruttogewicht bei dem Eingange von Dingen und weiter keine Abgabe, weder bei dem Verbrauche derſelben im Lande, noch bei deren Ausfuhr entrichtet. Ausnahmen aber treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder ganz frei, oder theils einer geringern, theils einer höhern Eingangsabgabe, als funfzehn Silbergroſchen für den Centner unterworfen, oder bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind.

Die Abgaben nun, welche bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenſtänden zu entrichten ſind, müſſen, in der Regel, auch für den Durchgang derſelben erlegt werden. Ausnahmen hiervon treten durch Beſtimmung einer beſondern Durchgangsabgabe nur ein, wo theils durch die neuen Zoll-Vereins-Verträge die Abgaben, für den Durchgang, abweichend vom Allgemeinen feſtgeſtellt, theils nach andern Rückſichten, beſonders nach den Straßen, auf welchen die Waa-

---

1) Geſetzſ, 1826. S. 8.

2) S. v. Kamptz Annalen 1826. S. 934.

3) Geſetzſ. 1835. S. 62.

4) S. Erhebungsrolle für die Jahre 1832 bis 1834 in der Geſetzſ. 1832 v. S. 187 an. Dieſe iſt in Folge der Zoll-Vereins-Verträge durch die Kabinetsordre vom 18. November 1833 (Geſetzſ. d. J. S. 129.) abgeändert worden. Der neueſte Tarif für d. J. 1837, vom 1. Januar an, desgl. für 1838 u. 39, ſteht in in der Geſetzſammlung 1836, N. 18. Desgl. die Ergänzung deſſelben: Geſetzſ. 1836, S. 314.

ren verfahren werden, niedrigere Sätze beliebt worden ſind, worüber man die Zollrollen nachzuſehen hat.

Neue Zoll=Vereins=Verträge ſind jetzt (d. i. bis zum April 1837) mit allen Staaten des deutſchen Bundes abgeſchloſſen worden, ausgenommen die öſterreichiſchen Bundesſtaaten, die freien Bundesſtädte, Bremen, Hamburg und Lübeck, das Königreich Hannover, die Herzogthümer Braunſchweig, Holſtein und Mecklenburg, das Großherzogthum Oldenburg, das Fürſtenthum Lippe, die Grafſchaft Schaumburg, und die Grafſchaft Pyrmont.

Die Erhebung der Gefälle geſchieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.

Uebrigens iſt der Verkehr im Innern frei geſprochen und demnach jeder Staats=, Kommunal= und Privat=Binnenzoll, unter gewiſſen Beſtimmungen, aufgehoben worden [1]).

bb) Die Branntweinſteuer.

Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf der Kabinetsordre vom 8. Febr. 1819 [2]) und der zu derſelben gehörigen Ordnung.

Sie wird bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Subſtanzen von den zur Einmaiſchung oder Gährung der Maiſche benutzten Gefäßen, bei der Bereitung aber aus andern Subſtanzen von dieſer zu verarbeitenden Subſtanz, nach deren Quantität, feſtgeſetzt und erhoben.

cc) Die Braumalzſteuer.

Sie gründet ſich auf das Geſetz vom 8. Febr. 1819 [3]) und auf die Kabinetsordre vom 2. Junius 1827 [4]). Vermöge derſelben werden von jedem Centner Malzſchrot, welches zum Bierbrauen oder zur Eſſigbereitung auf Verkauf gebraucht wird, 20 Silbergroſchen bezahlt.

---

1) Geſetzſ. 1818. S. 68.
2) Geſetzſ. 1819. S. 97. und 102.
3) Geſetzſ. 1819. S. 97.
4) Geſetzſ. 1827. S. 75.

dd) Die Weinſteuer.

Sie beruht auf dem Geſetze vom 25. Sept. 1820 [1]), welchem gemäß, nach der verſchiedenen örtlichen Beſchaffenheit, in deren Rückſicht die Weingärten und Weinberge in Klaſſen eingetheilt ſind, von dem im Staate erzeugten Weine für den Eimer von 60 Quart 7½ Silbergroſchen bis 35 Silbergroſchen entrichtet werden.

ee) Die Tabakſteuer.

Sie beruht auf dem Geſetze vom 8. Februar 1819 [2]) und der Kabinetsordre v. 29. März 1828 [3]), welcher gemäß ſie von demjenigen Tabak, den man im Staate baut, nach der Größe der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche, in vier Abſtufungen von 3 bis 6 Silbergroſchen für je ſechs Quadratruthen preußiſch, entrichtet wird.

ff) Mahl- und Schlachteſteuer.

Sie iſt durch das Geſetz vom 30. Mai 1820 [4]) angeordnet worden.

Die Mahlſteuer wird, nach Centnern, von allen Getreidearten, Körnern und Hülſenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

Die Schlachtſteuer wird, ebenfalls nach Centnern, von geſchlachteten Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einſchluß der Kälber, Lämmer und Ferkel, entrichtet.

Die Mahl- und Schlachtſteuer werden in der Regel neben einander erhoben, aber nur in denjenigen Städten, wo keine Klaſſenſteuer entrichtet wird [5]).

Den ſtädtiſchen Kommunen kann zur Beſtreitung ihrer Kommunalbedürfniſſe ein Zuſchlag auf die Mahl- und Schlachtſteuer von 25 pCt. durch die Regierungen und von 50 pCt. durch die Miniſterien der Finanzen und des Innern bewilligt werden.

---

1) Geſetzſammlung 1820. S. 193.
2) Geſetzſammlung 1819. S. 102.
3) Geſetzſammlung 1828. S. 39.
4) Geſetzſammlung 1820. S. 143.
5) Geſetzſammlung 1820. S. 185.

§. 196.

gg) Stempelſteuer.

Dieſe beruht auf dem Geſetze vom 7. März 1822 [1]), nebſt dem anhängenden Stempeltarif, welcher durch mehrere ſpätere Verordnungen für einzelne Sätze, z. B. für Spielkarten und Wechſel umgeändert worden iſt.

Zur Ausmittelung des Werthes der ſtempelpflichtigen Gegenſtände giebt das Geſetz die Vorſchriften theils im Allgemeinen theils im Beſondern; im Stempeltarife aber ſind theils die ſtempelpflichtigen Gegenſtände, theils die ſtempelpflichtigen Geſchäfte und die dafür zu entrichtenden Abgaben aufgeführt. Die letzten werden in der Regel durch Löſung von geſtempeltem Papiere, deſſen man ſich, nach obrigkeitlicher Vorſchrift, in gewiſſen Fällen bedienen muß, bezahlt. Ausnahmen von dieſer Regel machen die Erbſchafts-, Zeitungs-, Kalender- und Kartenſtempel.

Im Tarife ſind die Stempelabgaben zum Theil in benannten Zahlen, zum Theil nach Procenten vom Werthe der Gegenſtände oder Geſchäfte beſtimmt.

Die Verwaltung des Stempelweſens wird unter Leitung und Aufſicht der höhern Behörden durch die Zoll- und Steuer- oder auch durch beſonders dazu beſtimmte Aemter geführt.

Zur Aufſicht über die Beobachtung des Geſetzes ſind Stempelfiskale angeſtellt.

§. 197.

4) Staatsmonopole.

Die noch beſtehenden Staatsmonopole ſind das Salzmonopol und das Spielkartenmonopol.

Das erſte iſt nicht mehr ſo läſtig für die Unterthanen, als vorher, ſeitdem die Salzkonſkription, einige Diſtrikte ausgenommen, iſt aufgehoben worden [2]).

Die gegenwärtige Einrichtung beruht auf dem Geſetze

---

1) Geſetzſammlung 1822. S. 57.
2) Edikt v. 10. Jul. 1816. §. 1. Geſetzſ. d. J. S. 182.

vom 17. Januar 1820 [1]) und auf der Kabinetsordre vom 31. März 1829 [2]), vermöge welcher die obere Leitung der Salzverwaltung noch der Generaldirektion der Steuern mit überwieſen worden iſt.

Zum Verkauf des Salzes im Großen ſind, außer den Niederlagen auf den Salinen, beſondere Faktoreien angelegt; der Detailhandel aber mit dem hier erkauften Salze iſt, unter der Bedingung des Gewerbeſcheins, ein völlig freies Gewerbe.

Das Salz zum inländiſchen Verbrauche wird überall aus den Salinen und Faktoreien zu Einem und ebendemſelben Preiſe und zwar die Tonne von 405 Pfunden zu 15 Thlr. Cour. verkauft.

Das Salz, welches im Staate verbraucht wird, iſt theils einheimiſches, welches auf den inländiſchen Salzwerken (ſ. §. 106) bereitet wird, theils fremdes, welches für Rechnung des Staates eingeführt wird.

§. 198.

5) Gewinnbringende Inſtitute.

a) Handelsinſtitute.

aa) Die Bank.

Die Einrichtung derſelben als Handelsinſtitut ſ. §. 116.

bb) Die General-Seehandlungs-Societät.

Ihre Einrichtung ſ. §. 117.

§. 199.

cc) Lotterien.

Es giebt jetzt nur Eine Lotterie im Staate, nämlich die Klaſſenlotterie, welche ihren Namen von den fünf Klaſſen hat, nach welchen ſie gezogen wird, und aus 112,000 Looſen zu 40 Thalern in Courant Einſatz beſteht. Die höchſten Gewinne in der fünften Klaſſe ſind: Einer zu 200,000 Einer zu 100,000, Einer zu 50,000, Einer zu 40,000, Einer zu 30,000 und Einer zu 20,000 Thalern.[3]).

---

1) Geſetzſ. 1820. S. 27.
2) Geſetzſ. 1829. S. 42.
3) Plan zur 71. Klaſſenlotterie. Berlin den 1. Auguſt 1834.

Von allen Gewinnen, welche von keinem Gläubiger dürfen in Beſchlag genommen werden, macht der Staat, vom Hundert, einen Abzug von 12½ Thalern für die General-Lotterie-Kaſſe und Einem Silbergroſchen von jedem Gewinnthaler für den Einnehmer. Außerdem erhält der Einnehmer für ein ganzes Loos 5 Sgr., ein halbes 2½, ein Viertelloos 1¼ Sgr. an Schreibegebühren.

Das Spielen in fremden Lotterien und das Verkaufen fremder Looſe im preuß. Staate iſt bei Strafe verboten [1]).

Ausgaben.

§. 200.

Für das Jahr 1835 waren angenommen: 51,740,000 Reichsthaler [2]).

Für das Kronfideikommiß, oder den Bedarf des Königs, der Königl. Familie und ſämmtlicher dahin gehöriger Hofſtaaten und Inſtitute 2,500,000 Thlr. [3]), welche aber nicht mit in der obigen Summe begriffen ſind.

Die Ausgaben waren folgende:

		Thaler.
1. Für das Staats-Schulden-Tilgungsweſen, und zwar:		
a) zur Verzinſung der allgemeinen und provinziellen Staats-Schulden und zu den laufenden Verwaltungskoſten . . .	6,397,000	
b) zur Schulden-Tilgung . . .	2,480,000	
	8,877,000	
c) zur Verzinſung und Tilgung neu übernommener Provinzial-Schulden . . .	41,000	8,918,000
2. An Penſionen, Kompetenzen und Leib-Renten und zwar:		
a) an etatsmäßigen Fonds zu Penſionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und		

1) Geſetzſammlung 1817. S. 4.
2) Geſetzſammlung 1835.
3) Geſetzſammlung 1820. S. 10.

		Thaler.
Hinterbliebenen, ſo wie zu ſonſtigen Gnaden-Unterſtützungen	966,000	
b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Penſionen für die Mitglieder aufgehobener geiſtlicher Korporationen, an Penſionen, welche auf dem Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803 beruhen, oder ſonſt traktatenmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leiſten ſind	1,584,000	2,550,000
3. An dauernden Renten:		
a) als Entſchädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	360,000	
b) für eingezogene Kapitalien und Amts-Kautionen	603,000	963,000
4. Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staats-Miniſteriums, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staatsſchatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv und für die Provinzial-Archive, das Staats-Sekretariat, für die Ober-Rechnungs-Kammer, die General-Ordens-Kommiſſion und für das ſtatiſtiſche Büreau		308,000
5. Für das Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten . .		2,683,000
6. Für das Miniſterium des Innern und der Polizei		2,184,000
7. Dem Miniſterium des Innern für Gewerbe und für die General-Kommiſſionen . . .		173,000
8. Der Verwaltung für Handel und Fabrikation, ingleichen zu Land- und Waſſerbauten, ausſchließlich der Chauſſeen		1,369,000
9. Zur Unterhaltung und zum Neubau der Chauſſeen, einſchließlich der Mittel zur Verzinſung und Tilgung der aufgenommenen Chauſſeebau-Kapitalien		2,852,000

		Thaler
10. Für das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten		681,000
11. Für das Kriegsminiſterium, einſchließlich der Zuſchüſſe für das große Militair-Waiſenhaus zu Potsdam und deſſen Filial-Anſtalten . . .		23,462,000
12. Für die Central-Finanz-Verwaltung, und zwar:		
a) für das Finanz-Miniſterium und für die General-Staats-Kaſſe	159,000	
b) für die General-Verwaltung der Domänen und Forſten	94,000	2,53,000
13. Für das Juſtiz-Miniſterium, außer den Gerichts-Sporteln		2,061,000
14. Für die Ober-Präſidenten und Regierungen		1,766,000
15. Für die Haupt- und Landgeſtüte . . .		167,000
16. Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und zu den Landes-Verbeſſerungen		1,350,000
	Summa	51,740,000

§. 201.

Was das **Staatsſchuldenweſen** betrifft, ſo möchte dieſes wohl nicht leicht in einem europäiſchen Staate beſſer geregelt ſein, als in dem preußiſchen. Alle Verpflichtungen werden auf das pünktlichſte erfüllt [1]).

Die größte Maſſe der Staatsſchulden iſt durch **Staatsſchuldſcheine** verbrieft, welche 4 pro Cent Intereſſen geben, und, wenn ſie unter dem Nominalwerthe ſtehen, durch **Ankauf**, wenn ſie aber über denſelben gehen, durch **Verlooſung** getilgt werden. So ſind im März 1837 für 818,000 Thaler Staatsſchuldſcheine durchs Loos gezogen worden, welche am 1. Jul. d. J. durch die Staatsſchuldentilgungskaſſe werden ausgezahlt werden.

Zur Tilgung **ſämmtlicher Staatsſchulden** iſt ein **Tilgungsfonds** beſtimmt, deſſen Verwaltung einer eigenen,

1) Bericht über das Staatsſchuldenweſen. Staatszeit. 1834. N. 199.

von den übrigen Staats- und Finanzenverwaltungen ganz abgeſonderten, Behörde anvertraut worden iſt, welche den Namen **Hauptverwaltung der Staatsſchulden** führt [1]).

Von dieſer reſſortirt: 1) Die Staatsſchuldentilgungskaſſe; 2) die Kontrolle der Staatspapiere.

Anſtalten zur Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben und zur Prüfung derſelben.

§. 202.

1) Zur Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben.

Die Oberaufſicht darüber führt die **Generalverwaltung für das Kaſſenweſen**, eine Abtheilung im Miniſterio der Finanzen.

Die Einnahmen und Ausgaben ſelbſt werden beſorgt:

a) Von der **General-Staatskaſſe**, welche die ihr etatsmäßig obliegenden oder ſonſt verfaſſungsmäßig auf ſie angewieſenen Zahlungen macht und etwa verbleibende Ueberſchüſſe in den Staatsſchatz abliefert.

b) Von den **Provinzial-Hauptkaſſen** und von den dieſen untergeordneten **Kreiskaſſen**, ſo wie von den **Haupt-Kaſſen** einzelner Staatsbehörden, welche nicht von den Regierungen reſſortiren.

Alle Ueberſchüſſe aber werden in die General-Staatskaſſen geſendet.

§. 203.

2) Zur Aufſicht über die Rechnungen und Etats.

a) Die **Oberrechnungskammer**.

Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf der Inſtruktion für die königl. Oberrechnungskammer vom 18. December 1824 [2]), desgleichen auf der Kabinetsordre vom 29. Mai

1) Geſetzſ. 1820. S. 12.

2) Von Kamptz Annalen 1825, von S. 2 bis 21.

1826 [1]), betreffend die Einrichtung einer Staatsbuchhalterei. Demnach iſt die Oberrechnungskammer eine ſelbſtſtändige Behörde und angeordnet, um ſich durch die Reviſion der Rechnungen zu überzeugen, ob dabei die allgemeinen Grundſätze des Staatsverwaltungsſyſtems befolgt worden ſind. Ihr Wirkungskreis aber erſtreckt ſich nur:

1) Ueber die Etats der Miniſterien überhaupt, ſo wie über die einzelnen hierher gehörigen Etats der Behörden.

Zwar darf die Oberrechnungskammer gegen die nach Maßgabe der vollzogenen Etats geführte Verwaltung keine Rechnungsmonita aufſtellen, aber ſie iſt verpflichtet, von den etwa bemerkten Abweichungen von den geſetzlichen Vorſchriften dem Könige Anzeige zu machen. Daher müſſen ihr denn auch, bald nach der Vollziehung, Abſchriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatsſätze verſehen, übergeben werden.

2) Ueber die Rechnungen derjenigen Inſtitute, welche mit Gewährleiſtung des Staates verwaltet werden.

3) Ueber die Rechnungen derjenigen Inſtitute, deren Fonds entweder ganz oder doch größtentheils aus Staatsmitteln herſtammen.

§. 204.

b) Staatsbuchhalterei.

Ihre Einrichtung beruht auf der Kabinetsordre vom 29. Mai 1826 [2]). An der Spitze ſtehen: der Schatzminiſter und der Finanzminiſter.

Sie iſt beſtimmt, dem Könige alljährlich die Ueberſichten der Etatsaufſtellungen, ſo wie der in der Wirklichkeit Statt gefundenen Einnahmen und Ausnahmen vorzulegen, zu welchem Behufe ſämmtliche Verwaltungsbehörden ihre Abſchlüſſe an dieſelbe müſſen gelangen laſſen. Auch hat ſie das Recht und die Verpflichtung, von jenen Behörden die erforderlichen Erläuterungen zu verlangen. Die Etatsfertigung ſelbſt aber iſt

---

1) Geſetzſammlung 1826, S. 45.

2) Geſetzſammlung 1826, Seite 45.

den Miniſtern und oberſten Verwaltungschefs, unter der Verantwortlichkeit, daß bei Aufſtellung derſelben alle vom Könige gegebene Vorſchriften beobachtet werden, überlaſſen. Doch müſſen die Etats dem Finanzminiſter zur Mitreviſion in finanzieller Hinſicht und zur Mitzeichnung im Koncepte ſowohl als in der Reinſchrift mitgetheilt werden, wodurch ſie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten.

§. 205.

3) Verwaltung des Staatsſchatzes und der Münzen.

Sie iſt einer ſelbſtſtändigen Behörde anvertraut, welche den Namen Verwaltung des Staatsſchatzes und der Münzen führt. An ihrer Spitze ſteht ein Staatsminiſter.

Was die Münzen betrifft, ſiehe §. 191.

§. 206.

4) Handel und Gewerbe.

Handel, Fabrikation und Bauweſen, namentlich auch das Chauſſeebauweſen, ſteht unter der Aufſicht des Finanzminiſterii [1]).

Die allgemeine Bauſchule, die Baugewerkſchule, die techniſche Deputation für Gewerbe und das techniſche Gewerbe-Inſtitut ſtehen unter einem beſonderen Direktor, ſo wie die techniſche Ober-Baudeputation.

Alle in obiger Rückſicht untergeordneten Angelegenheiten werden in den Provinzen von den Regierungen, und zwar von der Abtheilung des Innern, und unter deren Aufſicht in den Kreiſen von den dazu beſtimmten Behörden beſorgt.

Zu dem Ende ſtehen unter den Regierungen die Bauinſpektoren welchen die Aufſicht über beſtimmte Bezirke, oder

1) Geſetzſammlung 1837, Seite 33.

auch über einzelne beſonders wichtige Bauwerke, als Seehäfen, Dämme, Kanäle, Chauſſeen ꝛc. übergeben iſt. Ohne deren Anſchlag, welcher der Reviſion der höhern Inſtanzen unterliegt, darf kein öffentlicher Bau ausgeführt werden.

Auch die Privatbaue ſtehen, in polizeilicher Rückſicht, unter den öffentlichen Baubehörden, nach ihren verſchiedenen Inſtanzen.

§. 207.

5) Polizei.

Die Oberaufſicht darüber führt das Miniſterium des Innern und der Polizei.

Zu deſſen Geſchäftskreiſe gehören nicht nur die Gegenſtände der höhern, ſondern auch der niedern Polizei, namentlich: die Oberaufſicht über die ganze innere Sicherheit und Ruhe des Staates, und über alle Polizeibehörden nebſt der Beſetzung der höhern Stellen oder dem Vorſchlage dazu und der Beſtätigung des Vorſchlags der Regierungen zu den niedern; über die Fremden; das Paßweſen; die Anſtalten zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen, zur Sicherheit und zur Erhaltung des Lebens; über die Preiſe und Tauglichkeit der erſten Lebensbedürfniſſe und die polizeiliche Mitwirkung bei dem Poſtweſen.

In Rückſicht auf die Beſorgung dieſer Angelegenheiten in den Provinzen ſind ihm die Regierungen untergeordnet, deren Abtheilung für das Innere namentlich damit beauftragt iſt.

Unter der Aufſicht derſelben verwalten eben dieſe Angelegenheiten die Landräthe in ihren Kreiſen, die Polizeidirektoren in größern, und die Magiſtrate in kleinern Städten, und die Ortsobrigkeiten überhaupt.

Eine beſondere Stütze zu Handhabung der Polizei iſt die Gendarmerie (ſ. nachher), welche in dieſer Rückſicht den Kreisdirektoren, Landräthen und Polizeidirektoren beigeordnet iſt, übrigens aber, als beſonderes Corps, eine ſelbſtſtändige Verfaſſung hat.

§. 208.

6) Provinzial-, Kreis- und Kommunlangelegenheiten.

Hierunter werden diejenigen Einrichtungen und deren Verwaltungen verſtanden, welche den Provinzen, den Kreiſen und Kommunen eigenthümlich ſind, und unter der Oberaufſicht des Miniſterii des Innern und der Polizei ſtehen.

§. 209.

Die Oberpräſidenturen.

Dieſe Behörden, welche durch die königl. Verordnung vom 30. April 1815 [1]) errichtet wurden, haben durch die Inſtruktion für die Oberpräſidenten vom 31. Dec. 1825 [2]) ihre gegenwärtige Einrichtung erhalten. Sie beſtehen aus einem Oberpräſidenten, welcher den Rang mit den dirigirenden Miniſterialräthen erſter Klaſſe hat, ſofern ihm nicht perſönlich ein höherer Rang beigelegt iſt, einem Oberpräſidialrath, einem Sekretair und mehreren Unterbeamten.

Der Wirkungskreis der Oberpräſidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

1) die eigne Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Geſammtheit der Provinz betreffen, ſondern die ſich auch nur über den Bereich Einer Regierung hinaus erſtrecken.

Hierher gehören beſonders:

a) Der Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte in den Provinzial-Konſiſtorien, Schul- und Medizinalkollegien;

b) alle ſtändiſche Angelegenheiten;

c) alle öffentliche für mehrere Regierungsbezirke eingerichtete Inſtitute;

d) die Sicherheitsanſtalten, welche ſich auf mehr als Einen Regierungsbezirk erſtrecken;

e) Plane zu neuen Anlagen, Bauten u. ſ. w., ſofern ſolche die Gränzen Eines Regierungsbezirkes überſchreiten;

---

1) Geſetzſammlung für d. J. 1815. S. 85.

2) Geſetzſammlung 1826. S. 1.

f) die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen über alle Gegenſtände, welche das ganze Armeecorps betreffen;

g) die Wahrnehmung der landesherrl. Rechte circa sacra der römiſch-katholiſchen Kirche, ſofern ſie die interna derſelben betreffen;

h) die Aufſicht über die Cenſur mit Ausnahme der Schriften, deren Cenſur den Miniſterien oder andern Behörden ausnahmsweiſe überwieſen worden.

2) Die Oberaufſicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzialſteuerdirektionen und der Generalkommiſſionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe;

3) die Stellvertretung der oberſten Staatsbehörden in beſonderm Auftrage und bei außerordentlicher Veranlaſſung.

Die einzelnen hierher gehörigen Gegenſtände ſ. §. 11. der oben angeführten Inſtruktionsordnung.

Die Oberpräſidenten ſind übrigens dem Staatsminiſterio und jedem einzelnen Staatsminiſter für deſſen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die beſondern Aufträge derſelben zu vollziehen.

Ihre Anzahl beläuft ſich gegenwärtig nach den Provinzen, welchen ſie vorſtehen, auf acht, nämlich für:

1) Preußen;
2) Poſen;
3) Pommern;
4) Brandenburg;
5) Schleſien;
6) Sachſen;
7) Weſtphalen;
8) Rheinprovinz.

§. 210.

Die Regierungen.

Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf der Kabinetsordre vom 31. Decbr. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organiſation der Provinzialverwaltungsbe-

hörden [1]), desgl. auf der vom Könige vollzogenen Geſchäfts-anweiſung für die Regierungen v. 31. Dec. 1825 [2]). Demnach haben die Regierungen die innere Landesverwaltung, ſofern die Gegenſtände derſelben

1) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und
2) für dieſelben nicht beſondere Verwaltungsbehörden angeordnet worden ſind.

Sie beſtehen aus einem Präſidenten, den Direktoren der Abtheilungen, welche den Titel Ober-Regierungsräthe führen und den Rang vor den Titular-Geheimenräthen haben [3]), ferner aus mehreren Regierungsräthen, welche den Rang mit den Oberlandesgerichtsräthen und Oberbergräthen nach dem Dienſtalter haben, und Aſſeſſoren und mehreren Unterbeamten.

Die Präſidenten haben in der Regel einen jährlichen Gehalt von 2,500 bis 3,000 Rthlr., die Oberregierungsräthe von 1,800 Rthlr. u. die Regierungsräthe von 800 bis 1,500 Rthlr.

Die Sachen, welche zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören, ſind entweder dem Präſidenten allein, oder dem Pleno oder einer von den Abtheilungen überwieſen, in welche gegenwärtig die Regierungen zerfallen.

Die Verſammlungen des Pleni oder die Plenarverſammlungen beſtehen, unter dem Vorſitze des Präſidenten, aus:

1) den Oberregierungsräthen mit Einſchluß des Oberforſtmeiſters, als Mitdirigenten der Abtheilung für Domänen und Forſten;
2) den Regierungsräthen;
3) den techniſchen Mitgliedern der Regierung, und
4) den Aſſeſſoren.

Die Abtheilungen der Regierungen ſind in der Regel:

1) die Abtheilung des Innern;

---

1) Geſetzſammlung 1826. S. 5.
2) von Kamptz Annalen 1825. v. S. 821 an.
3) Circularreſcript der Miniſterien in von Kamptz Annalen 1826. Seite 4.

2) die Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen;

3) die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forſten.

In einigen Regierungen iſt jedoch die Verwaltung der Kirchen und Schulen mit der Abtheilung für das Innere verbunden.

§. 211.

Der Präſident iſt der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, darauf zu ſehen, daß dem Allgemeinen derſelben nicht durch einſeitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geſchehe. Demnach müſſen alle neu eingehende Sachen zur Erbrechung an ihn gelangen. Er bezeichnet diejenigen von ihnen, welche er zum Pleno gebracht wiſſen will, und kann auch den Referenten für dieſelben ernennen. Alle übrigen Sachen werden an den Dirigenten der betreffenden Abtheilung abgegeben. Von dieſem wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung, ihn ſelbſt mit eingeſchloſſen, zugeſchrieben, und dann von der Regiſtratur in das Journal der Abtheilung eingetragen.

Der Präſident kann gegen die Mitglieder des Kollegii Disciplinarſtrafen, in den Gränzen der Inſtruktion vom J. 1817, feſtſetzen, und wenn die Rügen nichts fruchten, die Entlaſſung derſelben in Antrag bringen. Gegen Unterbeamte kann derſelbe ſogar, als Ordnungsſtrafe, Arreſt bis zu acht Tagen verfügen. Gratifikationen und Unterſtützungen der Beamten des Kollegii aus den dazu ausgeſetzten Fonds zu ertheilen, iſt ihm allein vorbehalten.

Mitgliedern und Unterbeamten der Regierung kann er Urlaub zu Reiſen ertheilen, außerhalb Landes auf vier Wochen, innerhalb Landes auf ſechs Wochen. Doch muß er, nach gewiſſen Beſtimmungen, dem Oberpräſidenten der Provinz eine Anzeige davon machen.

Anträge an die vorgeſetzten Miniſterien zur Anſtellung der bei dem Kollegio fungirenden Räthe und Aſſeſſoren macht der Präſident allein, Anträge aber zur Anſtellung anderer

Beamten, namentlich der Regierungs-Hauptkaſſen-Rendanten, der Bauinſpektoren, der Land- und Waſſerbaumeiſter u. ſ. w. macht das Plenum.

Die Subalternen des Regierungskollegii werden, unter gewiſſen Beſtimmungen, vom Präſidenten allein angeſtellt.

§. 212.

Vor das Plenum oder die Plenarſitzungen gehören vorzüglich:

1) Alle Geſetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, welche in Vorſchlag gebracht werden ſollen;
2) die Aufſtellung der Grundſätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskoſten ausgeſchrieben und aufgebracht werden ſollen;
3) alle Berichte an die Miniſterien, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundſätze, oder neue, das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorſchlag gebracht werden.
4) Abweichungen und Ausnahmen von beſtimmten Vorſchriften, wenn dazu, wegen Gefahr im Verzuge, nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann;
5) alle Gegenſtände, worüber ſich die Betreffenden nicht haben vereinigen können;
6) diejenigen Sachen, welche von dem Präſidenten dem Pleno zugeſchrieben werden.

§. 213.

Die Abtheilungen der Regierungen ſind:

I. Die Abtheilung des Innern. Sie beſorgt hauptſächlich:

1) die Bauangelegenheiten, ſofern ſie nicht in das Reſſort einer andern Abtheilung einſchlagen;
2) die Gewerbeangelegenheiten;
3) die Verwaltung der Einkünfte von den Kunſtſtraßen;
4) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit;
5) die Sicherheits-, Ordnungs- und landwirthſchaftliche Polizei;
6) die Medicinal- und Geſundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rückſicht;

7) das Kommunalweſen, in Folge des dem Staate durchgängig vorbehaltenen Oberaufſichtsrechts, und in Gemäßheit der Beſtimmungen, wodurch die Ausübung dieſes Rechts begränzt wird;
8) die Militairſachen, bei welchen die Civilverwaltung eingreift;
9) die Sammlung ſtatiſtiſcher Nachrichten;
10) die Cenſur der Schriften, ſofern ſie nicht andern Behörden zuſteht;
11) die Aufſicht über gemeinnützige Anſtalten und Stiftungen, welche auf Staatskoſten gegründet ſind, oder aus Staatsfonds unterſtützt werden, unter gewiſſen Beſtimmungen.

II. Die Abtheilung für die **Kirchenverwaltung und das Schulweſen.**

Sie beſorgt:

1) Im Allgemeinen: alle kirchliche und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konſiſtorio und Provinzial-Schulkollegio vorbehalten worden ſind.

Beſonders:

2) Die Aufſicht über die Kirchen, Elementar- und Bürgerſchulen, die Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten, die milden und frommen Stiftungen und Inſtitute; ſo wie über das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, desgl. die Prüfung und Beſtätigung aller hierher gehörigen Etats, ſo wie die Prüfung und Decharge der Rechnungen.
3) Die Beſetzung ſämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geiſtlichen und Schullehrerſtellen (ausgenommen an gelehrten Schulen), ſo wie die Beſtätigung der von Privatperſonen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, ſofern ſie nicht außerhalb Landes her vocirt werden. Die zu den geiſtlichen Stellen gewählten Kandidaten müſſen vorher die vorſchriftsmäßigen Prüfungen bei den Konſiſtorien beſtanden haben, die Einführung derſelben aber in ihr Amt iſt den Regierungen überlaſſen.

4) Die Dispenſation in einigen den Konſiſtorien nicht bei- gelegten Fällen.

III. Die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forſten. Sie beſorgt:

1) Die Aufſicht über das Staatseinkommen aus der Grund-, Klaſſen- und Gewerbeſteuer;

2) Die Angelegenheiten, welche ſich auf die Verwaltung der Domänen und Forſten, ſo wie ſolcher Regalien beziehen, welche bisher mit der Domänen- und Forſt-Verwaltung verbunden waren.

Da, wo ein Oberforſtmeiſter in der Abtheilung angeſtellt iſt, gehört dieſer neben dem Dirigenten derſelben mit zu deren Vorſtande. Er rangirt, nach dem Dienſtalter, mit den Dirigenten der Abtheilungen. Ueberhaupt aber werden die techniſchen Angelegenheiten der Forſt- und Jagdwirthſchaft von dem oberſten techniſchen Forſtbeamten der Regierung ſelbſtſtändig unter der obern Leitung des Präſidenten bearbeitet.

Die Etats-, Kaſſen- und Rechnungsſachen bearbeitet der Regierungskaſſenrath, ſoweit ſie, nach der Geſchäftsanweiſung, demſelben beigelegt ſind, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter beſonderer Leitung des Präſidenten.

§. 214.

Die Verwaltung der indirekten Steuern iſt gegenwärtig der Leitung eines Provinzialſteuerdirektors anvertraut.

Sein Verhältniß iſt folgendes [1]):

1) Er leitet die Verwaltung aller Steuern, welche zu den indirekten gerechnet werden;

2) er tritt für dieſen Geſchäftszweig ganz in die Stelle der Regierungen;

3) er iſt dem Finanzminiſterio ſubordinirt, und ſteht zu dem Oberpräſidenten in demſelben Verhältniſſe wie die Regierungen, denen er coordinirt iſt; den Haupt-, Zoll- und Steuerämtern aber iſt er vorgeſetzt.

---

1) von Kamptz Annalen 1825. S. 1005.

4) Er führt die Geſchäftsverwaltung auf eigene Verantwortung und wird dabei durch die ihm untergeordneten Räthe unterſtützt.

§. 215.

Ständiſche Verwaltung.

Schon in dem Finanzedikte vom 27. Oktober 1810 [1]) wurde bereits der Vorſatz ausgeſprochen, ſowohl den Provinzen, als der ganzen Nation, eine zweckmäßige Repräſentation zu geben, und das Edikt vom 22. Mai 1815 [2]) hat noch beſtimmter bezeichnet, wie der berathende Einfluß der Stände angeordnet werden ſoll. Dieſem Edikte folgte das allgemeine Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände vom 5. Jun. 1823 [3]). In dieſem iſt feſtgeſetzt: a) Daß Provinzialſtände in der Monarchie (Neuchatel und Valangin ausgenommen, welche eine eigenthümliche Verfaſſung haben, ſ. §. 3.), in Wirkſamkeit treten ſollen; b) daß das Grundeigenthum die Beſtimmung der Standſchaft iſt; c) daß die Provinzialſtände das geſetzmäßige Organ der verſchiedenen Stände der Unterthanen des Staates in jeder Provinz ſein ſollen. Dem allgemeinen Geſetze gemäß erſchienen nun die einzelnen Geſetze wegen Anordnung der Provinzialſtände in den Provinzen, namentlich für die Provinzen Brandenburg, Preußen und Pommern unter dem 1. Jul. 1823 [4]), für Schleſien, Sachſen, die Rheinprovinz, Weſtphalen und Poſen unter dem 27. März 1824 [5]).

Das Ganze ſteht unter der Oberaufſicht des Miniſterii des Innern und der Polizei.

§. 216.

Kreisverwaltung.

Die Kreisverwaltung beſorgen unter Aufſicht der Provinzialregierungen die Landräthe der Kreiſe. Ihnen zur

1) Geſetzſammlung 1810, S. 31.
2) Geſetzſammlung 1815, S. 103.
3) Geſetzſammlung 1823. S. 129.
4) Geſetzſammlung 1823, S. 130 ff.
5) Geſetzſammlung 1824, S. 62 ff.

Seite ſtehen die Verſammlungen der Kreisſtände, welche den Zweck haben, die Kreisverwaltung des Landrathes in Kommunalangelegenheiten zu unterſtützen. Bei allen Abgaben, Leiſtungen und Naturaldienſten zu den Kreisbedürfniſſen müſſen ſie ihr Gutachten geben. Auch haben ſie die Staatspräſtationen, welche kreisweiſe aufzubringen und durch das Geſetz nicht auf eine beſtimmte Art vorgeſchrieben ſind, zu vertheilen. Die Kreisſtände beſtehen: 1) Aus allen Rittergutsbeſitzern des Kreiſes oder deren Vertretern unter gewiſſen Beſchränkungen; 2) aus einer Anzahl ſtädtiſcher Deputirten; 3) aus drei Deputirten des Bauernſtandes. So iſt es wenigſtens in den meiſten Provinzen. Einzelne Abweichungen ſiehe in den Kreisordnungen der verſchiedenen Provinzen, welche ſich in der Geſetzſammlung 1825, S. 203 und 217; 1827, S. 54, 71 und 117; 1828, S. 34; und 1829, S. 3 befinden.

§. 217.

Kommunalverwaltung.

1) Verwaltung der ſtädtiſchen Gemeinen.

Dieſe gründet ſich theils auf die Städteordnung vom 19. Nov. 1818 [1]), theils auf die revidirte Städteordnung für die preußiſche Monarchie mit den dazu gehörigen Verordnungen vom 17. März 1831 [2]).

Nach dieſen Städteordnungen wird die Verwaltung der ſtädtiſchen Gemeinen theils von den Magiſtraten, theils von den Stadtverordneten beſorgt. Die Mitglieder der Magiſtrate, deren Anzahl, nach der Größe der Städte, verſchieden iſt, werden, mit Ausnahme der Ober-Bürgermeiſter, von den Stadtverordneten gewählt. Die Wahl der Stadtverordneten hängt, nach gewiſſen Formen und Beſtimmungen, von den Bürgern ab.

---

1) S. Sammlung der für die Königl. Preuß. Staaten erſchienenen Geſetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810, welche amtlich im J. 1822 im Debitscomtoir für die allgemeine Geſetzſammlung herausgegeben worden ſind, von S. 324—360.

2) Geſetzſammlung 1831. S. 10—33.

Der Magiſtrat leitet die Stadtverwaltung, theils im Allgemeinen, theils in denjenigen Theilen, zu welchen beſonders eine genauere Kenntniß der Geſetze und Verfaſſung des Staates erfordert wird, und iſt allein die ausführende Behörde. Die Stadtverordneten wirken bei allen Angelegenheiten mit, bei welchen beſonders die Abgaben und Laſten der Einwohner und das ſtädtiſche Vermögen in Anſchlag kommt. Dahin gehören Feſtſetzung des Haushalts-Etats; Verpachtung oder Verwaltung von Grundſtücken, Verpfändung von Grundſtücken; Geldbewilligungen zu Neubauten, Hauptreparaturen, die den Haushalt-Etat überſteigen, Anlage und Unterhaltung von Polizeianſtalten, Armen-Inſtituten, äußere Angelegenheiten der Kirche, der Schulen, frommen Stiftungen u. ſ. w.

2) Verwaltung der Landgemeinen.

An der Spitze jeder Gemeine ſteht ein Richter oder Schulze, welcher, unter Leitung des Landraths, die Staats- und Gemeineſachen beſorgt. Er hat in der Regel zwei Mitglieder derſelben zu Gehülfen (Schöppen), mit denen er das Dorfgericht bildet, welches geringe Polizeivergehungen beſtraft.

Die ganze Kommunalverwaltung, ſowohl in den Städten als Flecken und Dörfern, ſoweit dem Staate eine Einmiſchung in dieſelbe vorbehalten worden iſt, ſteht unter der Aufſicht der Abtheilung der Regierungen für das Innere.

3) Gemeinheitstheilungen.

Zum Beſten der allgemeinen Landeskultur iſt die Aufhebung der Gemeinheiten ſowohl in ſtädtiſchen als ländlichen Gemeinen durch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 [1]), unter gewiſſen genaueren Beſtimmungen, verfügt worden.

1) Geſetzſammlung 1821, Seite 53.

§. 218.

Provinzial- und Kommunalſchuldenweſen.

Mehrere Provinzen, namentlich die Kurmark, die Neumark und Oſtpreußen, und viele Kommunen haben, beſonders im Laufe des letzten Krieges, Schulden gemacht, und wenn ſie noch alte Schulden hatten, dadurch ihre Schuldenmaſſe vermehrt.

Die Verbriefungen derſelben werden demnach in Landſchafts- und Stadtobligationen eingetheilt, welche verſchiedene Zinſen geben.

Zur Zahlung derſelben, ſo wie zur allmählichen Abtragung des Kapitals ſind, mit Bewilligung des Staates, von den landſchaftlichen und ſtädtiſchen Behörden, Steuern aufgelegt worden, unter welchen die ſtädtiſchen Octrois zum Theil vom Staate wieder aufgehoben worden ſind [1]).

Das ganze ſteht zunächſt unter der Aufſicht der Regierungen und der Oberaufſicht des Miniſterii des Innern und der Polizei.

§. 219.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältniſſe.

Die Erbunterthänigkeit nebſt ihren unmittelbaren Folgen iſt im ganzen Staate durch die Geſetze vom 9. Okt. 1801, vom 18. Januar 1819 und vom 25. Septemb. 1820 [2]), ohne Entſchädigung, aufgehoben worden, aber für die Verpflichtung der Bauern gegen ihre Gutsherrſchaft zu Naturaldienſten und andern Leiſtungen muß eine Entſchädigung gegeben werden. Dieſe erfolgt unter Mitwirkung der obrigkeitlichen Oekonomie-Kommiſſarien entweder durch freiwillige Einigung der Parteien, mit Zuziehung der Kreisvermittelungsbehörden, oder, auf den Antrag einer oder der andern Partei, wozu jede das Recht hat, durch Kommiſſionen, welche wieder, nach dem Geſetze

---

1) Geſetz über den Zoll und die Verbrauchsſteuer, §. 19. Siehe Geſetzſammlung 1818, Seite 68.

2) Geſetzſammlung 1820, Seite 169.

über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsordnungen vom 7. Juni 1821 [1]) einer in jeder Provinz befindlichen Generalkommiſſion untergeordnet ſind. Entſtehen Streitigkeiten zwiſchen den Parteien und dieſen Kommiſſionen, ſo entſcheiden darüber in zweiter Inſtanz die in jeder Provinz angeſetzten Reviſions-Kollegia.

Die Entſchädigung wird gegeben, bei den erblichen Beſitzungen entweder durch Land, welches, im Allgemeinen, auf ein Drittel vom Ganzen der urſprünglich verliehenen Grundſtücke feſtgeſetzt iſt, oder durch ein Kapital, oder durch eine Rente in Naturalien oder Gelde, nach gewiſſen Beſtimmungen; bei den nicht erblichen Beſitzungen durch eine auf dreierlei Art zuläſſige Abgabe der Hälfte derſelben [2]).

Das Ganze ſteht unter der Oberaufſicht des Miniſterii des Innern und der Gewerbe.

§. 220.

Landſchaftliche Kreditſyſteme.

Hierunter werden Vereinigungen verſtanden, vermöge welcher die in dieſelben getretenen Gutsbeſitzer einer Provinz, unter gemeinſchaftlicher Bürgſchaft und Verwaltung, Kapitalien gegen Pfandbriefe, welche auf beſtimmte Güter ausgeſtellt ſind, aufnehmen, verzinſen, und wieder zurückzahlen [3]).

Beſtehen dieſe Vereinigungen, wie in einigen Provinzen, blos aus Beſitzern von Rittergütern, ſo werden ſie rit-

---

1) Geſetzſammlung 1821, S. 83. Vergl. Geſetzſ. 1829, Seite 65.

2) Edikte vom 14. Septbr. 1811 und 29. Mai 1816, in der Geſetzſammlung 1811: S. 281, und 1816: S. 153. Ferner Geſetz vom 25. Septbr. 1820. S. Geſetzſammlung d. J. S. 169. Desgleichen Ordnung wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen von Grundſtücken u. ſ. w. vom 7. Jun. 1821. S. Geſetzſ. d. J. S. 77. Ablöſungsordnung v. 13. Jul. 1829. S. Geſetzſ. 1829. S. 65. Verordnung v. 30. Jun. 1834. S. Geſetzſ. d. J. S. 96.

3) Rabe, Darſtellung des Weſens der Pfandbriefe in den Preuß. Staaten und der daraus entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten. Halle 1319. 2 Bde. 8.

terſchaftliche Kreditvereine oder Kreditaſſociationen genannt.

Jede der Verbindungen beſteht für ſich, und hat ihre eigenthümliche Verfaſſung. Dahin gehört, daß in der einen Provinz, z. B. in Oſtpreußen, ſämmtliche darin befindliche Güter von einem beſtimmten Werthe, in der andern nur diejenigen, welche der Aſſociation beſonders beigetreten ſind, die Garantie für die Aufrechthaltung des Kredits der Pfandbriefe übernommen haben.

Auch iſt in einigen Provinzen der geringſte Werth, den ein Gut haben muß, deſſen Beſitzer der Verbindung beitreten will, beſtimmt, in andern nicht.

Die Pfandbriefe werden in anſteigenden Größen, doch nicht unter 25 Thlr. und nicht über 1000 Thlr. ausgefertigt.

In einigen Kreditſyſtemen wird, in Abſicht gewiſſer Koſten, zu den feſtgeſetzten Zinſen, welche meiſtens vier Procent betragen, noch $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Procent noch hinzugefügt, in andern nicht.

Um das Geſchäft gehörig zu leiten, iſt die Provinz, wo ſich Kreditſyſteme befinden, in Departements eingetheilt, von welchen jedes unter der Aufſicht einer Landſchafts- oder Departements-Direktion ſteht. Dieſe macht, in Verbindung mit den Landſchaftsdeputirten (Ritterſchafts-Deputirten), das Landſchaftskollegium oder Departementskollegium aus. Die Direktion beſorgt, auf den Antrag der Güterbeſitzer zu Pfandbriefen, die nöthige Unterſuchung der Güter, die Deputirten aber ſtellen die Pfandbriefe aus und unterſchreiben ſie.

Ueber das Landſchaftskollegium führt die Aufſicht die General-Landſchafts-Direktion (Haupt-Ritterſchafts-Direction), welcher der engere Ausſchuß zur Seite ſteht. Dieſer kann, nöthigen Falls, die Beſchlüſſe der Generaldirektion abändern, und iſt berechtigt, das Ausſchreiben eines Generallandtages zu beſchließen.

An der Spitze des Ganzen befindet ſich, als königl. Kommiſſarius, der Haupt-Landſchafts-Präſident, welcher darüber wachen muß, daß die landesherrlichen

Gerechtſame nicht gefährdet, und alle Theile des Syſtems aufrecht erhalten werden.

Dieſe Einrichtung gründet ſich, einige provinzielle Verſchiedenheiten und ſpätere Beſchlüſſe über einzelne Gegenſtände abgerechnet, nach den verſchiedenen Provinzen, auf:

1) das ſchleſiſche Landſchaftsreglement v. 15. Jul. 1770 [1]); verſchieden von dem ſchleſiſchen landwirthſchaftlichen Kreditſyſteme iſt das unter dem 8. Jun. 1835 errichtete königl. Kreditinſtitut für Schleſien;
2) das der Chur- und Neumark vom 14. Jun. 1777 nebſt dem Nachtrage vom 2. April 1784, und deſſen Konfirmation vom 17. April d. J. [2]);
3) das der Provinz Pommern vom 13. März 1781 [3]);
4) das der Provinz Weſtpreußen v. 19. Apr. 1787 [4]);
5) das revidirte Reglement für die Provinz Oſtpreußen vom 24. December 1808 [5]), wodurch das frühere von 1788 und die Deklaration von 1800 ſind aufgehoben worden;
6) die landſchaftliche Kreditordnung für das Großherzogthum Poſen vom 15. Oktober 1821, beſtätigt durch die Kabinetsordre vom 15. December 1821 [6]).

Dies Kreditſyſtem hat das Eigenthümliche, daß von dem Schuldner 5 pro Ct. Zinſen gezahlt werden müſſen, wovon der Gläubiger 4 pro Ct. erhält, das 5te pro Ct. aber zur allmähligen Tilgung angewendet wird.

Die übrigen Provinzen, außer den genannten, haben dergleichen Kreditſyſteme noch nicht errichtet.

Das Ganze ſteht unter der Oberaufſicht des Miniſterii des Innern und der Gewerbe.

---

1) Schleſiſche Ediktenſammlung 1770. S. 162.
2) N. C. C. Tom. VI. S. 678. und Tom. VIII S. 2927.
3) Beſonders abgedruckt. Berlin 1781.
4) N. C. C. Tom. VIII. S. 949.
5) Mathis allgemeine juriſtiſche Monatsſchrift, Band 8, S. 162. und 255; desgleichen die Fortſetzung, Band 9, S. 395, u. Band 10, S. 138.
6) Geſetzſ. 1821, S. 217. Die Kreditordn. ſelbſt v. S. 218—236.

§. 221.
Militairſachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung Statt findet.

Hierher gehören namentlich: die Rekrutirung ſowohl des ſtehenden Heeres als der Landwehr [1]), das Servis-, Vorſpann-, Marſch- und Einquartirungsweſen; die Mitwirkung zur Mobilmachung, zum Feſtungsbau und das Invalidenweſen.

Dieſe Angelegenheiten werden, unter Aufſicht der Regierungen, von den Landräthen und Magiſtraten beſorgt, und ſtehen unter der Oberaufſicht des Miniſterii des Innern und der Polizei.

§. 222.
Feuerſocietät.

Sie finden Statt, entweder unter den Häuſerbeſitzern einer ganzen Provinz, oder einzelner Kreiſe, oder mehrerer Städte, oder einer einzigen Stadt. Auch giebt es in einigen Provinzen Verbindungen zu dieſem Zwecke von beſondern Klaſſen von Grundbeſitzern. Jene ſtehen zunächſt unter Special-, oder Kreis-, oder Departements-Direktionen, und dieſe wieder unter Provinzial- oder General-Direktionen, nach Verſchiedenheit der Provinzen. Jedes Gebäude wird einzeln mit einer runden Summe eingetragen. Wie hoch ſich dieſelbe belaufen ſoll, hängt theils vom Eigenthümer, theils vom abſchätzenden Beamten ab, doch darf die Summe den Werth der Gebäude nicht überſteigen. Auch können beim Umſchreiben des Kataſters, welches von Zeit zu Zeit geſchiehet, die Sätze erhöhet oder erniedriget werden. Nach jedesmaligem, von der dazu beſtellten Kommiſſion abgeſchätzten, Brandſchaden wird die verſicherte Summe von den Theilnehmern an der Verbindung, nach

1) Inſtruktion für das Geſchäft der Erſatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des ſtehenden Heeres vom Miniſterio des Innern und Miniſterio des Krieges. Berlin den 30. Jun. 1817. S. Amtsb. der Regierung zu Merſeburg 1818, S. 113. Desgleichen in den übrigen Amtsblättern.

Verhältniß ihrer Einſatzſummen, aufgebracht, und kann unter keinem Vorwande mit Arreſt belegt werden. Streitigkeiten, welche dabei vorkommen, werden von den Societäten entſchieden.

Das Ganze ſteht unter der Oberaufſicht des Miniſterii des Innern und der Polizei.

§. 223.

Wittwenverpflegungsanſtalten.

1) Allgemeine Wittwenverpflegungsanſtalt zu Berlin.

Ihre Errichtung beruht auf dem Patente und Reglement für die Königl. Preuß. allgemeine Wittwenverpflegungsanſtalt vom 28. December 1775 [1]), desgleichen auf der Information der Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt vom 1. Julius 1823 [2]), die neue Einrichtung aber auf der Kabinetsordre vom 27. Februar 1831 [3]). Nach dieſer iſt die Aufnahme neuer Intereſſenten in die Anſtalt nur auf diejenigen Königl. Civilbeamten, welche ein Dienſteinkommen aus Staatskaſſen beziehen, und welchen durch frühere Kabinetsordren der Beitritt zur Pflicht gemacht worden war, desgleichen auf die Beamten der Standesherren [4]) beſchränkt worden. Sie müſſen, nebſt den übrigen Aufnahmedokumenten, einen von ihrer vorgeſetzten Behörde ertheilten Heirathsconſens, ſo wie eine Beſcheinigung beibringen, daß ſie ein Dienſteinkommen von mehr als 250 Thalern haben. Alle eigentliche Geiſtliche aber, ſo wie alle Schullehrer, die Lehrer der Elementarſchulen und die Hülfslehrer ausgenommen, ſind ohne Rückſicht auf die Höhe ihres Dienſteinkommens, der Aufnahme fä-

---

1) N. C. C. Tom. V. S. 382.

2) Beſonders ausgegeben von der Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt unter dem Titel: Information, die Aſſociation bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt betreffend.

3) Geſetzſ. 1831. S. 3.

4) Verfügung der Generaldirektion vom 11. Febr. 1834.

hig [1]). Es können aber ſeit dem 1. April 1834 nur Ehegattinnen die geſetzlichen Penſionen verſichert werden.

Die Aufnahme ſelbſt geſchieht unter gewiſſen Formen, und nach Einreichung gewiſſer Dokumente, beſonders des ärztlichen Zeugniſſes.

Die Zeit der Aufnahme iſt auf den 1. April und 1. Oktober jeden Jahres beſchränkt.

Die Gelder, welche von den Mitgliedern entweder in Golde oder in Courant mit einem Agio von vier Silbergroſchen für den Thaler entrichtet werden, beſtehen:

1) In einem Antrittsgelde, deſſen Größe a) nach der Größe der Penſion, b) nach dem Alter des Verſicherers und der Verſicherten, c) nach der Zeit der Verheirathung beſtimmt iſt.
2) In jährlichen Beiträgen, welche halbjährlich vorausbezahlt werden müſſen.
3) In ſogenannten Retardatzinſen, oder Geldern, welche gezahlt werden müſſen, wenn der Beitritt zur Geſellſchaft ſpäter erfolgt, als feſtgeſetzt iſt.

Das Ganze ſteht unter der Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt zu Berlin und unter der Oberaufſicht des Miniſterii des Innern und der Gewerbe.

2) Die Berliner allgemeine Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſe, errichtet 1836.

Sie unterſcheidet ſich von der vorigen in weſentlichen Stücken. Der Zutritt zu derſelben ſteht nicht nur Einwohnern des ganzen preuß. Staates vom Civilſtande, ſondern auch dergleichen Ausländern innerhalb des deutſchen Bundes offen. In der Regel werden nur verheirathete Frauen mit ihren Ehemännern aufgenommen, aber auch unverheiratheten Töchtern, Schweſtern, Nichten und Mündeln mit ihren Vätern, Brüdern, Onkeln und Vormündern, ſoll der Zutritt geſtattet ſein. Die lebenslängliche Rente darf nicht unter 20 Thlrn. und nicht über 600 Thlr. ſein. Die halbjährigen

1) S. vorſtehende Verfügung.

Beiträge ſind in einem Tarife beſtimmt, welcher dem Reglemente angehängt iſt [1]).

§. 224.

Armenweſen.

Jede Kommune iſt verbunden für ihre Armen zu ſorgen. Auf dem platten Lande thut es zunächſt, unter Aufſicht des Kreis-Landraths, der Richter oder Schulze, in kleineren Städten der Magiſtrat, und in größern ein gemiſchtes Armendirektorium, unter Aufſicht der Abtheilung der Regierungen für das Innere.

Zum Behufe einer zweckmäßigen Verſorgung der Armen ſind in allen Provinzen Land-Armenhäuſer und Armenanſtalten, unter verſchiedenen Namen, errichet worden.

Das Ganze ſteht unter dem Miniſterio des Innern und der Polizei.

§. 225.

7) Kirchenweſen.

Das Kirchenweſen aller Parteien ſteht unter der Oberaufſicht der für die geiſtlichen Angelegenheiten beſtimmten Abtheilung des Miniſterii der geiſtlichen und Medicinalangelegenheiten.

§. 226.

Das evangeliſche Kirchenweſen wird in den Provinzen theils von den Konſiſtorien, theils von den Generalſuperintendenten, theils von der Abtheilung der Regirungen für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen beſorgt.

§. 227.

Um die ehemalige Uebereinſtimmung gottesdienſtlicher Handlungen und Gebräuche in der evangeliſchen Kirche

---

1) Reglement der Berliner allgemeinen Wittwen-, Penſions- und Unterſtützungskaſſe. Berlin 1836. 8.

wieder herzuſtellen, iſt eine erneuerte Kirchenagende, nach dem Willen des Königs, eingeführt worden. Schon am Ende des J. 1821 erſchien die von mehreren achtungswerthen Geiſtlichen abgefaßte, ſpäter noch vermehrte und verbeſſerte Kirchenagende für die Domkirche in Berlin. Da dieſe von vielen Seiten Beifall fand, ſo wünſchte der König ihre allgemeine Verbreitung. Schon im Jahre 1825 hatten von den 7,782 evangeliſchen Kirchen, welche ſich in den preußiſchen Staaten befinden, 5,343 die erneuerte, vom König empfohlene Agende angenommen [1]).

Demnach wurde durch die Kabinetsordern vom 9. Jul. 1825 und 27. Febr. 1826 [2]) feſtgeſetzt, daß jedem, zu einem Predigtamte Berufenen, vor Ertheilung der Vokation, oder bei Patronatſtellen, vor Ertheilung der landesherrlichen Beſtätigung zur Pflicht gemacht werden ſolle, die erneuerte Agende anzunehmen und in der vorgeſchriebenen Form zu gebrauchen, und, wo dieſelbe ſchon eingeführt iſt, dieſelbe unverändert beizubehalten und fortzuſetzen. Nur dann, wenn ein Kandidat, oder ein zu einer andern Kirche zu verſetzender Pfarrgeiſtlicher, dies verſprochen hat, kann er die Pfarre erhalten.

Hierauf erklärte der König 1829 in ſeiner Verordnung, welche der „Agende für die evangeliſche Kirche in den Königl. preuß. Landen, mit beſondern Beſtimmungen und Zuſätzen für die Provinz Sachſen," vorgedruckt iſt: „Wir erwarten nun mit Beſtimmtheit und feſter Zuverſicht, daß alle Geiſtliche der Provinz, im dankbaren Anerkenntniſſe unſerer landesväterlichen Abſichten und unſerer unermüdeten Fürſorge für das innere und äußere Wohl der evangeliſchen Landeskirche, ſich,

---

1) S. Kabinetsordre vom 28. Mai 1825, die Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie betreffend, in v. Kamptz Annalen. 1825. S. 379.

2) S. Circularreſcript des Miniſteriums der geiſtl. Angelegenheiten, die Annahme nnd Einführung der neuen Agende von Seiten der evangeliſchen Prediger b:treffend, in v. Kamptz Annalen 1826. S. 348.

wie es treuen Unterthanen pflichtmäßig gebührt, die Beförderung derſelben willig und gehorſamlich angelegen ſein laſſen, und zugleich auf ihre Gemeinden einzuwirken redlich befliſſen ſein werden, daß die von uns gut geheißene und auf unſern Befehl herausgegebene erneuerte Kirchenagende förderſamſt und überall eingeführt, und überall im unveränderten Gebrauche erhalten werde."

Um Mißdeutungen und unrichtigen Anſichten von Union und Agende vorzubeugen, ſagt der König ſpäter in ſeinem wohlwollenden und milden Erlaß an den Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten vom 28. Februar 1834 [1]): „Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntniſſes. Auch iſt die Auktorität, welche die Bekenntnißſchriften der beiden evangeliſchen Konfeſſionen bisher gehabt, durch ſie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geiſt der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verſchiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Konfeſſion nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinſchaft zu verſagen. — Die Agende ſteht mit der Union nur in ſo fern im Zuſammenhange, daß die darin vorgeſchriebene Ordnung des Gottesdienſtes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil ſie ſchriftmäßig ſind, ohne Anſtoß und Beſchwerde auch in ſolchen Gemeinden, die aus beiderlei Konfeſſionsverwandten beſtehen, zu gemeinſamer Förderung chriſtlicher Gottesfurcht und Gottſeligkeit in Anwendung kommen können."

§. 228.

Zum Geſchäftskreiſe der Konſiſtorien, deren Chef der Oberpräſident iſt, gehört hauptſächlich [2]):

a) die Einrichtung der Synoden;

b) die Aufſicht über den Gottesdienſt, theils im Allgemeinen, theils beſonders in dogmatiſcher und liturgiſcher Rückſicht;

---

1) Merſeb. Amtsblatt 1834. S. 16.

2) Geſetzſammlung 1826. S. 5.

c) die Prüfung der Kandidaten pro facultate concionandi und pro ministerio, ſo wie deren Ordination.

d) Der Vorſchlag zur Beſetzung der Superintendentenſtellen an das Miniſterium, ſo wie die Einführung der Superintendenten.

e) Die Aufſicht über die geiſtlichen Seminarien.

f) Die Aufſicht über die Amtsführung und das moraliſche Betragen der Geiſtlichen, nebſt der Einleitung des Strafverfahrens gegen ſie in beſtimmten Fällen.

g) Die Ertheilung von Konceſſionen und Dispenſationen, mit gewiſſen Ausnahmen.

h) Die Anordnung kirchlicher Feſte und die Beſtimmung der Texte bei feierlichen Gelegenheiten.

i) Die Zuſammenziehung und Vertheilung der Parochieen, ſo wie die Umpfarrung von Ortſchaften auf den Antrag der Regierungen.

§. 229.

Generalſuperintendenten.

Sie ſind jetzt in allen Provinzen nach dem Befehle des Königs vom 7. Februar 1828 angeſtellt [1]).

Die Gegenſtände, auf welche ſie ihr Augenmerk hauptſächlich zu richten haben, ſind [2]):

1) Die Lehrart der Geiſtlichen;

2) die Aufrechthaltung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienſtes, wobei die Agende [3]) zur Richtſchnur dient;

3) der bei den Gemeinden herrſchende kirchliche oder unkirchliche Geiſt;

4) der Wandel der Kirchenbeamten;

5) die Elementar- und niedern Bürgerſchulen, ſofern ſie Vorbereitungsanſtalten für die Kirche ſind;

---

1) v. Kamptz Annalen 1829. S. 67.

2) Inſtruktion für die Generalſuperintendenten in von Kamptz Annalen 1829. S. 279.

3) Agende für die evangeliſche Kirche in den Königl. Preuß. Landen. Berlin 1829.

6) die religiöſe und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerſchulen;

7) Kirchenviſitationen unter gewiſſen Beſtimmungen.

Uebrigens bilden ſie keine Zwiſcheninſtanz, ſondern ſind den geiſtlichen Provinzialbehörden beigeordnet und ſtehen, wie dieſe, in ihrer Eigenſchaft als Generalſuperintendenten, unter dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 230.

8) Die Abtheilung der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf der Kabinetsordre vom 31. December 1825 [1]).

Zum Geſchäftskreiſe dieſer Abtheilung der Regierungen, ſofern ſie die Kirchenverwaltung beſorgt, gehört hauptſächlich:

1) Die Erwählung zu ſämmtlichen dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geiſtlichen Stellen, ſo wie die Genehmigung der von andern Patronen dazu Präſentirten, desgleichen die Einführung der Geiſtlichen, ſofern ſie nicht dem Konſiſtorio übertragen iſt.

2) Die Aufſicht über die Amtsführung der Geiſtlichen, ſo wie über deren moraliſches Betragen.

3) Die Verwaltung des Kirchenvermögens, oder, in gewiſſen Fällen, wenigſtens die landesherrliche Aufſicht darüber, namentlich die Prüfung und Beſtätigung der Etats, ſo wie die Abnahme und Decharge der Rechnungen.

4) Die Diſpenſation in den in der Inſtruktion für die Konſiſtorien ihnen überlaſſenen Fällen.

§. 231.

Das katholiſche Kirchenweſen in den Provinzen ſteht, ſofern es das kirchliche Bekenntniß und die dazu gehörigen Dinge, ſo wie den eigentlichen Kultus betrifft,

---

1) S. Geſetzſammlung 1826. S. 7.

unter der Aufſicht der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und der dieſen untergeordneten Geiſtlichen, nach den verſchiedenen ihnen zukommenden Geſchäftskreiſen [1]).

Die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des 4ten §. der Dienſtinſtruktion für die Konſiſtorien vom 23. Oktober 1817 [2]), iſt dem Oberpräſidenten beigelegt [3]).

Dahin gehören im Beſondern:

1) Erörternde Berichte über die Zuläſſigkeit der vom Papſte erlaſſenen Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geiſtlichen Obern herrührenden Verordnungen an das vorgeſetzte Miniſterium.
2) Die Beſorgung der Geſuche der Unterthanen an den Papſt oder an andere geiſtliche Obern auf dem vorgeſchriebenen Wege.
3) Die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern kirchlichen Parteien über Gegenſtände des öffentlichen Kultus, mit gewiſſen Beſchränkungen.
4) Die Erörterungen über Reviſion und Berichtigung der Kirchengeſetze nebſt deren Bekanntmachung unter Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii.
5) Alle Angelegenheiten, welche den Konſiſtorien in Abſicht der evangeliſchen Kirche beigelegt ſind, (ſ. vorher) ſofern ſie, ihrer Natur nach, unter dem jure circa sacra der katholiſchen Kirche mitbegriffen werden können.

§. 232.

9) Schulweſen.

Die Oberaufſicht über das geſammte Schulweſen führt die Unterrichtsabtheilung im Miniſterio der geiſtlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

---

1) Haupt, Handbuch über die Religions- und Kirchenangelegenheiten im Königreiche Preußen. Quedlinburg 1822. 3 Bde. 8. Vergl. päpſtliche Bulle v. 16. Jul. 1821 in der Geſetzſamml. d. J. Seite 113.

2) Geſetzſammlung 1817. S. 237.

3) Geſetzſammlung 1826. S. 2.

Unmittelbar unter derſelben ſtehen die **Univerſitäten**, (ſ. §. 130.) deren Verwaltung ihr ausdrücklich vorbehalten iſt [1]). Doch ſind dieſen ſeit 1819 zunächſt außerordentliche Regierungsbevollmächtigte vorgeſetzt, welche über die ſtrengſte Vollziehung der beſtehenden Geſetze und Disciplinarvorſchriften wachen ſollen [2]). An der Spitze jeder Univerſität ſteht ein **Rektor** oder **Prorektor**, welcher mit dem **Senate** und dem Univerſitätsrichter die **akademiſche Obrigkeit** bildet. Von dieſer wird, nach Verſchiedenheit der Fälle, entweder vom **Rektor**, oder dem **Univerſitätsrichter**, oder dem **Senate** mit Einwirkung des Regierungsbevollmächtigten die akademiſche Disciplin und Gewalt ausgeübt. Kraft derſelben kann ſie auf **Abbitte**, **Verweis**, **Unterſchrift** des consilii abeundi, **Exkluſion**, **wirkliches** consilium und **Relegation** erkennen, auch mit Gefängniß bis zu 4 Wochen beſtrafen. Die Appellation von den Entſcheidungen des Univerſitätsrichters in gewiſſen Geldſachen der Studirenden geht an die Obergerichte der Provinz, in bloßen Disciplinarſachen aber hat gar keine Appellation Statt, ſondern nur eine ſimple Beſchwerde bei dem vorgeſetzten Miniſterio. Die Immatrikulation der Studirenden iſt einer beſonderen Kommiſſion anvertraut, welche aus dem Regierungsbevollmächtigten, dem Rektor, dem Univerſitätsrichter und einigen Profeſſoren beſteht.

§. 233.

In den Provinzen ſteht das Schulweſen unter der Aufſicht der **Provinzial-Schulkollegien** und den **Abtheilungen der Regierungen** für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Zum Geſchäftskreiſe der Provinzial-Schulkollegien gehören:

1) Alle ſich auf den pädagogiſchen Zweck der Unterrichtsanſtalten im Allgemeinen beziehende Gegenſtände, namentlich Prüfung der Plane, Statuten, Schulordnun-

1) Dienſtinſtruktion der Provinzialkonſiſtorien vom 23. Okt. 1817. §. 6. S. Geſetzſ. d. J. S. 237.

2) Geſetzſammlung 1819. S. 233.

gen und Schulbücher; Abſtellung der eingeriſſenen Mißbräuche u. ſ. w.

2) Abfaſſung und Reviſion der Plane zu Schullehrerſeminarien.

3) Die Prüfung der Kandidaten pro facultate docendi bei gelehrten Schulen, desgleichen der Lehrer bei denſelben pro loco und pro ascensione vermittelſt der ihnen untergeordneten wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen zu Königsberg, Breslau, Berlin, Halle, Münſter und Bonn.

4) Die Aufſicht, Leitung und Reviſion der gelehrten Schulen.

5) Die Anſtellung, Beförderung, Disciplin, Suspenſion und Entlaſſung der Lehrer bei den gelehrten Schulen, mit Ausnahme der Rektoren und obern Lehrer.

6) Die Angelegenheiten, welche die Abiturientenprüfungen betreffen.

Zum Geſchäftskreiſe der Abtheilungen der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen gehören:

alle Schulangelegenheiten in ihrem Regierungsbezirke, deren Verwaltung nicht den Provinzial-Schulkollegien übertragen worden, namentlich:

1) die wiſſenſchaftliche Direktion ſämmtlicher nichtgelehrter ſowohl öffentlicher als Privatſchulen und Erziehungsanſtalten, nebſt Beſetzung der landesherrlichen Stellen, oder der Beſtätigung der dazu Präſentirten und der Prüfung und Einführung der Lehrer.

2) Die Verwaltung des Schulvermögens, ſofern dieſes nicht andern Behörden zuſteht.

3) Die polizeiliche Gewalt über alle ihr untergeordnete Schulen.

Die Lokalbehörden, welchen die Aufſicht über das Schulweſen anvertraut iſt, ſind: die Magiſtrate, gemiſchte Schulkommiſſionen, Schulräthe, Schuldeputationen, die Superintendenten, und die Prediger. Die letzten namentlich auf dem platten Lande.

§. 234.

10) Medicinalweſen.

Die Oberaufſicht über daſſelbe wird von der Medicinalabtheilung des Miniſterii der geiſtlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten geführt.

Dieſer iſt zunächſt untergeordnet:

1) Die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen zu Berlin, welche die höchſte berathende Behörde für alle wiſſenſchaftliche Gegenſtände iſt, welche in die Medicin einſchlagen;

2) das Kuratorium für die Krankenhausangelegenheiten. Es iſt die begutachtende und Rath gebende Behörde in allen Angelegenheiten des Kranken- und Hospitalweſens der ganzen Monarchie;

3) die Ober-Examinations-Kommiſſion für die höheren Staatsprüfungen der Medicinalperſonen [1]).

Zu Mitgliedern dieſer Kommiſſion werden von dem genannten Miniſterio wiſſenſchaftlich gebildete Männer aus allen Theilen des heilkundigen Wiſſens gewählt.

Den Prüfungen ſind unterworfen:

1) alle promovirte Aerzte, welche die Approbation als praktiſche, oder als ſolche und Wundärzte zugleich erlangen wollen;

2) alle Kandidaten der Chirurgie und Medicin, welche die Approbation als Wundärzte erſter Klaſſe zu erhalten wünſchen;

3) alle Pharmaceuten Behufs der Prüfung als Apotheker erſter Klaſſe.

Die Prüfungen ſind, nach den verſchiedenen Beſtimmungen der zu Prüfenden [2]), folgende:

1) die anatomiſche;

2) die akiurgiſche, oder chirurgiſch-techniſche;

3) die kliniſch-mediciniſche;

---

1) Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalperſonen, in von Kamptz Annalen 1826. S. 154.

2) S. das angeführte Reglement, §. 10. fgde.

4) die kliniſch-chirurgiſche;
5) die pharmaceutiſche;
6) die mündliche Schlußprüfung.

Die Zulaſſung zu den Prüfungen muß bei dem genannten Miniſterio, unter Beilegung der erforderlichen Zeugniſſe [1]) nachgeſucht werden. Namentlich müſſen die inländiſchen zu Doktoren promovirten Aerzte beweiſen, daß ſie rite promoti ſind, d. i. die mediciniſche, oder chirurgiſche und mediciniſche Doktorwürde nach zurück gelegten vierjährigem [2]) Univerſitätsſtudio, ſo wie überſtandenem Fakultätsexamen und öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateiniſcher Sprache von ihnen ſelbſt verfaßten Inauguraldiſſertation erlangt haben.

Arrzte, welche auf fremden Univerſitäten zu Doktoren creirt, und nicht rite promoti ſind, müſſen, nach Befinden, und auf nähere Beſtimmung des vorgeſetzten Miniſterii, ſich noſtrificiren laſſen [3]).

Kein Inländer aber wird zum Doktorexamen auf einer preußiſchen Univerſität zugelaſſen, der nicht von einer preuß. gelehrten Schule das Zeugniß der Reife und von der philoſophiſchen Fakultät einer preuß. Univerſität das Zeugniß beigebracht hat, daß er in den allgemeinen Hülfswiſſenſchaften der Arzneikunde, namentlich in der Logik, Pſychologie, Phyſik, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Medicin erforderlichen Kenntniſſe beſitze [4]).

§. 235.

In den Provinzen ſtehen die Medicinalkollegien [5]) an der Spitze, welche den Oberpräſidenten untergeordnet ſind und ſich am Sitze derſelben befinden. Sie ſind, in

---

1) S. Reglement. §. 6.
2) Circularreſcript des Miniſteriums der Medicinalangelegenheiten in von Kamptz Annalen 1826 von Seite 203 an.
3) Siehe Reglement §. 6.
4) Siehe das genannte Circularreſcript Seite 204.
5) Dienſtanweiſung für die Medicinalkollegien vom 23. Okt. 1817. Geſetzſammlung des J. S. 245.

der Regel, aus fünf Mitgliedern zuſammengeſetzt, unter denen die gelehrten Aerzte in allen Angelegenheiten, die übrigen Mitglieder aber nur in ihren Fächern eine volle Stimme haben.

Dieſe Kollegia ſind rein wiſſenſchaftliche und techniſch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte in der polizeilichen und gerichtlichen Medicin.

Namentlich ſind ihnen aufgetragen:

1) Die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung der Kultur der mediciniſchen Wiſſenſchaft und Kunſt, beſonders die Einrichtung fehlender, oder die Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medicinalanſtalten u. ſ. w.
2) Plane zur Vervollkommnung des Medicinalpolizeiweſens.
3) Prüfungen der Medicinalperſonen, ſo weit dieſe den Provinzialbehörden zuſteht. Hierher gehören die Prüfungen derjenigen, welche die Approbation: a) als Chirurgen zweiter Klaſſe, b) als Geburtshelfer, c) als Apotheker zweiter Klaſſe, d) als forenſiſche Wundärzte, e) als Zahnärzte erlangen wollen [1]).
4) Beurtheilung gerichtlich-mediciniſcher Fälle.
5) Die Angabe und Prüfung der Maaßregeln bei ausbrechenden Seuchen.
6) Die Unterſuchung der für das Medicinalweſen wichtigen Gegenſtände.
7) Die Abfaſſung periodiſcher in ihren Geſchäftskreis einſchlagender Berichte an das Miniſterium.

Die verwaltende Aufſicht aber über alle in die Geſundheits- und Medicinalpolizei einſchlagenden Sachen in den Regierungsbezirken, führt der bei der Regierung angeſtellte Medicinalrath [2]). Dieſer hat, in Beziehung auf dieſelben, alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Unter ihm ſtehen zunächſt die Kreisphyſici

---

1) Reglement für die Prüfungen der Medicinalperſonen in v. Kamptz Annalen 1826, Seite 179.

2) Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Regierungen in den preuß. Staaten vom 23. Okt. 1817. Siehe Geſetzſammlung dieſes Jahres Seite 245.

und Kreischirurgen, nebſt allen öffentlichen medicinischen Anſtalten, ſofern dieſe nicht höhern Behörden unmittelbar untergeordnet ſind.

§. 236.

11) Lehnweſen.

Die Oberaufſicht über das Lehnweſen, mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Geſchäftskreiſe des Miniſterii des Innern und der Polizei [1]) beigelegt ſind, führt das Juſtizminiſterium [2]).

In den Provinzen beſorgen das Privatlehnsweſen die Oberlandesgerichte [3]), denen auch die Abnahme der verfaſſungsmäßig üblichen Huldigungen bei Beſitzerwerbungen übertragen iſt.

§. 237.

12) Verwaltung des Fürſtenthums Neuchatel und der Grafſchaft Valangin [4]).

Da dieſes Fürſtenthum eine Verfaſſung hat, welche von der aller übrigen Provinzen verſchieden iſt, (ſ. §. 3) ſo hat ſie auch eine ganz beſondere Verwaltung, vermöge welcher ſie nicht den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden untergeordnet iſt. An der Spitze ſteht der vom Könige ernannte Gouverneur.

Er iſt zugleich Präſident des conseil d'etat, der audiences générales und des souverain tribunal theils von Neuchatel, theils von Valangin. Außerdem giebt es eine chambre des comptes et des péages, eine commission militaire, eine Direktion der Forſten und Jagden,

1) Kabinetsordre vom 11. Jan. 1819. S. Geſetzſamml. d. J. S. 3.

2) Verordnung über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden vom 27. Okt. 1810. S. Geſetzſamml. d. J. S. 3.

3) Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815. S. Geſetzſamml. d. J. S. 85.

4) Die beſten ſtatiſtiſchen Nachrichten von dieſem Ländchen finden ſich in (Alph. de Sandoz Rollin) essai statistique sur le canton de Neuchâtel. Zürich 1818 mit Kupfern und Karten. Desgl. allgem. preuß. Staatszeitung 1830, Nr. 118 und 143.

desgleichen der Gebäude, ſo wie der Poſten, eine commission de police centrale, cours de justice, eine chambre matrimoniale und eine chambre économique des biens d'eglise.

Das Ganze ſteht unter der unmittelbaren Leitung des Chefs des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten [1]).

BB) Militairverwaltung [2]).

1) Im Allgemeinen.

§. 238.

Die Oberaufſicht über die ganze Militairverwaltung führt das Kriegsminiſterium, dem ein Miniſter mit einem beſondern Büreau vorgeſetzt iſt. Es hat durch die Kabinetsordre vom 31. Auguſt 1824 die Organiſation des Jahres 1809 wieder erhalten, und beſteht, außer dem Miniſterial-Büreau, aus:

1) einem allgemeinen Kriegs-Departement und
2) aus dem Militair-Oekonomie-Departement.

Das allgemeine Kriegs-Departement bildet unter einem Direktor folgende Abtheilungen:

a) die Armee-Angelegenheiten;
b) die Artillerie-Angelegenheiten;
c) die Ingenieur-Angelegenheiten;
d) die perſönlichen Angelegenheiten, welche Abtheilung unmittelbar unter dem Kriegsminiſter ſteht;
e) auch die geheime Kriegskanzlei.

Das Militair-Oekonomie-Departement bildet unter einem Direktor folgende Abtheilungen:

a) das Etats- und Kaſſenweſen;
b) die Natural-Verpflegungs-Reiſe-Vorſpann-Angelegenheiten;

---

1) Handbuch für den preuß. Hof und Staat für 1836. S. 142.
2) Rumpf, J. D. F., Preußens bewaffnete Macht, eine Darſtellung ihrer äußern und innern Verfaſſung. Berlin 1826, 8. Desgl. Rang- und Quartierliſte der Königl. Preuß. Armee für das J. 1836. Berlin 1836, 8.

c) die Bekleidungs-, Feld-Equipage- und Train-Angelegenheiten;
d) das Servis- und Lazareth-Weſen;
e) die Militair-Wittwen-Kaſſen-Angelegenheiten.

Von dieſem Departement reſſortiren noch: 1) die Remonte-Inſpektion und Direktion der Remonte-Depots; 2) die Gewerbinſpektion der Geſchützgießereien, Artillerie-Werkſtätten, Pulverfabriken und Waffenfabriken; 3) die General-Militairkaſſe.

Das Invalidenweſen, welches ehedem auch zu dem Militair-Oekonomie-Departement gehörte, iſt 1834 von demſelben getrennt worden und macht eine für ſich beſtehende Abtheilung des Kriegsminiſterii aus [1]).

Bei Verhandlungen mit dem Kriegsminiſterio hat man ſich an die betreffenden Departements und deren Abtheilungen zu wenden. Nur in den Fällen, wo es auf den Erlaß neuer Beſtimmungen ankommt, oder eine Vereinigung der Anſichten mit denen der Departements nicht Statt gefunden hat, ſind Schreiben unmittelbar an den Kriegsminiſter zu richten.

2) Im Beſondern.

§. 239.

Unterrichts- und Prüfungs-Anſtalten.

Um ſich für das Kriegsweſen auszubilden, desgleichen in den erworbenen Kenntniſſen prüfen zu laſſen, giebt es beſonders dazu errichtete Anſtalten, deren wiſſenſchaftliche Organiſation von der unter dem Kriegsminiſterio ſtehenden Militair-Studien-Kommiſſion geleitet wird.

Zu den militairiſchen Unterrichtsanſtalten gehören:

1) Die allgemeine zur höhern Ausbildung der Officiere beſtimmte Kriegsſchule zu Berlin, welche theils aus einer Militair-, theils aus einer Studien-Direktion und aus Lehrern beſteht.

---

1) Kabinetsordre v. 28. Januar 1834. Staatszeitung 1834, Nr. 60.

2) Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurſchule zu Berlin.

3) Die Diviſionsſchulen.

4) Die Regiments- und Bataillonsſchulen bei der Infanterie und Cavalerie.

5) Die Brigade- und Kompagnieſchulen bei der Artillerie.

6) Das Lehr-Infanterie-Bataillon mit der Schulabtheilung deſſelben.

7) Die Lehr-Eskadron an der Stelle des früheren Reitunterrichts-Inſtituts.

8) Die Kadetten-Anſtalten zu Kulm, Potsdam und Berlin.

Als Prüfungsanſtalten ſind zu bemerken:

1) Die Ober-Militair-Examinations-Kommiſſion zu Berlin.

2) Die Kommiſſion zur Prüfung militair-wiſſenſchaftlicher und techniſcher Gegenſtände.

3) Die Artillerie-Prüfungskommiſſion.

4) Die Prüfungs-Kommiſſion für Artillerie-Premiers-Lieutenants.

5) Die Prüfungs-Kommiſſion für Ingenieur-Kapitains zweiter Klaſſe.

6) Die Examinations-Kommiſſionen für Port-d'Epée-Fähndriche bei den Diviſionen.

7) Die Prüfungskommiſſion für anzuſtellende Intendantur-Beamte.

8) Die Kommiſſonen zur Prüfung der Anſprüche, die Militairpflicht im ſtehenden Heere mit einjähriger Dienſtzeit abzuleiſten, bei den Provinzial-Regierungen.

§. 240.

Medicinalweſen.

So wie die im vorigen §. erwähnten Schulen von denen für das Civilweſen getrennt ſind, ſo iſt auch das Mili-

tair-Medicinalweſen von dem Civil-Medicinalweſen abgeſondert worden.

Es ſteht unter der Leitung des Medicinalſtabes der Armee, an deſſen Spitze ſich der erſte Generalſtabsarzt befindet.

Die Aufſicht über das Militair-Medicinalweſen in den Provinzen wird von den bei den Generalcommando's angeſtellten General-Aerzten geführt. Dieſen ſind zunächſt die Oberſtabsärzte, die Stabsärzte, die Garniſonſtabsärzte und ſämmtliche Regiments- und Bataillonsärzte untergeordnet.

Die General-Stabsärzte haben den Rang eines Oberſten, die General-Aerzte aber den eines Majors.

Zur höhern Bildung der Militairärzte und Chirurgen iſt die mediciniſch-chirurgiſche Akademie zu Berlin, zur gewöhnlichen Bildung der Militairchirurgen aber das mediciniſch-chirurgiſche Friedrich-Wilhelms-Inſtitut zu Berlin beſtimmt.

In demſelben befinden ſich, in der Regel, 90 Königl. Zöglinge, 60 aus der Armee ausgehobene Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche von den Regimentern ein bis zwei Jahre beurlaubt ſind, und ihren Sold von denſelben fort erhalten, desgleichen eine unbeſtimmte Anzahl Volontairs. Zu den Zöglingen werden landeseingeborne, arme, aber mit Fähigkeiten und guten Vorkenntniſſen ausgeſtattete Jünglinge, welche ihr ſiebzehntes Jahr zurück gelegt haben, ausgewählt. Sie genießen freie Wohnung, Heizung, einen monatlichen Gehalt und ganz freien Unterricht in den mediciniſch-chirurgiſchen Wiſſenſchaften, desgleichen in Hülfswiſſenſchaften und Sprachen. Sie bleiben drei Jahre im Inſtitute und Ein Jahr in der Charité, ſind aber alsdann verbunden, acht Jahre in der Armee zu dienen, wo ſie als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgen angeſtellt, und nach Befinden ihrer Kenntniſſe weiter befördert werden.

Die Volontairs werden eben ſo behandelt wie die Zöglinge, jedoch mit dem Unterſchiede, daß ſie ſich ſelbſt verpflegen müſſen, aber auch nicht zum Dienſte im Heere verpflichtet ſind.

§. 241.

Militairjuſtiz [1]).

Der Militairgerichtsſtand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit iſt aufgehoben [2]). Demnach ſtehen in dieſen Angelegenheiten die Militairs, nebſt ihren Frauen und Familien, nach Verſchiedenheit ihres Ranges, entweder unter dem Obergerichte in der Provinz, oder unter den Untergerichten, zu welchen ſie gehören.

Was aber die Kriminalſachen betrifft, mit Einſchluß der Injurien-Sachen, ſo ſind alle im wirklichen Dienſte ſtehenden Militairs, ſowohl bei der Linie, als bei der Landwehr, namentlich die zu den beſoldeten Stämmen der letzten gehörenden Individuen für ihre Perſonen, den Militairgerichten unterworfen. Außer dieſen gehören noch hierher: die Militairärzte, die Auditeure, die Militairprediger, die Mitglieder und Beamten der Militairintendanturen, die Militair-Oekonomiebeamten in den Feſtungen, ſo wie die zu den Militairanſtalten in denſelben gehörigen Beamten, die bei dem Militair angeſtellten Stallmeiſter, Muſikmeiſter u. ſ. w. [3]). Die nicht im Dienſte befindlichen Militairs, ſo wie die auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Unterofficiere und Soldaten der Landwehr ſtehen in allen, den Dienſt nicht betreffenden, Vergehungen, ſo wie in Injurienſachen, mit gewiſſen Beſchränkungen, unter den Civilgerichten [4]).

Das Ober-Militairgericht in Kriminal- und Injurienſachen iſt das General-Auditoriat, welches aus einem General-Auditeur und aus Oberauditeuren zuſammengeſetzt iſt. Auch vollſtreckt es die Erkenntniſſe der Civilgerichte gegen die ſeiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergeordneten Militairperſonen.

---

1) Das Beſte, was darüber geſchrieben iſt, möchte wohl ſein: von Rudloff Handbuch des preuß. Militairrechts u. ſ. w. Neue Aufl. 1r u. 2r Bd. 1830. 3r Bd. Berlin 1835, 8.

2) Allgemeine Gerichtsordnung I. Tit. 2. §. 48. Anh. 12.

3) Reſcript des Juſtizminiſteriums vom 28. Januar 1825 in von Kamptz Annalen 1825. S. 271.

4) Rumpf „Preußens bewaffnete Macht," S. 491.

Die Militairuntergerichte werden in zwei Klaſſen eingetheilt, in die höhere und niedere. Die höhern werden verwaltet von den kommandirenden Generalen; den Diviſionskommandeuren; dem Inſpekteur der Gardecavalerie; den Gouverneuren; den Feſtungskommandanten; dem Chef der Land- und Gränz-Gendarmerie; dem Inſpekteur der Beſatzung der Bundesfeſtungen; dem Kommandanten des Invalidenhauſes bei Berlin und den ihnen zugegebenen Auditeuren.

Mit den niedern Untergerichten ſind beauftragt: die Regiments-Kommandeure und die Brigadiers der Artillerie, die Kommandeure der Garde-Jäger und der Garde-Schützenbataillons, ſo wie die der Jäger und Schützenabtheilungen, die Kommandeure der Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillone und der Pionnier-Inſpekteur.

§. 242.

Militairkirchenweſen.

Die kirchlichen Verhältniſſe der Militairgemeinen ſind durch die Militair-Kirchen-Ordnung v. 12. Febr. 1832 [1]) beſtimmt worden. Um allen Mißverſtändniſſen vorzubeugen, ſetzt §. 34 auseinander, wer zu den Militairgemeinen gehört. In Abſicht der Militairgeiſtlichen iſt Folgendes zu bemerken:

Bei einer jeden Diviſion ſind zwei Diviſionsprediger, bei jedem Armeekorps ein Oberprediger und für die ganze Armee ein Feldprobſt angeſtellt. Außer dieſen giebt es noch eine Anzahl Garniſonprediger, welche ihren beſtändigen Aufenthalt an den Garniſonsorten haben, desgleichen Prediger bei einzelnen Militairinſtituten, namentlich bei den Invalidenhäuſern, den Kadettenanſtalten und dem Militairwaiſenhauſe. Alle dieſe Militairprediger, welche neben einem fixirten Gehalte und Servis noch einige Stolgebühren haben, ſind evangeliſcher Konfeſſion. Nur in Kriegszeiten werden noch einige katholiſche Geiſtliche bei

1) Geſetzſammlung 1832, S. 69 — 104.

den mobilen Truppen hinzugefügt. Der Feldprobſt, welcher der Vorgeſetzte der geſammten Militairgeiſtlichkeit iſt, wird von dem Könige erwählt und ernannt, und iſt nur dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet. Die Ernennung der Militairoberprediger erfolgt durch Königl. Genehmigung auf gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges, alle übrige evangeliſche Militairprediger aber werden mit Zuſtimmung der betreffenden Militairbehörden, auf den Vorſchlag der Provinzialkonſiſtorien, von dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten angeſtellt. In allen äußern Dingen ſtehen ſie unter den betreffenden Militairbehörden, in allen geiſtlichen Amtsſachen aber ſind ſie ſowohl dem Konſiſtorio der Provinz, als auch dem Feldprobſte, und in höherer Inſtanz dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten untergeordnet. Sie haben übrigens bei ihren Gemeinen ein dreifaches Amt, als Prediger, als Lehrer und als Aufſeher der ihnen überwieſenen Unterrichtsanſtalten [1]).

§. 243.

Serviswesen.

Unter dieſem Namen werden alle Angelegenheiten verſtanden, welche auf das eigentliche Servis- und Einquartierungsweſen, ferner auf die Kaſernen- und Garniſonanſtalten, als Kaſernen, Lazarethe u. ſ. w., die Dislokation der Truppen, die Landwehr-Zeughauseinrichtungen, die Flurentſchädigungsſachen, die Ausmittelung der Exercierplätze bei Garniſonen u. ſ. w. Bezug haben [2]).

Das Ganze iſt der Oberaufſicht des Kriegsminiſterii und zwar dem Militair-Oekonomie-Departement [3]) deſſelben überwieſen worden. Unter deſſen Leitung wird das Serviswesen, welches ehedem zum Geſchäftskreiſe der Regierungen gehörte und ſich auf das allge-

---

1) Rumpf „Preußens bewaffnete Macht.“ S. 444.

2) Circular der Miniſterien des Innern u. des Krieges v. 25. Febr. 1820, in von Kamptz Annalen d. J. S. 139.

3) S. das vorher citirte Circular.

meine Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1820 [1]) gründete und zum Theil noch gründet, in den Provinzen von den Militair-Indentanturen (ſ. den folgenden §.) beſorgt.

Was das eigentliche Serviswesen betrifft, ſo kommt namentlich den Intendanturen zu: die Feſtſtellung und Anweiſung der den Garniſonſtädten und ſonſtigen bequartierten Ortſchaften gebührenden Quartiervergütung, desgleichen die Feſtſtellung und Anweiſung des den Offizieren zukommenden Serviſes und Servis-Zuſchuſſes. Auch hat die Intendantur die Vergütigungen feſt zu ſtellen und anzuweiſen, welche den Kommunen der Garniſonſtädte für ſolche Garniſonanſtalten gebühren, welche ihnen, und nicht dem Staate, gehören.

Die Magiſtrate ſind verpflichtet, den Requiſitionen der Intendanturen in Servis- und Garniſonverwaltungsangelegenheiten gebührende Folge zu leiſten.

§. 244.

Militair-Intendanturen.

Dieſe Behörden ſind bei jedem Generalkommando in den Provinzen ſtatt der ehemaligen Oberkriegskommiſſariate durch die Kabinetsordre vom 1. November 1820 [2]) eingeſetzt. Sie beſtehen aus einem Intendanten, drei Intendanturräthen und mehreren Expedienten. Sie haben, nach jener Kabinetsordre, über alle in dem General-Kommando-Bezirke befindlichen Zweige der Militair-Oekonomie, namentlich über die Proviantämter, Train-Depots, Lazarethe, Bekleidungs-Depots, über das Kaſſen- und Rechnungsweſen bei den Truppen u. ſ. w. desgleichen, nach einem Beſchluſſe des ganzen Staatsminiſterii vom 21. December 1822 [3]), auch über die Servisſachen, ferner über die Garniſon-Oekonomie- und Garniſonbau-Sachen die Aufſicht.

In einer beſonderen Inſtruktion des Kriegsminiſters für die Intendanturen vom 16. Januar 1821 [4]) iſt deren

1) Rumpf „Preußens bewaffnete Macht." S. 231.
2) v. Kamptz Annalen 1820, Seite 904.
3) v. Kamptz Annalen 1823, Seite 429.
4) Rumpf „Preußens bewaffnete Macht," Seite 418.

Geſchäftskreis umſtändlicher, namentlich ihr Verhältniß zu den in den Provinzen kommandirenden Generalen und andern Befehlshabern der Truppen, beſtimmt worden.

Die Oberaufſicht über die Intendanturen führt das Kriegsminiſterium, namentlich das Militair-Oekonomie-Departement deſſelben.

§. 245.

Unterſtützungsanſtalten.

Zur Unterſtützung für arme Hinterbliebene der zum Militairſtande gehörigen Perſonen giebt es vortreffliche Anſtalten. Hierher gehören:

1) Das, unter einem eigenen Direktorio ſtehende Militair-Waiſenhaus zu Potsdam, welches für arme Soldatenkinder beiderlei Geſchlechts, unter gewiſſen Bedingungen, beſtimmt iſt.

Dieſe werden ernährt, gekleidet, unterrichtet, erzogen und bei ihrer Entlaſſung ausgeſteuert.

Die Anzahl der Aufzunehmenden iſt nicht beſtimmt.

2) Das Militair-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg in der Provinz Sachſen.

3) Das Königl. militairiſche Kinderhaus zu Stralſund.

4) Die unter dem Kriegsminiſterio ſtehende Offizier-Wittwen-Kaſſe, deren Verfaſſung ſich auf das Reglement vom 3. März 1792, und auf die Bekanntmachung des Kriegsminiſteriums vom 10. Mai 1824 [1]) gründet. Demnach ſind die Geſchäfte dieſer Anſtalt von einer Abtheilung des Kriegsminiſteriums übernommen, die Kaſſenarbeiten aber der General-Militair-Kaſſe unter dem Namen: Militair-Wittwen-Kaſſe übertragen worden.

Jeder Offizier iſt bei ſeiner Verheirathung verbunden, ſeine Frau einzukaufen.

Die Penſionen ſteigen von 50 bis auf 500 Thaler, und erfordern, nach Verhältniß des Alters der Verſichernden, nur ſehr mäßige monatliche Einlagen.

---

1) Rumpf „Preußens bewaffnete Macht" Seite 410.

§. 246.

Verpflichtung zum Kriegsdienſte.

Dieſe gründet ſich auf das Geſetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte vom 3. Sept. 1814 [1]), durch welches alle ältere Geſetze aufgehoben worden ſind. In Folge deſſelben ſind alle Eingeborne und Naturaliſirte, welche das 20ſte Jahr zurückgelegt haben, und die gehörige Geſundheit beſitzen, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Davon ſind ausgenommen:

1) Die ehemaligen reichsunmittelbaren Fürſten und Grafen. (S. §. 27.).

2) Die wirklichen Geiſtlichen (ſ. §. 36), nicht aber diejenigen Studirenden, welche ſich auf den geiſtlichen Stand vorbereiten. Indeſſen genießen doch auch ſie, ſo wie diejenigen, welche ſich dem höhern Schulfache widmen, die Vergünſtigung, daß ſie bei den jährlichen Aushebungen der Erſatzmannſchaft, unter gewiſſen Bedingungen, zurückgeſtellt werden [2]).

§. 247.

Die Verpflichtung aber findet Statt für:

1) das ſtehende Heer;

2) die Landwehr des erſten Aufgebots;

3) die Landwehr des zweiten Aufgebots;

4) den Landſturm.

§. 248.

Stehendes Heer.

Das ſtehende Heer umfaßt alle, nach der gegenwärtigen Kriegskunſt, nöthige Theile. Es beſteht:

1) Aus einem Theile des Kerns der Jugend von der ganzen Nation vom Anfange des 21ſten bis zum zurückgelegten 25ſten Lebensjahre, ſo daß ihre Dienſtzeit, mit gewiſſen nähern Beſtimmungen, fünf Jahre dauert, nämlich bei der Garde, der Cavalerie, Artillerie und den Pionnieren drei Jahre und bei der Infanterie zwei Jahre

---

1) Geſetzſammlung dieſes Jahres. Seite 79.

2) Staatszeitung 1822, Beilage zum 102. Stück.

unter den Fahnen, oder in der aktiven Armee', und reſpective zwei und drei Jahre in der Reſerve.

2) Aus denjenigen, die ſich dem Kriegsdienſte, als dem Hauptgeſchäfte ihres Lebens, widmen wollen, und ſich in dieſer Abſicht gewiſſen Prüfungen unterwerfen müſſen.

3) Aus den Freiwilligen. Dieſe werden eingetheilt in ſolche, welche als Kombattanten, und in ſolche, welche als Nicht-Kombattanten in das ſtehende Heer eintreten.

Im erſten Falle geſchieht der Eintritt zur Erfüllung der verfaſſungsmäßigen dreijährigen Dienſtzeit, oder zur Erfüllung der für beſondere Fälle nachgegebenen einjährigen Dienſtzeit [1]).

Als Nicht-Kombattanten iſt den Chirurgen, den Pharmaceuten, den Kurſchmieden, Thierärzten und Schiffern, welche auf Preußiſchen Fahrzeugen nach fremden Erdtheilen fahren, der freiwillige Eintritt in den Militairdienſt, unter Bedingungen, nachgegeben.

1) Freiwillige dreijährige Dienſtzeit.

Jedem jungen Manne, der die körperlichen und geiſtigen Erforderniſſe zum Kriegsdienſte beſitzt, und keine entehrende Strafe erlitten hat, ſteht vom vollendeten 17ten bis zum 20ſten Lebensjahre das Recht zu, nach beigebrachten, vorgeſchriebenen Zeugniſſen, freiwillig bei einem Truppentheile einzutreten und ſich die Waffengattung und die Abtheilung der Linientruppen zu wählen, bei welcher er dienen will, ſofern er für dieſelbe geeignet gefunden wird.

2) Freiwillige einjährige Dienſtzeit.

Dieſe iſt, in Folge gewiſſer Prüfungen und beigebrachter vorgeſchriebener Zeugniſſe, verſtattet: a) den Studirenden, ſo wie überhaupt denjenigen jungen Leuten, die ſich einer höhern Ausbildung oder Kunſt widmen. b)

---

1) Inſtruktion der Miniſterien des Innern und des Krieges vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das ſtehende Heer zur Ausführung der in dem Edikte vom 3. September 1814 darüber enthaltenen allgemeinen Feſtſetzungen. Siehe Amtsblatt der Regierung zu Merſeburg 1818, S. 113. Auch Rumpf „Preußens bewaffnete Macht.“ Berlin 1826, 8. von Seite 7 an.

Kunſtgerechten oder mechaniſchen Arbeitern, unter gewiſſen Bedingungen; c) den ausgebildeten Steuerleuten, ſo wie denjenigen, welche das Seeſchifferweſen auf den Navigationsſchulen wiſſenſchaftlich erlernt haben.

Dieſe Freiwilligen müſſen ſich ſelbſt bekleiden und beköſtigen, bekommen aber jetzt Waffen und Lederzeugſtücke auf Koſten des Staates, ſo wie Quartier, reſpective Servis. Dafür fällt bei ihnen, mit ſeltenen Ausnahmen, welche die Dürftigkeit herbeiführt, die Geld- und Brodverpflegung weg.

Uebrigens können ſie ſich, nach ihren Verhältniſſen, das Dienſtjahr zwiſchen ihrem vollendeten 17ten und noch nicht verfloſſenen 23ſten Lebensjahre wählen.

§. 249.

Landwehr.

Die Landwehr, deren Einrichtung auf der Landwehrordnung [1]) vom 21. November 1815 beruht, zerfällt in die Landwehr des erſten und zweiten Aufgebots. Das erſte iſt bei entſtehendem Kriege oder außergewöhnlichen Ereigniſſen zur Unterſtützung des ſtehenden Heeres beſtimmt, und dient wie dieſes, im In- und Auslande; zur Zeit des Friedens aber wird es, mit Ausnahme des Stabes bei jedem Bataillon, in ſeine Heimath entlaſſen.

Zu demſelben ſind verpflichtet:

1) alle brauchbare junge Leute vom Anfange des 21ſten bis zum zurückgelegten 23ſten Jahre, welche nicht in dem ſtehenden Heere dienen;

1) die Freiwilligen des ſtehenden Heeres nach ihrer abgelaufenen Dienſtzeit;

3) alle brauchbare junge Männer vom 26ſten bis zum zurückgelegten 32ſten Lebensjahre.

Das zweite Aufgebot iſt beſtimmt, im Kriege die Garniſonen oder Garniſonbataillone, oder, nach dem Bedürfniſſe, auch das Heer im Felde zu verſtärken.

Es wird aus den tauglichen Männern ausgehoben, welche ſowohl aus dem ſtehenden Heere und dem erſten Aufge-

---

1) Siehe Geſetzſammlung 1816, Seite 77.

bote der Landwehr ausgetreten ſind, als auch aus allen Waffenfähigen des Staates bis zum zurückgelegten 39ſten Lebensjahre.

§. 250.

Landſturm.

Er beſteht:

1) Aus allen tauglichen Männern bis zum zurückgelegten 50ſten Lebensjahre, welche ſich nicht im ſtehenden Heere und in der Landwehr befinden.

2) Aus allen rüſtigen Jünglingen vom ſiebzehnten Lebensjahre an [1]).

Er iſt zunächſt und beſonders zur Erhaltung der innern Ordnung in jedem Kreiſe und zu den nöthigen Bedeckungen und Transporten beſtimmt.

Ein Aufgebot des Landſturms einer ganzen Provinz zur Erhaltung der äußern Sicherheit kann nur auf Befehl des Königs Statt finden; die Organiſation deſſelben aber iſt den Regierungen, im Einverſtändniſſe mit der Militairbehörde, unter der oberſten Leitung der Miniſterien des Innern und des Krieges, beigelegt.

§. 251.

Jedem Landwehr-Regimente iſt ein Bezirk, welcher in Unterbezirke eingetheilt iſt, angewieſen, aus welchem daſſelbe fortdauernd ergänzt wird, doch ſo, daß das erſte und zweite Aufgebot einen und eben denſelben Bezirk haben, in deſſen Mitte ſich die nöthigen Anſtalten befinden.

Ein Landwehr-Regiment beſteht aus 3 Bataillonen des 1ſten Aufgebots, 3 Bataillonen des 2ten Aufgebots, 3 Schwadronen des 1ſten und 3 Schwadronen des 2ten Aufgebots.

Außer dieſen gehört zu jedem Bataillon 1 Artillerie-Kompagnie. Dieſe wird, vom erſten Aufgebote, mit der Artillerie des ſtehenden Heeres vereinigt, vom zweiten Aufgebote aber rücket ſie in die nächſten Feſtungen.

---

1) Geſetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte vom 3. September 1814. Siehe Geſetzſammlung d. J. Seite 81.

Von der Landwehr wird, im Frieden, außer der Uebungszeit, wo alle Sold empfangen, nur der **Stab** fortdauernd beſoldet, und gehört zum ſtehenden Heere, in welchem er auch avancirt.

Die Offiziere der Landwehr werden, nach gewiſſen Beſtimmungen, vom Könige ernannt.

Die Offiziere jedes Regiments von beiden Aufgeboten avanciren unter ſich, und unter gewiſſen Beſchränkungen, nach der anciennetè.

§. 252.

Was die Uebungen der Landwehr betrifft, ſo iſt feſtgeſetzt, daß das 1ſte Aufgebot, außer den gewöhnlichen ſonntäglichen, deren jährlich **Eine Hauptübung**, das zweite Aufgebot **Eine** dergl. haben ſoll, zu einer Zeit, die mit Berückſichtigung der Lokalverhältniſſe, beſtimmt wird.

Dieſe **Uebungen** ſowohl, als alle die Landwehr betreffenden Angelegenheiten, werden bei jeder Diviſion von einem Brigade-Commandeur in Vereinigung mit den Civilbehörden, unter dem Oberbefehle des kommandirenden Generals der Provinz geleitet.

Bei den jährlichen Uebungen wird auch das **Ehrengericht** von dem ganzen Offizierkorps abgehalten, um unter demſelben vorgefallene Unordnungen, die ſich nicht zum Kriegsrechte eignen, beizulegen.

§. 253.

Oberaufſicht über das Militair in den Provinzen.

Zum Behufe der Oberaufſicht über das Militair ſind **neun Generalkommando's**, deren jedes einen General des erſten Ranges an der Spitze hat, angeordnet, nämlich:

1) Generalkommando des Garde-Corps, in Berlin.
2) . . . . . . des 1n Armee-Corps, in Königsberg in Preußen.
3) . . . . des 2n Armee-Corps, in Berlin.
4) . . . . des 3n Armee-Corps, in Berlin.
5) . . . . des 4n Armee-Corps, in Berlin.

6) Generalkommando des 5n Armee-Corps, in Poſen.
7) . . . . des 6n Armee-Corps, in Breslau.
8) . . . . des 7n Armee-Corps, in Münſter.
9) . . . . des 8n Armee-Corps, in Coblenz.

Unter dieſen Generalkommando's ſtehen ſowohl Linientruppen als auch Landwehr, Garniſontruppen und Invaliden.

§. 254.

Eintheilung der Armee [1]).

Die ganze Armee beſteht:

1) Aus der Garde, zu welcher zwei Garde-Infanterie- und zwei Garde-Grenadier-Regimenter, ſämmtlich zu drei Bataillons, Ein Garde-Reſerve-Infanterie-(Landwehr-) Regiment von zwei Bataillons, Ein Garde-Jäger- und Ein Garde-Schützen-Bataillon und vier Garde-Landwehr-Regimenter zu drei Bataillons; ferner, an Reiterei, das Regiment Garde du Corps und die Regimenter Garde-Küraſſier, Garde-Dragoner, und Garde-Huſaren und zwei Garde-Uhlanen-(Landwehr-) Regimenter, ferner Eine Brigade Artillerie, beſtehend aus drei reitenden, zwölf Fuß-Kompagnien und einer Handwerks-Kompagnie, eine Pionierabtheilung von zwei Kompagnien, Ein Lehr-Infanterie-Bataillon und Eine Lehr-Eskadron, beide letztere aus Kommandirten von den Linien-Regimentern zuſammengeſetzt, Eine Garde-Unteroffizier-Kompagnie, zur Beaufſichtigung der Königlichen Schlöſſer und Gärten, ſechs Garniſon-Kompagnien, zwei Invaliden-Kompagnien und die Garde-Invaliden in Potsdam und Werder gehören.
2) Aus 32 Linien-Infanterie-Regimentern zu 3 Bataillons, 8 Reſerve-Regimentern zu 2 Bataillons, 4 Jäger- und 4 Schützen-Abtheilungen zu 2 Kompagnien.
3) Aus 32 Cavalerie-Regimentern, namentlich: 8 Küraſſier-, 4 Dragoner-, 12 Huſaren- und 8 Uhlanen-Regimentern.

---

1) Siehe Rang- und Quartierliſte der Königl. Preuß. Armee für das Jahr 1834. Berlin bei Mittler.

4) Aus 8 Artillerie-Brigaden, wie die Garde-Artillerie-Brigade zuſammengeſetzt.
5) Aus 3 Ingenieur-Inſpektionen mit 8 Pionnierabtheilungen außer der Garde-Pionnierabtheilung.
6) Aus 48 Garniſon-Kompagnien.
7) Aus 16 Invaliden-Kompagnien, dem Berliner Invaliden-Bataillon und den Invalidenhäuſern zu Stolpe und Rybnik.
8) Aus 32 Landwehr-Regimentern zu 3 Bataillons erſten, 3 Bataillons zweiten Aufgebots und eben ſo vielen Eskadrons Cavalerie; 4 Reſerve-Landwehr-Regimentern zu 2 Bataillons erſten, 2 Bataillons zweiten Aufgebots und eben ſo vielen Eskadrons Cavalerie.
9) Aus dem reitenden Feldjäger-Corps.
10) Aus der Gendarmerie.

Außer den beiden letzten und der Garde, welche ein für ſich beſtehendes Corps bildet, gehören alle dieſe Theile zu vier Hauptabtheilungen der Armee. Jede derſelben beſteht aus zwei Corps, jedes Corps aus zwei Diviſionen, jede Diviſion aus einer Infanterie-, einer Cavalerie- und einer Landwehr-Brigade. Zu jeder Brigade gehören zwei Regimenter. Außerdem gehören zu jedem Armee-Corps 1 Reſerve-Regiment, 1 Artillerie-Brigade, 1 Pionnier-Abtheilung, 1 Jäger- oder Schützen-Abtheilung, 6 Garniſon-Kompagnien (Eine zu jedem Linien-Infanterie-Regiment und Eine zu jeder Diviſion) und 2 Invaliden-Kompagnien, und zum 2ten, 5ten, 7ten und 8ten Armee-Corps zu jedem Eins der Reſerve-Landwehr-Regimenter.

§. 255.

Von der ganzen Streitmacht, welche Preußen aufſtellen kann, möchte folgende Angabe in runden Zahlen eine Ueberſicht geben [1]):

I) Stehendes Heer:

1) Infanterie	83,000
2) Cavalerie	20,000

---

1) S. Rumpf „Preußens bewaffnete Macht.“ S. 214.

3) Artillerie	12,000
4) Pionniers	2,000
5) Landwehr	5,000
	S. 122,000
II) Kriegsreſerve und Landwehr des erſten Aufgebotes . .	228,000
III) Landwehr des zweiten Aufgebotes .	180,000
	SS. 530,000

§. 256.

Die Koſten des Kriegsweſens, mit Einſchluſſe derjenigen, welche das Kriegsminiſterium und alle zum Kriegsweſen gehörenden Behörden, desgleichen die Feſtungen, ſo wie die Zuſchüſſe für das Militairwaiſenhaus zu Potsdam erfordern, ſind in dem allgemeinen Etat der Staatsausgaben für das Jahr 1835 mit 23,462,000 Thalern ausgeworfen worden [1]).

Wenn wir nun die Koſten des gegenwärtigen Kriegsweſens mit den Koſten deſſelben in dem letzten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms I., Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II. vergleichen, ſo ergiebt ſich, daß, trotz der höhern Preiſe der Dinge, des höhern Soldes und des weit größern ſchlagfertigen Heeres, das Verhältniß des Militairetats zu den Einkünften des Staates ſich jetzt viel vortheilhafter geſtaltet, als ehedem, wie aus folgender mit runden Summen angelegter Tabelle [2]) hervor geht.

	Staatseinkünfte.	Stärke des Heeres.	Koſten des Heeres.
1740	7,400,000 Thlr.	76,000 Mann.	5,800,000 Thlr.
1786	21,000,000 Thlr.	200,000 Mann.	13,000,000 Thlr.
1797	30,000,000 Thlr	235,000 Mann.	17,000,000 Thlr.
1829	50,000,000 Thlr.	350,000 Mann.	22,000,000 Thlr.
		Stehendes Heer u. Landwehr des 1ſten Aufgebotes.	Für das ganze Kriegsweſen.

1) S. Geſetzſammlung 1835, S. 62 u. 63.

2) S. Rumpf „Preußens bewaffnete Macht.“ S. 221.

§. 257.

Beſoldungen.

Das preußiſche Heer gehört zu den am beſten beſoldeten in Europa. Doch findet ein Unterſchied bei den verſchiedenen Truppenabtheilungen, Infanterie, Cavalerie, Artillerie u. ſ. w., ſo wie bei einigen Gardeabtheilungen und den übrigen Linientruppen Statt. Außer den feſtgeſetzten Beſoldungen und Rationen wird noch ein monatlicher Servis gegeben, der nach den großen und kleinen Städten, wo die Truppen liegen, verſchieden iſt. Das Nachfolgende ſoll nur einige Beiſpiele vom Friedensgehalte und Servis in großen Städten als Beleg zum vorher Geſagten geben. Das Umſtändlichere, nebſt vielen Tabellen findet ſich in Rumpf: „Preußens bewaffnete Macht" [1]).

A) Generale und Brigadiers.
(Monatlich.)

1) Ein General der Infanterie oder Cavalerie, oder Generallieutenant, als kommandirender General, 833⅓ Thaler und 30 oder 22½ Thaler Servis.

2) Ein Generallieutenant, als Diviſions-Kommandeur 433⅓ Thaler und 25 oder 18⅜ Thaler Servis.

3) Ein Generallieutenant, wenn er kein Kommando hat, 333 Thaler und 25 oder 18⅜ Thaler Servis.

4) Ein Generalmajor, als Diviſions-Kommandeur, 350 Thlr. und 25 oder 18⅜ Thaler Servis.

5) Ein Generalmajor, als Kommandeur einer Brigade, 275 Thaler und 17 oder 12⅜ Thaler Servis.

6) Ein Oberſter der Infanterie, als Brigade-Kommandeur, 133⅓ Thaler und 17 oder 12⅜ Thaler Servis.

7) Ein Oberſter der Cavalerie, als Brigade-Kommandeur, 241⅔ Thaler und 17 oder 12⅜ Thaler Servis.

B) Officiere der Linien-Infanterie.

1) Ein Regiments-Kommandeur 208⅓ Thlr. und 14 oder 10½ Thlr. Servis.

---

1) Rumpf, J. D. F., „Preußens bewaffnete Macht." Eine Darſtellung ihrer äußern und innern Verfaſſung. Berlin 1826, 8.

2) Ein Stabsofficier, als Bataillons-Kommandeur, 150 Thlr. und 9⅜ oder 7⅛ Thlr. Servis.

3) Ein Kapitain erſter Klaſſe 100 Thlr. und 8 oder 6 Thlr. Servis.

4) Ein Kapitain zweiter Klaſſe 50 Thlr. und 8 oder 6 Thlr. Servis.

4) Ein Premier-Lieutenant erſter Klaſſe 25 Thaler und 5 oder 3¾ Thaler Servis.

6) Ein Premier-Lieutenant zweiter Klaſſe 17 Thlr. und 5 oder 3¾ Thaler Servis.

7) Ein Second-Lieutenant 15 Thlr. und 5 oder 3¾ Thlr. Servis.

Anm. Der Servis erreicht die Höhe der zuerſt angegebenen Beträge, wenn der Garniſonort eine Stadt 1ſter Claſſe iſt, in Städten 2ter Claſſe wird nur der geringere Betrag als Servis gezahlt. Dazu kommen für die Lieutenants noch monatliche Tiſchgelder.

C) Officiere der Linien-Cavalerie.

1) Ein Regiments-Kommandeur 216⅔ Thlr. und 15 Thlr. Servis.

2) Ein Stabsofficier 158⅓ Thaler und 10½ Thlr. Servis.

3) Ein Rittmeiſter erſter Klaſſe, als Eskadron-Chef, 108⅓ Thlr. und 10 Thlr. Servis; zweiter Klaſſe 60 Thlr. und 10 Thlr. Servis.

4) Ein Premier-Lieutenant erſter Klaſſe 30 Thlr. und 5 Thlr. Servis; zweiter Klaſſe 20 Thlr. u. 6 Thlr. Servis.

5) Ein Second-Lieutenant 20 Thlr. und 6 Thaler Servis.

Anm. Von den hier angegebenen Gehalten werden die Beiträge zum Penſionsfonds mit 1 bis 3 p. C. abgezogen.

D) Gemeine.
(Jährliche Koſten.)

1) Ein Infanteriſt:

a) An Gehalt incl. Victualien-Zulage u. Brot	35 Thlr.
b) Für große u. kleine Montirung, Servis u. ſ. w.	27 "
	S. 62 Thlr.

2) Ein Cavaleriſt:

a) An Gehalt incl. Victualien-Zulage u. Brot 42 Thlr.

b) An übrigen Koſten, namentlich Montirung, Servis, Rationen für das Pferd . . . 171 =

S. 218 Thlr.

§. 258.

Penſionen.

Da die ehemaligen Penſionsſätze den veränderten Zeitverhältniſſen nicht mehr angemeſſen waren, ſo iſt, außer den Zuſchüſſen des Staates, im J. 1824 ein eigener Penſionsfonds für Officiere gebildet worden, zu welchem jährliche Beiträge, welche, nach der Höhe des Gehaltes, von 1 bis 5 pCt. ſtiegen, von den Beſoldungen gezahlt werden.

Die Penſion richtet ſich nach der Dienſtzeit, Dienſtſtelle und der damit verbundenen Beſoldung. Zur Erhaltung der niedrigſten Penſion wird eine Dienſtzeit von 15 Jahren erfordert, die Zeit des Kriegsdienſtes aber wird doppelt gerechnet. Das Verhältniß der jetzigen Penſionen gegen die früheren ſ. Rumpf: „Preußens bewaffnete Macht" S. 409, desgleichen Militair-Penſions-Reglement vom 13. Juni 1815 und die daſſelbe erläuternde Kabinetsordre vom 26. Mai 1826 und 15. November 1834.

Wird ein penſionirter Officier im Civildienſte angeſtellt, ſo wird, wenn deſſen Gehalt der Penſion gleich iſt, dieſe eingezogen, wo nicht, das Fehlende von der Penſion zugeſchoſſen.

Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, bekommen Gnadengehalte oder Wartegelder oder Civilſtellen, ſowohl Königliche als Kommunalſtellen, nach verſchiedenen darüber erlaſſenen Beſtimmungen.

§. 259.

Gendarmerie.

Die Organiſation der Gendarmerie beruht auf der „Verordnung von der anderweitigen Organiſation der Gendarmerie vom 30. December 1820" [1]).

1) Geſetzſ. d. J. 1821, S. 1.

Die Gendarmerie iſt für alle Provinzen des Staates gleichförmig organiſirt.

In Rückſicht auf Oekonomie, Disciplin und übrige innere Verfaſſung iſt ſie unter dem Oberbefehle eines Generals, als Militairchefs, dem Kriegsminiſterio untergeordnet, in Abſicht ihrer Dienſtleiſtung aber ſteht ſie unter den betreffenden Civilbehörden und der Oberaufſicht des Miniſterii des Innern und der Polizei. Was aber die Grenz-Gendarmerie betrifft, welche zunächſt zur Aufrechthaltung der Steuergeſetze und Steueranſtalten beſtimmt iſt, ſo iſt dieſe unter den betreffenden Civilbehörden der Oberaufſicht des Finanzminiſterii überwieſen worden.

§. 260.

Die Gendarmerie theilt ſich in acht Brigaden und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade ſteht 1 Brigadier und jeder Abtheilung 1 Kommandeur nebſt 2 Officieren vor. Außer dieſen gehören zu jeder Brigade 12 Wachtmeiſter und 175 Gendarmen, unter welchen ſich 20 unberittene befinden.

Die Grenz-Gendarmerie iſt in ſechs Sektionen eingetheilt, von welchen jede aus 2 Officieren, 4 Wachtmeiſtern und 44 Gendarmen beſteht, von welchen letzten die Hälfte unberitten iſt. Der Chef der Gendarmerie iſt ermächtigt, von der Grenz-Gendarmerie in die andere Gendarmerie, und umgekehrt, zu verſetzen.

§. 261.

Die Gendarmerie iſt im Allgemeinen beſtimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu unterſtützen. Das Einzelne, was hierher gehört, iſt in der Verordnung vom 30. Dec. 1820 aufgeführt. Auch ſind die Fälle §. 13 beſtimmt, in welchen die Gendarmerie bei den Poſten, dem Transporte öffentlicher Gelder, bei den verwaltenden Juſtizbehörden u. ſ. w. gebraucht wird.

Jedermann iſt ſchuldig, den Anforderungen und Anordnungen der Gendarmerie Folge zu leiſten. Sie ſteht, beſonders in Beziehung auf Unverletzbarkeit und Beſtrafung der ihr widerfahrnen Beleidigungen, in dem Verhältniſſe des kom-

mandirten Militairs und der Schildwachen. In Abſicht des öffentlichen Glaubens ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte hat ſie die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

Die unter dem 30. Dec. 1820 erlaſſene Dienſtinſtruktion für die Gendarmerie [1]) beſtimmt genau deren Disciplin, Beſoldung, Dienſtpflichten und Verhältniſſe zu den Civilbehörden.

Auswärtige Angelegenheiten.

§. 262.

Sie ſind dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten anvertraut, welches einen Miniſter zum Chef hat, und außer einem Central-Bureau deſſelben, aus zwei Abtheilungen beſteht.

Es beſorgt die allgemeinen politiſchen Geſchäfte mit andern Mächten, namentlich auch die den deutſchen Bund betreffenden Sachen, ſo wie die römiſch-geiſtlichen Angelegenheiten; die Ertheilung der Reiſepäſſe für das Ausland; die Konventionen wegen der Poſten; Emigrations-, Abfahrts- und Abſchoßſachen; Auslieferungsſachen; Schuldtheilungen mit dem Auslande; Forderungen des Staates im Auslande und umgekehrt; Cartelſachen; Abſchlüſſe mit dem Auslande wegen angeſagter Durchmärſche; auch in ſolchen Fällen, welche ſeine beſondere Verwendung nöthig machen, Privatreklamationen im Auslande und umgekehrt; Inſinuationen von gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen ſowohl an Ausländer im Lande, als an Inländer im Auslande u. ſ. w.

Unter dieſem Miniſterio ſtehen unmittelbar: die königl. Geſandten, Geſchäftsträger, Miniſter-Reſidenten und Legationsſekretairs, die nach ihrem verſchiedenen Range und Aufenthaltsorte verſchieden beſoldet werden, desgleichen die im Auslande angeſtellten Konſuls.

1) Geſetzſammlung des Jahres 1820, Seite 10.

Fünfter Abſchnitt.

Verhältniſſe des Staates zu andern Staaten.

§. 263.

I. Zu den europäiſchen.

Vermöge ſeiner Größe und Volksmenge (ſ. §. 14. 41.) würde der preußiſche Staat zur zweiten Klaſſe der europäiſchen Staaten gehören; durch ſeine innere Kraft aber hat er es den Staaten des erſten Ranges ſchon ſeit dem ſiebenjährigen Kriege gleich gethan, beſonders aber durch die gegen Frankreich in den letzten Kriegen angewendeten Mittel den Einfluß und die Stellung einer Macht erſten Ranges behauptet, und iſt daher auch durchgängig in öffentlichen Verhandlungen als eine ſolche anerkannt worden. Im Allgemeinen iſt er mit den größten europäiſchen Staaten in ein ſo freundliches Verhältniß getreten, daß ein dauerhafter Friedensſtand gehofft werden kann.

§. 264.

II. Zum deutſchen Bunde.

Da der König die deutſche Bundesakte v. 8. Jun. 1815 (ſ. §. 3.) durch ſeine Bevollmächtigten unterzeichnet hat, ſo iſt er, nach dem 3ten Artikel derſelben verbunden, ihrem Inhalte nachzukommen. Da aber nicht ſeine ſämmtlichen Staaten zu demjenigen Umfange von Ländern gehören, für welche der deutſche Bund geſchloſſen worden iſt [1]), ſo hat er auch nicht für den ganzen preußiſchen Staat, ſondern nur für die

1) S. Artikel I. der deutſchen Bundesakte.

Provinzen Pommern, Brandenburg, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen und die Rheinprovinz dem Bunde beitreten können. Dadurch iſt alſo nur eine theilweiſe Verpflichtung des preußiſchen Staates und des deutſchen Bundes gegen einander begründet worden. Indeſſen entſteht aus dem zwiefachen Verhältniſſe des preußiſchen Staates, als europäiſche Macht und als Mitglied des deutſchen Bundes, durchaus keine Verminderung ſeines Intereſſes für dieſen Bund, und ſelbſt nicht einmal eine weſentliche Verſchiedenheit in der Geſetzgebung und Verwaltung der zum Bunde gehörigen und nicht gehörigen Landestheile.

In der engern Bundesverſammlung hat Preußen Eine, im Pleno aber vier Stimmen.

Als Mitglied des deutſchen Bundes darf es gegen ein anderes Mitglied deſſelben keinen Krieg führen und keine Gewalt brauchen, ſondern muß ſeine Streitigkeiten mit demſelben an die Bundesverſammlung bringen, welche ſie durch einen Ausſchuß oder eine Auſträgalinſtanz beizulegen verbunden iſt.

§. 265.

Was ſeine Bundesprovinzen betrifft, ſo hat ſich der Staat verpflichtet:

1) Vermöge des dreizehnten Artikels der Bundesakte eine landſtändiſche Verfaſſung in denſelben einzuführen.

2) Vermöge des vierzehnten Artikels den im J. 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden und Reichsangehörigen beſtimmte Vorrechte in denſelben zuzugeſtehen.

Dieſe Verpflichtung hat Preußen durch die Königl. Verordnung vom 21. Jun. 1815 [1]), und durch die Inſtruktion wegen Ausführung des Ediktes vom 21. Jun. 1815, die Verhältniſſe der vormals unmittelbaren deutſchen Reichs-

1) S. Geſetzſammlung des J. 1815 S. 106.

ſtände in der preußiſchen Monarchie betreffend vom 30. Mai 1820 [1]) erfüllt.

3) Nach dem ſechzehnten Artikel auf die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien in denſelben keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte zu gründen.

4) Nach dem achtzehnten Artikel ſeinen Unterthanen und denen der deutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſein, als deſſen eigene Unterthanen;

b) Frei aus einem deutſchen Bundesſtaate in den andern wegzuziehen, der erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will;

c) In Civil- und Militairdienſte deſſelben zutreten.

Die beiden letzten Punkte aber erleiden nach der Bundesakte ſelbſt die Beſchränkung: ſofern keine Verbindlichkeit zu Militairdienſten gegen das bisherige Vaterland im Wege ſteht.

5) Nach den der Bundesverſammlung am 12. Oktbr. 1818 vorgelegten Grundzügen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes, ein Kontingent von 79,234 Mann [2]) zu ſtellen, welche das vierte, fünfte und ſechſte Armeekorps in dem Heere des deutſchen Bundes bilden.

§. 266.

III. Zu einzelnen deutſchen Staaten.

Die Verhältniſſe zu denſelben ſind durch beſondere Verträge begründet worden.

Hierher gehören folgende Succeſſionsverträge:

a) Der Erbeinigungsvertrag mit Mecklenburg vom

---

1) S. Geſetzſammlung des J. 1820. S. 81. Vergleiche §. 26, 27 u. 28 dieſes Lehrbuches.

2) Protokolle der deutſchen Bundesverſammlung, 6r Bd., S. 284.

12. April 1442, wegen der Eventualſucceſſion [1]). b) Die Erbverbrüderung mit Sachſen und Heſſen, errichtet durch die Verträge vom 29. April 1357 [2]), 9. Nov. 1587 [3]) und 30. März 1614 [4]). c) Der Succeſſionsvertrag mit Hohenzollern v. 20. Nov. 1695 [5]). In den neueſten Zeiten ſind auch beſondere Verträge mit deutſchen Bundesſtaaten theils wegen Militairſtraßen, theils wegen Auslieferung der Deſerteurs und Verbrecher, theils wegen polizeilicher, finanzieller und Handels-Einrichtungen, beſonders aber Zoll-Vereinigungsverträge mit den meiſten deutſchen Bundesſtaaten geſchloſſen worden [6]).

---

1) Müller's Reichstags-Theatrum, Vorſtellung I, Cap. XIII. p. 183. Bürig's Teutſches Reichs-Archiv. Cont. I. Abth. IV, Abſ. III. p. 1.

2) Müller's Reichstags-Theatrum I, p. 573.

3) v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsrechte und der Geſchichte von Sachſen. Eiſenach 1785. 8. II, S. 63 — 131.

4) Londorpii Acta publ. Tom. I. L. I. Cap. 48. Pauli, allg. preuß. Staatsgeſch. dritter Band, S. 65 ꝛc.

5) Moſer's teutſches Staatsrecht, 17r Thl. S. 116.

6) S. Geſetzſammlung 1833 u. 1834.

Ueberſicht
der Einwohnerzahl des Preußiſchen Staates, zu Ende des Jahres 1836.

Anmerk. Polizeiliche Zählungen der Einwohner finden nur von drei zu drei Jahren ſtatt, und die nächſte zu Ende des Jahres 1837; es hat daher die nachſtehende Einwohnerzahl zu Ende 1836 nur dadurch ermittelt werden können, daß zu der wirklichen Zählung am Ende des Jahres 1834 der Ueberſchuß aus den Geburten über die Todesfälle in den Jahren 1835 und 1836 hinzugerechnet worden iſt. Es fehlen alſo darin diejenigen Veränderungen, welche durch den Zu- und Abgang der Ein- und Auswanderungen entſtanden ſein können.

	Regierungsbezirke.	Einwohner.
1	Königsberg	740,829
2	Gumbinnen	549,410
3	Danzig	340,970
4	Marienwerder	487,443
5	Poſen	778,217
6	Bromberg	374,082
7	Potsdam mit Berlin	962,850
8	Frankfurt	728,914
9	Stettin	457,536
10	Köslin	355,611
11	Stralſund	157,865
12	Breslau	1,011,735
13	Oppeln	773,542
14	Liegnitz	809,004
15	Magdeburg	590,440
16	Merſeburg	638,442
17	Erfurt	300,925
18	Münſter	405,661
19	Minden	419,144
20	Arnsberg	499,496
21	Köln	420,391
22	Düſſeldorf	749,950
23	Koblenz	464,929
24	Trier	450,343
25	Aachen	369,494
	Summe mit Militair	13,837,223

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Regiſter.

Die Zahlen zeigen die Seiten an.

A.

Abfahrtsgelder 188
Abſchoß 188
Abzugsgelder 188
Acciſegerechtigkeit 189
Acciſetarif 8
Achat 81
Adel, Erlangung, Eintheilung, Vorrechte u. ſ. w. 37
Adel, beſonders bevorrechteter 39
Adreßbücher 8
Adreßkalender 8
Advokat-Anwälte 169
Agende 229
Ahrweine 74
Akademie der Künſte 150
Akademie der Wiſſenſchaften 127
Akademiſche Lehrer 131
Alabaſter 81
Alaun 83. 108
Allianz, heilige, 5
Amboshämmerwaaren 102
Amtsblätter der Regierungen 6
Amtstitel 54
Anis 71
Annalen der preußiſchen innern Staatsverwaltung 23
Anzahl der Einwohner 57
Apotheker 238
Archive 147
Ardennen 31
Armee, Eintheilung derſelben 254
Armenweſen 228
Arſenik 78
Artillerie 255
Arzneipflanzen 71
Aſſeſſor 172
Aſſiſengerichte 179
Auditeure 245
Auſcultator 182
Ausfuhrartikel 120
Ausfuhrliſten 8
Ausgaben 204
Auswärtige Angelegenheiten 261

B.

Baltiſches Meer 31
Band 85
Banken 118
Batiſt 90
Bauakademie 150
Bauern 46
Bauernſtand, Erlangung, Eintheilung, Rechte u. ſ. w. 46
Bauangelegenheiten 215
Baukunſt 149
Bäume 74
Baumwollene Fabrikate 91
Bauweſen 209
Bergämter 186
Bergwerksregal 185
Bergwerksweſen 186
Bernſtein 79
Beſtandtheile des Staates 26
Bevölkerung
a) Im Ganzen 57
b) Im Einzelnen 58—61
Bewohner des Landes oder Bodens 36
Bibliotheken 147
Bienen 67
Bier 97
Bildende Künſte 149
Biſchöfe 50
Blaufarbe 104
Blei 76
Bleicherte 74
Blindeninſtitute 146
Boden 26
Botaniſche Gärten 147
Branntwein 97
Branntweinſteuer 200
Braumalzſteuer 200
Braunkohlen 80

Breite u. Länge, geographiſche 26
Breithämmerwaaren 102
Brennbare Mineralien 79
Brocken 30
Buchdruckereien 147
Buchhandel 147
Buchſtaben, metallene 106
Buchweizen 58
Bundesakte, deutſche 5
Bundesprovinzen des Staates 263
Burgemeiſter 219
Bürger 47
Bürgerrecht 47
Bürgerſchulen 144
Bürgerlicher Stand, Erlangung Rechte und Verbindlichkeiten u. ſ. w. 46

C.

Cavalerie 254
Cenſur 147
Chauſſeen 116
Chemiſche Fabrikate 109
Chirurgen 238
Chryſopras 81
Cichorie 72
Cichorienkaffee 95
Civilamt 53
Civilbeamter 53
Civilſtand, Erlangung, Eintheilung, Vorrechte u. ſ. w. 53
Civilverwaltung 165
Conſilium abeundi 234
Courant 192

D.

Dampfmaſchinen 105
Dampfſchiffe 112
Dampfſchiffahrtsgeſellſchaft 120
Degenklingen 103
Denkmünze 158
Deutſcher Bund 262
Dinkel 68
Doctorexamen der Medicinalperſonen 236 u. 237
Domänen 185
Dorfgericht 220
Drath 102
Drömling 31

E.

Edelſteine 81
Ehrenzeichen 156
Eichungsämter 115
Eichungskommiſſion 115
Eifel 31
Eimer 115
Einfuhrartikel 121
Einfuhrliſten 8
Einnahmen 183
Einquartierungsweſen 240
Eintheilung der Armee 248
Eintheilung des Staates 28
Eiſen 77. 100
Eiſenblech 102
Eiſenwaaren 100
Eiſernes Kreuz 157
Elbe 33
Elementarſchulen 144
Elle 115
Ems 33
Entſetzung der Civilbeamten 55
Erbfolge 152
Erbliche Stände 37
Erbſen 69
Erbunterthänigkeit 221
Erbverbrüderungen 265
Erdarten 82
Erdharze 79
Erzbiſchöfe 50
Etats 6
Evangeliſche 56
Evangeliſche Brüder 57
Evangeliſche Kirche 228
Examen der Juriſten 182

F.

Fabrikate 84
Fabrikation 84. 209
Fabriken 84
Fabrikpflanzen 71
Faden 115
Fakultäten 131
Familien-Verträge 264
Farbepflanzen 70
Färberröthe 70
Fayance 107
Fenchel 71
Feuerſocietäten 225
Filtrirſteine 81
Finanzweſen 183
Fiſche 67
Flächeninhalt 27
Flachs 71
Flüſſe 32
Form des Staates 152
Frachtfuhrweſen 122
Franzöſiſcher Stamm 36
Freiwillige des ſtehenden Heeres 250
Freizügigkeit 188

Friedensgerichte 178
Friedensſchlüſſe 6
Friedrichsd'or 113
Friſche Nehrung 31
Friſches Haff 31
Fruchtbarkeit 34
Fuß, preußiſcher 115
Futterkräuter 70

G.

Galmei 78
Garde 254
Garniſonkompagnien 255
Gaſtwirthſchaft 122
Gebirge 29
Geborne 59
Geburtsadel 37
Geburtsliſten 7
Gebührentaxen 183
Geiſtige Kultur 124
Geiſtlicher Stand, Erlangung, Eintheilung, Vorrechte ꝛc. 50
Geld 113
Gelehrte Schule 139
Gemeinheitstheilungen 220
Gendarmerie 259
Generaladvokat 169
Generalauditoriat 244
Generalkommando's 253
Generalpoſtamt 189
Generalprokuratoren 169
Generalſtabsarzt 243
Generalſuperintendenten 231
Germaniſcher Stamm 36
Geſellſchaften, wiſſenſchaftliche 128
Geſetzbücher 3. 4
Geſetze 1
Geſetzſammlungen 2. 3
Geſtorbene 59
Getreide 68
Gewehre 103
Gewerbe 122. 209
Gewerbeſteuer 197
Gewicht 115
Gewürzpflanzen 71
Gilden 83
Gipsſteine 82
Glas 110
Glocken 105
Gold 75
Goldmünzen 192
Grapp 70
Grenzen des Staates 26
Grenz-Gendarmerie 258
Griechen, unirte und nicht unirte 57
Größe des Staates 27
Grundgeſetze 1
Grundſteuer 196
Grundverträge 4
Gußeiſenwaaren 100
Gußſtahlwaaren 103
Gutsherrliche und bäuerliche Verhältniſſe 221
Gymnaſien 141

H.

Häfen 117
Haff 31
Haiden 31
Handbuch über den Königl. Hof und Staat 8
Handel 112. 209
Handelsartikel 120
Handelsinſtitute 118. 203
Handelsplätze 118
Handelswege 116
Handeltreibende Perſonen 113
Handlungsgeſellſchaften 120
Hand- und Hülfsbücher 4
Handwerke 84
Hanf 72
Harz 30
Hauptbank 118
Hebräiſcher Stamm 36
Heiliger Bund 5
Herrenhuther 57
Hofämter, Hofſachen 154. 164
Hofſtaat 154
Holz 74
Hopfen 73
Huldigung 153
Hülfsmittel der preuß. Statiſtik 8
Hülſenfrüchte 69
Hüte 86
Hundsrück 31

J.

Jagdregal 187
Jagdthiere 63
Jahrbücher für die preußiſche Geſetzgebung 23
Jaspis 81
Inalienabilität aller zum Staate gehör. Länder 1

Infanterie 254
Ingenieurſchulen 242
Innungen 83
Inquiſitoriate 176
Inſekten 67
Intelligenzblätter 10
Intendanten 247
Invaliden 255
Johanniterorden 159
Juden 57
Jüdiſcher Stamm 36
Juragebirge 31
Juſtizämter 174
Juſtizkommiſſare 180
Juſtizminiſter 166
Juſtizweſen 165

K.

Kabinetsordres 160
Kalkſteine 82
Kalktuf 81
Kamille 71
Kammergericht 173
Kanäle 33
Kanonici 51
Kardendiſtel 73
Karneol 81
Kartoffeln 69
Kaſſenanweiſungen, Kaſſenbillets 114
Kaſſuben 36
Katholiken 57
Katholiſche Kirche 232
Kattune 92
Kirchenagende 229
Kirchenweſen 228
Klaſſenſteuer 197
Klima 35
Kobalt 78 104
Koch- oder Küchenſalz 107
Kommunalangelegenheiten 219
Kommunalverwaltung 219
Konſiſtorien 230
Kopulationsliſten 7
Körperliche Bildung 124
Krapp 70
Kreditſyſteme, landſchaftliche 222
Kreisblätter 9
Kreiſe 28
Kreisgerichte 180
Kreisverwaltung 218
Kriegsdienſt 249
Kriegsweſen, Koſten deſſelben 256
Kriegsminiſterium 240
Kriminalſachen 176
Kronenvertrag 5
Kronfideikommiß 204
Küchenſalz 83
Kultur
1) phyſiſche 62
2) geiſtige 124
Kümmel 71
Künſte, bildende 149
Künſte, ſchöne 149
Kupfer 76
Kupfermünzen 194
Kuriſche Nehrung 31
Kuriſches Haff 31

L.

Lachter 115
Lage des preuß. Staates nach Länge und Breite 26
Land 26
Land- und Heerſtraßen 116
Land- und Stadtgerichte 174
Landesgeſetze 2
Landgerichte 174
Landkarten 10
Landrecht, allgemeines 3
Landſchaftsobligationen 223
Landſchulen 144
Landſeen 31
Landſtände 159
Landſturm 252
Landwehr 251
Landwehrregiment 252
Leder 87
Lehnweſen 239
Lehrbegriffe 126
Leindotter 70
Leinene Fabrikate 88
Lettiſcher Stamm 36
Linieninfanterie 249
Linſen 69
Literatur 21
Literaturzeitung 147
Lohgerbereien 87
Lohnfuhrweſen 198
Lombard 118
Lotterien 203
Luiſenorden 156
Lutheraner 56

M.

Maaß und Gewicht 115
Magiſtrat 220

Mähriſche Brüder 57
Mahlſteuer 201
Mark 116
Markt- und Meßſtädte 118
Marmor 81
Maturitätsprüfung 129
Medicinalcollegien 237
Medicinalweſen 236
Meer 31
Meerbuſen 31
Meile, preußiſche 115
Memel, die 32
Mennoniten 57
Meſſer 103
Meſſingene Waaren 104
Meßſtädte 118
Metalle 75. 100
Metallene Fabrikate 100
Metallene Buchſtaben 106
Metze 115
Militairehrenzeichen 158
Militairgerichtsſtand 244
Militair-Intendanturen 247
Militairjuſtiz 244
Militairkirchenweſen 245
Militairſtand, Erlangung, Eintheilung, Vorrechte u. ſ. w. 52
Militairverwaltung 240
Militairwaiſenhaus 248
Militair-Wittwen-Kaſſe 248
Mineralreich 75
Miniſter 162
Miniſterialdepartements 162
Mohn 70
Monopole 202
Moore 31
Morgen, preußiſcher 115
Moſelweine 74
Mühlſteine 82
Münzfuß 192
Münzregal 192
Muſik 150

N.

Nähnadeln 104
Nationaleinkommen 123
Naturalienſammlungen 147
Neuchatel, Verwaltung von 239
Niemen 32
Notare 180

O.

Oberappellationsgericht 170
Oberbergämter 186
Oberberghauptmannſchaft 186
Obercenſurcollegium 148
Oberfläche 29
Oberlandesgerichte 170. 173
Oberlandesgerichtsräthe 172
Oberpräſidenten 211
Oberprokuratoren 169
Oberrechnungskammer 207
Oberreviſionsräthe 169
Obertribunal 169
Obertribunalsräthe 169
Obſtbau 74
Oder, die 33
Officierwittwenkaſſe 248
Oel 96
Oelgewächſe 70
Onyx 81
Orden 155
Ordination 231
Ordnungsſtrafen 214
Ortſchaftsverzeichniſſe der Regierungen 7
Oſemund 101
Oſtſee 31

P.

Papier 99
Papiergeld 114
Papiertapetenfabriken 100
Patrimonialgerichte 174
Patrimonialgerichtsbarkeit 39
Penſionen 54 259
Perſönliche Stände 50
Pfandbriefe 222
Pferde 63
Pflanzenfoſſile 79
Pflanzenharze 79
Pflanzenreich 68
Pfund, preußiſches 116
Philipponen 57
Pionniere 255
Polen 36
Polizei 210
Porto 190
Porzellan 106
Poſtämter 189
Poſtdepartement 189
Poſten 190
Poſtregal 189
Pottaſche 95
Präſident der Regierung 214
Pregel, der 32

Prinzen und Prinzeſſinnen 154
Produktion 62
Profeſſoren 138
Prorektor 234
Provinzen des Staates 28
Provinzialgerichtshöfe 170
Provinzial-Schulkollegien 234
Provinzialſtände 2. 218
Provinzialſteuerdirektor 217
Provinzial- und Kommunalangelegenheiten 211
Prüfungskommiſſionen 129
Puder 95

Q.

Quart, Berliner 115
Quellen der preuß. Statiſtik 1

R.

Raps 70
Raubthiere 63
Raubvögel 67
Reckeiſen 101
Referendarius 182
Reformirte 56
Regalien a) niedere 185
b) hohe 185
Regent und deſſen Titel 153
Regierungen 212
Regierungsbevollmächtigte 234
Regierungsbezirke 28
Regierungsrechte 154
Rektor 138. 234
Relegation 234
Religion 125
Religionsparteien 56
Religionsverhältniſſe 56
Repertorien 4
Repräſentation des Volkes 2
Reviesionsinſtanz 169
Reviſions- und Kaſſationshof 169
Rhederei 122
Rhein 33
Rheiniſcher Appellationsgerichtshof 169
Rheinwein 74
Rieſengebirge 30
Rieſenkoppe 30
Rinder 64
Römiſchkatholiſche Chriſten 57
Rothgerbereien 87
Rothhaargebirge 30
Rübeſaat 70
Runkelrüben 72
Ruthe 115

S.

Säugethiere 63
Saffianfabriken 88
Saflor 71
Salpeter 83. 109
Salzburgerkopf 30
Salze 83
Salzmonopol 202
Sandarten 82
Sandſteine 81
Sanitätsgeſchirr 106
Schafe 65
Scharte 71
Schauſpielkunſt 151
Scheffel, preußiſcher 115
Scheidemünze 192
Scheeren 103
Schieferſteine 82
Schießpulver 111
Schiffe 111
Schifferweſen 122
Schiffslaſt 115
Schlachtſteuer 201
Schleier 88
Schleifſteine 81
Schneekoppe 30
Schnellpoſten 190
Schöne Künſte 149
Schriftadel 37
Schriftgießereien 105
Schuldenweſen 221
Schulen 233. 139
Schulcollegien 234
Schulweſen 233
Schulze 220
Schutzverwandte 47
Schwarzblech 102
Schwefel 72
Schweine 66
Seehandlungsſocietät 118
Seide 86
Seidenwürmer 67
Seminarien 138
Senne 31
Senſen 104
Serpentin 81
Serviswesen 246
Siebengebirge 30
Silber 75
Silbercourant 113
Silbergroſchen 113

Silbermünzen 113
Silberne Fabrikate 105
Sitten 151
Slaviſcher Stamm 56
Smalte 104
Spitzen 91
Sporteltaxe 183
Sprachen 36
Staatsarchiv 164
Staatsbuchhalterei 208
Staatsform 152
Staatsgrundgeſetze 1
Staatsgrundſtücke 185
Staatsminiſterium 162
Staatsmonopole 202
Staatsprüfung der Medicinalperſonen 236
Staatsrath 161
Staatsſchatz, Verwaltung desſelben 209
Staatsſchuldenweſen 206
Staatsſchuldſcheine 206
Staatsverwaltung 160
Staatszeitung 9
Stabsärzte 243
Städte 219
Städteordnung 219
Stadtgerichte 174
Städtiſche Gemeinen 219
Stadtverordnete 219
Stahlwaaren 103
Stämme 86
Stände: a) erbliche 87
b) perſönliche 50
Standesherrſchaften 42
Ständiſche Verwaltung 218
Stärke 95
Statiſtiſches Bureau 164
Stehendes Heer 255
Steine 81
Steingut 106
Steinkohlen 79
Stempelſteuer 202
Sternwarten 147
Steuern 195
a) direkte 196
b) indirekte 198
Strümpfe 85
Studirende auf Univerſitäten 137
Sudeten 29
Superintendenten 224
Synoden 230

T.

Taback 93
Tabackspfeifen 107
Tabackspflanzen 72
Tabackſteuer 201
Taubſtummeninſtitute 146
Telegraph 192
Thalerſcheine 114
Thierarzneiſchulen 146
Thiere 61
Thierreich 63
Thonarten 82. 106
Thronlehen 239
Thüringer Wald 30
Tilgungsfonds 206
Titel des Regenten 153
Todtenliſten 7
Tonkunſt 150
Tonne 116
Topas 81
Torf 80
Treſorſcheine 114
Tücher 85
Tuf oder Tufſtein 81
Turnübungen 124

U.

Uebungen der Landwehr 253
Uhren 105
Univerſitäten 129
Union 230
Univerſitäts-Kurſus 130
Univerſitäts-Lehrer 138
Univerſitätsrichter 234
Untergerichte 175
Unterrichtsanſtalten für beſondere Klaſſen von Einwohnern 146
Unterſtützungsanſtalten für das Militair 248

V.

Valangin 239
Veen, das hohe 30
Verhältniß des Staates zu andern Staaten 262
Verpflichtung z. Kriegsdienſte 249
Verträge 4
Vitriol 109
Vögel 67
Volkszählungsliſten 7
Volljährigkeit des Regenten 153
Vulkaniſcher Tuf 81

W.

Waid 70
Waldbäume 74

Wallonen 36
Wapen 155
Waſſer 31
Wechſel 114
Weichſel 32
Weinbau 73
Weinſteuer 201
Weißblech 102
Weißgerbereien 88
Wenden 36
Weſer 33
Weſergebirge 30
Weſterwald, der 30
Wicken 69
Wiener Kongreß-Akte 5
Wiſſenſchaften 126
Wiſſenſchaftliche Geſellſchaften 128
Wittwenverpflegungsanſtalten 226
Wochenblätter 10
Wolle 65
Wollene Fabrikate 84

Z.

Zählungsliſten 7
Zeitſchriften 23
Zeitungen 9
Zeuge, a) wollene 85
b) ſeidene 86
Ziegen 66
Zink 78. 105
Zinſen für die Staatsſchulden 206
Zoll 198
Zolltarif 8
Zucker 94
Zünfte 84

Halle, gedruckt bei W. Semmler.

General-Karte
des
PREUSSISCHEN STAATES
zu Voigtel's Statistik.

HALLE
bei Carl August Kümmel.
1837.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voigtel, Traugott Gotthold

Versuch einer Statistik des preussischen Staates für Freunde der Wissenschaft, Geschäftsmänner und höhere Unterrichtsanstalten

Halle 1837

Bor. 200 ha
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014381-7